Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513.

5ter Band.

Oberländische Landtäge, im Münchener Landantheile.

Unter der gemeinschaftlichen Regierung der Herzogen Johann und Sigmund — dann der Herzogen Sigmund und Albrecht IV. — und endlich während der Differenzen des Herzogs Albrecht IV. mit dem Herzoge Christoph bis zu des letztern, auf 5 Jahre geschehener Regierungsverzicht 1469.

München 1803.
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

5.6

BIBLIOTECA
REALE
[illegible]

125

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheil.

Zu München, im Jahre 1460, im Monate März.

(Beym Regierungsantritte der Herzogen Johann und Sigmund.)

Anmerkung. Aus den nachfolgenden Äktenstücken, besonders jenem Numer 7 erhellet, daſs die Straubinger Landſchaft nicht vollſtändig anweſend war, und daſs überhaupt die Münchener- und Straubinger Landſtände wegen der groſsen Kriegsrüſtung des Herzogs Ludwig von Landshut frühzeitig auseinander geritten ſeyen, und nur 11 Verordnete zu den Berathſchlagungen hinterlaſſen haben.

1. Zahl der ausgefertigten Berufungsſchreiben.

Nach dem Original bey den Landſchaftsſachen.

Oberland.

Im Singulari, 140 Briefe.

Im Plurali, 24 Briefe.

Aebte, 11 Briefe.

Stiffter, 3 Briefe.

Pröbste, 12 Briefe.

Städte grosser Form, 3 Briefe.

Städte kleiner Form, 7 Briefe.

Märkte, 21 Briefe.

Komenthur, 1 Brief.

Thut Oberland mit sammt dem Nordgau allerley Briefe, 212 Briefe.

Niederland.

Im Singulari, 74 Briefe.

Im Plurali, 9 Briefe.

Aebte, 7 Briefe.

Stiffter, 1 Brief.

Pröbste, 2 Briefe.

Städte großer Form, 3 Briefe.

Städte kleiner Form, 2 Briefe.

Märkte, 8 Briefe.

Thut im Niederland allerley Briefe, 105 Briefe.

Thut Oberland und Niederland mit allerley Briefen, 317 Briefe.

2. Gedächtniſszettel für die Herzogen über die Propoſitionen auf dieſem Landtage.

Nach dem Original bey den L. S.

An die Landſchafft zu bringen.

Item zum erſten ihnen zu ſagen und zu klagen laſſen, unſers Herrn und Vatters loblichen Gedächtniſſes Abgehen ꝛc.

Item darnach mit ihnen zu reden, daß wir von unſerm Herrn und Vattern ſeeligen oft gehört haben die Lieb und Treue, ſo unſre Landſchaft zu ihm gehabt, und viel Raths ſeines Regierens von ihnen aufgenommen, deſſen ſie dann als ihr angehende natürliche Erbherrn und Landesfürſten, nachdem und ſie noch jung, mehr dann ihr Herr und Vatter ſeeliger faſt nothdürftig ſeyen, und begehren ihres Rathes, wie ſie ihre Regierung zum beſten fürnehmen, und handeln ſollen. Und darinn die Münz anzuziehen.

Item darnach von der Aufruhr und Feindſchafft wegen, die ſich allenthalben ietzt in den Landen erheben, was Ihren Gnaden darinn zu thun oder zu laſſen ſey.

Item darnach ihnen fürzuhalten den Landfrieden den unſer lieber Herr und Vatter ſeeliger, und Wir mit dem König zu Böhmen aufgenommen haben ꝛc.

Das

Das von neuem wieder auszuschreiben in das Niederland. Die Copie aus dem Gewölb zu nehmen.

Item darnach ihnen zu erzählen des von Eberstein Handlung, und daß sie Uns darinn rathen, wie wir es gen ihm fürnehmen sollen ꝛc.

Item schlecht zu machen die Irrungen zwischen unserm gnädigen Herrn, und unsrer alten gnädigen Frauen.

3. Ein Gedächnißzettel über dasjenige was Herzog Sigmund in der Zwischenzeit mit dem Herzog Ludwig zu Landshut persönlich zu unterreden hatte.

Nach dem Original bey den L. S.

Vermerkt was iezt mein gnädiger Herr, Herzog Sigmund von seiner, und meines Herrn Herzogen Johannsen wegen soll bey meinem Herrn Herzog Ludwigen ausrichten, und anbringen.

Ihres Herrn und Vatters Tod zu klagen, auch sich mit sammt seinem Bruder Herzog Johannsen, und ihre Geschwistert meinem Herrn Herzog Ludwigen zu empfehlen.

Item

Item die Schuld der 18000 Gulden, so Wir Herzog Ludwigen schuldig seyen, zu versuchen und zu bitten, Uns die eine geraume Zeit, so Wir längst mögen, zu erlangen, auf ein Jahr.

Item von Graf Johannsen von Eberstein wegen, wie und von was Ursache wegen Wir den in Gefängniß genommen haben.

Item die Verzeichniß seiner Verhandlung mitzunehmen, ob deren in icht Noth thun würde, zu besehen. Ihm auch zu sagen des von Eberstein Erbieten. Und was meinen Herrn von ihren trefflichen Räthen gerathen ist, ihn liegen zu lassen, auf eine Landschafft. Und auf das alles Herzog Ludwigs Rath darinn zu haben, und seiner Räthe.

Als mein Herr Herzog Ludwig an Uns bringen lassen und begehrt hat, daß unsre beyderseitigen Räthe auf den Tag zu Nürnberg in allen Sachen miteinander handeln; Ihm darauf zu antworten, in in den Sachen darum der Tag dahin gemacht sey, als von der Pfaffensteuer, und von der Türken wegen, wollen Wir

Davon sollen Wir nichts reden noch anbringen, es redet dann Herzog Ludwig davon.

Von dem ist nichts mit Uns geredet, haben Wir auch geschwiegen.

Wir unsern Räthen empfehlen, in solchen mit seinen Räthen zu handeln. Schweigt aber Herzog Ludwig, so sollen wir dessen auch schweigen.

Item als Herzog Ludwig verboten hat, Uns aus seinem Lande in unser Land nicht mehr gehen zu lassen keinen Getreid, Schmalz, noch andre zehrliche Dinge; Ihn zu bitten, das abzuthun, angesehen daß Wir aus unserm Land in sein Land alle Nothdurft gehen lassen, und die seinen kaufen hier zu München in das Gebürg, und in unserm Niederlande die Hodler und andre führen das in das Gebürg rc., und er läßt es doch andern Enden gehen.

Item mit Herzog Ludwigen zu reden von dem Geschrey der Münz wegen.

Der hat Uns nun zugesagt, wie er seiner Nothdurft halben, des von Salzburg, Passau, und Herzog Albrechts von Oesterreich Münz wolle annehmen lassen.

Item zu fordern und in der Kanzley zu mahnen. Uns unsre erlösete Schuldbriefe von dem Rindsmaul von Hailsperg wegen um die 800 Gulden wieder zu geben, als das verteidingt, und Uns vor zugesagt ist, zu thun.

Item

Item mit unserm Vettern Herzog Ludwigen zu reden von Herrn Thoman Burkhanns, und seiner Fangniß wegen, in Maaß als Meister Thoman geschrieben und begehrt hat.

Item als die Weber in München gekauft haben zum Haag und Dorfen Garn, und solches, das nicht essendes Ding, und das ihnen von dem Richter zu Dorfen erlaubt ist zu kauffen, ausserhalb essendes Ding; das ist ihnen zu Erding aufgehalten. Und ist doch dem von Augsburg vergönnt Schmalz aus dem Land zugehen lassen. Und was sie auch ausserhalb Lands, als zu Mülldorf gekauft haben, her gen München zu führen, das ist ihnen auch aufgehalten.

Von Stund an zuschreiben auf das Nordgau, ihnen das zu verkünden, sich wissen zu verhüten.

Daß Uns Herzog Ludwig die Böhmen ohne Schaden heraus führe bestelle.

Daß Uns Herzog Ludwig vergonne die unsern in unsre Landschafft zu kommen. Sonderlich Herrn Albrecht Nothhaft, Herrn Hanns von Degenberg, Eraßm Sattlboger, Ulrich Camerauer, Paulstorfer ꝛc.

Item

Item von Herzog Ludwigen einen Freybrief um 6 Schöffarth Osterweines auf der Donau und Inn, und Geleitsbrief.

Item von der Herzogen obern Räthen, und des Pflegers von Aichach wegen, 20 tt. daß sie nicht einen Reisewagen gehabt haben, und jetzt aber von nehmen.

Item mein Herr Herzog Ludwig hat Uns gebeten ihm 3 oder 4000 tt. dl. zu leihen, den Söldnern, die wolle er Uns förderlich wieder geben in 14 Tagen.

Item so Uns von Herzog Ludwigen um die Frist von des Geldes wegen Antwort wird, dann mit Herrn Heinrich Nothhaft zu reden von den 2000 Regensburger wegen, ihm die zu bezahlen, oder zu begehren Uns die weiter zu stehen lassen. Und daß er sich vom Herzog Ludwig müssig mache.

4. Ein weiterer Auffatz jener Gegenstände, welche an die Landschaft zu bringen waren.

Nach dem Original bey den L. S.

Item als mein Herr Herzog Ludwig nächst zu Landshut an meinen gnädigen Herrn Herzog Sigmunden von seiner und seines Bruders meines gnädigen Herrn Johanns wegen gebracht und begehrt hat,

hat, ihm ietzt zu seinem Krieg (wider den Markgrafen von Brandenburg) Hilf und Beystand zu thun wider seine und des Hauses von Baiern Feinde.

Item mein Herr Herzog Ludwig hat seinen Landschreiber Karl Kargl hieher zu Beyden meinen gnädigen Herrn mit seinem Glaubbrief geschickt, und dabey seiner Werbung der Münz halber ein Verzeichniß, und eine Copie seines Landgebotes mitgesendet, seines Fürnehmens. Und den Wechsel der Gulden zu setzen und zu binden.

Item darnach hat mein Herr Herzog Ludwig Beyden meinen gnädigen Herrn geschrieben und gebeten, zu schaffen in unsern Landen, seinen Söldnern gleiche Pfennwerthe zu geben, und Rath zu thun, und ihm dessen unsere Geschäfftbriefe zuzusenden, nach Laut seines Briefes.

Item darnach hat mein Herr Herzog Ludwig abermal seinen Landschreiber Karl Kargl hieher zu Beyden meinen gnädigen Herrn mit seinem Glaubbrief gesendet, und den werben und bitten lassen:

Des ersten um ein Anlehen etlicher tausend Pfund Pfenning.

Darnach zum andern hat er geworben, und gebeten, ihm unsre Geschäfftbriefe zu geben und zu-

zusenden an unsre Stådee und Mårkte in unsern Landen seine Sôldner da durch zu lassen, und um einen gleichen Pfenning, schaffen, Rath zu geben.

Darnach zum dritten hat er geworben und gebeten, ihm unsre offene Geschåfftbriefe zu geben, und zuzusenden an unsre Ståbte und Mårkte auf dem Nordgau, daß man ihm und den seinen Getreid und andre Speiß zu kaufen geben, und zuführen lasse.

Auf solches haben ihnen meine gnådige Herrn Bedenken genommen, das an ihre Landschafft zu kommen, und mit der Landschafft einer Antwort zu Rath werden.

Item ietzt in dieser Aufruhr und Kriegsläufen der Landschafft Rath zu haben von Besetzung und Zurichtung wegen unserer Schlosse und Ståbte Sulzbach und andrer.

Item als mein Herr Herzog Sigmund nåchst zu Landshut meinen Herrn Herzog Ludwigen gebeten hat von seiner, und seines Bruders, meines Herrn Herzog Johanns wegen, daß er wolle schaffen mit seinen Hauptleuten, und andern den seinen, daß sie ihren Gnaden und den ihren in ihren Landen ohne Schaden fürziehen, das ihnen mein Herr Herzog Ludwig zugesagt hat.

Also

Also ist itzt auf der von Sulzbach Anbringen gerathen, noch um solches zu meinem Herrn Herzog Ludwigen eine Bottschafft zu thun.

Markgraf Albrechten } zu schreiben nach Laut
Dem Pfalzgrafen } der Copie.

Und auch darauf jetzt in der Landschafft anzubringen, und ihren Rath zu haben, in diesen Kriegsläufen still zu sitzen, und zu befehlen, daß die unsern jedermann allenthalben wohl zu ihnen selbst, und zu den Schlossen und Städten liegen, und bey guter Wehrung seyen, und daß die unsern keinem Theil wider den andern zureiten.

Das ist gerathen auszuschreiben.

Item als die von Augsburg ietzt Heinrichen Langenmantl und den Horndler in Bottschafft hier bey meinen Herrn gehabt haben, zu erfahren von der Bündniß wegen, darann ihren halben nicht Bruches sey, das ist ihnen zugesagt, daß meine Herrn dem nachgehen wollen.

Von der Beschwerung wegen des Zolls ist geantwortet, daß sie ein Fürnehmen der Münz halben einer guten Währschafft fürgenommen haben, das jedermann gleich sey, daß der Irrung nicht mehr Noth thue.

Von

Von der gefangenen Müller wegen ist ihnen geantwortet, die auf eine geraume Zeit länger zu tagen und die Irrung zu beschauen, und einen Austrag machen lassen.

Item gemeiner Landschafft, allen Prälaten, Rittern, Knechten, Städten und Märkten ietzt hier zu sagen, und zu verkünden, unsers lieben Herrn und Vatters Herzog Albrechts seeligen Besingung seiner Gräbniß, daß Wir die auf Sonntag Quasimodogeniti schierist (20. April.) des Nachts mit der Vigil, und am Montag darnach mit dem Gottesdienst begehen wollen hier zu München, und sie bitten, dazu her zu kommen.

Item und dann zum letzten Huldigung zu begehren, als ihren rechten natürlichen Erbherrn und Fürsten.

Item füro an eine obere Landschafft zu bringen, daß unser Vetter keine längere Frist habe wollen, und ob er um das Geld seiner Schulden wird mahnen, die Landschafft zu bitten, Uns von der Steuer ein Anlehen zu thun.

Item zu bitten die Landschafft hier zu bleiben.

5. Ein kurzer Auszug der obigen Gegenstände, als Gedächtnifszettel.

Nach dem Original bey den L. S.

Zum ersten von der Hilf wegen unserm Vettern.

Zu schaffen, die Söldner durchzulassen, und zu schaffen ihnen gleiche Pfennwerthe zu geben; Und zu schaffen ihm und den seinen Treid und Speiß zuzuführen und ihm dessen unsre offene Geschäfftbriefe zu geben der Begehrung aller, und hat Uns auch darnach geschrieben um Geleit und Geleitsbriefe.

Item von der von Augsburg Bündniß wegen auf 10 Jahre.

Item von des dreyssigsten, und darnach des Besingnisses wegen zu sagen.

Die Landschafft zu Herzog Ludwigs Zahlung, ob der Noth thun würde, um ein Anlehen zu bitten.

Und mit der Landschafft zu reden, und zu schaffen von der Aufruhr wegen, daß jedermann sich darnach richte, und wohl zu erliegen, und die unsern vor Schaden zu behüten.

Das erste Anbringen.

Von des Regiments wegen.

Besetzung der Räthe.

Von unsrer gnädigen Frauen wegen ihrer Forderung.

Von der Münze wegen.

Von der Aufruhr und Krieg wegen.

Von des von Eberstein wegen.

Die Vereinung gen Böhmen wegen von neuem auszuschreiben.

Das von neuem auszuschreiben.

Von der Ursel wegen. Das ist ausgerichtet.

Herr Friedrich Muracher.

Veit Egloffsteiner.

Landschaft, und sonderlich Martin Schweithart.

Item von Stund an eine Bottschafft zu meinen Herrn Herzog Ludwigen von meinen Herrn, und der Landschafft zu fertigen mit der Antwort auf diese Stuck, deren man zu Rath ist.

Item Doktor Görgen Ehinger von Stund an zu fordern, als von der 1100 Gulden wegen Unterricht zu thun.

Item von des Sigmatingers Brief wegen, dem Richter zu empfehlen, und die Copie mitzugeben.

Item Aßm Diepersfircher zu fragen von des von Eberstein wegen, was er wisse zu sagen.

Item Veit Kastner.

6. Herzog Ludwig von Landshut überſendet den Herzogen Johann und Sigmund von München eine Abſchrift der von ihm ſeinen Landſtänden im Jahre 1450 ertheilten Freyheitsbeſtättigung.

Nach dem Original bey den L. S.

Unſere freundliche Dienſte zuvor, hochgebohrne Fürſten, liebe Vettern. Wir ſenden Ew. Lieb hiemit Abſchrifft, wie Wir unſrer Landſchafft ihre Freyheit confirmirt haben, als Ihr vernehmen werdet. Dann womit Wir Ew. Lieb zu Dienſt und guten freundlichen Willens werden können, thun Wir gern. Datum Landshut am Mittwoch vor Judica, Anno ꝛc. 1460 (26. März.)

Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc.

Anmerkung. Dieſe Beſtättigungsurkunde vom Jahre 1450 wird in dem 7ten Bande der Landtagshandlungen des Landshuter Landantheiles folgen.

7. Rathſchlag zwiſchen 11 herzoglichen Räthen, und 11 Landſtänden, über die auf dieſem Münchener Landtage vorgekommenen Gegenſtände.

Nach dem Original bey den L. S.

Gerathſchlagt durch meiner gnädigen Herrn Räthe und Landſchafft von ihren Gnaden und der Land-

schafft dazu geordneten am Freytage vor Judica (31. Merz.) Anno 2c. 1460. nämlich von meines gnädigen Herrn Räthen Herr Ulrich Aresinger, Stephan von Schmiehen Hofmeister, Herr Friedrich Muracher, Albrecht Stauffer, Ludwig Pienzenauer, Conrad Eisenhofer, Jörg Adelzhauser, Sebald Eglinger, Hanns Schmidhamer, Caspar Winzrer, Hanns Rößler Kanzler. — Und von der Landschafft der von Fürstenfeld, Herr Conrad Probst zu Jllmünster, Herr Christoph von Parsperg, Herr Heinrich Nothhaft, Görg Muracher, Ott Pienzenauer, Eraßm Torer, Veit Egloffsteiner, Jakob Püttrich, Thoman Rudolph von München, und Erhard Schmidler von Straubing.

Ursen.

Jtem von der Ursel wegen die zu fragen; und was sie gesagt hat. Jhre Verschreibung, Urfehde, und Verzeihbriefe zu fertigen, und wer dessen Siegler und Zeugen sollen seyn.

Wie man es gegen ihr von ihres fahrenden Gutes wegen wolle halten.

Wie man sie dann hinweck wolle fertigen.

Alle Briefe und Verschreibung, die sie gehabt, und deren sie sich nun in ihrer Verschreibung ver-

zie-

ziehen hat, daß die alle, und auch was meine gnädige Herrn der Ursen etliches fahrenden Gutes, das ihr nicht zugehört, inn haben, und das sie ihr nicht folgen wollen lassen, zu schaffen, sich dessen zu unterwinden, und zu meiner gnädigen Herrn Hand zu nehmen.

Die Briefe hat der Thoman.

Davon ist in dem Rath geredet, daß solches durch meine gnädige Herrn selbst ausgerichtet sey.

Der Urfehdbrief, darinn auch die Verzeihung steht, liegt hinter den von München da, damit zu gewarten, und die Landschaft haben den von Handen nicht geben wollen.

Augsburg.

Item von der von Augsburg, und der Vereinung wegen, ist also gerathen, der von Augsburg Bottschafft Heinrichen Langenmantl und Ludwigen Horndl zu antworten, als sie an unsre gnädige Herrn geworben und begehrt haben zu wissen, ob ihre Gnad füran mit ihnen in solcher Vereinung seyn und bleiben wollen, oder nicht, und daß ihrenthalben darann nicht Bruches sey, also lassen es unsre gnädige Herrn bey solcher Verschreibung und Vereinung auch noch bleiben, und darauf also

pausiren. Nehmen sie dann die Antwort zu gut, dabey besteht es wohl. Würden sie aber weiter anziehen von der Rede wegen, die sie vor angelangt hätten, von der Landschafft wegen auf solche Meynung, die Vereinung und Verschreibung wäre im Anfang nicht mit Rath und Willen einer gemeinen Landschafft beschehen, und ob ihnen dessen Noth beschähe, würden sie die Hilfe wohl sehen, und begehrten zu wissen, ob das mit der Landschafft Rath und Willen sey.

Ihnen dann abermal darauf ferner zu sagen, daß unsre gnädige Herrn solches an ihre Landschafft ietzt hier gebracht, und ihres Rathes hier begehrt haben, sey die obere Landschafft hier gewesen, aber die niedere Landschafft nicht völliglich hier gewesen, und merklichen Ursachen halben verritten, desgleichen darnach etwa viel der obern Landschafft auch dännen geritten, also daß unsre gnädigen Herrn von gemeiner Landschafft kein Rath habe werden mögen; und darauf den Sachen einen Anstand zu machen, bis unsre gnädige Herrn nächst in Kürze wiederum ihre völlige Landschafft fordern, das an sie bringen, und ihnen alsdann der Irrung halber Antwort zu geben.

8.

8. Ein anderes Verzeichniſs der Rathſchläge.

Original bey den L. S.

Rathſchlag von den Räthen, und denen, die von der Landſchafft dazu gegeben ſind.

Item von der von Augsburg, und der Einung wegen, ſo ſich unſre gnädige Herrn unter ihres Herrn und Vatters ſeeligen Inſiegel zu ihnen gethan und verſchrieben haben, iſt gerathen, daß ihre Gnad darinn bleiben ſollen.

Anmerkung. Obige Stelle iſt im Original wieder durchgeſtrichen.

Frau.

Item von meiner gnädigen Frauen wegen, iſt alſo gerathen, daß meine gnädige Herrn ſie freundlich bitten ſollen nach dem beſten und freundlichſten, als ſie können, bey ihnen zu bleiben; Ihr ſelbſt, auch ihren Töchtern zu Ehren, nachdem und ſie doch keinen Mangel habe, noch haben ſolle, weder in Koſt, Gewand, noch keinen andern nothdürftigen Sachen, die einer ehrbaren Fürſtin zugehören, und ſie alſo damit zu erweichen, und aufzuhalten.

Item

Item dabey sollen meine gnädige Herrn an ihren Amtleuten ein Erfahren thun, was doch ihren Gnaden, bey meines alten gnädigen Herrn Leben, als sie fast geregiret hat, gegeben worden sey. Und so sie hinfür je so streng wäre, oder seyn wollte, daß meine gnädige Herrn sie entrichten sollten, daß sie ihren Gnaden dann fürhüben, solches und solches hätte sie eingenommen, daß sie doch sage, wo oder an welchen Enden das zu meiner gnädigen Herrn und ihrer Geschwistert Nutz oder Frommen hingekommen sey; dann hätte sie solches wohl zu Nutz angelegt, dessen wäre sie ihnen aus mütterlicher Lieb, und Treue wohl schuldig gewesen, sie wollten es auch gerne hören und sehen.

Und ihr solches zu einem Gegenwurf, ob sie so strenge seyn wollte, fürzuhalten, um deswillen, ob sie dadurch desto gütlicher gefunden würde.

Eberstein.

Item von des von Eberstein wegen ist gerathen zu ihm zu gehen, und einen Anfang zu machen mit ihm zu reden von des Briefes wegen, der von der von Vinstingen gekommen ist; und zu erfahren, wie er es mit den 1000 Gulden gehandelt hat. Ob die bezahlt, oder wo die hingekommen wären.

Item

Item darnach ihm die zween Briefe von seinen Schwägern iezt gekommen, auch des Pfalzgrafens Brief hören zu lassen, und ihm darauf zu sagen, der Landschafft Rath, daß man ihn zu Recht stellen solle. Das sage man ihm darum, daß er dessen ein Wissen habe, und damit zu pausiren, und zu hören, was er darauf antwortet.

Würde er dann antworten, er begehre nicht mehr, als des Rechtens, daß man dann ferner nichts mit ihm rede, und damit von ihm ausgehe.

Würde er aber des Rechtens nicht begehren, und abermal bitten, daß ihn meine gnädige Herrn sonst gütlich auf Kehrung und Verschreibung von ihnen kommen liessen, oder was seine Antwort würde, daß man sich darnach ferner berathe, was darinn zu thun oder zu lassen seye.

Nachschrift.

Darnach ist man also bey ihm gewesen, und er bittet, ihn des Rechtens zu vertragen, and sonst eine Verschreibung und Genügen von ihm zu nehmen.

Darauf ist der Räthe Rath, eine Verschreibung von ihm zu nehmen, darinn er sich gegen meine Herrn seiner Verhandlung aller selbst bekenne.

Und

Und dabey auch einen Urfehdbrief von ihm zu nehmen, darinn sich etliche seiner Freunde mit ihm verschreiben, und Borgen seyen nach Nothdurft begriffen, darinn keine seiner Verhandlung berührt sey, anders dann sich von der Verschreibung von dem Leibgeding Sold, und der Pflege Landsberg überzugeben, und zu verzeihen.

Item vor allen Dingen meinen gnädigen Herrn ihre 1000 Gulden von Frankreich wieder zu geben, und ihren Gnaden desgleichen auch wieder zu geben und zu bekehren die 1100 Gulden, und die Schaal, oder was er hätte.

Item daß er den unsern, den er gelten solle, Bezahlung thue.

Und das verziehet sich dann also wohl, bis daß wiederum eine Landschafft wird, und das dann abermal ferner nach ihrem Rath zu handeln.

Herzog Ludwigs Rath wiederum abermal mehr zu haben.

Und solcher Verschreibung also Copie zu begreifen.

Anmerkung. Aus dem nachfolgenden Aktenstück erhellet, dafs um diese Zeit eine Heurathsteuer glaublich zur Ausstattung der nachmal an den Mark-

Markgrafen von Mantuagongaza vermählten Prinzefsinn Margareth im Plane gewefen feye; obwohl fich fonft von dem Begehren, und von der Bewilligung diefer Steuer nichts findet.

9. Fernerer Rathfchlag.

Original bey den L. S.

Anlehen.

Es ist gerathen, als meine Herrn begehrt haben, an eine Landschafft ihnen **von dem Steuergeld der jungen Frauen Heuratbgut** ein Anlehen zu thun zu unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs Bezahlung, ob der darum mahnen, und nicht länger beuten wollte, daß unserm gnädigen Herrn solches Anlehen von dem Steuergeld zu derselben Bezahlung soll geliehen werden.

Daß doch ihre Gnaden der Landschafft darum vor ein ziemlich Genügen und Borgschafft thun, daß solches Geld zu solcher Nothdurft zu gewarten, an das Ende auf eine benannte Zeit, die ihnen dazu gegeben werde, wieder bezahlt und gelegt werde unverzüglich.

Und die ietzt **dannen reiten werden**, sollen den andern, die hier bleiben von der Borgschafft wegen, die aufzunehmen, ihren Gewalt geben,

daß

daß sie dessen völligen Gewalt haben zu thun von einer Landschafft wegen.

Münz.

Item von der Münz wegen ist gerathen nach Laut der Schrifft und Landgebot, darum gemacht, ausgehen zu lassen. Hiebey (nachfolgend Nr. 10.)

Herzog Ludwigen.

Item Herzog Ludwigen auf etwa viel Stücke seiner Begehrung zu antworten und darüber eine Bottschafft zu ihm zu thun, darüber ist gerathen nach Laut der Schrifft gemacht hiebey (nachfolgend Nr. 11.)

Item in das Gewölb zu gehen, und meiner Frauen Gnaden Kleinod und anders nach dem Register zu richten.

10. Münzgebot der Herzogen Johann und Sigmund. ddto. Montag nach Palmtag (7. April.) 1460.

Nachdem und unsre gemeine Landschafft in der geringen neuen Münz, so itzt in unsern Landen gehet, eine grosse Beschwerniß gehabt haben, und daß solches für Uns, unsre Land und Leute

nicht

nicht, sondern ein merklicher Schaden seye, nach Verrufung und Verkündung dieses unseres Botes in den nächsten 8 Tagen.

Item zum ersten, so wollen Wir und schaffen ernstlich ꝛc. . . . . . .

Datum München am Montag nach dem heiligen Palmtag Anno ꝛc. 1460. (7. April.)

Dieses ganze Münzgebot ist in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes Tom. I. Seite 79. Numer 81, jedoch mit der irrigen Aufschrift, als ob selbes vom Herzog Albrecht dem IV. erlassen wäre, bereits vollständig abgedruckt.

11. Entwurf einer Antwort an den Herzog Ludwig von Landshut.

Original bey den L. S.

Item ob mein gnädiger Herr Herzog Ludwig meinen gnädigen Herrn Herzog Sigmunden je so strenglich anlangen und ersuchen würde ihm zu helfen, daß meine Herrn also durch sich selbst, und in Geheim mit ihm reden, und ihm also antworten:

Lieber Vetter! Wessen zieht Ihr Uns mit solchen harten Anstrengen. Nun wißt Ihr doch wohl, wie unsre Sache auf jener Seiten gestaltet sey. Wir getrauen Ew. Lieb wohl, ihr sehet an, wie unsre Sache eine Gestalt habe, und schonet darinn unsere

Ehre

Ehre und Glimpfen, und sonders als Ihr wohl wisset, daß Wir gute Zeit gewußt haben, daß Ihr euch zu dem Krieg gerichtet, und dazu in unsern Landen Treid und andre euere Nothdurft gekauft, und bestellet habt, dazu Wir gütlich geschwiegen haben. Auch daß der mehrere Theil unserer Ritterschafft zu euch geritten, und bey euch seyn, deren Wir doch itzt in diesen Läufen selbst wohl bedürften, dazu Wir auch gütlich geschwiegen haben.

Das alles wollet ansehen, und Uns diesmal ferner unangestrengt lassen. Das wollen Wir in aller Freundschafft um Ew. Lieb verdienen.

12. Ein Verzeichniss der herzoglichen Räthe vermischt mit den landschafclichen Verordneten.

Original bey den L. S.

Aresinger, Probst.	Veit Egloffsteiner.
Probst Illmünster.	Conrad Eisenhofer.
Abbt zu Fürstenfeld.	Görg Adlzhauser.
Probst zu Raitenbuch.	Pellheimer.
Hofmeister.	Sebald Eglinger.
Herr Fridrich Muracher.	Fridrich Aichstetter.
Albrecht Stauffer.	Caspar Winzrer.
Aßm Torer.	Schmidhamer.
Ludwig Pienzenauer.	Martin Schweithart.

Zween

Thoman Rudolf.	Zween von Landsberg.
Balthasar Ridler.	Rößler, Kanzler.

13. Gedächtnißzettel, in Betreff der Ursula.

Original bey den L. S.

Den Brief wegen Nanhofen überzunehmen.

Den Brief um das Leibgeding am Zoll.

Den Urfehdbrief betreffend.

Den Verzeihbrief betreffend.

Wer Siegler und Zeugen sollen seyn.

Und wie man es gegen ihr von anders ihres Gutes wegen halten wolle, mit Geld, Zehrung zu geben oder nicht.

Zu erfahren an der Ursel über wem, und in welcher Maaß die Anschläge beschehen und gewesen seyen fürzunehmen.

Zu erfahren von ihrer Zauberey wegen.

Von der 500 Gulden wegen, die ihr mein Herr hätte geben von meines Herrn Herzog Sigmunds Vergebens wegen.

Was sie Gutes habe. Wann ihr das gekommen sey, und von wem.

Wer ihr zu ihren Sachen gerathen und geholfen. Wer unter den Sachen Bottschafft hin und her getragen habe.

14. Noch ein Gutachten der herzoglichen Räthe und der landschaftlichen Verordneten in Betreff des vom Herzog Ludwig von Landshut gestellten Begehrens.

Nach einer gleichzeitigen Copie.

Actum am Montag nach Judica Anno ꝛc. 1460. (31. Merz.)

Als unser gnädiger Herr Herzog Ludwig von Baiern ꝛc. unsre gnädige Herrn Herzog Johannsen und Herzog Sigmunden Gebrüder, seine Vettern durch Bottschafft und Schrifft ersucht und gebeten hat, ihm in seinem Krieg iezt Hilf und Beystand zu thun ꝛc. und zu schaffen durch ihre Schloß, Städte und Märkte seine Söldner, Helfer, und die seinen durch und über zu lassen, und denen um einen gleichen Pfenning zu geben, Rath schaffen, und gütlich zu halten, auch zu schaffen mit ihrer Gnaden Städten, Märkten, und Landschafft, sonders um Ingolstadt und von dem Nordgau ihm in sein Land, und zu seinen Städten, und Schlossen im Oberlande daraus Getreid und andere Speise zu kaufen zu geben, zuzugehen, und zuführen zu lassen zu seiner Nothdurft, und zu schaffen, daß die ihren Gnaden allerley Speise gen Ingolstadt führen und bringen, und das da verkaufen, und ihm dessen allen Ihrer Gnaden offene Geschäfftbriefe

zu

zu schicken, und sie auch bittet ihm Ihrer Gnaden Geleitsbriefe zu senden, daß er die Donau auf durch ihre Lande Getreid und Wein frey sicher führen und bringen möge, zu seiner Nothdurft, und ihm dessen alles Ihrer Gnaden offene Briefe zu schicken ꝛc.

Darauf ist den benannten unsern gnädigen Herrn durch ihre **Landschafft**, und ihre **Räthe**, die dann auf heute am Montag nach Judica Anno ꝛc. 1460 treffentlich dazu geordnet, und darob gesessen sind, gerathen worden, ihrem Vettern unserm Herrn Herzog Ludwigen dazu zu antworten, und darum ihre redende Bottschafft von ihren Räthen, und etlichen von der Landschafft zu ihm zu senden, und denen von den benannten unsern gnädigen Herrn und der Landschafft wegen zu befehlen, das also zu werben:

Im Anfang von unserm gnädigen Herrn Herzog Johannsen und Herzog Sigmunden unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwigen ihre Freundschaft und freundliche Dienste zu sagen, als sich dann zu solchem gebührt.

Und darauf des ersten von der Hilf des Krieges wegen.

Daß sich unsre gnädige Herrn Herzog Johannes, und Herzog Sigmund mit ihm nicht mögen

in

in den Krieg und Hilf begeben, sonderlich der Ursachen halber, daß ihnen ihre Landschafften nach ihres Herrn und Vatters seeligen Abgehen noch nicht gehuldiget haben.

Auch daß sie ihre Regalia von unserm Herrn dem römischen Kaiser noch nicht empfangen haben.

Und daß sie bisher zwischen der Fürsten und Herrn des benannten ihres Vettern, und der andern von der Aufruhr und Kriegsläufen wegen, Untertaidinger gewesen seyen, und sich unpartheyisch gehalten haben, als dann das seiner Lieb und seiner Landschafft, auch andern wohl wissentlich sey, und das noch füro gern thun sich Mühe und Kosten nicht verdriessen lassen wollten, und allen Fleiß fürkehren, ob sie noch icht Gutes, das zu Fried und Einigkeit dienet, erlangen möchten, angesehen daß sonst in diesen Landen nicht unpartheyische Fürsten oder Unterthaidinger seyen rc.

Zum andern von der Schloß wegen zu öffnen, und da durchzulassen rc.

Daß das unsern gnädigen Herrn schwer, und nicht zu thun sey, sonders der Ursachen halben, sollten unsre gnädige Herrn ihren Vettern unsern gnädigen Herrn Herzog Ludwigen, und die seinen also durch ihre Schloss' und Städte ihre Nothdurft

suchen,

suchen, die da hindurch, und herdurch lassen, daß sie dann nicht überhaben, sie würden von seinen Widerpartheyen auch deßgleichen um solches ersucht und angelangt, ihnen dies auch also zu vergonnen, und zu schaffen, also meynen sie sich unpartheyisch zu halten.

Zum dritten von des Zuführens wegen.

Daß unsre gnädige Herrn, und die ihren des Getreides und Speiß in ihren Landen zu ihren Schlossen und Städten selbst hoch und groß nothdürftig seyen, die damit zu versehen, und zu speisen nach Nothdurft, dann Getreid und Speiß der Enden vor fast an andre Ende verführt und verkauft, deshalben zu sorgen sey, daß sie und die ihren an Getreide und Speiß der Enden selbst noch Abgang möchten haben oder gewinnen, als sein Lieb selbst wohl verstehen und erkennen möge, nach Gestalt der Läufe iezt vorhanden, darum ihnen schwer, und nicht zu thun sey, solches also zu schaffen; Wollte aber sonst jemands ferner auf seiner selbst Abentheuer seiner Lieb, oder den seinen Getreid oder Speise zuführen, oder zu kaufen geben, das lassen Ihre Gnad diesmal dabey bestehen.

Zum vierten von des Geleits wegen.

Verstehe seine Lieb selbst wohl, daß unsern gnädigen Herrn solch Geleit und Geleitsbriefe in diesen Läufen und Kriegen zu geben, schwer, und nicht füglich seyn möge.

Nachdem und seine Lieb und die seinen für unsere gnädigen Herrn und die ihren keines Geleites bedärfen, so vermöchten auch Ihre Gnad für seine Feinde nicht zu beleiten.

Zum fünften.

Item zu empfehlen unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwigen zu sagen, unser und unsrer Landschafft Fürnehmen, und Aufhören von der Münz wegen, als das fürgenommen und gerathen ist, nach laut der Verzeichnißzettel hiebey.

Und darauf von der vorgenannten unsrer gnädigen Herrn wegen unsern gnädigen Herrn Herzog Ludwigen freundlich zu bitten, das alles also im freundlichsten und besten von ihm zu verstehen, und zu gut haben.

Item auch von unsrer gnädigen Herrn und Graf Hannsen von Eberstein Handlung wegen und der Landschafft Rath, ihrer Gnaden Vettern unserm Herrn Herzog Ludwigen zu sagen, und darauf ferner seines Rathes darinn zu pflegen.

Das

Das sind die Räthe und Landschafft die solches also gerathen haben, nämlich:

Von unsrer gnädigen Herrn Räthen:

Meister Ulrich Aresinger.

Stephan von Schmiehen Hofmeister.

Conrad Eisenhofer.

Görg Adelzhauser.

Hanns Pelhaimer.

Sebald Eglinger.

Fridrich Aichstetter.

Hanns Schmidhauser Rentmeister.

Hanns Rößler Kanzler.

Hanns Rostaler Kanzlschreiber.

Und von der Landschafft:

Der Abbt von Fürstenfeld.

Der Probst von Raitenbuch.

Herr Conrad Probst zu Illmünster.

Herr Fridrich Muracher.

Albrecht Stauffer.

Aßm Torer.

Ludwig Pienzenauer.

Veit Egloffsteiner.

Martin Schweithart.

Thoman Rudolph von München.

Balthasar Ridler.

Andre zwey von Landsberg.

15. Creditiv-Schreiben des Herzogs Ludwig von Landshut für Heinrich Hertenberger.

Original bey den L. S.

Unsre freundliche Dienste zuvor hochgebohrne Fürsten liebe Vettern. Wir haben unserm Rath und lieben getreuen Heinrich Hertenberger mit euch zu reden befohlen, dem wollet diesmal darinn gänzlich glauben, und beweisen, als Wir dessen und alles Guten sonderes Getrauen zu euch haben, freundlich um Ew. Lieb zu verdienen. Datum am Samstag vor Palmarum Anno ꝛc. 1460. (5. April.)

Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und Obernbaiern ꝛc.

16. Gedächtnißzettel über das Anbringen des Heinrich Hertenberger.

Original bey den L. S.

Heinrich Hertenbergers Werbung am Erchtag nach Palmarum. (8. April.)

Auf seiner Räthe Werbung, und unsre Antwort ihm von Uns, der Landschafft, und denen von München darauf gegeben.

Er liege nun zu Felde, und habe fürgenommen sich, und das Haus zu Baiern zu handhaben.

Aber noch begehrt ihm Hilf und Beystand zu thun. Ob dies aber nicht seyn möchte, ob sich das in Streiten oder Abziehen begebe, ihm als seine Erben und gesippte Freunde zu helfen und Beystand zu thun, ihm zuziehen, und nicht versagen; dessen Antwort wissen lassen.

Deßgleichen wollte er auch thun, und nicht von ihnen setzen.

Wein und Treid das her entgegen geht, offene Briefe zu geben, das frey zu gehen lassen.

Von der Münz wegen, ob die vorhanden wäre ungeprägt, die hier zu verfertigen, und danieden prägen zu lassen, und ihm damit zu statten kommen iezt in seinen Ausgaben.

Und uns freundlich gen ihm zu beweisen, und ihn nicht zu lassen, wann er hoffe an andern Enden nicht gelassen werden, die ihm nicht so nahe gesippt oder gefreundet sind.

17. Gedächtnifszettel zur Antwort der Herzogen auf des Hertenbergers Anbringen.

Original bey den L. S.

Item auf die Begehrung von des Streitens und Zuziehens wegen, darauf haben Wir unsern Berath genommen auf völligen unsern Rath.

Item

Item von der Begehrung etlicher Schiffart Weines und Getreides wegen frey zu gehen lassen, soviel als 9 Schiffarten, das ist zugesagt und dessen ein Brief gegeben.

Item von der Münz wegen.

18. Gedächtnißzettel über das weitere Anbringen des Hertenberger.

Original bey den L. S.

Darnach am Mittwochen (9. April.)

Von des Bischofens von Eichstädt Fürnehmens wegen, darum er sein Feind seye worden, daß er sich zu dem Haus von Baiern nicht habe thun, und dem Markgrafen helfen wollen.

Die Graffschafft Hirschberg wieder zu dem Hause zu Baiern zu bringen.

Item zu Dietfurt habe man der Feinde Gut hineingeflüchtet, und seine Feinde reiten da ein und aus, und die seinen wolle man nicht durchlassen.

19. Die Antwort, welche Herzog Ludwig von Landshut den Abgeordneten von München gegeben hat.

Original bey den L. S.

Diesen Zetttel hat Martin Schweithart auf unser und unsrer Landschafft Werbung wieder zu einer Antwort gebracht, von unserm Vettern auf Erchtag vor Ostern. (8. April.)

Item Wir bitten unsre liebe Vettern, nachdem Wir itzt zur Handhabung des löblicheu Hauses von Baiern Herkommen und Gerechtigkeit, Widerstand zu thun, fürgenommen haben, damit Wir und die Unsern bey unserm Herkommen bleiben, daß sie Uns dann Hilfe und Beystand thun wollen, als Wir gänzliche Hoffnung zu ihnen, als zu unsern lieben Vettern haben. Die Sache sie auch als wohl berührt als uns.

Item würde sich die Sache also geben, daß es kommen soll zu einem Streit oder Ueberzug, daß sie Uns dann mit Macht zuziehen wollen, und zu Hilfe kämen, dann, sollten Wir jetzt geschwächt und gedruckt werdrn, das wäre also ihnen zur Unterdrückung, als Uns, auch aller Fürsten von Baiern.

Item daß sie die Unsern durch aus und ein zu lassen in ihren Schlössern.

Item

Item daß sie auch die Unsern geleiten.

Item daß sie Uns und den Unsern Speise zugehen lassen.

Item Wir haben Uns vereint eines Tages mit unserm Schwager Herzog Albrechten von Oesterreich gen Passau, auf Georgi zu schicken, von der Münz wegen, daß Wir zu einem beständigen Korn kommen möchten, daß Ihre Lieb auch dazu geschickt hätten.

Auf der Rückseite steht mit andrer Schrift geschrieben:

Nota. Eberstein 2c.

Das Schloß zu richten, verschicken Leute und Zeug, auch Beschauung oder Musterung 2c.

Herrn Christophens Rath sonderbar, Leute in die Schlösser her dieshalb zu ordnen, und schicken.

Von des Wechsels der geliehenen Münz 2c.

Ob er Hilf, Beystand und andrer Freundschafft verlassen würde, nach seiner Nothdurft wegen fürzunehmen, dadurch er Hilf und Beystand erlangt, ob das Schaden oder Frommen nicht allein seinen Vettern, sondern dem Hause zu Baiern bringen würde, begehrt er ihnen, und auch gemeiner Landschafft durch mich zu sagen 2c.

Des

Des Kanzlers auch etlicher andrer Räthe Rath und Unterweisung durch soll beschehen meinem gnädigen Herrn, nicht so ganz von ihm kehren, und in allen Stücken von ihm setzen, so er doch in solchen und fast höheren Sachen vor ihnen nicht sein Leib, Land, Leute noch Gut sparen wollte rc.

Ist mir in gemeiner Rede und Befehlniß mit ihren Gnaden, den Räthen auch der Landschafft zu sagen rc.

20. Instruction des weiters nach Landshut gesandten Stephan von Schmiehen.

Originalauffatz bey den L. S.

Vermerkt Stephan von Schmiehen Hofmeisters Werbung von unsrer Herrn Herzog Johanns und Herzog Sigmunds wegen, an unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen von Baiern rc. ausgefertiget am Erchtag nach dem heiligen Palmtag Anno rc. 1460. (8. April.)

Zum ersten unsern Vettern Herzog Ludwigen zu sagen unsre Freundschafft und freundliche Dienste.

Und darauf mit demselben unserm lieben Vettern Herzog Ludwigen von unsern wegen zu reden, daß Uns solche Aufruhr sein, und der Seinen, auch des Hauses von Baiern Ungemach, Mühe und Schaden iezt vorhanden getreulich und billig

als

als Fürsten von Baiern leid sey, und nachdem Wir Uns bisher in solchem unpartheyisch gehalten haben, und Untertaidinger gewesen seyen, und das noch fürohin gern thun, und Mühe und Kostung nicht verdriessen lassen wollten, und allen Fleiß fürkehren, ob Wir noch etwas Gutes, das zu Fried und Einigkeit diente, erlangen möchten. Darauf so seyen Wir im Willen, daß Wir Uns beyde, oder unser einer und mit Uns aufbringen unsern Freund den Bischoffen zu Freysing, und ob Wir unsern Herrn und Freund den Cardinal und Bischoffen zu Augsburg auch aufbringen, und dazu gehaben möchten, ob der seiner Lieb dazu gefällig seyn wollte, und Uns also des ersten zu seiner Lieb fügen wollten, zu untertaidingen, und zu versuchen, ob Wir mit samt den benannten Bischöffen beyden, oder ihrer einem also noch etwas Gutes, das zu Fried und Einigkeit diene, finden und erlangen mögen. Das haben Wir seiner Lieb unverkündet nicht wollen lassen, damit er dessen also vor ein Wissen habe, seine Lieb mit freundlichem Fleiß bittend, das freundlich und im Besten von Uns zu verstehen, und Uns von seiner Lieb zu erfahren, Uns des Tages und Statt wissen zu lassen, wohin Wir mit samt den benannten Bischöffen beyden, oder ihrer einem, wen Wir unpartheyisch aufbringen, zu ihm kommen mögen,

und

und daß seine Lieb bestelle und schaffe, daß Wir und alle unsre Mitreiter versichert werden, an solche Ende da ihm das füglich seyn wolle, zu seiner Lieb zu kommen, da zu seyn, und wieder von dannen an unsre und ihre Gewähr.

Item von aller Nothdurft wegen, das zu den Sachen dienen möchte, sich sonderlich an den Räthen zu erkennen, und zu erfahren, oder an wem er das thun möchte.

Item ob unser lieber Herr Herzog Ludwig selbst mit unserm Hofmeister Rede haben würde, von der Münz wegen, die wir ihm geliehen haben, und eines Wechsels, als das Martin Schweithart in Befehlniß gehabt, und von unsern wegen begehrt hat, darauf soll er dann auch ferner mit ihm reden, und versuchen des Wechsels, und redlichen gleichen Anschlag zu machen um rheinische Gulden.

21. Schreiben der Herzogen von München an den Bischoff zu Freysingen.

Originalauffatz bey den L. S.

Unsre Freundschafft zuvor, ehrwürdig in Gott Vatter, besonders lieber. Ob Ew. Freundschafft mit samt unser einem in den Aufruhren, und Kriegsläufen iezt vorhanden von Friede und Sünen wegen der Lande, und armer Leute Verderben,

und

und mehr Uebels zu unterkommen ichts Gutes schaffen und erlangen möchten; Hierauf Wir Ew. Freundschafft bitten, ihr wollet euern Pfleger zu Freysing unsern lieben getreuen Otten Pienzenauer der Sachen halben von Stund an zu Uns hieher schicken, daß der von euern wegen mit samt Uns und unsern Räthen helfe über solches sitzen, und rathschlagen, wie das nach dem besten fürzunehmen sey, auch auf welche Zeit und an welche Statt zusammen zu kommen, auch dessen füro zu unterrichten. Darann erzeugt Ihr Uns sondere Freundschafft freundlich zu verdienen, und je eher das beschehen möchte, je besser Uns das bedünkte. Dann wie gern Wir Ew. Freundschafft auf den schieristen Sonntag hier bey unsers lieben Herrn und Vatters seeliger und löblicher Gedächtniß, Gräbniß gehabt hätten, und selbst gern und billig beyde dabey gewesen wären, so lieget aber so groß an diesen Sachen, die nicht Bitt haben wollen, das ihr selbst wohl verstehet, daß sich unser eines dessen verwegen müsse. Datum München am Montag in den heiligen Osterfeyertägen Anno ꝛc. 1460. (14. April.)

Johann, Sigmund.

Auf

Auf der Rückseite:

Unsre Freundschafft zuvor, ehrwürdig in Gott Vatter, besonders lieber Freund. Wir thun Ew. Freundschafft zu wissen, daß Wie Uns fürgenommen und Willen haben unser einer mit samt Euer Freundschafft zu dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herzog Ludwigen von Baiern ꝛc. in das Feld für Eichstädt persöhnlich zu reiten. Hierauf Wir Ew. Freundschafft miti freundlichem Fleiß bitten, als unsern besondern lieben Freund, in guten Getrauen, so Wir nicht zweifeln ihr seyet ein getreuer Liebhaber des Friedens, ihr wollet Uns dessen nicht verziehen, und euch also daselbsthin mit unser einem fügen zu versuchen ꝛc.

Land=

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1460, im Sommer.

(Die Erbhuldigung und Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten betr.)

1. Verzeichniss der zum Behuf dieses Landtages hervorgesuchten älteren Huldigungs und Bestättigungs-Urkunden.

Original bey den L. S.

Vermerkt was ich Hanns Rößler des Samstags vor Mariä Magdalenä Anno ꝛc. 1460 (19. Juli) aus der fünften Lade darinn Taidung und Theilung des obern Landes liegt, genommen habe, das zu gebrauchen, so man meinen Herrn Herzog Johann und Herzog Sigmunden nach ihres Vatters Herzog Albrechts seeligen Abgehen itzt Erbhuldigung thun soll.

Oberland.

Item auf Pergament versiegelt mit Herzog Albrechts seeligen Sekret, auch mit Görgen von Gundlfingen, und mit der Stadt zu München Insiegeln, den Eid, den die Landschafft in Oberbaiern Herzog Albrechten seeligen ihm, und als einen

einen Vormund Herzog Adolphs seeligen ihr jedem zu seinen Rechten geschworen haben. Datum in Die Vincula Petri Anno ꝛc. 1438.

Den Eid, den die von Rietenburg desselbenmals geschworen, und dessen zur Urkund ihr Insiegel zurück darauf gedruckt haben.

Eine Copie Gegenschrifft des Eides, den die von Dachau den benannten meinen gnädigen Herrn geschworen und gehuldiget haben am sankt Andreastag Anno ꝛc. 1439.

Desgleichen haben die von Landsperg einen solchen Eid geschworen, als sie Huldigung thäten zu Landsperg am Sonntag vor Laurenti Anno ꝛc. 1440.

Item ein Zettel von der Landschafft Gebrechen und Begehrung.

Vermerkt was Copien da sind, wie mein Herr Herzog Albrecht nach seines Vatters Herzog Ernsts seeligen Tod seiner gemeinen Landschafft Städten und Märkten in dem Oberlande ihre Freyheiten bestättiget hat.

Item Copie der gemeinen Landschafft zu Oberbaiern gegeben München am Freytag nach Jakobi Anno ꝛc. 1438.

Item Copie denen von München gegeben am Samstag nach ad Vincula Petri Anno ꝛc. 1438.

Item

Item Copie denen von Dachau gegeben zu Dachau am sankt Andreastag Anno ꝛc. 1438.

In solcher Maaß nach laut derselben Copie denen von Weilheim gegeben am Erchtag nach Corporis Christi Anno ꝛc. 1440.

Item Copie denen von Landsberg gegeben am Sonntag vor Laurenti Anno ꝛc. 1440.

Item Copie denen von Rietenburg gegeben am Mittwoch nach Corbiniani Anno ꝛc. 1440.

Item Copie den Müllnern zu München gegeben, München am Montag vor Andrä Anno ꝛc. 1440.

Item Copie denen von Wolfertshausen gegeben am Erchtag vor Johannis Baptistä Anno ꝛc. 1445.

Item Copie denen von Gaimersheim gegeben am Erchtag nach sankt Görgentag Anno ꝛc. 1446.

Item Copie denen von Murnau gegeben am Sonntag nach Corporis Christi Anno ꝛc. 1446.

In solcher Maaß nach laut derselben Copie denen von Mainburg gegeben am Sonntag nach Michaelis Anno ꝛc. 1446.

In solcher Maaß nach laut derselben Copie denen von Diessen gegeben am Mittwoch nach undecim millium Virginum Anno ꝛc. 1446.

Item

Item Copie denen von Schwaben gegeben am Sonntag Lätare Anno rc. 1449.

Item Copie denen von Grafing gegeben am Montag nach Jakobi Anno rc. 1453.

Item eine Copie den von Neuenstadt vormals gegeben Conversionis Pauli Anno rc. 1437.

Niederland.

Eine Copie Gegenschrifft des Eides und Gelübdes der Huldigung, als die Landschafft in Niederbaiern Herzog Albrechten und Herzog Adolphen seeligen geschworen und gelobt haben, Datum an unser lieben Frauen Tag, als sie gen Himmel fuhr Anno rc. 1438.

Eine Copie Gegenschrifft den Eid, den die von Straubing den beyden meinen gnädigen Herrn desselbenmals geschworen haben, Datum am Sonntag nach dem benannten unser Frauen Tag Anno rc. 1438 zu Straubing.

Den Eid, den die von Deckendorf desselbenmals also geschworen, und dessen zur Urkund ihr Insiegel darauf gedruckt haben. Datum Mittwoch vor Dionisi Anno rc. 1438.

Den Eid den die von Dietfurt geschworen, und mit ihrem Insiegel versiegelt gegeben haben. Datum am Mittwoch nach Jakobi Anno rc. 1443.

Eine Copie, wie mein Herr Herzog Albrecht für sich und Herzog Adolphen seelig der Landschafft in Niederbaiern ihre Freyheit beståttiget hat, auf dieselbe Zeit nach Herzog Ernsts Tode.

Ein Zettel darann auf dieselbe Zeit verzeichnet ist worden, welche Prålaten, Ritterschafft, und ehrbare Landsassen auf dieselbe Zeit da also gehuldiget haben mit Namen.

Ein Zettel, so die niedere Landschafft auf dieselbe Zeit verzeichnet gegeben hat, auf ihre Gebrechen, und gebeten ihnen die zu wenden.

Und in Sonderheit auch ein Verzeichnißzettel von den Prålaten in dem Niederlande, ihre Gebrechen, und gebeten ihnen die zu wenden.

Eine Copie, wie mein Herr Herzog Albrecht für sich und Herzog Adolphen seeligen denen von Straubing auf dieselbe Zeit ihre Freyheit beståttiget hat, nach Herzog Ernsts Tod. Datum Samstag nach dem Frauenstag Assumtionis Mariå Anno ꝛc. 1438.

In solcher Maaß ist den von Deckendorf auch ein Beståttbrief gegeben. Datum am Mittwochen vor Dionisi Anno ꝛc. 1438.

Item eine Copie Gegenschrifft des Eides, als die von Kelheim geschworen und gehuldiget haben unserm gnådigen Herrn Herzog Albrechten seeligen

und

und seinen Erben mit Conrad von Egloffstein Pettschafft versiegelt, beschehen zu Kelheim an unsers Herrn Frohnleichnamstag Anno ꝛc. 1442.

Item eine Copie, wie mein Herr Herzog Albrecht denen von Kelheim ihre Freyheit bestättiget hat. Datum Corporis Christi Anno ꝛc. 1442.

Eine Copie, wie mein Herr Herzog Albrecht denen von Cham ihre Freyheit bestättiget hat. Datum am Pfinztag vor Misericordia Domini Anno ꝛc. 1440.

Eine Copie, wie mein Herr Herzog Albrecht seel. denen von Abach ihre Freyheit bestättiget hat. Datum am Pfinztag vor des Sonntags Reminiscere Anno ꝛc. 1446.

Eine Copie des alten Eides, den alle Städte und Märkte in Herzog Ernsts, und Herzog Wilhelms Theil in dem Niederlande geschworen haben. Datum Anno ꝛc. 1429 mit beyder Herrn aufgedruckten Sekreten versiegelt.

Item den versiegelten Eid mit H. Ernsts und H. Wilhelms Siegeln, wie alle Städte und Märkte in H. Ernsts und H. Wilhelms Theil in dem Niederlande geschworen haben.

2. Verzeichniſs der Prälaten und eines Theiles der Ritterſchaft des Oberlandes bey der Huldigung.

Original bey den L. S.

Fürstenfeld.	Beyharding.
Ettal.	Beuerberg.
Tegernsee.	Weyarn.
Scheyern.	Steingaden.
Polling.	Zell.
Wessobrunn.	Bernried.
Schöftlarn.	Biburg.
Beuern.	Underſtorf.
Ebersperg.	Illmünster.
Andechs.	Heinrich Schambeck für den von Münster.
Diessen.	

Sigmund Seiboltstorfer.	Otto Pienzenauer.
Aßm Torer.	Martin Schweithart.
Ulrich Waldner.	Marx Hinzenhauser.
Ludwig Türndl.	Balthasar Spielberger.
Hanns Höhenkirchner.	Jörg Taufkircher.
Ludwig Marlreiner.	Jörg und Haimeran die Höhenkirchner.
Diepolt Gurr.	Hanns Lintacher.
Urban Ottenhofer.	Jörg Marzeller.
Jakob Kemnater.	Michl Wallrab.
Matheus Hinzenhauser.	Caspar Höhenkirchner.
Hanns Seurer.	

Wil-

Wilhelm Kochler.
Ludwig Finsinger.
Hanns Ottenhofer.
Fridrich Prant.
Hanns Sunderstorfer.
Jörg Starzhauser.
. . Pichel
Ulrich Marlrainer.
C. Landsiedler.
H. Schambeck.
Paulus Tabertshofer.
Ulrich Aichhamer.
Wilhelm von Egenhofen.
C. Pretstorfer.
H. Pretstorfer.
C. Seiboltstorfer.
Hundt.
S. Laiminger.
W. Laiminger.
J. Hohenrainer.
J. Spielberger.

W. Pferinger.
S. Eglinger.
M. Weichinger.
S. Aichstetter.
J. Pübinger.
H. Finsinger.
Seebeck.
B. Spilberger.
K. Holzner.
B. Statzlinger.
F. Krazl.
C. Kochler.
H. Hinzenhauser.
J. Auer.
S. Auer.
Wilhelm Aresinger.
W. Rechlinger.
C. Lederer.
Weiler.
W. Marlrainer.

3. Ein anderes Verzeichniss der Ritterschaft.

Original bey den L. S.

Johannes Herr von Abensperg.
Thoman Preisinger.

Hanns Fraunberger von Prunn.
Schmieher.

Fridrich

Fridrich Muracher.
Jörg Muracher.
Torer.
Görg Gumpenberg.
Rorbeck.
Schweithart Ott.
Jakob Puer.
H. Helfendorfer.
Hanns Stöckl.
Aßm Gunderstorfer.
Hanns Mendorfer.
Se. Baierstorfer.
Ulrich Gnrr.
Beyde Pferinger.
Ulrich Per.
Beyde Taninger.
Sachsenkamer.
Caspar Wabrer.
Jörg Westendorfer.
Wilhelm Schaltdorfer.
Ulrich Edlmann.
Pebenhauser.
Martin Pichler.
Jörg Saller.
Ulrich Raitenbucher.
Ulrich Sinzenhauser.
W. Kochler.

Hanns Rasp.
Caspar Pasch.
Saldorfer.
Dieperskircher.
Augustin Minnhauser.
Jörg Prunner.
Hanns Hesenloher.
Lienhart Schweich.
Hanns Emdorfer.
Servaci Urfahrer.
Otto Schondorfer.
Wildpert Tarchinger.
Hanns Prannt.
Jakob Zeller.
Veit Egloffsteiner.
Math. Wildenwarter.
Hilpold Schambeck.
Ulrich Herenacker.
Peter Mendorfer.
Christoph Muckenthaler.
Hanns Schondorfer.
Hanns Pelheimer.
Jörg Fueßsteiner.
Andrå Weichinger.
Hanns Schaltdorfer.
Caspar Neuchinger der ältere.

Scheun=

Schelnberger.
beyde Hausner.
. . Dieperskirchner.
Wolfgang Michlspeck.
Diepold Ahaimer.
Peter Landsidler.
Haimeran Teurlinger hat darnach zu Straubing gehuldiget.

Hanns von Breitenstein hat darnach Nativitatis Mariä zu München gehuldiget.

4. Auszug einer Chronik der Stadt München.

In Westenrieders Beyträgen zur baierischen Geschichte etc. Band 5. Seite 191. gedruckt.

Prima Mensis Augusti anno 1460.
Ist zu Bürgermeister Balthasar Ridler.

Freytag Vincula Petri (1. August) zu der Landschafft, als man unsern gnädigen Herrn sollte huldigen, sind genommen Bürgermeister Balthasar Ridler, Martin Kazmaier vom innern Rath; vom äußern Rath: Thoma Rudolph, Berchtold Zweng.

Item in einer jeden Landschafft erwählt die Ritterschafft die aus den Prälaten und Städten, so erwählen die von Städten allein aus der Ritterschafft, und die von Prälaten erwählen nicht.

Am

Am Pfinztag vor Laurenti (7. August) war zu huldigen zugesagt, und daselbst gelobten Prälaten und die Ritterschafft nach laut des Eides hernach geschrieben also zu schwören an Rath und Gemein denselbigen geschriebenen Eid.

Der Eid

folgt hiernach Nummer 5.

Item als nun Rath und Gemeinde bey einander waren, also schickte man zu unsern gnädigen Herrn da zu kommen für Rath, und Gemeine Huldigung aufzunehmen; auf solches kamen unsre gnädige Herrn, und war daselbst der Beståttbrief, die ihre Gnad gemeiner Stadt gaben, ehe daß man schwörte, verlesen, und der Stadt gegeben, daß man nicht schwören wollte, man hätte dann vor die Beståttigung; also war der vorgenannte Eid verlesen, und darauf geschworen. Und als nun der Eid geschworen war, und unsre gnädige Herrn Rath und Gemeine abgiengen, da gab innerer und äußerer Rath denselbigen unsern Gnaden Herrn das Geleit, und giengen mit ihnen gen Hof.

5. Eidesformel und Protokoll einiger Huldigungen.

Originalauffatz bey den L. S.

Die Huldigung, Gelübde, und Eide haben die Landschafft im obern Baiern gethan Herzog Johannsen, und Herzog Sigmunden nach Ihres Vatters Herzog Albrechts Tod.

Wir von Prälaten und von der Ritterschafft geloben mit unsern Treuen an Eides statt, und Wir die von Städten und Märkten schwören zu Gott und den Heiligen, daß Wir den hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog Johannsen und Herzog Sigmunden Gebrüdern Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern ꝛc. als regierenden Fürsten und ihren Brüdern Herzog Albrechten, Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen, die zu ihren voggtbaren Jahren noch nicht gekommen sind, als unsern rechten Erbherrn und Landesfürsten, dafür Wir sie erkennen, treu, gehorsam und unterthänig seyn wollen, und nach ihren und ihrer jeglichs Tod, da Gott lange vor sey, sollen und wollen Wir ihrem jeglichen nächsten Mannserben solche Huldigung und Eide auch thun jeglichem zu seinen Rechten, inmaßen wir Ihren Gnaden auf heute gethan haben, ohne Gefährde; Doch, so sollen Uns unsre Freyheiten auch bestätet

tet werden, inmaßen uns die obgenannten unsre gnädige Herrn Herzog Johannes und Herzog Sigmund ietzt gegeben und bestättiget haben. Ungefährlich.

Beschehen zu München am Pfinztag vor sankt Lorenzentag Anno ꝛc. 1460. (7. August.)

Dann den Eid von den Städten und Märkten, den soll man von einer jeden Stadt und Markt, und Gemeinde daheim zu thun suchen, und nehmen.

Und die Landschafft haben der Huldigung keine versiegelte Zettel auf dasmal nicht geben wollen.

Doch sollen meine gnädige Herrn versuchen und begehren, ob sie von den Städten möchten erlangen, daß sie ihrer Erbhuldigungseide versiegelte Zetteln geben.

Die von München Rath und Gemeinde haben geschworen den vorgeschriebenen Eid am Freytag vor sankt Lorenzentag (8. August) Anno ꝛc. 1460, und dessen anders keine versiegelte Schrifft gegeben; Und ihnen ist auf diesmal gegeben von Städte und Märkte wegen in obern Baiern der Freyheit Beståttigungsbriefe einer, der gemeinen Landschafft lautend, und ietzt gegeben, auch meines alten Herrn Herzogs Albrechts Freyheitsbeståttigungs-

brief

brief **nächst von der Steuer wegen Anno** 2c. 1458 gegeben, und den von München sonderlich einen Freyheitsbestättigungsbrief ihnen allein lautend.

Item darnach am Montag nach sankt Franziscen Tag Anno 2c. 1460 sind beyde meine gnädige Herrn Herzog Johannes und Herzog Sigmund zu **Landsperg** gewesen, und haben desselben Tages da ihre Erbhuldigung von Rath und von Gemeinde aufgenommen, und sie ihren Gnaden den vorgeschriebenen Eid geschworen. Doch so ist ihnen von ihren Gnaden vor zugesagt, als sie dann dessen begehrt haben, und anders nicht schwören wollten, der Eid, den sie ihrer Gnaden Frauen und Mutter vor gethan haben, der soll ihnen an dem Eid, den sie ihren Gnaden itzt thun, unentgolten seyn, und darauf haben sie begehrt, ihnen ihre Freyheit zu bestätten; deshalben ihnen ihre Gnad zu thun zugesagt, soviel ihnen ihr Herr und Vatter vor gethan habe, wollen sie ihnen auch thun.

Item darnach am Mittwochen nach Franzisci Anno 2c. 1460 sind beyde meine Herrn Herzog Johannes und Herzog Sigmund in ihre Stadt gen **Schongau** gekommen, und am Pfinztag morgen darnach daselbst ihre Erbhuldigung eingenommen,

und

sie ihren Gnaden den vorgeschriebenen Eid geschworen, und darauf haben sie begehrt ihnen ihre Freyheit zu bestätten, das haben ihnen ihre Gnaden zu thun zugesagt; so viel ihnen ihr Herr und Vatter seeliger vor gethan habe, wollen sie ihnen auch thun.

Item darnach am Freytag nach Franzisci Anno ꝛc. 1460 sind beyde meine gnädige Herrn Herzog Johannes und Herzog Sigmund in ihre Stadt gen **Weilheim** gekommen, und auf denselben Tag daselbst ihre Erbhuldigung eingenommen, und sie ihren Gnaden den vorgeschriebenen Eid geschworen, und darauf haben sie begehrt, ihnen ihre Freyheit zu bestätten. Das habe ihnen Ihre Gnaden zugesagt; so viel ihnen ihr Herr und Vatter seeliger vor gethan hat, wollen sie ihnen auch thun.

6. Copie des Eides, welchen die Stadt Landsberg vorhin der Gemahlin des Herzogs Albert des III. geschworen hat.

Originalauffatz bey den L. S.

Der von Landsperg Eid, als sie von meiner Frauen Gnaden Gemächts wegen geschworen haben.

Wir schwören der hochgebohrnen Fürstin und Frauen **Annen** gebohrnen von Braunschweig Pfalzgrä-

gräfin bey Rhein, Herzogin in Baiern und Gräfin zu Vohburg ꝛc. des hochgebohrnen Fürsten, unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts von Baiern Gemahlin, unsrer gnädigen lieben Frauen zu ihren Rechten mit der Stadt **Landsberg** Gilten und Renten gehorsam und gewärtig zu seyn, alles nach Ausweisung ihres Vermächtbriefes Ihr von unserm benannten gnädigen Herrn Herzog Albrechten ihrem Gemahl darum gegeben; als wir dann vorzeiten der hochgebohrnen Fürstin seiner Gnaden Frauen und Mutter, Frauen **Elisabethen** ꝛc. unsrer gnädigen Frauen auch treulich gethan und gehalten haben; und demselben gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. auch unsern gnädigen jungen Herrn, ihrer Gnaden Söhnen, und nächsten Mannserben auch gehorsam und gewärtig zu seyn zu ihren Rechten, als unsern rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten, treulich und ohne alles Gefährde.

Item der von **Dachau** Eid auch.

Beygelegter Zettel:

> Den Eid den sie unser Frauen und Mutter vor gethan haben, der soll ihnen an dem Eid, den sie Uns iezt thun unentgolten seyn.

7. Copie einer andern Eidesformel, welche aber nicht scheint gebraucht worden zu seyn.

Gleichzeitige Abschrift bey den L. S.

Wir geloben mit unsern Treuen an Eides statt den hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog Johannsen, und Herzog Sigmunden, als den regierenden Fürsten, Herzog Albrechten, Herzog Christophen, und Herzog Wolfgangen ihren Gebrüdern, die noch zu ihren voggtbaren Jahren nicht gekommen sind, ihrer jeglichen zu seinen Rechten, und nach ihrer jedes Tod, ihrer jegliches nächsten Mannserben getreu und gehorsam zu seyn, als unsern natürlichen Landesfürsten und rechten Erbherrn, als wir rechtlich sollen; doch mit Behaltniß unser Freyheit, und als oft es zu Fällen kommt, so soll es gegen Uns und unsere Nachkommen mit Huldigung und Beståttigung der Freyheit gehalten werden, als das unsre Vorvordern und wir ihnen und ihren Vorvordern gethan haben, alle Gefåhrde hierinn ausgeschieden.

5. Beschwerden und Petitionen des Marktes Lengenfeld, ohne Datum, doch sehr wahrscheinlich zu diesem Landtag gehörig.

Originalgedächtnisszettel bey den L. S.

Item auf der von Lengenfeld Begehren und Anbringen ihrer Artickl. Zum erst von der Au wegen

bey

bey dem Markt, unter dem Schloß, ist gerathschlagt, daß meine gnädige Herrn ihnen die von Gnaden wegen, und den Worten, daß sie den Bau um den Markt vollbringen mögen, in einem sonderen Brief geben und verschreiben, auf ihrer Gnaden, und ihrer Gnaden Erben Wiederrufen.

Item von des Umgelds wegen ist gerathschlagt, daß meine gnädige Herrn ihnen darum antworten. daß sie darum dann zu Rath und einig werden, wie sie den Umgeld nehmen wollen, und das alsdann an ihre Gnad bringen. Dazu haben ihnen ihre Gnad gnädige Antwort geben, und den geben auf Wiederrufen.

Item von der Straße wegen auf dem Wasser ist gerathschlaget, daß meine gnädige Herrn ihren Pflegern und Amtleuten befehlen, die Straße zu halten und zu handhaben, als von Alter herkommen ist, und sonders von der Roſſ wegen, damit die abgethan werden, als dann in des Pfalzgrafen Land geschieht.

Item von des Weyers wegen, der die Straße verenget, ist gerathschlaget den Wallraben zu dem Vizedom zu schicken, mag das gewendet werden; möchte das nicht seyn, alsdann dem Pfalzgrafen

zu

zu schreiben, damit das abgethan, oder der Weg an den Enden gemacht werde.

Item von des Bruckzolles wegen Regenstauf ist gerathschlagt sich darum zu erfahren.

Item um das Holz den dreyen Märkten zu geben, ist gerathschlagt, daß meine gnädige Herrn den dreyen Märkten von Gnaden wegen zu redlicher Nothdurft Zimmerholz und Brennholz gebe, doch daß sie das nehmen nach des Rentmeisters und der Förster Austrag. Daß man ihnen auch Holz gebe zu einem Kalchofen.

Deßgleichen von der andern Vorhölzer wegen, deren meine gnädige Herrn nicht genießen mögen, und die sonst faulen, ist gerathschlagt, daß der Rentmeister die hingebe, und verkaufe so er bestens möge.

Item von der ringen Münze wegen ist gerathschlaget, daß meine gnädige Herrn die nehmen sollen, doch möchte man mit ihrem Willen erlangen, daß sie halben Theil gute Münze geben, das sollen meine gnädige Herrn gern nehmen.

9. Bestättigungsbrief der Freyheiten des Oberlandes. ddto. 6. August 1460.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Anmerkung. Dasjenige, was in der nachfolgenden Urkunde mit *lateinischer Cursiv-Schrift* gedruckt ist, ist im Originalauffatze wieder ausgestrichen, und dasjenige was mit **deutscher Cursiv-Schrift** gedruckt ist, an die Stelle des ausgestrichenen gesetzt oder sonst beygefüget worden.

Copie der Landschafft in Obernbaiern Freyheitsbestättigung von Herzog Johannsen, und Herzog Sigmunden.

Von Gottes Gnaden Wir Johannes und Wir Sigmund Gebrüder (*beyde*) Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen (*und thun kund*) öffentlich mit dem Brief, als regierende Fürsten für Uns, auch von wegen unsrer lieben Brüder Herzog Albrechts, Herzog Christophs, und Herzog Wolfgangs die zu ihren voggtbaren Jahren noch nicht gekommen sind, und für alle unsre Erben und **Nachkommen**, wann Uns (*und unsern Erben*) die ehrwürdigen und geistlichen Prälaten, und gemeiniglich alle Priesterschafft, und die wohlgebohrnen edlen und festen unsre liebe getreue alle Grafen, Freyen, Dienstleute, Ritter

und Knechte, **edel und nicht edel**, Städte und Märkte, Land und Leute, arm und reich gemeiniglich (*unsers Landes in*) (**zu**) obern Baiern ietzo getreulich (*und*) williglich, **und fürderlich** gehuldiget und geschworen haben, als sie Uns dies von rechter Erbschafft wegen schuldig und gebunden sind **gewesen** nach dem Tod und Abgang des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Herrn und Vatters Herzog Albrechts von Baiern ꝛc. Grafen zu Vohburg seeliger und löblicher Gedächtniß. (*So*) (**Nun**) haben Wir den ehegenannten unsern lieben getreuen ihre (*Treue*), Willigkeit und fleissig Gebett (*willen, auch*) (**und**) durch besondere Gnaden, und Lieb, die Wir billig (*zu ihnen haben, sonders*) (**und durch Recht zu ihnen haben, und**) als Wir ihnen (*auch*) dies (*von Rechtswegen*) (**wohl**) schuldig und gebunden sind, (*alle ihre Briefe, Privilegia, Freyheit, Gnade, Recht, gesetzt und gute Gewohnheit, die sie von Päbsten, und von unsern Vordern, römischen Kaisern, Königen, und Fürsten in Baiern, sonders ihnen von den vorgenannten unserm lieben Herrn und Vatter Herzog Albrechten &c seeliger Gedächtniss gegeben, dessen Datum steht zu München am Mittwochen nach unser lieben Frauentag ihrer Schiedung des Jahres als man zählet nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1458 Jahr, erlangt, und bis heute auf*

den

den Tag hergebracht haben, bestättiget, und gefestiget, bestättigen und befestigen wissentlich in Kraft dieses Briefes dieselben ihre Briefe, Privilegia, Freyheit, Gnad, Recht, gesetzt und gute Gewohnheit alle, und ihrer jede besonders, als dann dieselbigen ihre Briefe und Privilegia von Artikel zu Artikel, und von Wort zu Wort begreifen und verschrieben sind. Geloben und versprechen Wir ihnen darauf für Uns, und von wegen der vorgenannten unser Brüder, bey unsern fürstlichen Gnaden Worten, und Treuen in Kraft dieses Briefes, sie alle, und jegliche besonders bey denselben ihren Briefen, Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Rechten, gesetzten und guten Gewohnheiten gnädiglich zu bleiben lassen, auch die treulichen zu halten, darein nicht zugreifen, noch die zu überfahren, noch keinem den unsern nicht gestatten zu thun, wissentlich in keine Weise, Sondern Wir wollen sie alle und jeglichen besonders, als oft ihnen das Noth beschieht, gnädiglich schützen und schirmen, dass sie bey ihren Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Rechten, gesetzten und guten Gewohnheiten, als ihnen die von unsern Vorvordern seeligen Fürsten in Baiern gegeben sind, und hergebracht haben, bleiben, treulich und ungefährlich. Und dessen alles zu einem ewigen Urkund ewiger Bestättniss geben Wir ihnen den Brief

mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt zu München an Mittwochen vor sankt Lorenzen des heiligen Martyrers Tag in den Jahren als man zählt &c. 1460 Jahr) (die besondere Gnad gethan, und thun auch mit dem gegenwärtigen Brief, daß Wir ihnen allen gemeiniglich und jedem besonders alle die Briefe, die sie von aller vergangenen Herrschafft wie die genannt ist, von unserm Vatter Herzog Albrechten seeliger gehabt haben, oder noch haben, dazu alle ihre Freyheiten, Rechte, gesetzt und gute Gewohnheit, und besonderlich das Rechtbuch getreulich bestättiget haben, und bestätten auch mit Kraft dies Briefes, also daß Wir sie nun hinfür dabey gnädiglich behalten, und beschirmen, und sie in allen Sachen gen männiglich fördern, und vor wollen seyn, als Wir ihnen dies um ihre Biederheit und von angebohrner Güte und Mildigkeit, als Fürsten und Herrn den ihren thun sollen, wohl schuldig und pflichtig sind, als Wir ihnen das bey unsern Gnaden und Treuen gelobt und versprochen haben, nimmermehr darein zu greifen, noch zu überfahren, in keine Weise; Und sollen auch dessen ihr gnädiger Herr und Schirmer seyn, als oft und wie dick ihnen dessen Noth beschieht, getreulich ohne alles Gefährde. Dessen zur Urkund geben Wir ihnen den Brief mit unsern Insiegeln versiegelt zu München am Mittwoch vor sankt Lorenzen des hei-

li-

ligen Martyrerstag, da man zählt vor Christi Geburt 1460 Jahre (6. August.)

Die Briefe sind von der Landschafft begehrt vier in gleicher Laut, und ihnen die also geschafft zu geben. Nämlich dem Adel, den von der Ritterschafft zween, den Prälaten einen, und den Städten und Märkten einen.

Und der Stadt zu München einen sonderen Brief ihnen allein, und Beståttigung ihrer Freyheit lautend.

Anmerkung. Diese Urkunde ist in den alten Ausgaben der Freyheitsbriefe n i c h t, wohl aber in den Monumentis boicis Tom. VI. Seite 462. (so wie sie nach den Abänderungen hieroben theils mit gemeinen, theils mit cursiven deutschen Buchstaben gedruckt ist) eingerückt, und sodann in dem Anhange zu der neuen Ausgabe der Freyheitsbriefe vom Jahre 1779 nachgetragen worden.

Zum

Zum Jahrgang 1460.

(Landgebot in Münz- und Markts-Polizeysachen.)

Anmerkung. Es ist zwar keine Spur vorhanden, daſs das nachfolgende allgemeine Landgebot auf einem Landtage vorgekommen wäre, sondern es zeigt sich aus dem Eingange nur dieses einzige, daſs mit dem Herzog Ludwig von Landshut hierüber conferirt worden sey. Da aber doch jene Gegenstände, welche dieses Landgebot enthält, manchmal schon Gegenstände von Beschwerden oder von Petitionen auf den Landtägen waren, und da solche Gebote überhaupt zur Kenntniſs der damaligen Verfassung dienen, so wird selbes hier wenigstens zur Wissenschaft eingerückt.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey der Sammlung der ältesten Landgebote.

Johannes und Sigmund ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. Als etliche Zeit her in unsern Landen Irrungen entstanden sind in Auffkaufen der Münze, auch von verführen wegen des Getreides aus dem Lande, und von den Fürkäufen auf dem Lande, auch in Städten und Märkten, das dann Landen und Leuten zu merklichen Schaden gekommen ist, das aber gnädiglich zu wenden, und gemeinen Nutzen unsrer Landen und Leute zu fördern; so sind Wir und der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Ludwig

Pfalz-

Pfalzgraf bey Rhein Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. durch zeitigen Rath eines worden, ein gemeines Landbot ausgehen zu lassen, und darob seyn wollen, ernstlich gehalten werde, in Maas hernach geschrieben steht:

Des Ersten von des Aufkaufens wegen der Münz, wollen Wir daß niemand mehr Innländer noch Gäste in unserm Lande keine alte Münz aufkaufe, auf Meynung die fürder in Münze zu führen, noch die erseige mit Schnellwaag noch sonst, in keine Weise, wie man das erdenken möchte. Dann wer das überführe, und nicht hielte, das sich kundlich erfände, der oder dieselben sollen sich ohne alle Gnade mit dem Brand darum gestrafft werden, wann Wir je mit solcher Pön die Kaufmannschafft so bisher mit der Münze beschehen ist, wehren, und solchen Schaden, daraus Landen und Leuten ergangen, nicht leiden wollen.

Item von der Fürkäufer wegen, wollen Wir daß füro in Städten und in Märkten noch auf dem Lande von Inländern noch Gästen kein Fürkauf seyn solle. Es soll auch ein jeder in seine Behausung nicht mehr erkaufen oder bestellen, auf sich oder sein Hausgesind, dann was er ungefährlich von einem Jahr zum andern verbrauchen mag; dann ausgenommen offene Gastgeber und Leutgeber

in

in unsern Städten und Märkten, und Land wohnend, die mögen kaufen und bestellen in ihre Häuser, was sie zu der Gastung bedürfen.

Wer aber solches überführe, und damit betretten würde, dem oder denselben sollen unsre Amtleute und Diener das Gut, so er fürgekauft hätte, nehmen, das Uns dann ohne alle Gnade verfallen und er auch dazu in unsrer Straffe seyn solle.

Auch mögen Fragner und Höckler kaufen auf dem Lande, als dann vor herkommen ist; doch was sie kaufen, sollen sie in unsre Städte und Märkte führen und bringen, und da offene Märkte, oder in ihren offenen Laden feil haben, und verkaufen, und sollen das nicht verkaufen aus unserm Lande, weder Gästen noch Landleuten ohne Gefährde, bey der ehegemeldeten Pön.

Und darauf so wollen Wir, daß alle Wochenmärkte bey unsern Städten und Märkten gehalten werden, wie von Alter herkommen ist, und daß auch wochentlich zu denselben Märkten alle Pfennwerthe, als Getreid, Vieh, Schmalz, Unschlitt, Gefilde, und anders gebracht, und verkauft werde, um einen gleichen Pfenning, nach der alten guten Münze unsrer jetzigen Landeswährung.

Doch so mag ein jeder Landmann oder Gast kaufen und verkaufen, Rosse, Bache, Schweine, Garn, Leinwath und anderes, das nicht essende Speiß ist, und die in oder ausser Landes führen oder treiben nach seiner Nothdurft. Auch mag ein jeder Gast das magre Vieh zwischen Lichtmeß und sankt Georgentag auf Ställen oder Märkten wohl kaufen, und das nach seiner Nothdurft in oder ausser Landes treiben. Aber nach sankt Georgentag soll der Gast nicht mehr mägres Vieh kaufen, dann auf offenen Wochen und Jahrmärkten, und Macht haben, dasselbe nach seiner Nothdurft in oder ausser Landes zu treiben.

Item es soll kein Gast feistes gemästetes Vieh kaufen an Ställen noch Märkten ohne Gefährde. Dann unsre Unterthanen und die unsern mögen allzeit im Jahr feistes und mageres Vieh kaufen, doch sollen sie das feiste Vieh nicht aus dem Lande verkaufen noch treiben, das magre Vieh mögen sie aber wohl daraus treiben, und verkaufen nach ihrem Gefallen.

Item was aber Ochsen oder Vieh von Oesterreich oder Ungarn herauf gehen, die mögen im Lande verkauft, oder durchgetrieben werden, nach eines jeden Nothdurft.

Auch

Auch so mögen die Fleischhacker allenthalben im Lande wohl Vieh kaufen, es sey an Ställen, auf Märkten, oder sonst mager oder feist, das sie schlagen oder stechen wollen; sie sitzen in Städten, oder in Märkten. Darann soll man ihnen keine Irrung thun, damit jedermann im Lande desto besser Nahrung und feilen Kauf finden möge.

Wir haben auch mit unsern Städten und Märkten geschafft, Satzmeister zu setzen über Wein, Brod, Fleisch, Bier etc. und alle andre Pfennwerth und Nothdurft, damit jedermann um sein Gold redlichen feilen Kauf habe, und ihm sein guter Pfenning vergolten werde.

Dann um gemeinen Nutzèns willen Armer und Reicher im Lande, wollen Wir, daß niemand kein Getreid aus dem Lande führe, hingebe noch verkaufe. Aber in ihren Häusern daheim, oder auf offenen Märkten mag jedermann seinen Treid kaufen, oder verkaufen in das Land, damit jedermann auch in Städten und in Märkten sich auf ein Jahr desto besser mit Treid fürsehen möge. Und wer das überführe, der soll um solches, so er aus dem Lande verkauft, Uns verfallen seyn, und dazu in unsre Straffe.

Auch

Auch so hat unser lieber Vetter Herzog Ludwig von Baiern ehegenannt zu gleichen Laut solch Landbot in seinem Lande auch ausgehen lassen.

Und darauf so soll aus unserm Land alle Pfennwerthe und Nothdurft in des ehegenannten unsers lieben Vettern Land gehen; desgleichen aus seinem Lande in unser Land herwieder, ohne Gefährde, von beyden Theilen ungehindert.

Darauf so schaffen Wir mit dir ernstlich, daß du in deinem Amt alle Sonntag vor den Kirchthüren auch Landschrannen und Gerichten öffentlich beruffen, und bieten lassest, den Brief und Landbot verlesen, dem allen nachzugehen, genug zu thun, und zu halten bey den vorgemeldten Pönen, und unsrer schweren Straffe und Ungnade zu vermeiden, und darauf den Amtleuten und andern befehlen, auf solches ihr Aufsehen zu haben, dann wo solches gefährlich übersehen würde, wollten Wir dich, und die Amtleute darum strafen, und thust darann unser Heissen und ernstliche Meynung, und verlassen Uns dessen zu dir ganz. Datum München am Mittwoch nach aller gottesheiligen Tag Anno &c. 1460 (5. November.)

An die Landgerichte.

Johannes und Sigmund ꝛc.

Unsern Gruß zuvor liebe getreue. Nachdem Wir ietzt ein gemeines Landbot ausgehen haben lassen, von Aufkaufens der Münz, der Fürkäufer in Städten und Märkten, und auf dem Lande auch von Besuchung wegen der gewöhnlichen Wochenmärkte mit den feilen Pfennwerthen ꝛc. der warten, daß aber solchem je nachgegangen, und dawider nicht gethan werde, so ist unsre ernstliche Meynung, und Geschäfft, daß ihr bey euch in euerer Stadt auch öffentlich von der Münz wegen verrufen, und bey der Pön des Brandes verbieten lasset, daß niemand füran die alten Münzen unsrer Landeswährung aufkaufe, noch keinerley Erseigerung weder mit der Schnellwaage noch sonst darinn nicht thue, weder heimlich noch öffentlich. Dann von Fürkaufens wegen Getreides und anderer feilen Sachen, wollet bey euch auch abschaffen, und das zu thun niemanden gestatten, bey Vermeidung der Pön. Wer das aber überführe, daß demselben das Gut, so er fürgekauft hätte, Uns zu unsern Handen genommen, und dazu auch von Uns gestraft werden sollte. Und als fürder mit den unsern auf dem Lande bestellt und geschafft worden ist, keinen Getreid aus dem Lande zu verkaufen, noch den hinaus zu führen und solch Gebot allein darum fürgenom-

men ist, daß ihr euch auf unser Geschrifft hiemit desto besser mit Getreid auf ein Jahr versehen mö- get; Also ist unsre Meynung demselben unsern Ge- schäfft fürderlich nachzugehen, und ernstlich be- stellen, daß jemand aus den euern nicht mehr auf- kaufe, dann was er und sein Hausvolk ungefähr- lich auf ein Jahr nothdürftig sind. Und als auch den unsern auf dem Lande weiter geboten worden ist, füran mit allen ihren feilen Pfennwerthen die gewöhnlichen Wochenmärkte bey Städten und Märk- ten unsers Landes zu besuchen, und die zu geben um einen redlichen Pfenning nach der alten Münz unser jetzigen Landeswährung rc. der warten, daß aber derselbe Ausmann, so er mit solchen seinen Pfennwerthen zu euch kommt, in dem das er von den euern zu heben und zu kaufen nothdürftig seyn wird, auch nicht unbillig übernommen, son- dern ihm sein alter Pfenning auch nach redlichen billigen Dingen vergolten werde, so ist unsre ernst- liche Meynung und Geschäfft, daß ihr von Stund an etliche Satzmeister bey euch erwählet, die von dem Tag und euch dieser unser Brief zukommt, darnach in den nächstfolgenden vierzehn Tagen in Fleisch, Wein und Brod der gemeldten alten Münz noch einen Satz machen, und daß sie auch fürder hier zwischen sankt Andreastag in den andern feilen Sachen, auch bey den Handwerken in ihrem Lohne einen

einen Satz machen, der füran beständig sey, und daß solche Satzung alle eigentlich aufgeschrieben, und der füran nachzugehen geboten werde, bey der Pön, wer die nicht hielte, daß alsdann der, oder dieselben ungehorsamen Personen von Stund an mit der That in unsre oder euere Straffe gefallen seyen, die an ihrem oder seinem Leib und Gut nach Strengheit ohne alle Gnade also fürzunehmen, als hinz den oder dem, die widersessig gewesen wären einem gemeinen Nutzen. Wollet auch auf solches euere Nachforscher und Seher auch bestellen, daß in solchen niemand geschont werde, er sey reicher oder armer. Desgleichen Wir unsern Amtleuten zu thun auch befohlen haben, und habet der Sachen guten Fleiß, thut auch darinn nicht anders bey Vermeidung unsrer schweren Straffe und Ungnade. So auch durch euern Satzmeister und euch die gemeldte Satzung ganz begriffen ist, so schickt Uns alsdann deren eine Copie in unsre Kanzley. An dem allen thut ihr unser ernstliches Heissen, wollen auch das gehabt haben. Datum München am Mittwoch nach Allerheiligentag Anno ꝛc. 1460 (5. November.)

Allen Städten und Märkten.

Zum

Zum Jahrgang 1461.

(Die individuelle Erbhuldigung der Städte und Märkte im Oberlande und auf dem Nordgaue.)

1. Vollmacht zur Einnahme der Erbhuldigung in den Herrschaften Lengenfeld, Kallmünz, und Schmidmühlen.

Aus dem Originalauffatze und der gesiegelten Originalausfertigung.

Von Gottes Gnaden Wir Johannes und Wir Sigmund Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen als regierende Fürsten für Uns und unsre lieben Brüder Herzog Albrechten, Herzog Christophen, und Herzog Wolfgangen die zu ihren voggtbaren Jahren noch nicht gekommen sind, öffentlich mit dem Brief, daß Wir den hernach benannten unsern Räthen, mit Namen dem festen Heinrichen Nothhaft zu Wernberg dem ältern, unserm Vizedom in Niedernbaiern, Friedrichen von Murach unsern Landrichtern unsers Landgerichts der Grafschaft zu Hirschberg und Pflegern zu Hemmau, beyden Rittern, Ulrichen Stauf von Ernfels, und Thoman Rostaler unserm Sekretari und lieben getreuen befohlen, und unsern völligen ganzen Gewalt gegeben haben, befehlen und geben in Kraft dieses Briefes von unsern und der benannten unsrer lieben Brüder wegen,

wegen, und an unsrer Statt Uns unsre Erbhuldigung einzunehmen von unsern lieben getreuen den Inwohnern unsrer Herrschafft und den Märkten zu **Lengenfeld**, **Kallmünz** und **Schmidmühlen**. Als Uns dann das von unsrer gemeinen Landschafft in Obernbaiern nächst zu München gewilliget und verlassen ist zu thun. Und darauf so begehren Wir von denselben den unsern Inwohnern der ehgenannten unsrer Herrschafft und den Märkten zu Lengsfeld, Kallmünz und Schmidmühlen, und schaffen ernstlich mit euch, daß ihr von unsern, und der vorgenannten unsrer lieben Brüder wegen und an unsrer Statt den vorgeschriebenen unsern Räthen Uns solche unsre Erbhuldigung thut und schwöret unverzogentlich nach Nothdurft als sich gebührt. Darann thut ihr gänzliche unsre Meynung, dessen Wir Uns zu euch verlassen, gnädiglich zu erkennen. Geben, und mit unsern Sekreten versiegelt zu Straubing am Mittwoch nach Conversionis Pauli Anno rc. 1461. (28. Jäner.)

2. Protokoll eingenommener Huldigung auf dem Nordgaue.

Original bey den L. S.

Nordgau.

Item am Samstag vor unser lieben Frauen Lichtmeßtag (31. Jäner.) Anno rc. 1461 ist mein Herr

Her=

Herzog Johannes an dem Hinreiten zu dem Tag gen Eger in seine Stadt gen Schwandorf gekommen, und desselben Tags sein und seines Bruders, meines Herrn Herzog Sigmunds, daselbst ihre Erbhuldigung eingenommen, und sie ihren Gnaden den vorgeschriebenen Eid geschworen, und darauf haben sie begehrt ihnen ihre Freyheit zu bestättigen; das hat ihnen seine Gnad zu thun zugesagt, soviel sie ihnen schuldig seyen, als die Erbherrn.

Item an demselben Samstag vor unser lieben Frauen Lichtmeßtag (31. Jäner.) Anno ꝛc. 1461 hat mein Herr Herzog Johannes von seiner, und seines Bruders, meines Herrn Herzog Sigmunden wegen, ihre Räthe mit Namen Herrn Heinrichen Nothhaft den ältern ihren Vizdom in niedern Baiern, Herrn Friedrichen Muracher Landrichter ihres Landgerichtes zu Hirschberg, und Pflegern zu Hemmau, Ulrichen Stauffer, und Thoman Rostaler Kanzelschreiber von Schwandorf gen **Lengfeld** geschickt, ihnen befohlen, und dessen von ihnen beyden ihren Gewaltsbrief gegeben, ihnen ihre Erbhuldigung da einzunehmen, von den Inwohnern der Herrschafft und Märkten **Lengfeld**, **Kallmünz** und **Schmidmühlen** die ihren Gnaden den vorgeschriebenen Eid des obgenannten Tags geschworen haben. Und darauf begehrt, ihnen ihre Freyheit zu bestättigen, das ihnen auch also zugesagt ist.

3. Formel des Huldigungseides.

Originalauffatz bey den L. S.

Die Erbhuldigung haben Rath und Gemeinde der Stadt zu Schwandorf geschworen den hochgebohrnen Fürsten Herzog Johannsen, und Herzog Sigmunden von Baiern rc. Gebrüdern. Am Samstag vor unser lieben Frauen Lichtmeßtag (31. Jäner.) Anno rc. 1461.

Wir schwören zu Gott und den Heiligen, daß wir den hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog Johannsen und Herzog Sigmunden Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern rc. als regierenden Fürsten, und ihren Brüdern Herzog Albrechten, Herzog Christophen, und Herzog Wolfgangen, die zu ihren voggtbaren Jahren noch nicht gekommen sind, als unsern rechten Erbherrn und Landesfürsten dafür wir sie erkennen, treu, gehorsam und unterthänig seyn wollen, und nach ihrem und ihrer jeglichs Tod, da Gott lang vor sey, sollen nnd wollen wir ihr jeglichs nächsten Mannserben solche Huldigung und Eid auch thun, jeglichen zu seinen Rechten, in Maaß wir ihren Gnaden auf heute gethan haben, ohne Gefährde. Doch so sollen Uns unsre Freyheiten auch beståttet werden in Maas Uns die vorgenannten

unsre gnädige Herrn Herzog Johannes und Herzog Sigmund iezt gegeben und beståttiget haben, unsgefährlich. Dessen zur Urkund haben wir unser Stadt-Insiegel hierauf gedruckt des vorgenannten Tages.

4. Diarium der eingenommenen individuellen Huldigungen im Oberlande und auf dem Nordgaue.

Original, auf der Ruckseite der obigen Eidesformel.

Denen habe ich den Eid geschrieben gegeben zu siegeln, den soll mir der Pfleger darnach antworten.

Item am Mittwochen nach dem Sonntag Quasimodogeniti (15. April.) Anno etc. 1461 haben die von **Pfaffenhofen** und die von **Hohenwart** Rath und Gemeinde diese Huldigung geschworen zu Pfaffenhofen in Gegenwart beyder meiner Herrn.

Die sollen einen gesiegelten Eid geben.

Item am Pfinztag darnach (16. April.) in Gegenwart meiner beyden gnädigen Herrn haben die von **Geisenfeld** daselbst Rath und Gemeinde diese Huldigung geschworen.

Die sollen einen gesiegelten Eid geben.

Item an demselben Pfinztag (16. April.) in Gegenwart beyder meiner gnådigen Herrn haben darnach die von **Vohburg** und die von **Pfőring** Rath und Gemeinde diese Huldigung geschworen zu Vohburg.

Item am Freytag vor dem Sonntag Misericordia Domini (17. April.) Anno ꝛc. 1461 haben die von **Rietenburg** beyden meinen gnådigen Herrn daselbst diese Huldigung geschworen Rath und Gemeinde daselbst.

Die sollen einen gesiegelten Brief geben.

Item am Samstag vor dem Sonntag Misericordia Domini (18. April.) Anno ꝛc. 1461 haben die von **Hemmau** beyden meinen gnådigen Herrn daselbst diese Huldigung geschworen, Rath und Gemeinde daselbst. Und am Sonntag Misericordia Domini darnach (19. April.) haben die ab dem Lande so

zu

zu Hemmau gehören beyden meinen gnädigen Herrn daselbst zu Hemmau die Erbhuldigung auch geschworen.

Niederland.

Item am Montag nach dem Sonntag Misericordia Domini (20. April.) Anno ꝛc. 1461 haben die von **Dietfurt** Rath und Gemeinde beyden meinen gnädigen Herrn daselbst diese Erbhuldigung geschworen.

Item am Erchtag nach dem Sonntag Misericordia Domini (21. April.) Anno ꝛc. 1461 haben die von **Veldorf** Rath und Gemeinde beyden meinen gnädigen Herrn daselbst die Erbhuldigung geschworen.

Item am Mittwoch nach Misericordia Domini (22. April.) Anno ꝛc. 1461 haben die von **Sulzbach** Rath und Gemeinde Beyden meinen Gnädigen Huldigung gethan, nach Laut eines besondern verschrie-

schriebenen, und gesiegelten Eides, als eine Pfandschaft.

Wenn Schwandorf und Lengfeld gehuldiget haben, ihren Eid zu geben.

Item in der Wochen vor unser lieben Frauentag Lichtmeß als mein Herr Herzog Johannes auf dem Weg war zu dem Tag gen Eger zu reiten, Anno ꝛc. 1461 haben die von **Schwandorf** Beyden meinen Herrn die Erbhuldigung geschworen.

Item auf dieselbe Zeit hat mein Herr Herzog Johannes seine trefflichen Räthe gen Lengfeld geschickt, und dessen von Beyden Herrn Gewaltsbrief gegeben. Da haben die Märkte **Lengfeld**, **Kallmünz** und **Schmiedmühlen** deren Bottschafft auch dahin gefodert wurde, von Rath und Gemeinde meinen Herrn die Erbhuldigung geschworen.

Item darnach haben die von **Regenstauf** anstatt und von wegen Beyder meiner Herrn auch also die Erbhul-

di-

digung geschworen Micheln Walraben Rentmeister, und dem jungen Kuttenauer, einem der nach unser Beyder Tod die Pflege inn hat.

Item am Montag nach Misericordia Domini (20. April.) Anno ꝛc. 1461 hat **Ulrich Herr zu Laber** Beyden meinen gnädigen Herrn diese Huldigung zu **Dietfurt** gelobt.

Item am Samstag vor Jubilate (25. April.) Anno ꝛc. 1461 haben die von der **Neustadt** Beyden meinen gnädigen Herrn die Erbhuldigung geschworen.

Item am Montag nach Jubilate (27. April.) Anno ꝛc. 1461 haben die von **Mainburg** und **Siegenburg** die von Rath und Gemeinde dahin gefordert wurden Beyden meinen gnädigen Herrn die Erbhuldigung geschworen.

5. Huldigungs-Eid des Marktes Rietenburg, vom 17. April 1461.

6. Desgleichen der Stadt Hemmau, vom 18. April 1461.

7. Desgleichen der Stadt zu Veldorf vom 21. April 1461.

8. Desgleichen der Stadt zu Neustadt, vom 25. April 1461.

Alle 4 gesiegelte Originalien.

Alle 4 gleichlautend nach der Formel Numer 3.

Land-

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1462, am Anfange des Jahres.

(Eine Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Da von diesem Landtage sich noch gar nichts, als das nachfolgende einzelne Aktenstück vorgefunden hat, und dieses genau auf den nämlichen Tag, nämlich auf den Montag nach dem neuen Jahrstag, wie der weiter unten folgende, wegen der Heurathssteuer ertheilte Bestättigungsbrief des Jahres 1463 gesetzt ist, so könnte man auf die Vermuthung fallen, daſs Beyde diese Urkunden den nämlichen Gegenstand beträfen, und in der ersteren nur ein Schreibfehler unterliege.

Allein, da selbst bey der genauesten Ansicht des Originals die Jahrzahl des ersteren ganz ohne dem geringsten Zweifel das Jahr 1462 deutlichst enthält, und da im Straubinger Landantheile schon zu Anfang und in der Mitte des Jahres 1461 eine Landsteuer behandelt worden, und dann doch im Jahre 1463 die besondere Heurathssteuer auch dort nachgefolgt ist, So ist es viel wahrscheinlicher, daſs auch im Oberlande eine eigene Landsteuer im Jahre 1462 vor der Heurathssteuer des Jahres 1463 vorausgegangen, mithin am Anfange des Jahres

1462

1462 oder vielleicht schon am Ende des Jahres 1461 wegen dieser ersteren Landsteuer ein eigener Landtag im Oberlande, auf welchen sich das gegenwärtige Aktenstück bezieht, gehalten worden sey.

1. Ausschreiben an einige auswärts gesessene, aber im Oberlande begüterte Personen vom Ritter- und Adelstande wegen der Steuer von ihren Gütern und Grundunterthanen.

Nach dem Originalaufsatze im Archiv-Bande der Regensburger Hochstiftsangelegenheiten. Lit. C.

Johannes und Sigmund ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe besondere. Als Uns iezt von unsrer gemeinen Landschafft in Oberbaiern eine Steuer zu geben und folgen zu lassen gutwilliglich zugesagt ist, und nachdem du auch an etlichen Enden in unserm Oberlande zu Baiern etwa viel deines Erbes Leute und Güter hast, dir zugehörend; bitten Wir dich mit allem und sonderen Fleiß, ernstlich begehrend, du wollest Uns von denselben den deinen die Steuer auch also geben und folgen lassen, und Uns dessen nicht verziehen, als Wir dir sonders wohl getrauen. Darinn erzeigst du Uns danknehm Wohlgefallen, das Uns gegen dir und den deinen wiederum auch steht gnädiglich zu erkennen, und zu bedenken, wo sich das ge-

gebührt, und zu Schulden kommt. Und darauf so haben auch in gutem Wohlgetrauen unsern Steuerern befohlen, Uns von denselben den Deinen die Steuer anzulegen, und einzubringen, und es damit zu halten, als mit andern in unserm Oberlande zu Baiern. Datum München am Montag nach Circumcisionis Domini (4. Jäner.) Anno ꝛc. 1462.

Jörgen von Camer zu Arnbach.

Jakoben von Camer.

Jörgen von Camer zu Jezendorf.

Wolfgangen von Camer Ritter.

Wilhelmen von Riethein von der Grafschaft zu Schwabeck wegen.

Dem von Abensberg zu schreiben.

Hanns Judman von Affecking ist ein Niederbaier, und hat Erbleute und Güter in dem Oberlande; ob dem auch also zu schreiben sey?

Friedrichen Pienzenauer zu schreiben, Pfleger zu Julbach, Ritter.

Den Törringern von Neuching wegen ist auf ihr Schreiben wieder geantwortet, und auch geschrieben und gebeten von der Steuer.

Herr

Herr Hannsen Fraunberger von Haag zu Massenhausen.

Herr Wigiläusen Ritter, Englharden und Oswalden den Weichsern Gebrüdern zu Weichs.

Meinem Herrn Herzog Ludwigen, als von Ober-Rott, und Elkofen wegen.

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Zu München, im Jahre 1463, am Anfange des Jahres.

(Eine Steuer zur Heurathsausstattung der fürstlichen Prinzessin, und die Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten betreffend.)

Anmerkung. Von diesem Landtage, welcher vielleicht schon am Ende des Jahres 1462 angefangen haben mochte, hat sich noch zur Zeit gar nichts, als das folgende Resultat gefunden.

1. Bestättigungs-Brief der landschaftlichen oberländischen Freyheiten.

Diese Urkunde ist in der vulgaren Sammlung der Freyheitsbriefe nicht enthalten, aber eine gleichzeitige Abschrift hievon liegt einzeln im hiesigen Archiv, und eine im Neuburger Copial-Tom Numer 17.

Von Gottes Gnaden Wir Johannes und Wir Sigmund Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern, und niedern Baiern ꝛc., bekennen als regierende Fürsten für Uns, und unsere lieben Brüder Herzog Albrechten, Herzog Christophen, und Herzog Wolfgangen, die noch zu ihren voggtba=

baren Jahren nicht gekommen sind." Wann Uns unsere lieben und getreuen Prälaten, Priesterschafft, Grafen, Freyen, Dienstleute, Ritter und Knechte, Städte und Märkte, geistlich und weltlich, reich und arm in unserm Lande zu obern Baiern viel willige getreue Dienste und Hilfe erzeigt, bewiesen, und gethan haben, und Wir sie abermal nun um Hilfe gebeten, und deren von ihnen begehrt haben, damit Wir unser lieben Schwester das Heurathgut, so ihr versprochen, ausrichten und bezahlen möchten, das Wir doch von Gerechtigkeit wegen nicht begehrt, noch sie Uns dies schuldig sind, zu thun, über ihre Freyheit, Bestättigungsbriefe, und Gnade, die sie von unseren Vorderen, und von Uns haben, so Uns aber die vorgenannten unsre lieben getreuen itzt von besonderer treuer fleissiger Bete tugendlich gewährt, und Uns eine Hilfe gethan, und gegeben haben, an dem Heurathgut unser lieben Schwester darum Wir ihnen hinwieder von angebohrner Güte und Mildigkeit, Gnade und Fürderung billig schuldig sind, und haben auch diese, und andere ihre getreue willige Dienste bekennt, und angesehen, als dies wohl billig, und ziemlich ist, und bestätigen, und verneuen ihnen hiemit mit guten Willen in Kraft dies Briefes Kaiser Ludwigs, König Otten seeliger Gedächtniß, auch den Brief von der Klohsteuer lautend, damit und dabey alle ihre Frey-

hei-

heiten, gute Gewohnheiten, Gnad und Recht, alle ihre Bestätrigungsbriefe, und alle andere ihre Briefe, die ihnen sagend, und gegeben sind um ihre Freyheit, Gnad, und Recht von Uns, allen unseren Vorderen, und vergangenen Herrn und Herrschafften und mit Namen das Rechtbuch, und wie dieselben Briefe, und das Rechtbuch von Wort zu Wort mit allen Artikeln lauten, innhalten, und geschehen sind, also sollen und wollen Wir, alle unsre Erben und Nachkommen sie alle gemeiniglich, und jeden insonderheit, als sie vor an dem Brief genannt sind, nun fürbas ewiglich getreulich und gnädiglich dabey williglich beschirmen, behalten und bleiben lassen, ohne alle Irrung und Einfall, und soll ihnen auch diese Bete, und ihre Hilfe, und alle andere vergangene Forderungen, Begehren, Hilf und Bete an dieser und allen ihren Freyheiten, vorgenannten Briefen, Gnaden, guten Gewohnheiten und Rechten, als vorsteht geschrieben, gänzlich unentgolten, und unschädlich seyn, wenn sie Uns die Hilfe allein durch ihre Treue und Liebe gethan haben; dazu sollen und wollen Wir, alle unsere Erben und Nachkommen, noch niemand von unser wegen, kein solche Bete, Steuer, Schätzung noch Forderung, wie die genannt mag seyn, wider die noch ihr vorgenannten Briefe, Gnaden und Freyheiten, die sie von Uns, unsren Vordern, und

allen

allen vergangenen Herrschafften haben, nicht bitten, begehren, noch nehmen, in keine Weise. Auch sollen und wollen Wir mit keinem Gast unseren Rath, Pflegen noch Aemter besetzen; wo Wir aber die haben, urlauben. Würden Wir aber zweyer oder dreyer nothdürftig zu unseren Rath, die mögen Wir bestellen und aufnehmen, nach unser Landherrn, und Räthe Rath, doch daß Land und Leute mit ihnen, und durch sie nicht regiert werden, als sie dessen von unseren Vordern, und von Uns gefreyet sind. Aber zu Hofgesind mögen Wir Gäste wohl aufnehmen und haben.

Wir wollen auch unsere Gerichte mit ehrbaren geleumten Leuten besetzen, und niemanden, einem Theil wider den anderen, Recht abschaffen, verziehen, noch abschreiben, anders dann das Land und Stadtbücher, auch gemeine Landrechte innhalten, sondern jeden bey seinen Rechten bleiben lassen, noch wider das Recht, und für Geldschuld niemanden Freyheit noch Freybriefe geben noch schaffen, wo aber dies geschehen wäre, das soll hiemit abgethan, hin seyn, und keine Krafft haben. Wir sollen und wollen auch nicht gestatten keinem unser Pfleger, Richter und Amtleute noch sonst keinem unserem Unterthan, niemands wider Freyheit, Lands und Stadtrechten fangen, in sein

Gut greifen, noch dies verlegen, auch niemand aus seiner Gewehr setzen noch nöthen ohne Recht, sondern jeden bey Freyheiten und Lands und Stadtrechten bleiben lassen. Wir sollen und wollen auch, daß fürbas keiner unser Pfleger, Richter noch Amtmann kein Futter Korn noch anders von den armen Leuten sammeln, fordern solle noch nehme, das Wir auch hiemit gnädiglich abschaffen. Wir wollen auch mit Uns selbst, und unsern Räthen also halten und bestellen, daß alle, die zu klagen oder anzubringen haben, es seye von Eingriff ihrer Hofmarch, Freyheiten, Gerichten, oder anderer ihrer Nothdurft wegen, daß Wir die oder den gnädiglich und förderlich hören, und nach unsrer Räthe Erkenntniß Ausrichtung thuen, oder Recht ergehen lassen, und all Neuung und Beschwerung mit Jägern, Falknern, Scharwerken, Holzfuhren, und andern, wo das fürgebracht wird, gnädiglich abschaffen, und wenden; Und dessen allen zur wahren Urkund und Bestättigung aller vorgeschriebenen Sachen, haben Wir für Uns und die vorgenannten unsre lieben Brüder Herzog Albrechten, Herzog Christoffen, und Herzog Wolfgangen, und für alle unsre Erben und Nachkommen allen unsern Landen und Leuten zu künftigen ewigen Nutz und Frommen, Ehren, und Würdigkeit all vorgeschriebene Sachen, Briefe, Worte und Artikel, daß die ewig-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

lich unverruckt bleiben und gehalten werden, von Uns, unseren Erben und Nachkommen, itzt williglich bestättiget, und gefestiget, in guten Vorsatz mit unsern fürstlichen Gelübden, Gnaden, Treuen, und in Unsweis, und mit diesem unsern Brief, der mit unserm anhangenden fürstlichen Insiegel besiegelt, und gegeben ist zu München am Montag nach dem heiligen neuen Jahrstag (3. Jäner.) des Jahrs als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1463 Jahre.

Anmerkung. Von der Einbringung der oben erwähnten Steuer schreibt eine Münchener Chronik folgendes.

In Westenrieders Beyträgen zur baierischen Geschichte &c. Band 5. Seite 194.

Die ungewöhnliche Steuer unsern gnädigen Herrn. Mittwoch in der Osterwochen Anno ꝛc. 1463.

Item an dem Tag hat man eine Gemeinde gehabt von der Steuer wegen, die man unsern gnädigen Herrn zusagte, als mit Namen zweytausend Gulden rheinisch, zu der jungen Frauen Margarethen, die man gen Mantua gab. Und war daselbst die Steuer zugesagt mit Namen 1 Heller, und um das übrige soll man Leibgeding verkaufen.

Das

Das war der Gemeinde Willen. Und die Gemeinde erwählet vom innern Rath einen Steuerer, mit Namen Hannsen Hundertpfund vom innern Rath, und der innere erwählet darnach Balthasarn Pötschner vom äussern Rath und Leonharden Mändl von der Gemeinde.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheil.

Zu Pfaffenhofen, im Jahre 1463, auf Sonntag vor Bartolomäus (21. August.)

(Unbekannte Gegenstände.)

Anmerkung. Dass dieser Landtag gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile nach Pfaffenhofen auf Sonntag vor Bartolomäus ausgeschrieben worden sey, erhellet aus dem nachfolgenden Aktenstücke. Ob aber derselbe zu Stande gekommen, und was darauf verhandelt worden sey, hievon hat sich noch gar nichts vorgefunden.

Protestation der Ritterschaft des Niederlandes gegen die Erscheinung auf dem Landtag zu Pfaffenhofen.

Original bey den L. S.

Hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn. Unsre willige unterthänige Dienste sind Euern fürstlichen Gnaden voran willig und bereit ꝛc. Gnädige Herrn, Uns sind von Euern Gnaden Forderbriefe worden, darinn wir auf Sonntag vor sankt Bartolomäustag schierist (21. August.) gen Pfaffenhofen gefordert worden ꝛc. Gnädige Herrn, nun haben

haben wir nicht Zweifel, Ew. Gnaden wissen wohl, daß wir nach Laut unsrer Freyheit zu Landschafft an solches Ende zu kommen, nicht schuldig seyen. Dann, seyen uns aber Ew. Gnaden zu Landschafft zu fordern nothdürftig, so wollen uns Ew. Gnaden an die Ende, dahin wir dann nach Innhalt der Freyheit gehören, fordern; Und was wir Ew. Gnaden allda mit Rath und Unterthänigkeit thun sollen, darinn sollen uns Ew. Gnaden als die getreuen Inwohner mit aller Unterthänigkeit willig finden. Datum am Sonntag vor sankt Lorenzentag (7. August.) Anno ꝛc. 1463.

Hanns von Degenberg.
Hanns Schönsteiner, Ritter.
Herman Haibeck, Ritter.
Hanns Nusperger.
Wilhelm Paulstorfer.
Christoph Auer.
Jörg Nothhaft.
Jörg Sattlboger.
Conrad Nusperger.
Albrecht Nothaft Ritter.
Warmund Nusperger, Ritter.
Peter von Degenberg.
Dietrich Haibeck.
Jörg Schönsteiner.
Hertwig Leublfinger.
Wilhelm Auer.
Wilhelm Türlinger.
Hanns Türlinger.
Jörg Ursenbeck.

Versiegelt mit Herrn Hannsen von Degenberg Siegel, Brechenhalb unser aller Insiegel.

Anmerkung. Den 18. November starb Herzog Johann von München.

Zum

Zum Jahrgang 1464.

(Landgebot in Betreff der Gerichtsordnung.)

Anmerkung. Es findet sich zwar gar keine Spur, daſs das nachfolgende allgemeine Landgebot auf einem Landtage vorgekommen ſey, im Gegentheile zeigt der Innhalt deſselben beſtimmt, daſs es nur mit den herzoglichen Räthen berathen wurde. Es wird aber dasſelbe hier doch zur Kenntniſs der damaligen Verfaſſung und der Geſetzgebungsgeſchichte eingerückt.

Landgebot an die Amtleute.

Nach dem an das Landgericht Dachau ergangenen geſiegelten Original.

Von Gottes Gnaden Sigmund, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern- und niedern Baiern ꝛc.

Entbieten unſerm Rath und Pfleger Jörgen Adelzhauſer, und unſerm Richter Michaeln Muckenthaler zu Dachau, und allen unſern Amtleuten in dem benannten unſern Landgericht, und lieben getreuen unſern Gruß zuvor. Nachdem und Wir bisher große Klage und Nachrufen gehört haben, von wegen ſolcher Beſchwerung, ſo die unſern reich und arm gelitten haben, mit dem, daß unſre Unterthanen und arme Leute um ihre anliegende Gebrechen von unſern Pflegern, Richtern, und Amt-

leu-

leuten, so sie darum an sie gelangen, nicht gehört noch ausgerichtet werden, deshalben Wir und unsre Räthe mit stättem Nachlaufen von ihnen beladen sind. Auch daß die Leute die in Recht kommen von Richtern und Gerichtschreibern merklich beschwert und übernommen werden um die Geding und Gerichtsbriefe, dadurch etliche Unvermögenshalb ihres Rechtens mangeln müssen; das alles Uns nicht gemeynt noch gefällig ist. Und sind darum mit unsern trefflichen Räthen zu Rath worden, daß Wir wollen, und ernstlich mit euch schaffen, was unsre arme Leute und Unterthanen füro einer gen den andern zu handeln, oder zu klagen haben, daß nicht ein jeder darum gen Hof laufe, sondern solches für euch gebracht werde, und ihr die Partheyen gegeneinander höret, und darinn von unsern wegen handelt, damit einem jeglichen widerfahre, das gleich und billig sey. Auch du Richter, wer vor dir zu rechten habe, jedermann gleiche förderliche Rechte ergehen, und widerfahren lassest nach Landes Recht, und des Buches Sage, als Recht ist, damit unsre Landgerichte gefördert werden.

Wo sich aber einer im Rechten von dir beschwert bedünkt zu seyn, und von dir dinget als Recht ist, dem oder denselben ihr Geding gebest, und gehen lassest, als Recht ist. Und ist unsre Meynung und Geschäfft, daß man dir von solchem Geding zu be-

besiegeln und zu fertigen nichts geben noch schuldig seyn solle, und der Gerichtschreiber von solchem Geding zu schreiben nicht mehr nehme, dann vier und zwanzig Pfenning Münchener. Es wäre dann ein Geding mit der Geschrifft so lange, so soll er davon nehmen, was du Pfleger erkennest, und so das Geding also von Hof wieder für dich kommt, und du dessen Gerichtsbrief geben sollest, so ist unsre Meynung, daß du von demselben Gerichtsbriefe, auch was sonst Gerichtsbriefe von dir ausgehen, von einem jeden Gerichtsbrief nehmest ein halb Pfund Münchener Pfenninge, und der Gerichtschreiber sechszig Pfenning Münchner. Ausgenommen um Inzicht möcht ihr nehmen nach Gestalt der Sache, das redlich und billig ist.

Wir wollen auch daß die Amtleute, und die Gerichtsboten nicht mehr nehmen dann was das Buch sagt, damit niemand beschwert werde, und Wir solcher Klage und Nachrufens füro vertragen bleiben.

Wir wollen und schaffen auch ernstlich, daß füro keiner unsrer Pfleger noch Richter keinen Mundmann mehr aufnehme, noch keinen armen Mann verspreche, oder etwas darum von ihm nehme, anders, dann so viel er ihm von unsern, und Amtswegen schuldig ist vorzuseyn.

Und

Und darauf sollet ihr von unsern wegen vor offenen Schrannen zu dreyen Schrannen nacheinander berufen, und diesen unsern Brief hören lassen, daß kein armer Mann mehr mit keiner Klagzettel für Uns gen Hof laufe, dann was er Beschwerung von unsern Amtleuten hätte. Welcher aber das darüber thäte, wäre Uns nicht gemeynt, und Wir wollten den oder dieselben von Uns fertigen, als sich nach Gestalt der Sachen gebührt. Datum München am Sonntag Reminiscere (26. Februar.) Anno ꝛc. 1464.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1465, auf Sonntag Sankt Egidien (1. September.)

Anfangs nach Regensburg auf Sonntag vor Oswaldi (4. August) bestimmt, aber sodann nach München verlegt.

(Die vom Herzog Albrecht dem IV. nachgesuchte und erhaltene Mitregierung mit seinem Bruder Herzog Sigmund betreffend.)

1. Schreiben des Herzogs Albrecht an den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, und an den Herzog Ludwig von Landshut.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst lieber Vetter. Wir danken Ew. Lieb mit allem und freundlichen Fleiß eures getreuen freundlichen Willens, so Ew. Lieb auf unsre Bete in unsern Sachen gen unsern lieben Brudern Herzog Sigmunden fürgekehrt hat, und Wir vernehmen wie der genannte unser lieber Bruder Herzog Sigmund Ew. Lieb Bottschafft und Räthen eine Landschafft zu fordern, und eines gütlichen Tages darinn zu erfolgen zugesagt hat. Darauf so bit-

bitten Wir Ew. Lieb in aller Freundschafft freundlich, und mit völligem Fleiß, Ew. Lieb komme Uns zu solchem Tag auch, und bleibe Uns nicht aussen; wann unser Getrauen und Hoffnung ganz zu Ew. Lieb steht, solche unsre Sachen zu guten Ende und bessern Vertrag zu bringen. Das wollen Wir, so unsre Sachen immer zu guten gebracht würden, mit unserm Leib und Gut in aller Liebe und Freundschafft um dieselbe euere Lieb freundlich verdienen.

Datum München an dem heiligen Palmtag (7. April.) Anno ꝛc. 1465.

Albrecht ꝛc.

an Herzog Friderichen Pfalzgrafen,
Desgleichen und in solcher Form ist Herzog Ludwigen auch geschrieben.

2. Schreiben des Kaisers Friderich an den Herzog Albrecht von München.

Nach dem Original bey den L. S.

Friderich von Gottes Gnaden römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich und zu Steyer ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst. Als Uns deine Lieb auf unser Schreiben und Begehren, so

Wir

Wir die Spänne und Zwietracht halben zwischen dem hochgebohrnen Sigmunden Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unserm lieben Oheim und Fürsten deinem Bruder eines, und deiner Lieb des andern Theils, euer beyderseits gethan, einen gütlichen Tag zu verhören gesetzt haben ꝛc., ietzt geschrieben hat, wie die hochgebohrnen der Pfalzgraf, und Herzog Ludwig von Baiern unsre liebe Oheimen und Fürsten deine Vettern, ehe dir solch gemeldtes unser Schreiben zugekommen sey, einen **gütlichen Tag** zwischen euch Brüdern, für euer **beyder Landschafften** abgeredet und gesetzt, den ihr beyderseits also verwilliget, und dem nachzukommen euern Vettern zugesagt habet, dabey sie auch seyn wollen ꝛc. haben Wir vernommen, und mit Wohlgefallen gehört. Begehren darauf an deiner Lieb mit ernstlichem Fleiß, du wollest den vorgenannten unsern lieben Oheimen und Fürsten, und euer beyder Landschafften ziemlicher Mittel und Wege in den Sachen gütlich verfolgen, und dich also halten und beweisen, damit gütlichen Vertrages, Friede und Einigkeit deinethalben nicht Bruch geschehe. Darann erzeigt Uns deine Lieb sonderes gutes Gefallen. Desgleichen Wir deinem Bruder Herzog Sigmunden solchem also nachzukommen auch begehrt und geschrieben haben. Gegeben zu der Neuenstatt, am Montag vor dem

hei-

heiligen Auffahrtstag (20. May.) Anno ꝛc. 1465. Unsers Kaiserthums im vierzehnten Jahre.

Ad Mandatum Domini Imperatoris Udalricus Episcopus pat. Cancellarius.

3. Schreiben des Herzogs Sigmund von München an den Kurfürsten Friderich von der Pfalz, und an Herzogen Ludwig von Landshut.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Sigmund ꝛc.

Unsre freundliche Dienste zuvor hochgebohrne Fürsten, liebe Vettern. Als Euer beyder Lieb euere Räthe mit Namen Erharden Rorstetter, und Hannsen Frauenberger vom Haag zu Prunn beyde Ritter der Wochen vor dem nächstvergangenen Palmtag in Bottschafft bey Uns zu München gehabt habet, die auf Euer beyder Glaubbrief an Uns geworben haben von unsers lieben Bruders Herzog Albrechts von Baiern ꝛc. wegen, der Zwietracht halben, so er gen Uns fürnimmt, und Uns unter andern thun ersuchen und bitten, der Sachen halb unsre Landschafft nämlichen auf Freytag vor dem Sonntag Trinitatis schierist (7. Juny.) zu fordern, dazu ihr euch persönlich beyde fügen, und als getreue Freunde und Unterthaidinger, dessen Wir dann in freundlichen Getrauen nicht zweifeln, darinn räthlich

lich und hilflich seyn wolltet, solches Wir Euer beyder Lieb und Freundschafft gewilliget, und der Sachen halb den bemeldten euer beyden Räthen das zugesagt, und also geantwortet haben, das ihr Abschied dazumal von Uns gewesen ist unter andern, daß der benannte unser lieber Bruder Herzog Albrecht mit seiner Uebung und Geschrifften seines Fürnehmens wider Uns gen unsern Land und Leuten und unsern Amtleuten, zwischen der Zeit und des Tages ruhen solle, und ob er zu Uns gen München reiten, und da wohnen wollte, so wollten Wir ihm auf seine Anzahl unsrer fürgenommenen Ordnung Nothdurft geben, aber die sich in den Zwieträchten wider Uns zu ihm gethan hätten, die wären Uns nicht gemeynt da, noch anderhalb in unserm Lande zu haben, und das sollte also von Stund an, an unsern lieben Bruder Herzog Albrechten gebracht, und Uns von Ew. Lieb förderlich wieder darum Antwort gegeben werden. Darauf Wir alsdann unsre Landschafft also wollten fordern, und demselben Tag nachgehen, so ferne es derselbe unser lieber Bruder dabey bleiben liesse. Wo aber das seinethalben nicht beschähe, so wurden Wir Uns unsers aller gnädigen Herrn des römischen Kaisers ꝛc. Schreiben und Tagsetzung halten, dem nachzukommen.

Nun

Nun thun Wir Ew. Lieb zu wissen, daß es der benannte unser lieber Bruder Herzog Albrecht ꝛc. bisher dabey nicht hat bleiben lassen, mit dem, daß er die, so sich in den Zwierrachten wider Uns zu ihm gethan haben darüber noch zu München bey ihm gehabt hat, bis er iezt da fürder geritten ist, und auch seine Uebung seines Fürnehmens mit seiner Geschrifft wider Uns und etliche die unsern, darinn begriffen, nicht ruhen, sondern derselben seiner Geschrifft darnach eine in einen Rath unsrer Stadt zu München antworten lassen hat, und anders ꝛc. deshalben der Bruch an Uns nicht erfunden ist.

Und darum so lassen Wir es bey unsrer vorgemeldten Antwort, vor gegeben, noch bleiben, und meynen Uns nun unsers aller Gnaden Herrn des R. K. ꝛc. Schreiben und Tagsatzung zu halten, und dem nachzukommen, als Wir euch, lieber Vetter Herzog Ludwig, das vor etlichen Tagen, dieweil derselbe unser lieber Bruder dannoch etwa lange also zu München gewesen ist, von Euerer beyder Lieb wegen auch zugeschrieben haben; So dann Euer beyder Lieb und Freundschafft wohl verstehen mögen, daß das unsere Nothdurft heischet. Dieselben Euer Lieb mit freundlichen Fleiß bittend, daß also solcher merklicher Ursachen helber anders

nicht

nicht wann freundlich und im besten von Uns zu verstehen, und der Sachen halb anders nicht, dann alle Billigkeit zu glauben. Das steht Uns um Ew. Lieb freundlich zu verdienen. Datum am Sonntag nach dem Auffahrtstag (26. May.) Anno ꝛc. 1465.

An den Pfalzgrafen
Und Herzog Ludwigen.

4. Herzog Albrechts Erklärung.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Item als Wir Albrecht von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. um unser vätterlich Erbgut gegen unsern lieben Bruder Herzog Sigmunden von Baiern ꝛc. gar freundlich Forderung gelegt, und Uns bisher so billiges nicht gefolget hat.

Die hochgebohrnen Fürsten, unsre liebe Vettern, Herr Friderich Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog zu Baiern ꝛc. Kurfürst, Und Herr Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. um besondere Freundschafft willen Uns und andern unsern Brüdern, auch Landen und Leuten zu gut durch ihre Bottschafften unsern lieben Bruder Herzog Sigmunden ꝛc. gebeten haben, unsre ge-

meine

meine Landschafft zu erfordern, und ihn damit eines gütlichen Tages zu verfolgen, und dadurch in freundliche gütliche Einigkeit zu bringen.

So aber unser lieber Bruder Herzog Sigmund ꝛc. solches bisher verzogen, und nun zuletzt ihrer beyder Räthen geantwortet hat, wann ihrer beyder Lieb ihm zuschrieben, daß Wir alle unsre Diener, Land und Leute, und Ausländer, so in dieser Irrung zu Uns gekommen sind, in unsrer und unsrer Gebrüder Stätte mit Uns nicht führen, und gegen unsre gemeine Landschafft der Sachen mit Schrifften nicht arbeiten, auch die Amtleute unerfordert lassen so wolle er die Landschafft in vier Wochen den nächsten erfordern gen München, Kelheim oder Neuenstadt, und Uns den Tag vierzehn Tage vorher verkünden.

Darauf der genannte unser lieber Vetter Herzog Ludwig ꝛc. und unsers lieben Herrn und Vettern des Pfalzgrafens Räthe gar freundlich Uns erweiset haben, darinn, so viel Wir erleiden mögen, zu verfolgen, damit die Sachen zu gütlichem Vertrag kommen, als sie hoffen Wir zu freundlicher brüderlicher Einigkeit gebracht werden.

Wiewohl Uns solches unsers lieben Bruders Andingen und Fürnehmen etwas schwer, und nicht

aufzunehmen ist soviel nachzugeben, haben Wir Uns doch mit Rath unsrer Räthe soviel gewilliget und zugesagt, mehr dann Wir zu thun schuldig sind dem gemeldten unsern lieben Vettern und Bruder zu gefallen, daß Wir unsre Räthe und Diener, so zu Uns gekommen sind die obgemeldte Zeit, bis zu den gemeldten gütlichen Tag, in unsrer und unsrer Gebrüder Stätte mit Uns nicht führen wollen. Doch daß Wir die und andre auf dem bemeldten Tag brauchen mögen nach unsrer Nothdurft wie vor. Auch also, daß unser lieber Bruder Herzog Sigmund in der Zeit gegen unsre gemeine Landschafft wider Uns auch nichts arbeite. Und daß dem also getreulich und gestracks nachgegangen und vollführt werde, wie obbegriffen ist, haben Wir unser Sekret hierauf zur Urkund thun drucken, doch daß Wir desgleichen von unserm lieben Bruder auch versorgt werden. Geschehen am Montag nach dem Sonntag Trinitatis (10. Juny.) Anno ꝛc. 1465.

5. Herzog Sigmunds Landtagsausschreiben nach Regensburg auf Sonntag nach (vor) Oswaldi.

Nach dem an den Georg von Nothhaft zu Haibach ausgefertigten Original bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Sigmund, Herzog in obern= und niedern Baiern.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. Als von der Zusprüche und Irrung wegen so ihm der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herzog Albrecht von Baiern ꝛc. gen Uns fürnimmt und sucht, haben die hochgebohrnen Fürsten, unsre liebe Vettern Herr Friderich Kurfürst und Herr Ludwig beyde Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. zwischen unser beyderseits gütlich und freundlich betaidiget unter andern, daß Wir unsre gemeine obere und niedere Landschafft in benannter Zeit und Stätte auf einen benannten Tag zu gütlicher Unterredung und Taidigung fordern, zu demselben Tag die vorgenannten unsre liebe Vettern, sonderlich Herzog Ludwig ꝛc. selbst und Herr Friderich der Pfalzgraf ꝛc. auch selbst, oder, ob er je nicht möchte, seine Räthe zu schicken, desgleichen die hochgebohrnen Fürsten unsre lieben Schwäger Herr Ernst Kurfürst und Herr Albrecht Herzog zu Sachsen ꝛc. ihre Räthe zu senden, als unsre beyde Freunde zu untertaidingen, auch Wir und der bemeldte unser

lieber Bruder Herzog Albrecht ꝛc. persönlich kommen und erscheinen sollen und wollen, also begehren Wir ernstlich von dir und fordern dich, daß du auf Sonntag **nach** *) sankt Oswaldstag schierist zu Nacht zu Uns und unsrer gemeinen obern und niedern Landschafft zu solchen Tag gen Regensburg kommest, da mit andern zu rathen und zu helfen, Fleiß fürzukehren damit Wir und der benannte unser lieber Bruder brüderlich freundlich und gütlich miteinander geeiniget und vertragen werden, mehrerem Unrath Uns und unsern Landen und Leuten zu fürkommen; Und nicht ausbleibest, daß dessen deinethalben Bruch nicht gesehen werde. Darann thust du unser ernstlich Geschäfft und Meynung, dessen Wir Uns gänzlich zu dir verlassen, gnädiglich zu erkennen. Datum am Montag nach Petri et Pauli Apostolorum (1. July.) Anno ꝛc. 1465.

Unserm lieben getreuen
Jörgen Nothaft zu Haibach.

6.

*) Nach allen folgenden Aktenstücken soll es heissen: **vor** sankt Oswaldstag.

6. Von dem obigen **vorgehabten** Landtage in Regensburg schreibt eine Münchener Chronik folgendes.

In Westenrieders Beyträgen zur baierischen Geschichte etc. Band 5. Seite 196.

Prima Mensis Augusti ist angestanden Hanns Stupf 1465.

Vincula Petri.

Landschafft zu Regensburg.

Item als eine Landschafft aus obern und niedern Baiern unsrer gnädigen Herrn gen Regensburg gefordert war, von der Uneinigkeit wegen unsrer benannten gnädigen Herrn und Regiment wegen, als dann Herzog Sigmund alleine zu regieren, und seiner Gnaden Bruder nun auch vermeynte mit ihm zu regieren, darum sie dann in die Uneinigkeit, sind genommen Hanns Bart, Thomas Rudolph, Bartlmä Schrenk und Balthasar Ridler vom inneren Rath, und Andrä Sanftl vom äussern Rath. Denen war Gewalt gegeben das beste zu handeln mit sammt der Landschafft, damit die Herrn geeinet würden. Die Landschafft schrieb die Landschafft ab zween Tage vor dem Tag.

7. Der Herzogen Albrecht und Wolfgang Landtagsausschreiben nach Regensburg auf Sonntag sankt Egidientag (1. September.)

Nach dem Originalauffatze und einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht und Wolfgang Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern.

Unsern Gruß zuvor, würdiger andächtiger lieber getreuer. Wie der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herzog Sigmund von Baiern rc. euch und andre unsre liebe getreue solcher Abrede und freundlichen Untertaidigens halber, so durch die hochgebohrnen Fürsten unsre liebe Vettern Herrn Friderichen Kurfürsten und Herrn Ludwigen beede Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern rc. ihnen unsrer Irrung halber zu verfolgen einen gütlichen Tag für ihrer beyder Lieb und unsre getreue Landschafft abgeredet, als auf den Sonntag vor sankt Oswaldstag (4. August.) nächst vergangen zu gemeiner Landschafft gen Regensburg zu kommen gefordert, und den benannten unsern lieben Vettern und Uns Herzog Albrechten, den auf ehegemeldte Zeit auch verkündet, und zugeschrieben hat, dessen Wir Herzog Albrecht Uns unsers Theils also gehalten, und den ersucht haben, wiewohl der

durch

durch unsern lieben Bruder obgedacht nicht ersucht, und zu keinen endlichen Fürgang gekommen ist. Jedoch nachdem ihr Uns beyden Gebrüdern mit Gelübd oder erblichen Pflicht eben so viel und hoh, als unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden ehegemeldet mit allem Gehorsam schuldig und verbunden seyet, derselben ermahnen und fordern Wir euch, daß ihr auf am Sonntag sankt Gilgentag schierist (1. September.) zu Nacht zu Uns und unserer gemeinen obern und niedern Landschafft gen Regensburg zu einer freundlichen und gütlichen Unterrede kommet, da mit sammt andern rathen und helfen, Fleiß fürzukehren, damit der benannte unser lieber Bruder und Wir brüderlich, freundlich und gütlich miteinander geeinet, und vertragen werden, fernerm Unrath unser und unserer Landen und Leuten, so daraus entstehen möchten, so solches zeitlich nicht gewendet würde, zu fürkommen. Und nicht ausbleibet. Auch euch darinn niemand irren noch hindern lasset, daß deshalben zu euch kein Gebruch erfunden werde. Darann thut ihr unser ernstliches Geschäfft und Meynung, dessen Wir Uns gänzlich zu euch verlassen, gnädiglich zu erkennen; dann Wir unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden solchen Tag auch verkündet; desgleichen unsre liebe Vettern beyde obgemeldet und andere zu solchen Tag zu kommen ersucht und gebeten haben. In unzwei-

fent-

fentlichen Vertrauen, sie werden Uns auch nicht ausbleiben. Datum Regensburg an sankt Lorenzentag (10. August.) Anno ꝛc. 1465.

Würdiger andächtiger 17 Briefe.
Und andächtiger 16 Briefe.

8. Schreiben der Herzogen Albrecht und Wolfgang ohne Aufschrift, wahrscheinlich an die Räthe des Herzogs Sigmund.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Albrecht und Wolfgang beyde Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in obern und niedern Baiern.

Unsern Gruß zuvor liebe getreue. Uns zweifelt nicht, ihr habt gutes Wissen daß die hochgebohrnen Fürsten unsre liebe Vettern Herr Friderich Kurfürst, und Herr Ludwig beede Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. durch ihre Räthe der Irrung halb zwischen unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden von Baiern ꝛc. und Uns Herzog Albrechten ꝛc. einen gütlichen Tag für ihr beyder Lieb Gegenwart, und unsrer getreuen Landschafft abgeredet und betaidiget haben, der gewesen seyn sollte auf Sonntag vor Oswaldi zu Regensburg, den Wir dann zu beyderseits zugeschrieben und glaublich zugesagt, dessen Wir Uns gänzlich gehalten haben.

Nun

Nun aber der Bruch an dem benannten unsern lieben Bruder gewesen, und Uns solchen Tag so kurz ohne aller Billigkeit abgeschrieben, Uns iezt als zu mehrmalen gethan; Hierinn so begehren Wir an euch mit Fleiß nochmalen den benannten unsern lieben Bruder darann zu weisen, die Billigkeit bedenkt, und Uns Gebrüdern allen zu Nutzen, und unsern Land und Leuten zu Trost, auch dadurch mehr Unrath vermieden, und Uns zu unsern vätterlichen Erb kommen lassen, und die Billigkeit angesehen werde. Wo ihr aber solcher Verfolgung an unsern lieben Bruder ehegenannt nicht gehaben möget, so sind Wir im Willen *) eine gemeine Landschafft zu fordern, und das unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden rc. auch den benannten unsern lieben Vettern verkünden, und sie nochmalen bitten. Und sind in unzweifentlicher Hofnung, sie werden sich dazu fügen. So wollen Wir Uns nach Rath der benannten unserer lieben Vettern, auch gemeiner Landschafft in aller Billigkeit beweisen. Datum Montag nach Laurenzi (12. August.) Anno rc. 1465.

*) Diese Stelle erregt einen Zweifel, ob das vordere Landtagsausschreiben Numer 7. wirklich ausgefertiget worden sey; allein das nachfolgende Aktenstück Numer 10. bestättiget die Ausfertigung.

9. Schreiben des Herzogs Sigmund an seinen Bruder Herzog Wolfgang.

Nach dem Original bey den L. S.

In brüderlicher Liebe und Treue unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst lieber Bruder. Uns ist iezt hier zu München ein Brief von euch zugebracht, und geantwortet, dessen Datum steht zu Straabing an Montag nach Laurenzi (12. August.) nächstvergangen, darinn ihr unter andern meldet, der Forderung halb, so der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herzog Albrecht von Baiern ꝛc. an Uns thut, ihn zu Uns in die Regierung zu kommen lassen, wie ihr dadurch bewegt seyet, heraus in die Landen zu kommen, auch wie ihr **Willen** habet, mit sammt dem bemeldten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten **unsre gemeine Landschafft zu fordern** ꝛc., als dann derselbe euer Brief mit mehr Worten, und euerem **Titel übergeschrieben**, innhält, haben Wir vernommen, und als sich Ew. Lieb nun heraus (aus Italien) in diese Lande gefügt hat, hätten Wir wohl gemeynt Ew. Lieb sollte billig eueres Gefährtes den nächsten Weg zu voran zu Uns hieher gen München gekommen seyn, und euere Ankunft da bey Uns erscheinen haben lassen; dann von **unsrer Landschafft** wegen **zu fordern** ist Uns als **regierenden Fürsten nicht gefällig** noch **gemeynt**,

daß

daß **ihr** mit sammt unserm lieben **Bruder** Herzog Albrechten die **in** der bemeldten **unsrer Regierung** fordern sollet, solches euch auch **nicht zustände** noch zu thun hättet, und unbillig wäre, **und Wir keinem den unsern vergonnen wollten euerer Forderung nachzukommen.**

Und als Wir zu dem Tag, so Wir der Sachen halb zwischen Unser, und des benannten unsers lieben Bruders Herzog Albrechts ꝛc. auf Sonntag vor Oswaldi nächst vergangen gen Regensburg benannt, und unsre gemeine Landschafft dahin gefordert hatten, von unsers Leibes ehehafter Noth wegen auf dieselbe Zeit nicht haben kommen mögen, verkünden Wir Ew. Lieb, daß Wir, ehe Uns solch euer vorgemeldtes Schreiben zugebracht ist, der Sachen zu gut im freundlichsten und besten **unsre gemeine obere und niedere Landschafft** zu einen andern solchen Tag wieder gefordert haben **auf sankt Egidientag schierist** (1. September.) zu Nacht zu Uns her gen **München** zu kommen, Uns da in solchen zu verantworten hören, und noch mit andern zu rathen und zu helfen, Fleiß fürzukehren, damit Wir und derselbe unser Bruder brüderlich, freundlich, und gütlich geeinet werden, mehreren Unrath Uns und unsern Land und Leuten zu fürkommen; als Wir das unserm Bruder Herzog Al-

brech-

brechten also zugeschrieben, und wie Wir den bemeldten Tag und unsrer Landschafft Forderung den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herrn Friderichen dem Pfalzgrafen ꝛc. und Herrn Ludwigen Herzogen in Nieder = und Oberbaiern auch zugeschrieben, und sie gebeten haben dazu zu kommen. Darnach möge sich derselbe unser lieber Bruder Herzog Albrecht richten, das ihr nun auch wohl vernommen möget haben. Und was dann dadurch die gemeldten unsre Freunde und unsre getreue gemeine Landschafft für das beste fürgenommen wird, das zwischen unser allenthalben zu brüderlicher Einigkeit Uns zu Nutzen und Frommen, desgleichen unsern Land und Leuten auch zur Ruhe und Gemach dienen und kommen mag, dessen soll aller Billigkeit was Wir dann schuldig seyen zu verfolgen, brüderlich und freundlich an Uns nicht erwinden, noch Bruch haben. Datum München an unser lieben Frauen Abend Assumptionis (14. August.) Anno ꝛc. 1465.

Von Gottes Gnaden Sigmund Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

10. Antwort der Herzogen Albrecht und Wolfgang an ihren Bruder Herzog Sigmund von München.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Brüderliche Liebe, freundliche Dienste, und was Wir gutes vermögen zuvor. Hochgebohrner Fürst, lieber Bruder. Als Uns Ew. Lieb hat thun schreiben, des Tags halber am Sonntag vor Oswaldi vergangen zu Regensburg zwischen Ew. Lieb und Uns verfasset, mit mehreren Innhalt des Briefes, dessen Datum haltet zu München am Mittwoch vor Assumptionis Mariä (14. August.) ꝛc. ist Uns an demselben unser Frauen Abend geantwortet, und werden durch solche euere Schrifft erinnert eines Tages auf Egidien (1. September.) gen München, darauf Ew. Lieb unsrer oberer und niederer Landschafft Forderung gethan habe, uns solcher Forderung und des eueren benannten Tages halber dahin wissen zu fügen, mit mehr Worten begriffen; fügen Wir derselben Ew. Lieb zu wissen, nachdem Wir auf Verschreibung von Ew. Lieb secretirt in zweifentlichen Getrauen gewest sind, daß auf den vorgedachten Tag zu Regensburg Ew. Lieb und Wir durch Hilfe und Rath der hochgebohrnen Fürsten unsrer lieben Vettern Herrn Friderichs Kurfürsten, Herrn Ludwigs beyder Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen zu Baiern ꝛc. und ihrer Räthe,

auch

auch unsrer getreuen gemeinen Landschafft gütlich vertragen worden wären, wo Ew. Lieb dahin gekommen wäre; Aber nachdem Ew. Lieb das verhindert und nicht gekommen ist, **haben** Wir im allerbesten unsre **Landschafft** zu Uns auf das Haus daselbst gefordert, Gestalt der Sachen, auch eueren kurzen Abschlag des Tages **fürgehalten, sie ersucht** *) von unsern, auch unsers lieben Bruders Herzog Wolfgangs wegen, so Wir eine Landschafft vorbehalten wieder gen **Regensburg** sich zu willigen, das Uns also zugesagt, auch von unser beyder wegen verkündet, und ihnen zugeschrieben **ist** auf den obgemeldten **sankt Egidientag** (1. September.); Und sind ohne Zweifel, sie werden dem auf unser Erfordern **und ihr Zusagen** nachkommen; Und nachdem Wir und unser lieber Bruder obgedacht beyde im Herzen begierlich sind der Sachen mit Ew. Lieb brüderlich und gütlich vertragen zu seyn, bitten Wir dieselbe Ew. Lieb beyde mit Fleiß, so höchst Wir mögen, Ew. Lieb wolle sich auch also dahin fügen, Uns dazu hilflich seyn durch euer Erfordern, und daß die Landschafft desto

*) Aus diesen Worten erhellet, dafs am Sonntag vor Oswaldi (4. August.) doch eine, aber wahrscheinlich unvollständige Versammlung der Landstände in Regensburg gewesen sey.

desto stattlicher zusammen kommen möge. Und alsdann so sie zusammen kommen, sind Wir im hohen Vertrauen, sie werden allen Fleiß mit emsigen Treuen ankehren, damit Ew. Lieb und Wir gütlich vertragen werden mögen. Auch wollen Ew. Lieb den Tag zu Regensburg zu suchen nicht bewillen, oder mißfällig seyn lassen, angesehen, daß Ew. Lieb wohl ingedenk seyn mag, wie mannigfaltige Verlängerungen und Auszüge des Vertrages sich begeben haben, der Ursach halben, daß die niedere Landschafft sich hinauf zu kommen gewidert hatte, auch die obere hinab, und im besten vormals gen Regensburg vereint und fürgenommen ist, dadurch obere und niedere Landschafft bey ihrem Herkommen bleiben möchte.

Und nachdem Wir Uns vormals brüderlich mit begierlichen Herzen zu derselben Ew. Lieb auf obgedachten Tag zu Regensburg zu kommen mit Ew. Lieb freundlich und brüderlich entrichtet zu werden ersucht haben, auf vorgemeldte Verschreibung und glaubliches Zusagen, wiewohl Ew. Lieb vormals dahin zu kommen verhindert, und ausgeblieben ist, haben Wir im Besten auf vor gewägenen Rathschlag unsre Landschafft abermals gen Regensburg gefordert auf den oftgemeldten sankt Egidientag Ew. Lieb mit brüderlichen Fleiß

er=

ersuchend Wir und unser lieber Bruder Herzog Wolfgang sammentlich, Ew. Lieb wolle sich auf den genannten sankt Egidientag auch gen Regensburg fügen; Getrauen Wir Ew. Lieb soll an Uns beyden solchen unsern begierlichen brüderlichen Willen erkennen, damit brüderlichen Vertrages und freundlicher Einigung an Uns beyden kein Erwinden werde. Ew. Lieb wolle unsre brüderliche Begierde, das aus angebohrner Liebe kommt, im allerbesten verstehen, und von niemand gen Uns in keine Fremdigkeit oder Verhinderung des Tages bewegen lassen, als sich Ew. Lieb dessen unzweifentlich zu Uns versehen mag; wollen Wir beyde mit allem Fleiß um Ew. Lieb verdienen ꝛc. Datum zu Straubing in Die Assumptionis Mariä (15. August.) Anno ꝛc. 1465.

Albrecht und Wolfgang Gebrüder, beyde Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in ober und nieder Baiern ꝛc.

11. Schreiben des Herzogs Albrecht an den Kaiser.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Allerdurchleuchtigster und großmächtigster Kaiser, allergnädigster Herr. Meine gar willige unterthänige Dienste sind Euern kaiserlichen Gnaden mit allem Gehorsam zu aller Zeit voran willig und bereit.

Aller=

Allergnädigster Herr. Ich habe Ew. k. G. Brief mit billiger Unterthänigkeit empfangen, darinn Ew. k. G. der Irrungen halber, so zwischen den hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden von Baiern, auch mein auferstanden sind, zu einer gütlichen und freundlichen Unterrede für Ew. k. G. auf sankt Gilgentag (1. September.) mich gefordert hat; auf das füge ich Ew. kaiserlichen Gnad zu wissen, daß die hochgebohrnen Fürsten meine liebe Vettern Herr Friderich Kurfürst, und Herr Ludwig beyde Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern zwischen meinem lieben Bruder Herzog Sigmunden, und mein nun manchmal Unterrede und gütlichem Betrag Tåge gemacht, und abgeredet, die Wir allemal zu beyderseits aufgenommen, zugeschrieben, auch glaublich zugesagt, aber keiner bißher nie Fürgang, sondern allweg Gebruch meines lieben Bruders halben und nicht mein gehabt haben; Und sonders jezt am jüngsten, ehe mir Ew. k. G. Brief geantwortet war, war vormals durch die bemeldten meine liebe Vettern abermal ein gütlicher Tag zwischen unser gen **Regensburg als auf Sonntag vor sankt Oswaldstag** nächst verschienen für ihrer beyder Lieb Gegenwart und unsre getreue Landschafft fürgenommen und ausgeschrieben, deshalben ich mich groß und ferne mit meinen Freunden und andern, so ich zu sol-

solchem Tag nothdürftig, ausgeworfen hatte, und in ganzen Vertrauen war, daß solcher Tag seinen Fürgang haben sollte. Also erst am Freytag in der Nacht, so der Tag darnach am Sonntag sollte seinen Fürgang haben, war mir solcher Tag ohne aller billiger Ursache von dem benannten meinen lieben Bruder wieder abgeschrieben. Jedoch bin ich und mein lieber Bruder Herzog Wolfgang, und **eine merkliche Zahl unsrer Landschafft dannoch auf den benannten Tag gen Regensburg vollritten**, und habe allda mit sammt meinem lieben Bruder Herzog Wolfgangen einen andern Tag für unsre beyde obgenannte Vettern auch unsre gemeine getreue Landschafft **auf sankt Egidientag** schierist **daselbsthin** fürgenommen und ausschreiben lassen. Sobald unser lieber Bruder Herzog Sigmund von mir und meinem lieben Bruder Herzog Wolfgangen desselben Tages erinnert, und von Uns beyden dahin zu kommen gebeten war, **da erforderte er dieselbe unsre gemeine Landschafft auf demselben sankt Egidientag selbst auch zu ihm gen München zu kommen.** Das alles geschieht durch Rath und Verweisung deren, die solche Irrung zwischen Unser durch ihres eigenen Nutzens willen stifften, und denen unser aller Verderben klein zu Herzen geht.

Dar-

Darauf sind ich, auch mein lieber Bruder Herzog Wolfgang durch etliche die trefflichsten unserer Landleute von Prälaten, Ritterschafft und von den Städten soviel erbeten worden, daß Wir unsre Forderung gen Regensburg ehegemeldt wieder abgeschrieben, und die auch gen München auf den benannten sankt Egidientag wiederum erfordern lassen haben, dadurch kein Bruch was zu brüderlicher und freundlicher Einigkeit diente, an mir noch an meinem lieben Bruder Herzog Wolfgangen nicht erfunden werde. Und nach dem allen mein lieber Bruder Herzog Sigmund mein, auch meines lieben Bruders Herzog Wolfgangs vätterliches Erbe sich einzuziehen vermeynet, das auch nach seinem Willen und Gefallen braucher und niesset, und das täglich mit Verschreiben verkümmert, auch erblich merklich und groß daraus hingiebt, und ich, auch mein lieber Bruder Herzog Wolfgang aller Renten und Gilten unsers Fürstenthums von ihm ganz entwehrt sind, und nichts davon haben noch niessen, so versteht Ew. kaiserliche Gnad wohl, daß ich meines Unvermögens halber, auch daß ich mich, als obgenannt ist, gen München eines andern Tages begeben habe, von Ew. k. G. keinen Tag zu suchen vermag, so lange bis ich mein vätterliches Erbe, auch meine Renten und Gilten einbringe; das wolle mir Euer kaiser-

liche Gnad in keinen Ungnaden vermerken, sondern hierinn zu Herzen nehmen zwischen unser alle Billigkeit, und Ew. k. G. wolle Uns Gebrüdern allen so gnädig seyn, und diesem unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden solch sein unbilliges und unbrüderliches Fürnehmen und Erstörung unser aller Fürstenthums nicht gestatten. Ew. kaiserliche Majestät beweise sich hierinn mit Gnaden, das will ich mit sammt meinem lieben Bruder Herzog Wolfgangen mit allem Gehorsam allzeit williglich um Ew. k. G. verdienen. Datum Straubing am Montag nach unser lieben Frauentag ihrer Schiedung (19. August.) Anno ꝛc. 1465.

E. K. M.

Unterthäniger Fürst Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in ober = und nieder Baiern.

12. Schreiben des Herzogs Albrecht an den kaiserlichen Rath Grafen von Sulz.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor wohlgebohrner lieber getreuer. Wir schicken dir hierinn verschlossen zwo Abschrifften, wie Wir, desgleichen unser lieber Bruder Herzog Wolfgang von Baiern ꝛc. der zu

Uns

Uns von welschen Landen herausgekommen, und ganz mit bey Uns ist, unserm allergnädigsten Herrn dem römischen König schreiben, werdest du wohl vernehmen; darauf so begehren Wir mit Fleiß an dich bittend, du wollest von unsern wegen gen unsern allergnädigsten Herrn dem R. K. allen Fleiß fürkehren, daß seine Gnad unserm lieben Vettern Herrn Friderichen Kurfürsten, und Herrn Ludwigen beyde Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern rc. desgleichen unser gemeinen Landschafft von Stund an geruhe herauf zu schreiben, daß sie daran seyen, und allen Fleiß fürkehren, damit Wir Brüder, es sey durch Theilung oder gemeine Regierung miteinander in brüderliche freundliche Einigkeit gebracht, und viel Schäden und Verderben so daraus entstehen und erwachsen möchten, vertragen werden. Und ob unser Bruder Herzog Sigmund einigerley Brief oder anders wider Uns von unserm allergnädigsten Herrn dem R. K. rc. zuwegen bringen, und erlangen wollte, du wollest, so ferne du mögest, vorseyn, als Wir dir sonders wohl getrauen. Darann erzeigst du Uns sonderen danknehmigen Gefallen das Uns mit sonderen Gnaden gen dir gnädiglich steht zu bedenken, und zu erkennen. Datum Straubing am Sonntag nach Assumptionis Mariä (18. August.) Anno rc. 1465.

An Graf Rudolphen von Sulz, Rath.

13. Ein Gedächtniſszettel.

Nach dem Original bey den L. S.

Item an unſern allergnädigſten Herrn, den Kaiſer, die Werbung.

Item zum erſten unſre unterthänige Dienſte und Gehorſam zu ſagen.

Item Begehren an ſeine Gnad Uns einen Lebentag zu ſetzen, und zuzuſchreiben.

Item ob unſerm Herrn Kaiſer der Handel zwiſchen Uns und unſerm Bruder anders dann an ihm ſelbſt iſt, fürgebracht wäre, Uns darauf zu verantworten.

Item daß ſein Gnad unſerm Vettern Pfalzgrafen und Herzog Ludwigen ſchreibe, auch der Landſchaft, auf dem Tag Fleiß zu thun, die ungerichtet nicht voneinander kommen zu laſſen.

Item um Räthe auf den Tag ſeine Gnad zu bitten.

Item ob gut bedäucht von des Dienſtes wegen mit ſeinen Gnaden zu reden.

Item Fürderungsbrief Herrn Veiten in den kaiſerlichen Hof, an den Biſchoff von Paſſau, an den Biſchoffen von Gurk, an Graf Rudolphen von Sulz, an Meiſter Hannſen, Räthe.

14. Vertrag der Herzogen Albrecht und Wolfgang das Land nicht mehr zu theilen.

Nach dem bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wir Wolfgang Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niederbaiern ꝛc. Bekennen öffentlich mit dem Brief, daß Wir Uns aus wohlbedachtem Muth, zeitigen Rathe und eigenhaften Wissen, auch aus rechter ganzer brüderlicher Liebe und Freundschaft um gutes Friedens und Sinnes wegen dem allmächtigen Gott voran zu Lob und zu Ehr, Uns selbst und unsern fürstlichen Würden und Wesen zu Mehrung und Aufnehmung, auch unsern Landen und Leuten zum treuesten und besten, und sonderlich unsern und der unsern Schaden damit zu verhüten, vereint und vertragen haben, vereinen und vertragen Uns auch wissentlich in Kraft dies Briefs also, daß Wir beid obgenannte Herren und Brüder unsern vätterlichen Erbtheil allenthalben zu Baiern, und wo der gelegen ist, nichts davon besondert noch ausgenommen als ein gemeines Gut unser beider Lebtag aus ungetheilt miteinander innhaben nutzen und nießen sollen und wollen. Wir sollen auch um keinerley Ursach desselben unsers Erbtheils zu Theilung kommen, sondern Uns beyde als getreue Brüder, dieweil Wir von Gott dem Allmächtigen das

Leben

Leben haben, und brüderlich einer den andern meynen, und von einander nicht theilen, noch setzen, es treffe an unser Ehr Leib oder Gut, und des aneinander mit ganzen Treuen gebunden und pflichtig seyn, gegen und wider alle männiglich niemand ausgenommen dann unsern heiligen Vatter den Pabst und darzu unsern gnädigsten Herrn den römischen Kaiser, als viel Wir die von Ordnung wegen der Rechten auszunehmen schuldig seyn. Und daß solche unsre brüderliche und freundliche Vereinigung desto bleiblicher und beständiger sey, So haben Wir obgenannte Herren beyde und unser jeglicher besonders zu Gott und den Heiligen einen leiblichen Eid geschworen, in dem Brief, alles das unverkehrt zu halten, was oben geschrieben steht. Doch haben Wir Uns allezeit vorbehalten, solche unsere Vereinigung nach unser beyder Willen zu bessern, zu mehren und zu vermindern, oder mit unser beyder Verwilligung ganz davon zu stehen, und andere Vereinigung zu machen. Alles getreulich und ungefährlich; all Arglist ausgestossen und hindan gesetzet. Zu wahren Urkund haben Wir beyde obgenannte Herren und Brüder unsere Insiegel an den Brief thun hängen, und auch dazu gebetten die gestreng edel und veste unsre Räthe und liebe getreue Herrn Niclasen Herren zu Abensberg, Heinrichen Nothaft den jüngern zu Wernberg beyde

Ritter,

Ritter, Erasmen von Tor zu Eyraspurg und Georgen Schönsteiner zum Schönstein, daß sie ihre Insiegel auch an den Brief gehänget haben, doch Ihnen Ihren Erben und Insiegeln ohne Schaden. Darunter Wir Uns verbinden bey unsern fürstlichen Ehren und Würden alles das stett zu halten, das an diesem Brief geschrieben stehet, der geben ist zu Regensburg am Mittwoch nach Sankt Gilgentage (4. September.) Anno ꝛc. 1465.

15. Prothocoll bey dem Antritte der Mitregierung des Herzogs Albrecht des IV.

Im Archiv Tom. V. Privilegiorum.

Item anheut Erchtag nach Nativitatis Mariä (10. September.) Anno ꝛc. 1465 sind Wir Herzog Sigmund, und Herzog Albrecht Gebrüder miteinander durch unsre Landschafft geeint und vertragen von des Regiments wegen als hernach geschrieben stehet, durch eine völlige obere und niedere Landschafft zu München.

Herzog Albrecht hat also geredet: lieber Bruder. Wir bitten euch brüderlich und freundlich, ihr wollet Uns zu euch in das Regiment nehmen, so wollen Wir Uns brüderlich und freundlich gen euch halten, als euer freundlicher Bruder, und ohne euerem Willen und Wissen nichts handeln.

Herzog

Herzog Sigmund hat also hinwieder geredet: lieber Bruder; auf solch euer brüderlich und freundlich Bete, und glaublich Zusagen, und unserm lieben Vettern Herzog Ruprechten, unserm lieben Brudern Herzog Christophen zu freundlichen Willen, und unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs Räthen, **und unsrer gemeinen obern und niedern getreuen Landschafft zu sonderen Gnaden und Gefallen**, wollen Wir euch zu Uns, als der älteste Bruder in das Regiment nehmen, und Uns gen euch, als unserm freundlichen lieben Bruder halten.

Desselben Tages hat mein gnädiger Herr Herzog Sigmund alle seiner Gnaden Räthe, und Amtleute als Pfleger, Richter und andere ihrer Eide und Gelübde, seinen Gnaden vor gethan, ledig gesagt, doch also, daß dieselben des Tages wiederum seinen Gnaden als dem älteren von seinen, und seines Bruders meines Herrn Herzog Albrechts, wegen bey dem Eid und Gelübd, so sie dem vorgenannten meinem gnädigen Herrn Herzog Sigmunden vor gethan, iezt von neuem gelobt haben, mit ihren handgelobten Treuen an Eides Statt, nun ihrer beyder Gnaden als regierenden Fürsten geschworen, gelobt, und verbunden zu seyn, in Maaß sie meinem gnädigen Herrn

Her=

Herzog Sigmunden vor gewesen sind, nach Herkommen ihr beyder Verwilligung vor begriffen, zwischen ihnen beschehen.

16. Schreiben des Herzogs Albrecht an den Kurfürst Friderich von der Pfalz.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Unsre freundliche Dienste und was Wir Liebes und Gutes vermögen zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter. Nachdem und aber zwischen unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden von Baiern 2c. und Uns unsrer Irrung halb auf am Sonntag sankt Egidientag nächst vergangen für unsre getreue gemeine Landschafft ein gütlicher Tag in unsrer Stadt München, durch Uns beyde gewilliget, gesetzt gewesen ist, darauf Wir unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen von Baiern 2c. persönlich ersucht, und mit hohen Fleiß gebeten, desgleichen unsern lieben Bruder Herzog Wolfgangen auch etliche der unsern von Prälaten, Ritterschafft und von Städten, ihn auch mit Fleiß ersucht und gebeten haben, daß er sich auf den bemeldten Tag persönlich als ein Untertaidinger fügen sollte, das er Uns zu thun zugesagt; aber er ist Uns ausgeblieben. Was Meynung das auf ihm getragen hat, wissen Wir noch nicht, wenn er doch

nicht

nicht mehr, dann sieben Meilen Wegs die Zeit von Uns gewesen ist. Aber unser lieber Vetter Herzog Ruprecht Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Baiern und Administrator zu Regensburg ꝛc. und unser lieber Bruder Herzog Christoph ꝛc. und unsers lieben Vetters, Herzog Ludwigs ꝛc. ehegenannt Räthe, mit Namen Thesarus Frauenhofer Marschalk, Herr Görg Ahaimer, Herr Hanns Seiberstorfer alle drey Ritter, als Untertaidinger sind etliche Tage darob gewesen, und aber nichts verfängliches gemacht, sondern unsre getreue Landschafft, die haben Fleiß fürgekehrt, und Uns freundlich gerichtet, also daß Wir zu unserm lieben Bruder in das Regiment gekommen sind. Und haben Uns darauf unsre Räthe und Amtleute, auch unsre Pfleger beyden gelobt und geschworen, als regierenden Fürsten, und können anders nicht gemerken, dann daß sich unser lieber Bruder Herzog Sigmund brüderlich und freundlich gegen Uns hält, und thut was Uns lieb ist, das Wir ihm dann mit brüderlichen Treuen wiederum zu vergeben willig und geneigt sind. Freundlicher lieber Vetter, das alles wollten Wir Ew. Lieb unverkündet nicht lassen, aus sonderem Getrauen, so Wir zu Ew. Lieb haben, Ew. Lieb werde solches gerne vernehmen. Und wo Wir der gemeldten Ew. Lieb mit freundlichen Diensten zu Willen und Gefallen kommen möchten, das thäten

Wir mit gutem Willen gerne. Gegeben und mit unserm kleinen Sekret versiegelt, Brechenhalb des mehreren, am Mittwoch in der Quatember vor sankt Michaelstag (18. September.) Anno ꝛc. 1465.

Albrecht ꝛc. — an den Pfalzgrafen.

N. S.

Lieber Vetter. So Wir zu Ew. Lieb kommen, wollen Wir Ew. Lieb mündlich unterrichten wie sich die Sachen in all Weg gehalten haben. Ob das jedermann gerne gerichtet gesehen habe, dessen haben Wir nicht an allen gemerken können, und worauf das angesehen sey, wissen Wir noch nicht.

Land-

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1466, auf Sonntag Reminiscere (2. März.)

(Die Beylegung der Differenzen in der gemeinschaft-Regierung zwischen den Herzogen Sigmund und Albrecht betreffend.)

1. Rathschlag zu dem Anbringen, welches Herzog Albrecht in den Regierungs-Differenzen mit seinem Bruder Herzog Sigmund, an den Herzog Ludwig von Landshut machen sollte.

Nach dem Original bey den L. S.

Am Ersten Herzog Ludwigen zu sagen die Einigung durch die Landschafft fürgenommen, und seiner Liebe zu danken des guten Fleißes der von seiner wegen durch seine Räthe darinn beschehen ist.

Item darnach zu sagen, daß Ihr euch nach solcher Vereinigung täglichen geflissen habet, alle Geschäffte euerer Land und Leute mit euerer beyder gemeinen Räthen Rath nach euerem besten Vermögen auszurichten, damit sich aber euer Bruder nicht

viel

viel bekümmert habe, sondern wenig anheim, und des meisten seiner Kurzweil nachgeritten sey.

Item gleichwohl, so habt ihr euern Bruder auf heutigen Tag in keine Ordnung weder durch euch selbst, euere Räthe und Landleute nie bringen mögen, dadurch ihr das Unwesen und Ueberflüssigkeit eures Hofes gewendet möchtet haben, damit ihr des vordern und künftigen Schadens überhoben würdet, und euere beyde jüngern Brüder auch in besseres Wesen gebracht werden.

Item dabey so habe euer Bruder dennoch alle Aemter täglichen ersucht, und davon alle Renten Gilten und Nutzungen davon aufgehebt, als viel er deren hat zu seinen Handen bringen mögen, und habt dessen nie kein Wissen mögen haben, wohin solches käme, oder was er damit ausrichte.

Item er habe auch ausserhalb euer etwa viel Aemter und Güter verschrieben, zugesagt, und verleibgedingt, und Geld daraus geschlagen ohne euerem Willen, wiewohl ihr mit sammt ihm regieren sollet; Und vermeynt dessen Gewalt und Macht zu haben als der ältere, dem solche Obrigkeit vorbehalten solle seyn; Und ich sollte nach Laut der Richtniß, durch unsre Landschafft beschehen,

da-

dawider nichts reden, noch keinerley thun, das wider seinen Willen sey.

Item er hat auch etliche Händel, durch Uns und unsre gemeine Räthe im besten beschlossen, durch sein selbst eigenwilliges Geschäfft verändert und abgeschafft, und vermeynt ihm solle die Obrigkeit das zugeben ꝛc.

Ueber das alles, und nachdem der Frauenberger nimmer im Hofmeisteramte sey, so sehet und vernehmt ihr, daß euer Bruder durch den Kaiser, Markgrafen, und deren von Augsburg Rathsbottschafft in grosser Geheim manchmal ersucht werde, sich zu ihnen zu thun, und wiewohl sich der Frauenberger öffentlich nimmer darinn nutzen und brauchen lasse, so sey doch Hanns Nusberger, als ihr sorget, deshalben heimlich zu eurem Bruder geschoben, und soll auch Hanns von Degenberg täglich zu ihm kommen, die beyde mit ganzer Begierde zu Krieg und Ungemach geneigt seyen, als seine Lieb dasselbe besseres Wissen habe.

Sollte nun durch die euer Bruder, der ihnen ganz vertrauet, zu dem Markgrafen, Augsburg oder anderen gebracht werden, dadurch er Rucken an ihnen finde, und erlangte, das wäre euch zumalen schwer. Und wie schädlich das auch seiner

Lieb

Lieb und dem gemeinen Hause zu Baiern künftiglich seyn möchte werden, das wolle sein Lieb selbst bedenken, dann ihr möget ihm wahrlich sagen, daß man damit umgehe.

Auf das bittet sein Lieb, als eueren freundlichen Vettern, darein ihr ganzes Vetrauen habet, euch freundlich zu rathen, wie ihr solchen Schaden und Gebrechen wenden sollet, denn er sey euch nicht leidentlich, als er selbst wohl verstehe.

Pausiret, und höret Rath.

Item ob er spräche, er wüste darinn nicht zu rathen, und ihm wäre solcher Irrsal zwischen euer beyder leid.

Wäre ihm zu sagen: er sähe wohl, wie die Läufe ietzt gestaltet seyen, und wäre Sorge dem Lande zu Baiern möchte Unrath und Verderben betrachtet werden, gleich als wohl durch etliche Innländer als Ausländer. Sollte nun das beschehen, dessen ihr je große Sorge hättet, so wäret ihr auch ein Herr von Baiern, und wolltet solchem Fürnehmen gerne nach euerem Vermögen Widerstand thun, damit ihr im fürstlichen Wesen bleiben möchtet; Und darum, wollte Euch seine Lieb diesmal nicht rathen, oder wüste er euch nicht

zu rathen, daß er euch doch so freundlich wäre, als ferne ihr durch euch selbst oder andere Rath findet, solcher großer Sorgniß und Beschwerniß zu begegnen, daß ihr doch so viel Wissens von ihm hättet, daß er zu solchem euer freundlicher Vetter seyn wollte; dann ihr wäret je von ganzen Herzen dazu geneigt, wer der wäre, der sich unterstünde seiner Lieb Unrecht zu thun, das sollte euch als leid sein, als ob es euch selbst beschähe; Ihr wolltet auch mit euerem Leib, Gut, und allem Vermögen solches zumalen gerne wenden helfen.

Und auf das bittet ihn nochmals euch zu rathen, dann er möchte euch wohl; in diesen Dingen und wüste euch wohl zu helfen.

Sonder auf den Schein und Form, ihr wolltet versuchen an euerem Bruder so viel zu erlangen, daß ihr beyde euerer Sachen bey Herzog Ludwigen bleibt, zu einer ganzen stätten Handlung mit einer gleichen Anzahl euerer Landleute; also daß sich sein Lieb dessen annähme, und euch also entscheide, daß ihr beyde in solches Wesen und Regierung kommt, als euere Ahnen H. Ernst und H. Wilhelm, auch Brüder, regiert hätten, darinn ihr beyder fürstliches Wesen in hohe und große Ehre, Würde und Macht gekommen wäre. Dann ihr euerer beyder halben nichts nützlicheres wüßtet.

Woll-

Wollte nun seine Lieb das thun, das möchte er wohl thun, ihr hättet auch gute Hofnung, ihr wolltet an euerm Bruder Folge finden eines Hinterganges auf ihn, und bäte dessen seine freundliche Antwort.

Und pausiret darauf.

Item würden Reden mit euch beschehen von einer Bündniß, so saget: lieber Vetter, dieweil ich in dem Wesen bin, so wüste ich Ew. Lieb stattlich keinerley Hilfe zu thun, meines Unvermögens halber. Aber so mir Ew. Lieb besser in das Regiment und in solchen Gewalt hilft, daß ich mit meinem Bruder in solcher Regierung sey, als unsre Ahnen H. Ernst, und H. Wilhelm mit einander regiert haben, das ihr in obgeschriebener Maaß wohl thun möget; und wenn das beschieht, desto stattlicher mag ich euch Hilfe zusagen, dann ich mag dadurch zu mehrerer Macht kommen; Und sollet auch alsdann ohne Zweifel seyn, daß ich mein Leib und Gut, und was ich vermag zu euch setzen will wider allermänniglich, der Ew. Lieb unrechtliche Dinge fürnehmen will, als vorsteht.

Das alles wolle Ew. Gnad selbst nach dem besten bedenken, und nach euerem Gutbedünken anbringen, als ihr das statt finden werdet an euerem Vettern.

2. Vortrag des Herzogs Albrecht des IV. von München an den Herzog Ludwig von Landshut, und an die versammelte Landschaft vom Münchener und Straubinger Landantheile über seine Beschwerden gegen seinen Bruder Herzog Sigmund.

Aus dem Originalaufsatze im Archiv Tom. X. der Fürstensachen.

Vermerkt das Anbringen von Uns Herzog Albrechten an unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen, und unsre Landschaft iezt auf Sonntag Reminiscere (2. März) zu München besammelt.

Lieber Vetter, und liebe getreue von der Landschafft. Euch ist guter massen wissentlich, daß nachdem und unser lieber Bruder Herzog Johannes mit Tod leider vergangen ist, dem Gott der allmächtige gnädig und barmherzig seyn wolle, daß unser lieber Bruder Herzog Sigmund als der ältere unter Uns mit etlichen seinen Räthen unser Land und Leute mit kleinem Nutz und unsern Frommen allein etliche Zeit regiert hat, durch das Wir in merkliche Schuld und Schaden gekommen sind, dessen sich andre Leute wohl gebessert haben, und haben dessen gar keinen Zweifel euch sey solch unser

ser Schaden und Verderben nicht lieb, sondern getreulich leid.

Und als Wir solches Schadens und Verderbens in Wahrheit erinnert worden sind, haben Wir Uns zu Land gefügt, auf Meynung mit euer aller Hilf und Rath solchem Schaden zu unterkommen, und zu wenden, und dessen manchenmals unsern bemeldten lieben Bruder in brüderlicher Liebe und Freundschafft oft allein zwischen unser beyder, auch durch seinen Hofmeister und Räthe diesmals gütlich ersucht und ermahnt, in unser aller Verderben und Schaden zu sehen, dieselben mit Rath und Fug zu wenden, dazu Wir Uns allzeit alles unsers möglichen Fleiß, Mühe, und Arbeit zu thun williglich erboten haben, das aber unsers lieben Bruders halben nicht hat seyn wollen; deshalben unser Schaden und Verderben täglich und je länger je mehr erwachsen ist, und noch heute nichts minder wird.

Demnach sind Wir bewegt worden an unsern lieben Bruder zu begehren, daß er Uns als den ältern nach ihm freundlich und brüderlich mit ihm regieren lasse, nachdem das von alter löblicher Gewohnheit in unserem Land, und bey unsern Voraltern loblicher Gedächtniß Herkommen sey, dessen

Wir

Wir auch an ihm nicht Statt und Folge finden mochten, als euch das alles wohl wissentlich ist, und um Kürze willen unterwegen lassen wollen; biß so lange, daß demselben unsern Brudern durch euch als unsre getreue und fromme Landschafft, die dann die Billigkeit und das natürliche Recht darinn gewogen, und die allzeit an unsern Vorfahren und Uns alles gut gethan haben, dazu gebracht haben, daß Wir mit ihm als rechter Erbherr und Landsfürst regieren sollen; dieselbe Regierung haben Wir auf euere Bete und eueren getreuen Rath angenommen, und haben Uns in solchem unsrer beyden Regiment nach allen unseren Vermögen geflissen, alles das zu thun, das Wir verstanden hätten, das bevorab dem allmächtigen Gott gefällig, Uns selbst loblich und ehrlich, auch unsern Landen und Leuten fruchtbarlich und nützlich gewesen wäre.

Dennoch gleichwohl so haben Wir durch keinen unsern Fleiß, den Wir täglichen mit unsern getreuen gemeinen Räthen gehabt haben, arm und reich dann andre Nothdurft im Lande auszurichten, noch durch Hilf und Rath etlicher unsrer Prälaten, Herrn, Ritter, und Knechte auch etlicher aus unsern Städten unsern lieben Bruder zu keinem Wesen bringen mögen, damit unsre Schuld

und Verderben etlichermaßen minder geworden wäre, sondern unser bemeldter lieber Bruder hat auch durch sich selbst solche gute löbliche und nützliche Wesen und Regierung nie fürnehmen wollen, und von Tag zu Tag mehr Unordnung in unserm Hofe gemacht mit überflüssiger Mehrung seines Hofgesindes, auch mit Verschreibung schwerer Rath- und Dienstsoldes in unserm und aus unserm Land, dessen Wir dann noch heutiges Tags von ihm kein wahres Wissen nie erlangen mochten, wie viel desselben Soldes wäre. Dadurch Wir je mehr und mehr in Schaden und Unrath gekommen und gebracht worden sind; das alles Wir bisher gedulden und leiden haben müssen. Dann wie oft Wir dazu geredet haben, so ist Uns geantwortet, unserm lieben Bruder sey durch die Richtung der Landschafft, und unser Zusagen, das Wir ihm durch Bette, und unsrer nächsten Landschafft Rath gethan haben, so viele Obrigkeit als dem ältern zugegeben; in Krafft solcher Obrigkeit er das alles zu thun und zu lassen habe, dawider Wir nichts zu reden, oder zu thun sollten haben.

Und daß ihr aber seines fremden Regierens und Fürnehmens, auch seiner Handlung, dadurch Wir merklich beschwert, und bisher beschädigt worden sind, berichtet werdet, so begehren Wir

ihr

ihr wollet die unverdrießlich vernehmen, deren dann unser lieber Vetter Herzog Ludwig ein gutes Wissen hat.

Hier folgen die Beschwerungen.

(Die hieher gehörige Beylage ist nicht mehr vorfindig.)

Solche unsre merkliche Gebrechen und Beschwerung haben Wir Uns mehrmals gen unsern lieben Brudern, auch gen unsre getreue gemeine Räthe, etlichen Prälaten und unsern Landleuten erklagt. Die haben Uns die auch nicht abbringen oder wenden mögen. Und wie schwer, auch wie unleidentlich und wie schädlich solches Wesen, Regierung und Handlung uns allen Brüdern iezt seyen, und künftiger Zeit noch mehr Verderben bringen mögen, zweifelt Uns nicht, ihr alle und euer jeglicher habe dessen gutes Verständniß. Ihr mögt auch wohl erkennen, daß euer keiner von seinem Bruder in seinem vätterlichen Erb solche schwere Handlung erleiden möchte.

Um deßwillen, so hat sich nächst unser lieber Vetter Herzog Ludwig gegenwärtig, als ein freundlicher Vetter Uns allen, und unsern Landen zum allerbesten und guten in eigener Person hergefügt, und unser beyder Irrung und Gebrechen freundlich

und

und gütlich gehört, und zwischer unser beyder die allerfreundlichsten und gleichesten Mittel und Wege fürgehalten, dadurch er Uns in freundliche Einigkeit und gutes Wesen hätte bringen mögen, und hat sich mit also freundlichen und ganz getreuen Fleiß zwischen unser beyder bearbeitet, Uns und unserm Land und Leuten zur Gutthat, dessen Wir ihm dieweil Wir leben mit unsern freundlichen Diensten nimmer vergessen sollen, noch wollen. Und hat nun derselbe unser lieber Vetter zuletzt einen solchen freundlichen Vertrag zwischen Unser und demselben vertragen nach Rath aller unsrer gemeinen Räthe, und der von München Rath Uns beyden fürgehalten, den wollet auch gütlich vernehmen, dann dieselben unsre gemeine Räthe mit samt denen von München den auf ihre Eide gerathen haben für den nützesten und gleichesten Vertrag unser beyder.

Hier folgt der Austrag Herzogs Ludwig, der anfanget: Des ersten soll ein Auszeigen 2c.

(Die Beylage fehlt beym Original.)

Solchen Austrag als ihr den vernommen habt, den unser lieber Vetter Herzog Ludwig uns beyden für gar gleich und freundlich fürgehalten hat, und unsre gemeine Räthe mit samt den von München

Uns

Uns den auch für den besten und nützlichsten gerathen haben, dem hätten Wir gerne zugesagt, und unserm bemeldten Vettern zu Lieb und Freundschafft angenommen; Aber unsers lieben Bruders halben mochte solches nicht Fug noch Folge haben. Und wäre unserm Bruder wohl gemeynt gewesen, daß er allein das Oberland eine Zeit nach seinem Willen regiert, und Wir das Niederland dieselbe Zeit und das Nordgau auch allein regiert sollten haben; das Uns aber in kein Weg gemeynt wollte seyn, angesehen, daß es bey unsern Voráltern also nie Herkommen ist anders, dann daß dieselben ihren fürstlichen Hof und Regierung allzeit in unserm Oberlande wesentlich gehalten, und dazu hoch und merklich aufgenommen, und sich wohl gebessert, dessen dann gemeines Oberland, und sonders unsre Stadt München auch in manchen guten Weg wohl Nutz und Fruchtbarkeit empfunden haben, und täglich empfinden. Und sind auch dessen zu euch in unzweifeltlichen ganzen guten Getrauen, daß ihr dessen gar keinen Gefallen hättet, wo Wir Uns also ganz und bloß von euch scheiden und theilen ließen; Wann ihr verstehet, daß aus solchen mehr Unraths, Zertrennung und Schadens Landen und Leuten folgen möchte, daß Wir euch, als denen dazu Wir mit aller Lieb und Gnaden geneigt sind in kein Weg gonnen wollten; in Getrau-

trau-

trauen ihr wißt selbst wohl zu betrachten, was Uns und euch darann Schadens gelegen wäre.

Dann zuletzt hat derselbe unser lieber Bruder einen Austrag in Geschrifft vorbehalten, den bitten und begehren Wir an euch, ihr wollet den auch vernehmen.

Hier folgt der Austrag von Herzog Sigmunden fürgehalten, der also anfanget: Sintemalen Uns unsre Räthe ꝛc. . . .

(Diese Beylage fehlt auch im Original.)

In solchem unsers lieben Bruders fürgehaltenen Austrag vernehmet ihr gar gründlich und eigentlich, daß sich unser lieber Bruder vermeynt, der Bericht nächst durch unsre Landschafft beschehen, gar hoch und fast zu behelfen; Er vermeynt auch, daß Wir ohne seinem Willen und Wissen weder Räthe noch Hofgesind Macht oder Gewalt haben sollten aufzunehmen, nach laut derselben Bericht, das doch die Bericht nicht innhält, noch davon Meldung thut.

Er vermeynt auch ihm gebe dieselbe Bericht so viel zu, daß er dadurch aller seiner Handlungen, wie schädlich und unnütz die seyen, als mit Verschreibung der Pflegen und Aemter, auch mit Leib-

Leibgeding zu vergeben, item mit Verpfändung unsrer Aemter, mit Einnehmen aller unsrer Renten und Gilten, und mehr andre Beschwerung, als ihr die vormals vernommen habt, zu thun, gute Macht und Gewalt habe; und wo Wir dawider reden, dessen sollen Wir nicht Gewalt haben, dann es sey wider seinen Willen, und wider seine Obrigkeit, ihm zugegeben.

Allerliebste Freunde. Uns zweifelt nicht, ihr habet die Berichtniß zwischen unser geschehen, auch euere Bete, und eures, als der Landschafft, Raths Uns deshalben gegeben gute frische Gedächtniß; Ihr seyet auch wohl ingedenk, daß Wir dieselbe euere Bete, und eueren getreuen Rath annehmen, und dem nachzugehen zusagten, das ihr Uns als eine gemeine Landschafft glaublich zusaget, ob Sache wäre, daß Uns Irrung in euerer Bericht geschähe, das ihr Uns dieselbe Irrung wollet wenden helfen. Dessen und alles Guten Wir Uns gänzlich und unzweifentlich zu euch versehen, und Uns dessen festiglich halten.

Und nachdem Uns euer Bericht zugiebt, daß Wir mit unserm lieben Bruder als euer rechter Erbherr und Landesfürst regieren sollen, so wollet zu Herzen nehmen, mit was Fremdigkeit unser lieber Bruder umgeht, also daß er alle Pflegen

und Aemter nach seinem Willen besetzen will; Item daß er alle Renten, Gilt, Wändel und Nutzung zu seinen Handen nimmt, und damit ohne unsern Willen und Wissen nach seinem Gefallen umgeht, und also damit handelt, daß keine Schuld davon bezahlt, sondern unser Verderben und Schaden von Tag zu Tag mehr wird.

Item daß er auch verschreibt zu Leibgeding unsre Zinß, Rent, und Gilt nach seinem Gefallen ohne unsern Rath, Willen, und Wissen; auch mit allen unsern Amtleuten schafft, bietet, und verbietet zu thun und zu lassen was ihm gefällig ist, ohne unsern Rath, Willen, und Wissen. Und was Wir zu Zeiten als regierender Fürst mit unser beyder gemeinen Räthen im besten beschlossen und fürgenommen haben, das verändert er hinter Uns nach seinem Gefallen, als ihr das vormals in unsrer Beschwerniß vernommen habt. Wie fremd und unleidentlich das unsrer Regierung sey, wollet selbst in Treuen bedenken. Aus dem allen Wir merklich beschwert werden, und deshalben unwissentlicher Dingen in ganzes Verderben und Schaden kommen.

Und so Wir das also leiden müsten, und nicht wenden sollten, so müsten Wir alle in kurzer Zeit ganz zu Grund verderben, das aber unsre Meynung

nung in kein Weg ist. Es hält auch euer Bericht nicht inn, daß Wir dazu schweigen sollten, als Wir auch nicht schweigen wollen noch mögen als ein regierender Fürst mit samt unserm lieben Bruder. Denn, sollten Wir dem Verderben zusehen schweigender Dingen, wäre für was Uns euere Bericht nutz, die Uns die Regierung unsrer Lande mit samt unserm Bruder zugiebt. In Krafft derselben Regierung Wir vermeynen billig die Pflegen und Aemter mit unserm Bruder zu besetzen haben, auch billig gleiche Rent und Gilt einnehmen sollen, das alles unsers Bruders-Meynung nicht seyn will.

Auf das alles lieber Vetter und liebe Freunde bitten Wir Ew. Lieb mit allem freundlichen Fleiß und begehren an euch allen und jeglichen besonders solch merklich und verderblich Beschwerniß unsers Bruders, und sein fremdes Fürnehmen, das nichts anders wann unser aller Schaden und ganzes Verderben auf ihm trägt, zu Herzen zu nehmen und ansehen, daß Uns solches Wesen, und das tägliche Verderben in keine Weg oder Weise länger leidentlich ist, noch länger erleiden mögen oder wollen. Und wollet solche Wege fürnehmen und betrachten, damit Wir dermaßen in guten Wegen kommen mögen, ob je unser Bruder in seinen Schaden und Verderben nicht sehen, und den nicht

wen=

wenden wollte, das Uns doch als getreulich leid wäre, als um Uns selbst, daß dennoch Wir und unser lieber Bruder Herzog Wolfgang mit samt ihm nicht verderben, wann Wir doch in solcher Regierung, und dem Wesen darinn Wir bisher allen Schaden und Fremdigkeit dulden und leiden haben müssen, nicht länger bleiben können, mögen, noch wollen, der merklichen Ursachen und Sorge halben vor erläutert, und auch der und mehr andrer Ursachen, als Wir Ew. Lieb, und auch denen von München manchmal erzählt haben.

Wenn Uns zweifelt nicht, wo Wir Herrn in Armuth und Verderben kämen, davor Wir Uns nach unserm Vermögen mit der Hilfe Gottes und euerer hütten wollen, daß unsers Verderbens unsre getreue Landschafft, davon unsern Vorfahren löblicher Gedächtniß und Uns allzeit Gutthat geschehen ist, gar kein Nutzen noch Frommen, sondern nur Schaden und auch Verderben haben müsten, das Uns je getreulich leid wäre, und getrauen ihr lasset es dazu nicht kommen, das wollen Wir freundlich um euch als unsern lieben Vettern verdienen, und gen euch allen von der Landschafft mit allen Gnaden beschulden.

3. Anlaſsbrief der Herzogen Sigmund und Chriſtoph von München auf ein Compromiſs des Herzogs Ludwig von Landshut und ihrer Landſchafft, in den Differenzen mit dem Herzog Albrecht.

Nach dem Original im Hausarchiv.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog im obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit dem Brief gegen allermänniglich, als zwiſchen dem hochgebohrnen Fürſten unſerm lieben Brudern Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen im obern und niedern Baiern ꝛc. an einem, und Uns des andern Theiles etliche Irrung, Zwietracht und Spänn von des Regiments wegen unſer aller Brüder Land und Leut, darinn Wir beyde ſind, entſtanden ſind, derhalben dann der hochgebohrne Fürſt unſer lieber Vetter Herr Ludwig auch Pfalzgraf bey Rhein, Herzog im niedern und obern Baiern ꝛc. mit ſamt ſeinen Räthen, und unſrer Landſchafft, ſo ietzt allhier ſind, getreuen Fleiß gethan hat, Uns beyderſeits gütlich zu vertragen, alſo ſind Wir Gott dem allmächtigen zu Lob, dem genannten unſerm lieben Vettern auch dem löblichen Hauſe zu Baiern zu Ehren, unſern Brüdern und Uns, auch unſrer aller Land und Leute zu gut mit Verwilligung des hochgebohrnen Fürſten, unſers lieben

ben Bruders Herrn Christophen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern rc. gen dem genannten unsern lieben Bruder Herzog Albrechten aller und jeglicher obgemeldter Sachen, Zwietracht, Irrung und Spänn, so zwischen Uns beyderseits sind, bey unserm lieben Vettern Herzog Ludwigen, auch seinen Räthen, und unsrer Landschafft obgemeldt in der Gütlichkeit blieben, und deren hinter sie gegangen, versprechen und verheissen auch bey unsern fürstlichen Ehren und Würden, was sie alle oder der mehrere Theil also in der Gütlichkeit ordnen, setzen, entscheiden, oder läutern, daß Wir demselben allen und jeglichen stracks und aufrichtiglich nachkommen, und das halten und vollführen sollen und wollen. Ohne aller fernerer Weigerung, Auszug und Einrede. Alles getreulich und ohne Gefährde. Und dessen zur Urkund haben Wir unser Insiegel an den Brief thun hängen, Uns damit zu besagen; Und Wir **Christoph** von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern rc. bekennen, daß alle und jegliche Sache, wie von Wort zu Wort hier vorgeschrieben steht, mit unserm Wissen, und guten Willen beschehen sey; Und darum so haben Wir bey unsern fürstlichen Ehren und Würden gelobt und versprochen, geloben und versprechen auch in Krafft dieses Briefes alle und jegliche Punkten und

Artikel, wie vorstehet, soferne Uns dieselben berühren und antreffen mögen, straks und aufrichtiglich zu halten, und die auch ohne aller Weigerung, Auszug, und Einrede zu vollführen. Getreulich und ungefährlich. Und dessen zur Urkund verbinden Wir Uns auch unter des benannten unsers lieben Bruders Herzog Sigmunds Insiegel, Uns damit zu besagen, Brechenhalb die Zeit unsers Insiegels. Und haben dessen zu Zeugen erbeten die wohlgebohrnen und edeln, unsre besonders liebe Ludwigen Grafen zu Oetingen, und Johannsen von der Laiter Herrn zu Bern und Vizenz. Geschehen zu München am Montag nach dem Sonntag Oculi in der heiligen Fasten (10. März.) Anno ꝛc. 1466.

4. Anlaſsbrief der Herzoge Albrecht und Wolfgang von München auf das erwähnte Compromiſs des Herzogs Ludwig von Landshut und ihrer Landſchaft.

Nach dem bey der hieſigen Landſchaft liegenden Original.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief gen allermänniglich. Als zwischen dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Bruder Herrn Sigmunden Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in obern und niedern

dern Baiern ꝛc. an einem, und Uns des andern Theils etlich Irrung Zwieträcht und Spänn von des Regiments wegen unser aller Brüder Lande und Leute, darinn Wir beyde sind, entstanden seyn, derhalb dann der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herr Ludwig auch Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. mit sammt seinen Räthen und unsrer Landschafft, so itzt allhie sind, getreuen Fleiß gethan hat, Uns beyderseits gütlich zu vertragen, also sind Wir Gott dem Allmächtigen zu Lob, dem genannten unsern lieben Vettern, auch dem löblichen Hause Baiern zu Ehr, unsern Brüdern und Uns, auch unser aller Land und Leut zu gut, mit Verwilligung des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Bruders, Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. gen dem genannten unsern lieben Bruder Herzog Sigmunden aller und jeglich obgemeldten Sachen Zwieträcht, Irrung und Spänn, so zwischen Uns beyderseits sind, bey unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen auch seinen Räthen und unser Landschafft obgemeldt in der Gütlichkeit blieben, und deren hinter Sie gegangen; versprechen und verheissen auch bey unsern fürstlichen Ehren und Würden, was Sie alle, oder der mehrere Theil also in der Gütlichkeit ordnen, setzen, entscheiden oder läutern, daß Wir demselben

allen und jeglichen straks und aufrichtiglich nachkommen und das halten und vollführen sollen und wollen ohn all ferner Weigerung Auszug und Einrede. Alles getreulich und ohne Gefährde. Und dessen zu Urkund haben Wir unser Insiegel an den Brief thun hängen, Uns damit zu besagen. Und Wir **Wolfgang** von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern rc. bekennen, daß all und jeglich Sach wie von Wort zu Wort hievor geschrieben steht, mit unserm Wissen und guten Willen beschehen seyn, und darum so haben Wir bey unsern fürstlichen Ehren und Würden gelobt und versprochen, geloben und versprechen auch in Kraft dies Briefs, alle und jeglich Punkten und Artikel wie vorsteht, sofern Uns dieselben berühren und antreffen mögen, straks und aufrichtiglich zu halten, und die auch ohne alle Weigerung, Auszug und Einrede zu vollführen, getreulich und ungefährlich. Und dessen zu Urkund verbinden Wir Uns auch unter des benannten unsers lieben Bruders Herzog Albrechts Insiegel Uns damit zu besagen, Brechen halb die Zeit unsers Insiegels. Und haben des zu Zeugen erbetten den wohlgebohrnen unsern lieben Oheim Friderichen Landgrafen zum Leuchtenberg und Grafen zu Hals, und unsern Rath und lieben getreuen Heinrichen von Rechperg von Hochen-Rechperg zum Weissenstein. Geschehen zu München

am

am Montag nach dem Sonntag Oculi in der heiligen Fasten (10. März.) Anno ꝛc. 1466.

5. Compromissspruch des Herzogs Ludwig von Landshut, und der Landschaft vom Münchener - Straubinger - und Nordgauer Landantheile in den Differenzen zwischen den Herzogen Sigmund und Albrecht IV. von München über die gemeinschaftliche Regierung.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc., und **Wir die Prälaten, Herrn, Ritter, Knechte, Städte und Märkte der Landschafft in Ober- und Niederlande zu Baiern, und auf dem Nordgaue** der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten Herrn Sigmunden, und Herrn Albrechten Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. unsrer gnädigen Herrn, so **iezt allhier versammelt sind**, bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief gen allermänniglich, als zwischen den genannten unsern lieben Vettern und gnädigen Herrn etliche Irrung, Zwietracht, und Spänn, von des Regiments wegen ihrer und ihrer Brüder Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen auch unser lieben Vettern und gnädigen

Herrn

Herrn Fürstenthum Land und Leut entstanden sind, derhalben Wir durch unsern getreuen Fleiß unterstanden haben, sie darum beyderseits gütlich zu vertragen, und um die nachgeschriebenen Artikel nämlich den Wildbann, die Schloß Grünwald, Menzing, Schwaben und Dachau, auch das alte Schloß und die neue Veste zu München, und den Pfleger in der neuen Veste Wolfgang Michlspecken genannt antreffend, mit ihrem Wissen und guten Willen vereint und vertragen, als von Wort zu Wort hernach folget:

Des ersten soll der genannte unser Vetter und gnädiger Herr Herzog Albrecht von Sonntag Lätare schiristen an zu rechnen, bis auf Lichtmessen, und darnach von Lichtmessen nächst über drey Jahre nacheinander folgend allen Wildbann enhalb der Iser auf allen Forsten und Hölzern haben, und sich dessen dieselbe Zeit ganz aus mögen gebrauchen, ausgenommen den Grünwalderforst, derselbe soll Herzog Sigmunden zu seinem sonderen Kurzweil aus Freundschafft und guten Willen vorbehalten seyn. Doch also, daß der genannte Herzog Albrecht in eigener Person, und die er so ungefährlich mit ihm nimmt, wann er will, an demselben Forst auch zu seiner Lust jagen und bürschen möge, ungehindert Herzog Sigmunds und

män-

männiglichs von seinen wegen. So er aber persönlich dabey nicht wäre, so sollten seine Jäger und Diener noch jemand anders von seinen wegen die genannte Zeit aus an dem obengemeldten Grünwalderforst nicht jagen noch bürschen in keinen Weg, alles ohne Gefährde.

Dann von des **Wildbanns wegen her diesshalb der Iser** der soll die obgemeldte Zeit ganz aus allein Herzog **Sigmunden** zustehen, und vorbehalten seyn, und Herzog Albrecht daselbst in der gemeldten Zeit damit nichts zu thun haben, ohne Gefährde.

Aber alle andre Wildbanne im Niederlande und auf dem Nordgaue sollen beyden Herrn gemein seyn.

Es sollen auch die Schloß **Grünwald** und **Dachau** Herzog **Sigmunden** allein, und die Schlosse **Schwaben** und **Menzing** Herzog **Albrechten** auch allein zu ihrem Lust und Kurzweil die obgenannte Zeit gewärtig seyn; also, daß ihrer jeder die zwey Schlösser, die ihm insonderheit zu stehen, nach seinem Gefallen mit Pflegern besetzen möge; dieselben Pfleger dann dem Herrn, der sie also aufnimmt, allein, und nicht ihnen beyden von solcher Pflege wegen sollen gewandt und verpflichtet seyn.

Aber die Gilt und Nutzung zu den genannten vier Schlossen gehörend, soll beyden Herrn gleich zustehen, ihrer einem als viel, als dem andern, und es damit gehalten werden, inmassen dann von andrer Gilt und Nutzung wegen hernach gesetzt ist.

Dann von des alten Schloß, und der neuen Veste wegen allhier zu München, soll Herzog Sigmund und Herzog Christoph in dem alten Schlosse die neuen Zimmer und Gebäude innhaben; so soll Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen das Haus, darinn unsre Vettern und gnädige Herrn Herzog Albrecht, auch Herzog Johannes seeliger Gedächtniß, und Herzog Sigmund obgenannt gewest sind, auch allein die obgemeldte Zeit ledig zustehen, und gewarten, und mögen dasselbe innhaben, oder andre an ihrer Statt darein setzen, damit ihnen das gewartend sey; doch so soll das Kastenhaus, und die Stallung bey dem alten Schloß, auch Mühl und Pfisterey beyden Herrn gemein seyn, und jeder Herr soll in dem alten Schlosse eine eigene Küchen und Keller haben.

Aber die neue Veste soll Wolfgang Michlspeck in Pflegweise innhaben, und unsern ehegenannten Vettern und gnädigen Herrn Herzog Sigmunden, und Herzog Albrechten vor Uns iezt allhier mit

Treuen

Treuen an Eides Statt geloben, ihrer jedem getreu und gewähr zu seyn, seinen Frommen zu fördern, und Schaden zu warnen, und der Pflege in der neuen Veste getreulich auszuwarten, und niemanden ohne ihrer beyder Wissen und Willen darein zu lassen; auch ihrer einem so viel und so hoh verbunden und verpflichtet seyn, als dem andern. Alles ohne Gefährde. Ob auch Herzog Sigmund in die neue Veste wollte, dessen soll er gute Macht haben, so oft ihn das verlustet, doch also, daß er zu keiner Zeit über sechs seiner Diener noch andere mit darein nehme. Desgleichen soll Herzog Albrecht auch Macht haben, darein zu kommen, so oft ihm verlustet, doch daß er über vier seiner Diener noch andere zu keiner Zeit mit ihm darein nehme. Und der genannte Michlspeck soll auch ihrer jeglichen Herrn mit solcher seiner Anzahl bey der obgemeldten Pflicht also darein und daraus lassen, so oft er dessen begehrt; Doch also, daß ihrer keiner sein häusliches Wesen darinn habe. Ob aber durch redliche Ehehaft ihre Nothdurft erfordert mit mehr Volkes darein oder daraus zu kommen, das sollte ihrer jedem an solcher Verschreibung unverbunden seyn. Auch soll Herzog Albrecht Macht haben, ein Haus allhier in der Stadt zu kaufen, welches er will, und was ihn das zu kaufen und zu bauen kosten wird, darann soll Herzog Sigmund halben

Theil

Theil ausrichten, und bezahlen, und Herzog Albrechten soll dasselbe Haus allein die obgemeldte Zeit ganz aus zustehen und gewärtig seyn. So aber dieselbe Zeit aus, und verschienen ist, so soll es darnach den Brüdern allen gleich zustehen.

Fürder, als Wir sie um alle Irrung Zwietracht und Spänne ihres Regiments Land und Leut, Nutz und Gilt in der Gütlichkeit und mit Wissen nicht richten mochten, also sind sie derselben Irrung, Zwietracht und Spänn aller und jeglicher mit Verwilligung der obgenannten ihrer Brüder bey Uns ehegenannten Herzog Ludwigen, und Uns ihrer obgemeldten Landschafft gänzlich geblieben, haben sich auch dessen auf Uns veranlaßt und unsrer jedweden Theil ihrer jeder dessen seinen versiegelten Anlaßbrief gegeben lautend von Wort zu Wort als hernach geschrieben steht:

Wir Sigmund von Gottes Gnaden rc.

Hier ist der schon hier vorne abgedruckte Compromissanlass der Herzogen Sigmund und Christoph auf Herzogen Ludwig und auf die Landschaft ddto. Montag nach dem Sonntag Oculi 1466 wörtlich eingerückt.

Nach Laut des hier vorgeschriebenen Anlaßbriefes von Herzog Sigmunden, und Herzog Christophen

phen von Baiern rc. ausgegangen, also und in gleicher Laut hat sich Herzog Albrecht mit sammt seinem Bruder Herzog Wolfgangen auch verschrieben und veranlaßt.

Also dem allmächtigen Gott zu Lob, beyden ehegenannten Herrn, ihren Brüdern, dem löblichen Hause Baiern, auch ihren Landen und Leuten zu Ehren, Würden, Nutz und Frommen haben Wir Uns der Sachen gütlich beladen und angenommen, sie beyderseits in ihrem Fürbringen nothdürftiglich verhört, und darauf einträchtiglich in der Gütigkeit geordnet, gesetzt, und entschieden, ordnen, setzen und entscheiden auch wissentlich mit dem Brief in Maas hernach folgt:

Von Ersten, so sollen die genannten unsre liebe Vettern und gnädige Herrn Herzog Sigmund und Herzog Albrecht allhier zu München ihrer jeder einen sonderen Rentmeister haben, der ihm allein gelobt und verpflichtet sey, und soll kein Rentmeister ohne den andern nichts einnehmen weder Rent, Zinß, Gilt noch anders, ohne Gefährde. Und was also gefällt, soll ihr jeder seinem Herrn halbs einnehmen, auch das eigentlich aufschreiben, auf daß er des Jahrs davon wisse Rechnung zu thun.

Es

Es soll auch jeder Herr allhier an dem Zoll einen eigenen Zollner haben, der ihm insonderheit verpflichtet sey: dieselben zween Zollner sollen eine gemeine Truhen, und dazu ihrer jeder einen sonderen Schlüssel haben, also daß ihrer einer ohne dem andern die Truhen nicht aufschliessen möge; Sie sollen auch allweg zu den Zeiten, so man dann zu zollen pflegt, beyde an dem Zoll seyn, das Zollgeld so alsdann gefällt samentlich einnehmen, in die gemeine Truhen legen, und dieselben Truhen nicht eher, dann zu vierzehn Tagen aufschliessen, und das Geld daraus nehmen, miteinander gleich theilen, und jeder Zollner mit dem halben Theil, so alsdann gefällt, seinem Herrn gewarten, auch die Summe eigentlich aufschreiben, damit er des Jahrs wisse davon Rechnung zu thun.

Es soll auch jeder Herr einen Kastner allhier zu München haben, und soll ein Kastner ohne dem andern nichts einnehmen, und was Getreides gefällt, soll jeder Kastner den halben Theil seinem Herrn antworten zu rechter Dienstzeit, ohne Gefährde. Was aber an Geld gefällt, das sollen beyde Kastner den Rentmeistern antworten.

So sollen auch zu Straubing in ihrem Niederlande jeder Herr einen Rentmeister haben, und dieselben Rentmeister sollen Getreid und Pfenninggilt ein=

einnehmen, und es fürder damit halten, und den Herrn überantworten, als dann von Alter herkommen ist.

Es soll auch jeder Herr seinen Mautner zu Straubing haben, und die sollen es halten mit der Truhen und dem Einnehmen, wie vor von den Zollnern zu München gesetzt ist. Sie sollen auch alle Quatember die Truhen aufthun, das Geld so darinn ist, gleich theilen, und ihrer jeder mit dem halben Theil seinem Herrn gewarten, auch das alles eigentlich aufschreiben, auf daß sie es des Jahres wissen zu verrechnen.

Auf dem Nordgaue, und zu Lengenfeld, nachdem die Renten nicht groß sind, sollen beyde Herrn nur einen Rentmeister haben, der ihnen beyden gleich verpflichtet seye, alles Treid, Nutz, und Gilt einnehme, und ihnen beyden einem so viel als dem andern davon ausrichte und reiche.

Es sollen auch alle obgemeldte Rentmeister, Zollner, Mautner, und Kastner den Herrn alle Jahre Rechnung thun, in Beywesen ihrer, oder der Räthe, die sie beyde dazu ordnen. Und die obgemeldten Amtleute alle, und ihrer jeder sollen geloben und schwören, daß sie die Sachen und Amt, wie vorstehet, und nicht anders halten, und sich

darann

darann kein anderes Geschäfft verhindern lassen sollen noch wollen, in keinem Weg. Es wäre dann daß beyde Herrn sammentlich unter ihren Sekreten, und mit ihren offenen Briefen ihnen anders befehlen würden; dem sollten sie dann nach Laut derselben Befehlniß auch nachgehen, getreulich und ungefährlich.

Es solle auch Herzog Sigmund alle andere Amtleute, sie seyen Mautner, Zollner, Kastner, Richter, oder andre, die der Herrn Nutzung oder Gilt einnehmen, die er allein und ohne Herzog Albrechten bestellt hat, auf Sonntag Quasimodogeniti schierist allher fordern, und in Beywesen, und mit Willen Herzog Albrechts solcher Pflicht, damit sie ihnen beyden von ihrer Amt wegen gewandt sind, ledig zählen; und so das beschehen ist, so soll dann von Stund an jeder Amtmann beyden Herrn mit Treuen an Eidesstatt geloben, daß er solch Getreid und Pfenninggilt, die den beyden Herrn zustünde, und in seinem Amt jährlich gefallen, mit Namen die Amtleute im Oberlande die Getreidgilt beyden Kastnern, und die Pfenninggilt und Nutzung den zweyen Rentmeistern allhier zu München, auf die Zeit als dann vormals herkommen und gefallen ist, antworten wollen; Und ob von der Herrn einem, ohne des andern Verwilligung

ei=

einigerley Geschäfft, das solcher ihrer Pflicht und Antwortung widerwärtig wäre, an ihrer einem oder mehr ausgienge, wie sich das begäbe, daß sie sich solches nicht irren lassen, sondern den Sachen wie hievorsteht nachkommen sollen und wollen. Treulich ohne Gefährde.

Dann von des Getreides Nutzung und Gilt wegen, so im Niederlande und auf dem Nordgaue gefallen, und den Herrn zustehen, sollen die Amtleute im Niederlande den zwey Rentmeistern zu Straubing, und die Amtleute auf dem Nordgaue dem gemeinen Rentmeister zu Lengenfeld das alles antworten und verrechnen, und sich auf kein Geschäfft darann irren lassen, und das geloben und schwören, in aller Maaß wie vor von den Amtleuten im Oberlande gesetzt ist. Es wäre dann, daß beyde Herrn sammentlich unter ihren Sekreten, und mit ihren offenen Briefen anders schuffen; demselben sollten die Amtleute gehorsam seyn.

Doch was Getreides oder anders durch Herzog Albrechten seeliger Gedächtniß, der Herren Vatter, allein, oder durch Herzog Johannsen seeliger Gedächtniß und Herzog Sigmunden obgenannt sammentlich auf den obgenannten Aemtern allen, oder eines Theils verschrieben wäre, das sollte man voran, wie sich nach Laut derselben Verschreibung gebührt

aus=

ausrichten. Aber von der Schulden wegen, die Herzog Sigmund auch Herzog Albrecht ihr jeder allein gemacht hat, damit soll es gehalten werden, als insonderheit hernach gesetzt ist.

Es sollen auch alle Rentmeister, Zollner, Mautner und Kastner im Oberlande, im Niederlande, und auf dem Nordgaue die ietzt sind, beyden Herrn alle Register und Bücher über ihre Renten, Nutz, Fäll, und Gilt lautend hören, und welcher Herr unter ihnen dessen Abschrifft begehrt, ihm die förderlich werden lassen, auf daß er derselben Renten, Nutzung, Fälle und Gilt auch ein gänzliches Wissen überkomme.

Und auf das soll Herzog Sigmund bey ihm in seinem Wesen und Kostung halten Herzog Christophen, ohne Herzog Albrechts Kosten und Schaden. Und desgleichen soll Herzog Albrecht bey ihm in seinem Wesen und Kostung halten Herzog Wolfgangen, auch ohne Herzog Sigmunds Kosten und Schaden.

Ferner von der Pflegen wegen ausserhalb der obgemeldten vier Schlosse und der neuen Veste allhier, und der Gilten, Rent und Nutzung Amt, ordnen und entscheiden Wir, daß alle Pfleger, die zu Lichtmessen nächst vergangen angetretten sind,

dies Jahrs ganz aus bis auf Lichtmessen schierist folgend, bey denselben ihren Pflegen bleiben, doch also, daß dieselben Pfleger, was deren ietzt allhier sind, beyden Herrn geloben sollen, ihrer einem von der Pflege wegen bis auf Lichtmeß schierist als viel gewärtig zu seyn, als dem andern; und die Pfleger die ietzt allhier nicht sind, sollen auf Sonntag Quasimodogeniti schierist durch beyde Herrn allher gefordert werden, und alsdann beyden Herrn auch geloben, inmassen nächst hievor von den Pflegern, die ietzt allhier sind, gesetzt ist.

Es soll auch jeder Herr ietzt allhier die Pflege, die ihm auf Lichtmessen schierist anzufangen, und die drey Jahre nächst darnach folgend nach Laut dieser Bericht zu besetzen gebürt, und soll zuerst Herzog Sigmund eine Pflege, welche er will, ausserhalb der obgenannten vier Schloß und der neuen Veste allhier, und darnach Herzog Albrecht auch eine Pflege welche er will, ausserhalb der vier Schloß und der neuen Veste obgemeldt benennen, und sie beyde solchen Wechsel für und für thun, bis so lang, daß sie alle ihre Pflegen benannt haben; Und welche Pflege ihrer jeder also ietzt benennt, die soll er Macht haben allein, ohne dem andern Bruder auf Lichtmessen schierist, und darnach die drey Jahre ganz aus welchem Landmann er will in Pflegweise

zu verlassen; doch also, daß dieselben Pfleger allen beyden Herrn von ihrer Pflege wegen gleich verpflichtet sind, ihrer einem so viel als dem andern. Und sie sollen auch dem Herrn solche Pflicht von ihrer beyder wegen thun, der ihnen dann die Pflege zu einer jeden Zeit verlassen würde.

Und demnach soll Herzog Sigmund darob seyn, damit er die Pflege die er den Gästen, die nicht Landleute sind auf nämliche Zeit, oder ihr Lebtag verschrieben hat, von denselben Gästen müssige, auf daß sie mit Landleuten besetzt werden.

Dann von aller und jeglicher andrer Amt wegen soll jeglicher Herr alle Aemter verleihen, die in die Pflege gehören, so er als nächst hievor steht, verlassen würde, und von denselben Amtleuten soll er auch Pflicht und Gelübd nehmen von beyder Herrn wegen, inmassen hievorne von den Pflegern geschrieben steht.

Und nachdem dann das Vizedomamt Straubing höher dann eine Pflege zu achten, und der Vizedom daselbst im Niederlande, als für einen Statthalter der Fürsten gehalten ist, so sollen sich beyde Herrn hier zwischen sankt Jakobstag schierist unterstehen eines Vizedoms, der auf Lichtmeß nächst darnach anstehe, miteinander gütlich zu vereinen; Ob sie

sich

sich aber dessen also nicht vereinen möchten, so sollen die hernachgeschriebenen ihr gemeiner Hofmeister, und sechs Räthe Fleiß thun, die Herrn eines Vizedoms zu vertragen; Ob sie aber solches mit Wissen und Willen der Herrn nicht thun möchten, so soll jeder Herr zween Edelmann, die Landleute sind, benennen, und welchen dann der gemeldte Hofmeister und sechs Räthe auf ihre Eide, die sie den Herrn thun werden, für den tauglichsten und nützlichsten zu solchem Vizedomamt fürnehmen, demselben sollen beyde Herrn das verleihen, doch also, daß er ihnen Beyden zu voran von des Amtswegen auch gelobe, und verpflichtet werde, ihrer jedem als viel, als dem andern.

Und auf daß beyde Fürsten ihre Lande und Leute desto einträchtlicher und fruchtbarlicher regieren, und in gutem loblichen und friedsamen Wesen behalten mögen, so benennen Wir ihnen Veiten von Eglofstein zu ihrer beyden gemeinen Hofmeister, und den würdigen in Gott, und die festen Ulrichen Aresinger Domprobst zu Freysing, Conraden Eisenhofer, Eberharden Torer, Wolfgangen Waldecker, Sewalden Eglinger, und Jakoben Püttrich zu Reichertshausen zu ihren gemeinen Räthen. Dieselben Hofmeister und Räthe sollen ihnen beyden mit Treuen an Eidesstatt geloben, daß sie dem reichen als dem

armen, nach ihrer besten Verständniß Urtheil sprechen, auch sonst in allen Sachen das gemeine Regiment der vier Herrn und Brüder Land und Leute antreffend, beyden Herrn getreulich rathen, ihren Frommen fördern, Schaden wenden, und ihren Rath und Heimlichkeit, was sie deren erfahren, ihr Lebtag ganz aus verschweigen sollen und wollen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Und so das beschehen ist, was dann Sache die das gemeine Regiment der Herrn Land und Leute berührt, angebracht werden, dieselbe sollen durch beyde Herrn, ob sie derselben Zeit allhier zu München wären, oder durch ihrer einem, der dann im Abwesen des andern allhier wäre, mit sammt dem Hofmeister und sechs Räthen gerathschlagt und gehandelt, was sie dann alle oder der mehrere Theil beschliessen, dem soll nachgegangen werden.

Es wäre dann von Sachen wegen, die der Herrn Regalia, oder Veränderung, Verpfändung oder Versetzung oder Verkaufung ihrer Schloß, Städte, Märkte, Dörfer, Gerechtigkeit, Gilt, Rent, Zinß, oder Nutzung berühren, dieselben Sachen sollen mit beyder Herrn Wissen und Willen beschlossen werden; ob aber zu Zeiten der Herrn keiner allhier wäre, so sollten gleichwohl der Hof-

mei-

meister und sechs Räthe an der Herren Statt Macht haben zu handeln zwischen den Partheyen von Sachen wegen, die nicht die Herrn, sondern die Partheyen allein gegeneinander berührten.

Es mögen auch beyde Herrn die andern Räthe, die sie ausserhalb der obgenannten Hofmeister und sechs Räthen haben, wann sie dessen Nothdurft bedunkt, zu ihnen fordern, und dieselben Räthe, die also mit Verwilligung der Herrn gefordert werden, sollen im Rathe ihre Stimme auch haben, als sie dann bisher gehabt haben, ungefährlich.

Der Hofmeister und die sechs Räthe sollen auch im alten Schlosse in der gewöhnlichen Rathstuben Hofgericht besetzen, und Verhörung geben, so Herzog Sigmund allhier ist. Wenn er aber nicht hier wäre, so mag Herzog Albrecht dieselben Hofmeister und Räthe zu ihm in seinen Hof oder Herberg fordern, und daselbst Ausrichtung thun in aller Maaß in der obgemeldten Rathstuben im alten Schlosse beschehen möchte. Und was man dem Hofmeister und sechs Räthen für Kost und Sold ausrichten, und thun würde, das soll beyde Herrn gleich binden, ihrer einen als viel gleich den andern. Was aber jeglicher Herr sonst andre Räthe und Diener ausserhalb des obgemeldten Hofmeisters und sechs Räthen für sich selbst haben will, dieselben soll er

auf

auf seinen eigenen Kosten und Schaden halten, und dazu seinen Hof und Stand von den Renten, Gilten, und Nutzungen so ihm, als vorstehet, allein zugebühren, ohne des andern Herrn Kosten und Schaden. Und dieselben andre Räthe mag der Herr, dem sie also insonderheit gewandt wären, in seinen eigenen Sachen, die das gemeine Regiment nicht berühren, nach seinen Gefallen gebrauchen. Was aber das gemeine Regiment berührt, darinn sollten dieselben Räthe nicht gezogen noch gebraucht werden, es beschehe dann mit beyder Herrn Wissen und Willen.

Was auch Herzog Sigmund allein, ausserhalb Herzog Albrechts, Hofgesind und Dienern es seyen Aerzte, Köche, Falkner, Thürhüter, oder andern, zu Sold und Dienstgeld verschrieben hat, darum mag er dieselben Hofgesind und Diener gebrauchen, und sie auch begängig machen, doch ohne Herzog Albrechts Kosten und Schaden.

Und desgleichen ob Herzog Albrecht jemanden Sold oder Dienstgeld verschrieben, oder zu Hofgesind aufgenommen hat, ausserhalb Herzog Sigmunds, dieselben soll er auch herwiederum ohne Herzog Sigmunds Kosten und Schaden begnügig machen.

Ob sich aber von beyder Herrn, oder des Landes wegen einige Bottschafft zu thun, oder Kosten zu haben gebührte, dasselbe soll beschehen mit beyder Herrn Willen, und ihrer einen so viel berühren als den andern. Würden sie sich aber dessen nicht vereinen, was dann der gemeine Hofmeister, und die sechs Räthe, oder der mehrere Theil auf ihre Eide desselben Kostens halben entscheiden, den sollen beyde Herrn nachkommen, ungefährlich.

Wir ordnen und entscheiden auch, was ~~frevent~~licher Sache an beyde Herrn, oder ihrer einem, oder an ihren gemeinen Hofmeister, oder die sechs Räthe gelangt, die soll der Herrn keiner ausserhalb des andern, so derselbe allhier wäre, so er aber nicht allhier wäre, ausserhalb des Hofmeisters und der ehegemeldten sechs Räthe straffen, sondern was durch die Herrn und Räthe, oder den mehrern Theil, als hie vorsteht, darinn beschlossen wird, dem sollen beyde Herrn nachkommen, Ihrer einer ohne des andern Verwilligung darinn keine Aenderung thun, und auch an derselben Straffe ihrer einem gleich so viel zustehen, als dem andern.

Es sollen auch beyde Herrn einen gemeinen Kanzler, und dazu etliche Kanzelschreiber, soviel sie deren wollen, haben; die sollen beyden Herrn mit Treuen an Eidesstatt geloben, mit Namen der

Kanz-

Kanzler den Herrn treu und hold zu seyn, ihren Frommen zu fördern, Schaden zu warnen und getreulich zu rathen, auch ihren Rath und Heimlichkeit sein Lebtag verschweigen, und was durch die Herrn Beyde, oder ihrer einem, und die Hofmeister und sechs Räthe, oder dem mehrern Theil nach Laut dieser Ordnung und Bericht beschlossen, und ihm in Kraft desselben von beyden Herrn, oder ihrer einem, oder von dem gemeinen Hofmeister zu schreiben, oder zu fertigen befohlen wird, dem also nachzukommen, als dann einem Kanzler gebührt, ohne Gefährde. Und ob von der Herrn einem icht dawider ohne Verwilligung des andern Herrn mit ihm geschafft würde, daß er das nicht thun, sondern in dieser Ordnung und Bericht bleiben wolle.

Ob auch der Herrn einer oder sie Beyde Briefe Register oder Geschrifft zu sehen oder zu hören an ihm begehren würde, von Sachen wegen beyder Herrn, oder das gemeine Regiment ihre Land und Leute antreffend, dieselben soll ihm der Kanzler zubringen, ihm die hören lesen und sehen lassen, so oft er dessen begehrt, und so das beschehen ist, soll der Kanzler solche Briefe, Register oder Schriften wiederum in die Kanzley oder in das Gewölbe an die Statt antworten, da dann es genommen ist. Und desgleichen sollen die Kanzelschreiber auch thun.

Und

Und auf das sollen beyde Herrn jeglicher ein eigenes Insiegel haben, und dasselbe verwahren. Es soll auch ihr jeder ein eigenes Sekret haben, und dieselben Sekrete beyde sollen sie dem Kanzler befehlen. Der soll dann keinen Brief sekretiren, dann der als wie vorstehet ausgegangen ist. Und sonst ausserhalb der Kanzley soll der Herrn keiner kein Sekret haben, das denselben Sekreten gleich sey.

Die Kanzelschreiber sollen auch in Sonderheit mit Treuen an Eidesstatt den Herrn geloben ihnen und auch dem Kanzler in den obgemeldten Sachen gehorsam und gewärtig zu seyn, und ob etwas an sie gelangt, oder mit ihnen geschafft würde ausserhalb beyder Herrn Verwilligung, das dieser Ordnung und Bericht widerwärtig wäre, daß sie das nicht thun, sondern ihres Theils den Sachen Innhalt dieser Ordnung auch nachkommen sollen, und wollen. Treulich ohne Gefährde.

Fürder von der Schulden wegen, die Herzog Sigmund allein, nach seines Brudern Herzog Johannsen seeligen Abgang gemacht, und in einer Zettl Uns Herzog Ludwigen und der Landschafft in Geschrifft übergeben hat, die dann in einer Summa bringet 22260 Gulden rheinisch, ein Ort, und 1442 Pfund, 5 Schilling 28 Pfenning. Nachdem

das

das Geld derselben Schuld der mehrere Theil an der Schuld, so Herzog Albrecht seeliger Gedächtniß ihr beyder Vatter allein, und auch an der Schuld, so Herzog Johannes seeliger Gedächtniß, und Herzog Sigmund sammentlich gemacht haben, kommen, als dann solches unser etwa viel ihrer gemeinen Räthen und Landschafft wissentlich ist, so sollen Herzog Sigmund und Herzog Albert die obgenannte Schuld der 22260 Gulden rheinisch ein Ort, und 1442 Pfund 5 Schilling 28 Pfenning zusammt den 6000 Gulden rheinisch die Herzog Albrecht allein schuldig worden ist, beyde bezahlen, doch also, daß Herzog Albrecht die genannten seine 6000 Gulden rheinisch für sich selbst, und dazu Christophen Lungen 800 Gulden rheinisch, Hannsen Prannt 300 Gulden rheinisch, und ausserhalb Herzog Sigmunden ausrichten, und dagegen soll Herzog Sigmund auch allein ausserhalb Herzog Albrechten Hannsen Maußheimer 1000 Gulden rheinisch, Waltern Abenteurer 800 Gulden rheinisch, Martin von Waldenfels 700 Gulden rheinisch, Wolfen von Schongau 1000 Gulden rheinisch, Hannsen Misching Wittib 800 Gulden rheinisch, Ulrichen Raidenbucher 1600 Gulden rheinisch, Meister Gabrielen Maler 431 Pfund, 4 Schilling 27 Pfenning auch für sich selbst ausrichten und bezahlen; dann von der übrigen obgemeldten Schuld wegen, die auf Pflegen, Aemtern,

tern, Gerichten, Kästen, Mäuten und Zöllen verschrieben sind, die soll jeglicher Herr Macht haben, um das Geld darum sie verschrieben sind, zu lösen, und so er das gethan hat, so soll er die Nutzung so die, den sie verschrieben sind, ietzt davon haben, für sich selbst allein, ohne Irrung des andern Herrn und mäniglichs von seinen wegen einnehmen, und nach seinem Gefallen gebrauchen, bis so lang der andre Herr das, darum es gelöset und versetzt gewesen ist, halb ausgerichtet und bezahlt hat; alsdann soll ihm fürder der halbe Theil der Nutzung auch zustehen.

Hätte aber Herzog Sigmund allein icht mehr Schuld gemacht ausserhalb der, so er Uns als hievorsteht in Geschrifft übergeben hat, die sollte Herzog Albrechten nicht binden; desgleichen soll es herwiederum Herzog Albrechts halben, ob er über die obgenannten 6000 Gulden mehr Schuld gemacht hätte, auch gehalten werden.

Von des Getreides und Geldes wegen, so ietzt vorhanden, ~~und~~ oder das man den Herrn schuldig ist, das soll auch beyderseits gleich getheilt werden.

Es soll auch ihrer keiner Macht haben einiges Schloß, Stadt, Markt oder Dorf, Rent, Fäll, Zinß, Gilt, Nutzung, Pfleg, Urbar, Herrlichkeit

keit oder Gerechtigkeit, ihnen allen Brüdern zugehörend, zu verkaufen, zu verpfänden, zu verkümmern, versetzen, vergeben, es sey in Leibgedingsweise, oder in andre Wege, noch sonst Schuld zu machen, ohne des andern unter Ihnen Wissen und Willen. Was aber solches darüber beschähe, das sollte den andern Herrn der darinn nicht gewilliget hätte, nicht binden in keinem Wege. Und ob ihrer einer in der vorgenannten Zeit einiges Schloß, Stadt, Markt, Gericht oder anders, das ihnen zusteht, und ietzt versetzt ist, lösen, und an sich bringen wollte, dessen solle er zu thun Macht haben, um das Geld, darum es ietzt versetzt ist. Und der Herr, der solche Lösung thäte, der sollte das, so er gelöset hatte, innhaben und niessen so lange, bis ihm der andre Herr den halben Theil solchen Geldes ausrichtet, als viel er um die Lösung ausgegeben hätte. Und so das beschehen wäre, so soll fürder jeder Herr den halben Theil derselben Nutz und Gilt davon aufheben und einnehmen, ohne Gefährde.

Was auch geistlich oder weltlich Lehen in der genannten Zeit ledig werden, die solle Herzog Sigmund als der älteste Fürst, und der die Regalia empfangen hat, mit sammt dem Bann allein verleihen, und doch von den Lehenmannen, und den,

den

den er den Bann über das Blut leihet, gewöhnliche Lehens- und andre Pflicht von ihrer beyder Fürsten wegen empfangen, und sollen doch die Lehenbriefe unter beyder Herrn Sekret in der Kanzley ausgehen und gegeben werden.

Von des Perlenrockes, der Herzog Johannsen seeliger Gedächtniß gewesen ist, und der anderen Perlen wegen, was oder worann die vorhanden sind, die dann Herzog Sigmund hat, die sollen demselben Herzog Sigmunden bleiben. Dann von des Silbergeschirres, der Seen, Weyer, Gräben, Fischwässer, Fischdienst, Schäffereyen, Vieh, Viehweiden, Gestütt, Wießmat, Baumgarten, Krautgärten, Behölzung, Scharwerch und Kleindienste wegen, das alles sollen der gemeine Hofmeister und die sechs Räthe obgemeldt ordnen und setzen, wie es damit solle gehalten werden; Und wie sie alle, oder der mehrere Theil es also, doch einem Herrn als gleich als dem andern, ordnen und setzen, dem sollen beyde Herrn nachkommen getreulich und ohne Gefährde.

Ob sich auch der Herrn einer in der obgenannten Zeit verheurathen würde, so sollen beyde Herrn sich unterstehen zu vertragen, wie und auf welchen Stucken der sich also verheurathen würde, seine Gemahlin verweisen sollte. Ob sie sich aber dessen nicht

nicht vereinigen möchten und wollten, so sollte die Verweisung geschehen nach Rath der von der Landschafft, die sie beyderseits dazu fordern; Ob sie sich aber dessen auch nicht vereinigen würden, so sollte sie bestehen auf den Stucken, und an den Enden, als dann der Hofmeister und die sechs Räthe obgemeldt, oder der mehrere Theil erkennten.

Es sollen auch beyde Herrn Strassenräuber in ihren Landen, Herrschafften, Gerichten und Gebieten wissentlich nicht hausen, enthalten, noch jemands andern zu thun gestatten; und ob jemands fremdes, der nicht Landseß wäre, im Lande halten oder streiffen wollte ohne der Herrn Wissen und Willen, das soll man auch nicht gestatten.

Und ob ihrer einer von jemanden befehdet oder bekriegt würde, nachdem sie dann im gemeinen Regiment und ungetheilten Gut sitzen, und deshalb sie die Sache beyde berührt, so sollten sie beyde dagegen und dawider einander getreue Hilfe und Beystand thun, auf gleichen Kosten und Darlegen und sich ihr jeder darinn halten, als ob es seine eigene Sache wäre, die es auch seyn sollte; getreulich und ungefährlich.

Und der Worten, daß solche unsre Ordnung und Richtung desto fruchtbarlicher vollzogen und

ge=

gehalten werde, so ordnen und entscheiden Wir, ob sich icht Irrung erhub zwischen beyder ehegenannten Herrn in einem oder mehr Artikeln, so sollen der gemeine Hofmeister und die sechs Räthe allen Fleiß thun, ob sie die Herrn gütlich darum vereinen und vertragen könnten. Wo das aber je nicht seyn wollte, und daß der Herr, der Kläger wäre, Uns Herzog Ludwigen ersuchte, so sollen Wir nach solcher Ersuchung inner zweyer Monaten Tag darans setzen gen Landshut, Freisingen, oder Aerding wohin Wir wollen, dahin jeder Herr drey seiner Räthe, die Landleute sind, bringen oder schicken solle; so mögen Wir zween unsrer Räthe zu Uns nehmen, und des ersten die Gütlichkeit versuchen; wo aber das nicht seyn wollte, was dann Wir, unsere zween, und ihrer sechs Räthe oder der mehrere Theil sprechen und läutern, dabey solle es ohne aller fernerer Weigerung ganz stätt bleiben, und gehalten werden.

Und diese unsre Ordnung und Entschiede sollen nach Ausgang der obgenannten Zeit (1470) jedem Herrn an seiner Erbschafft und Gerechtigkeit unvergriffen und unschädlich seyn; Und auf das soll auch alle Ungnad und Unwillen, wie sich die zwischen den vier Herrn, und allen andern ihren Räthen, Hofgesind, Dienern, Unterthanen und zu=

Zugewandten in einigen Weg gemacht, begeben und verlaufen haben, ganz und gar aufgehebt, ab, und gerichtet seyn und bleiben, und von keinem Theil noch jemand anders von ihren wegen weder mit Worten noch Werken in Ungnaden noch Arg nicht geäffert noch gerochen werden, in keinen Weg.

Und dessen zur Urkunde haben Wir Herzog Ludwig obgenannt unser Insiegel an den Brief thun hängen. So haben Wir die Landschafft mit Fleiß geberen, die würdigen in Gott Väter, edeln, strengen, festen, ehrsamen und weisen Herrn Conraden zu Tegernsee, Herrn Ulrichen zu Fürstenfeld, Herrn Christophen zu Prül, und Herrn Jakoben zu Windberg Aebte, Johannsen Herrn zu Abensberg, Herrn Heinrichen Nothhaft den ältern zu Wernberg, Herrn Hannsen Parsperger, Herrn Ludwigen Paulstorfer Rittern, Stephan Schmieher, Veiten Egloffsteiner, Sebalden Eglinger, Jörgen Auer, und Caspar Hohenkirchner, auch die Räthe beyder Städte München und Landsberg, daß sie von der Landschafft wegen, und für sich selbst ihre Insiegel an den Brief gehangen haben. So sind das unser Herzog Ludwigs Räthe, die bey den Dingen gewesen sind, mit Namen der wohlgebohrne unser lieber Oheim Graf Eberhard Graf zu Würtenberg der jüngere, und die wohlgebohrnen, edeln,

ehr=

ehrsamen, hochgelehrten und liebe getreue Ludwig Graf zu Oeting, Johannes von der Laiter Herr zu Bern und Vizenz, Martin Mayr Doktor, Thesarus Fraunhofer zu Fraunhofen Marschalk, Jörg Ahaimer zu Hagenau, Sigmund Layminger zu Tegernbach, Michael Riederer Probst zu Altenöting, und Christoph Dorner beyde Kanzler. Geschehen und gegeben zu München am Freytag vor dem Sonntag Lätare in der heiligen Fasten (14. März.) nach Christi unsers lieben Herrn Geburt ꝛc. 1466.

6. Herzog Ludwig's als Compromiss-Richters, Bestimmung einer, mit der auf Paal angewiesenen Appanage des Herzogs Christoph, Aequivalenten Appanage für den Herzog Wolfgang auf das Kastenamt Pfaffenhofen.

Nach dem bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief gegen allermänniglich. Als **Wir** und der hochgebohrnen Fürsten unsrer lieben Vettern Herrn Sigmunden und Herrn Albrechten Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. **Landschafft**, so in der Wochen vor Dato dieses Briefes nächst vergangen aus ihrem Ober-

und Niederlande allhier gewesen sind, eine Ordnung und Entschied zwischen ihnen beyderseits gethan haben, Innhalt unser und derselben Landschafft Brief, der Datum steht am Freytag nächst verschienen, darüber gegeben, und nachdem nun der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter, Herr **Christoph** auch Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern = und niedern Baiern ꝛc. das Schloß **Paal** mit der hernachgeschriebenen Gilt und Nutzung, dazu gehörend, inn hat, und sich deren gebraucht, die dann über die Burghut, so man einem Pfleger daselbst giebt, jährlich erträgt mit Namen: an Geld 211 Pfund 5 ß. An Rocken 25 Schaffel, 6 Metzen. An Gersten 1 Schaffel, und an Haber anderthalb hundert Schaffel 5 Metzen; also haben Wir neben der obgemeldten Ordnung und Entschied mit Wissen und guten Willen der vorgenannten unsrer lieben Vettern Herzog Sigmunds und Herzog Albrechts zwischen ihnen bethaidingt und beredet, daß dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herrn **Wolfgangen** auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern alle Jahre von den Renten, Nutzen und Gilten so zu **Pfaffenhofen** von dem Kasten und andern Aemtern daselbst gefallen, und den genannten unsern lieben Vettern zugehören, zuvoran ehe man die zwischen Herzog Sigmunden und Herzog Albrechten theilt, oder

sonst

sonst ichts davon ausgenommen an Geld, Rocken, Gersten, und Haber als viel werden, und folgen solle, als Herzog Christophen zu Paal, wie vorsteht, folget; Und solches solle währen und bestehen die Zeit ganz aus, als lang die vorgemeldte unsre und der Landschafft Ordnung und Entschied währe. Doch jedem Herrn an derselben Ordnung und Entscheid, und nach ihrer Endung an seiner Gerechtigkeit unvergriffen, und unschädlich. Solches also stracks und unverbrochen zu halten, haben sie Uns beyde zugesagt, und versprochen. Dessen zur Urkund haben Wir Herzog Sigmunden und Herzog Albrechten ihrer jedem der Briefe einen in gleicher Laut mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt, geben zu München am Sonntag Lätare (16. März) Anno etc. 1466.

Zum Jahrgang 1466.

(Die Harnischbeschau betreffend.)

Anmerkung. Das nachfolgende allgemeine Ausschreiben zeigt sich zwar nirgends als das Resultat eines Landtages, es wird aber hier doch zur näheren Kenntniss der damaligen Landesverfassung in Kriegssachen eingerückt.

Originalauffatz im Archiv Tom. der Musterungen 1434 - 1504.

Sigmund und Albrecht.

Unsern Gruß zuvor, liebe getreue. Nachdem sich die schweren unsicheren Läufe zu diesen Zeiten allenthalben in den Landen fremdiglich halten, deshalben Uns, und allen den unsern Land und Leuten Nothdurft ist, bey guter Wehrung zu seyn, und vor Schaden zu behüten, und so doch sonst nach altem Herkommen gewöhnlich ist zu diesen Zeiten Jahrs, das Harnisch und andere Wehr allenthalben in unserm Lande zu obern Baiern Herrschafften und Gerichten zu beschauen, und zu gebieten; also befehlen Wir euch, daß ihr in unserm Gericht und Herrschaft Dachau nach altem Herkommen von unsern wegen das Harnisch und andre Wehre beschauet, und gebietet, und auch daß sich ein jeder nach seinem Vermögen und Stand mit allen Sachen zu der Wehre darnach richte, und sie festiglich halte, ob dessen

dessen Noth thun, daß dessen nicht Mangels gefunden würde, und daß in solchen unsre arme Leute, und die unsern mit nichts beschwert werden. Das ist unsre ernstliche Meynung und Geschäfft. Datum München am Samstag nach sankt Görgentag (26. April.) Anno ꝛc. 1466.

Pflegern und Richtern zu Dachau.

Desgleichen allen andern unsern Pflegern und Richtern in unserm Lande zu Obernbaiern und auf dem Nordgaue.

D. D. per se in Consilio.

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1466, im May.

(Kaufs- und Markts-Polizeysachen betreffend.)

1. Allgemeines Landgebot in Kaufs- und Markts-Polizeysachen.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Sigmund und Albrecht ꝛc.

Entbieten dem festen Ritter Jörgen Pienzenauer, unserm Rath und Pfleger, Steffan Taininger unserm Richter zu Landsberg unsern Gruß zuvor, liebe getreue. Nachdem und Uns bisher etwa viel Klage und Nachrufens fürgekommen ist von Mangels und Theurung wegen, so durch die Fürkäufer allenthalben in unserm obern Lande zu Baiern an Getreid, Fleisch, Fischen, Schmalz, Obst und andern essenden Ding erstehe, und aus unserm Land geführt werde. Das zu fürkommen sind Wir mit sammt unsern Räthen, auch etlichen von unsern Prälaten, Ritterschafft und Städten darüber gesessen, und durch zeitigen Rath in solchem eine Ordnung eines Landbotes fürgenommen und beschlossen, in Maas hernach geschrieben steht, und wollen, daß dem also unzerbrochentlich nachgegangen und ge-

gehalten werde. Hierum so befehlen Wir euch ernstlich, daß ihr solche unsre Meynung und Landbot vor allen Kirchthüren und Schrannen öffentlich verlesen und berufen lasset, daß sich ein jeder darnach wisse zu richten, das halte, und dawider nicht thue.

Zum ersten von des Viehkaufen wegen ist unsre Meynung und wollen, daß füro Gäste und Landleute das magre Vieh zwischen Lichtmessen und sankt Georgentag an den Ställen oder auf offenen Märkten wohl kaufen, und das füro nach ihrer Nothdurft in oder ausser Landes treiben sollen und mögen; aber nach sankt Georgentag soll kein Gast noch Landmann mehr das magere Vieh, noch anderes Vieh an den Ställen kaufen, sondern nur auf offenen Wochen- und Jahrmärkten, und dasselbe mag er dann aber in oder ausser Landes treiben nach seiner Nothdurft.

Auch so wollen und gebieten Wir ernstlich, daß niemand kein feistes Vieh in unserm Oberlande an den Ställen kaufe, dann allein die Mezger in unsern Städten und Märkten und auf dem Lande mögen das Vieh, das sie zur Bank schlagen wollen, allenthalben in unserm Lande an den Ställen oder auf den Märkten wohl kaufen, und das zur Bank oder in Weide schlagen; doch also, was sie solchen

Viehes in die Weide schlagen, daß sie das weiter nicht verkaufen, oder aus dem Lande geben, sondern das alles zur Bank schlagen.

Welche Mezger aber Vieh kaufen, und das in die Weide schlagen, und weiter verkaufen oder aus dem Lande treiben oder hingeben wollten, dieselben Mezger sollen kein Fleisch zur Bank schlagen noch hingeben, noch niemand von ihren wegen, und sollen auch das Weidvieh anders nicht kaufen, dann wie vor geschrieben steht.

Es mögen auch die obgenannten Mezger Schaafe, Lämmer, Kälber und Schweine an den Ställen auch wohl kaufen, also daß sie solches alles zur Bank schlagen und weiter nicht hingeben noch verkaufen.

Wir wollen und gebieten auch ernstlich, daß füro in unsern Städten und Märkten noch auf dem Lande kein Fürkauf mehr seyn solle weder Gäst noch Innländer; aber in Städten und Märkten und auf dem Lande mögen offene Käufler und Höckner seyn; doch also, daß dieselben Käufler und Höckner nichts kaufen, dann auf offenen Wochen- und Jahrmärkten, und das wider zu offenen Wochen- und Jahrmärkten bringen, und daselbst auf offenen Markt oder in ihren Läden feil haben, und verkaufen, und sonst nicht. Auch einer den andern solches nicht

ver-

verkaufen, oder aus unserm Lande führen oder geben sollen.

Es soll und mag auch ein jeder der unsern Treid, Fleisch, Schmalz, Hühner, Käse, Eyer, und wessen er ungefährlich in sein Haus nothdürftig ist, allenthalben in den Häusern oder auf den Märkten kaufen und bestellen, so viel er dessen in seinem Hause von einem Jahre zum andern verbrauchen mag, und nicht mehr. Desgleichen mögen auch offene Wirthe Gastgeber und Leitgeber in unsern Städten und Märkten und auf dem Lande wohnend in ihre Häuser kaufen und bestellen, wessen sie zu ihrer Gastung bedürfen, und auch nicht mehr. Treulich und ungefährlich.

Aber sonst wollen und gebieten Wir ernstlich, daß keiner unser Prälaten, Edelmann, Pfleger, Amtmann Burger oder Bauer, noch keiner der unsern weder Vieh, Schmalz, Käse, Eyer, noch icht anderes essendes Ding an den Ställen, noch in den Häusern fürkaufe, dann soviel er in sein Haus zu gebrauchen nothdürftig als vor begriffen ist; auch solches aus dem Lande nicht schicke noch gebe, bey unsrer schweren Ungnade und Straffe zu vermeiden.

Desgleichen soll auch kein Gast weder Schmalz, Käse, Eyer, noch ichts anders kleines essendes Dings

in

in unserm Lande kaufen noch daraus führen, noch niemand von ihren wegen; ausgenommen Weidvieh, Roß, Schwein, und andre Kaufmannschafft das nicht essendes Ding ist, mag ein jeder kaufen, verkaufen, führen und treiben aus und in unser Land nach seiner Nothdurft treulich und ungefährlich.

Wir wollen und gebieten auch ernstlich, daß füro keiner mehr keinen guten Käse mache von ganzer Milch, dann auf den Schwaigen, und Höfen, da es von Alters beschehen ist.

Dann von der Fische wegen wollen und gebieten Wir ernstlich, daß füro kein Fischer noch Fischkäufler noch niemand andrer keinen Fisch noch Krebsen aus unserm Lande führen noch geben, und auch ein Fischkäufler dem andern keinen Fisch verkaufen solle; sondern daß alle Fische aus allen Seen, Weyern und Fischwassern in unserm Lande zu Obernbaiern in unsre Städte und Märkte gebracht, und daselbst an offenen Markt verkauft werden sollen; Und soll auch kein Fischer in denselben unsern Städten und Märkten keinem fremden Fischer oder Fischkäufler solche Fische, die er dahin zu Markt gebracht hätte, abkaufen, sondern der oder dieselben fremden Fischer oder Fischkäufler sollen dieselben Fische, die sie also dahin bringen, selbst an offenen Markt verkaufen, und keinem andern Fischer geben. Doch

was

was die unsern in den Städten und auf dem Lande in ihre Häuser Fische zu verzehren nothdürftig wären, die mögen sie auch wohl kaufen, also daß der oder dieselben solche Fische weiter aus unserm Land nicht geben noch verkaufen.

Wir wollen und gebieten auch ernstlich, daß kein Fischer noch sonst niemand anders keinen Hecht, Förchen, Asch, Huchen noch Parben aus keinem Wasser in unserm Land fange, dann der Maas habe, das vormalen und von Alter darum fürgenommen und gesetzt ist.

Wir wollen und gebieten auch ernstlich, daß niemand, weder Gäste noch Landleute keinen Getreid noch Obst aus unserm Lande führen noch verkaufen; doch so mögen unsre Prälaten, die Weingilten in dem Gebürge haben, so sie dieselben Weine heraus in ihre Gottshäuser bringen wollen, und andre die unsern, die Weine aus dem Gebürge führen, zur Nothdurft ihrer Fuhren eine Anzahl Habers, nämlich die Prälaten ein jeder nachdem ihm seine Weingilt gelegen ist, und andre die unsern auf einen Wagen vier Säcke Habern zum futtern hineinführen, und nicht mehr, noch in keiner andern Weise.

Und daß solch unser Landbot in allen und jeden vorgeschriebenen Artikeln desto strenglicher gehalten, und nicht überfahren werde, so schaffen Wir ernstlich mit euch, daß ihr auf solches alles und jedes, wie vorgeschrieben steht, eueren emsigen Fleiß und Aufsehen habet, auch mit den Amtleuten und eueren Dienern bestellet zu thun; und euch in solchen kein anderes Geschäfft oder Erlaubniß abweisen oder irren lasset, dann das Wir beyde Herrn sammentlich mit unsrer beyder Brief und Sekreten mit euch thun. Und wo ihr oder die Amtleute, oder die euern jemanden begriffen, der der vorgeschriebenen Artikel unsrer Meynung und Landbotes einen oder mehr überführe, und dawider thäte oder gethan hätte, so sollet ihr euch allweg des verhandelten Gutes, das er wider dies unser Landbot mit kaufen, verkaufen, verführen, oder anderm gethan hätte, unterwinden und zu unsern Handen nehmen. Darinn wollen Wir euch den halben Theil folgen lassen. Ob ihr aber, oder eurer einer in solchen einigerley Verhönungen erlauben oder nachlassen thätet, so wollten Wir euch ungnädiglich darum straffen.

Wir erlauben auch allen und jeglichen unsern Edelleuten Unterthanen und getreuen, auch allen den unsern, und schaffen mit diesem unserm Brief, wo sie einen oder mehr begreifen, der dieser vorge-

schrie-

schriebenen Artikel unsers Landbotes einen oder mehr überführe, und dawider thäte, daß sie dann den oder dieselben darum aufhalten, und sich solches verhandelten oder verführten Gutes unterwinden sollen und mögen zu unsern Handen. Darinn wollen Wir ihnen den halben Theil folgen lassen. Gegeben und mit unsern Sekreten versiegelt. Zu München am Mittwoch vor dem heiligen Pfingsttag (21. May.) Anno ꝛc. 1466.

München, Richter.
Landsberg.
Mehring.
Dachau.
Pfaffenhofen.
Schwaben.
Aibling.
Auerburg.
Tölz.
Wolfertshausen.
Starnberg.
Pål.

Murnau.
Schongau.

Dem Zollner zu Mittenwald von der Fische und Treides wegen einen Brief zu schreiben, ob das aus der Herrschafft Wernfels aus unserm Lande geführt würde, daß er dann das zu unsern Handen nehme nach Laut des Landbotes.

2. Nachtrag zn dem obigen Landgebot, das freye Getreid-Commerz mit dem Landshutischen Landesantheil betreffend.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Sigmund und Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. Als Wir dir jetzt ein Landgebot zugeschickt haben, darinn unter andern ein Artikel stehet, daß man aus unserm Lande keinen Treid noch Obst führen solle ꝛc. Thun Wir dir zu wissen, daß in demselben Artikel unsre Meynung nicht ist, daß man aus unserm Lande in unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs Land kein Getreid führen solle, sondern Wir wollen, daß man Getreid aus unserm Lande in unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs Land wohl führen solle und mag; und daß solches unser Landbot nicht abnehme. Doch daß den andern Artikeln allen nachgegangen werde, nach ihrem Innhalt, das ist unsre ernstliche Meynung. Datum München am Pfinztag nach dem heiligen Pfingsttag (29. May.) Anno ꝛc. 1466.

3. Weiterer Nachtrag zu dem obigen Landgebot in Betreff des transitirenden Getreides.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Sigmund und Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu (Schongau und lieben getreuen Cunzen von Freyberg) unsern Gruß zuvor. Wir thun dir zu wissen, daß unsre liebe getreue Burgermeister Räthe und gemeiniglich unsre Burger unserer Stadt zu ꝛc. (Schongau) Uns fürbringen lassen haben, nachdem Wir ein gemein Landbot ausgehen haben lassen, darinn unter andern begriffen ist, daß man keinen Treid aus dem Lande gehen soll lassen. Nun werde ander Getreid ausserhalb unsers Landes gekauft, der da durch geführt, der auf solch Gebot auch aufgehalten werde, dessen Wir an unsern Zöllen, Mauten und Strassen merklichen Abgang und Schaden haben. Darauf sind Wir durch unsre Räthe merklicher Ursach halben zu Rath worden, also was Getreid durch Gäste oder Landleute ausserhalb des Landes zu Baiern gekauft, und dann in unser Land gebracht werde, daß Wir solchen Getreid unsers Gebots halber durchgehen sollen lassen, ausgenommen den Haber nicht. Doch daß ein jeder, der solchen Treid ausser des Landes zu Baiern kaufe, und wieder daraus führen wollte, daß derselbe so er gen Schongau an die Zollstadt käme

käme, schriftliche Urkund und Polliten von dir nehme, daß er solchen Treid ausserhalb Landes gekauft habe, dessen du ihm dann also schrifftliche Urkund und Polliten geben sollst zu jeder Zeit, und wenig allwegen des Treides sey; aber um keinen Haber sollst keine Urkund oder Polliten geben, noch aus unserm Lande gehen lassen, anders dann unser Landbot ausweiset. So haben Wir mit unsern Amtleuten zu Mittenwald geschafft, welche also Urkund von dir bringen, daß sie dieselben mit solchem Treid unsers Landbots halben durchgehen lassen; darnach weißt dich also zu richten, und solche Urkund einem jeden zu geben; doch so sollst du ein Aufsehen haben, damit das allenthalben redlich, und nicht anders gehalten werde; dann wo Wir das anders fänden, das wollten Wir ungnädiglich straffen. Datum München an sankt Peter und Paulstag (29. Juny.) Anno ꝛc. 1466.

4. Ausschreiben der obigen Modifikation an den Zollner zu Mittenwald.

Aus dem Originalaufsatze bey den L S.

Sigmund und Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Zollner zu Mittenwald und lieben getreuen Ulrichen Steger unsern Gruß zuvor. Als Wir iezt kürzlich ein gemein Landbot gethan haben, das unter andern innhält, daß man keinen Treid

aus

aus dem Lande führen solle. Also sind Wir durch unsre Räthe 'merklicher Ursachen halber zu Rath worden, was Treid, ausgenommen den Habern nicht, außerhalb des Landes zu Baiern gekauft werde, daß man den durch unsers Herrn Land wohl führen möge, doch daß ein jeder, er seye Gast oder Landmann, Urkund bringe, daß er solchen Treid außerhalb Landes gekauft habe; Nämlich, der zu Schongau fürfährt soll die Kundschafft von dem Pfleger daselbst bringen, der zu Landsperg durchfährt, von unserm Kastner daselbst, der zu Weilheim durchfährt, von unserm Richter daselbst; und wann dir also von den obgenannten Amtleuten eine schrifftliche Urkunde oder Polleten gebracht wird, daß selber Treid außerhalb des Lande zu Baiern gekauft, und wie viel dessen zu jeder Zeit sey, dieselben sollst du des Landbots halben durch und fürgehen lassen. Aber was Treid in dem Lande zu Baiern gekauft wäre, und dir nicht schrifftliche Urkund und Polleten mitgebracht würde, denselben sollst nicht durchgehen lassen; du sollst auch keinen Haber durchgehen lassen, er sey außerhalb oder innerhalb des Landes gekauft, anders dann unser Landbot innhält; sondern unser Landbot in allen Sachen halten, und niemand weder mit Fischen, Brod, oder andern, innhalt unsers Landbotes durch noch für lassen bey unsrer schweren

Strafe und Ungnade zu vermeiden. Datum München an sankt Peters und sankt Pauls Tag (29. Juni) Anno ꝛc. 1466.

D. D. in Consilio.

Desgleichen ist darnach mit Casparn Pfenningmachern Richtern zu Murnau auch geschrieben und geschaft. Datum München am Pfinztag vor Margaretha (10. Juli) anno ꝛc. 1466.

5. Nachgefolgte Verordnung über die Errichtung einer Freymezge in München.

Nach dem an Dachau ausgefertigten Original, auch gleichzeitiger Abschrifft im Archiv.

Von Gottes Gnaden Sigmund und Albrecht Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen im obern und niedern Baiern ꝛc.

Entbieten unserm Rath und Pfleger Jörgen Adelzhauser, und Hannsen Schalldorfer unserm Richter zu Dachau unsern Gruß zuvor, liebe getreue. Als Uns mannigfaltige Klagen fürgekommen sind von des großen Mangels wegen, so vormalen, und auch des gegenwärtigen Jahres bisher hier in unsrer Stadt München gewesen und noch ist, an dem Fleisch zur Fleischbank, daß man da von den Mezgern unsern Bürgern daselbst nicht Rindfleisch noch anderes

deres Fleisch dessen kein Genügen zur Fürsehung der benannten unsrer gemeinen Stadt Nothdurft täglichen zu kaufen nicht hat finden noch gehaben mögen, auch hinfür zu versorgen ist; Und darum haben Wir von gemeinen Nutzens und Nothdurft wegen betrachtet, auch in Rath gefunden und erlaubet, daß Wir meynen und wollen, daß fürbas die Mezger in unserm Lande und andere, die das zu Bank arbeiten können und wollen, oder ihnen das also lassen arbeiten, aus unsern Landgerichten ob dem Lande sollen und mögen gute Schlagrinder, feiste Sau, Kälber, Schaafe, und Lämmer, also solches gutes lebendiges Vieh, das zu Bank zu schlagen und zu stechen gut und tauglich ist, in unsre Stadt München bringen, und das da, so ihnen das durch die ungefährlichen geschwornen Beschauer, die darüber gesetzt sind, also vor für gut beschauet und gesetzt ist, als dazu gehört, alsdann also schlagen, stechen, und Fleischwerken und alle Wochen zwey Tage, nämlich an dem Erchtag und an dem Samstag damit zu Bank stehen, das feilhaben, verkaufen, und auswägen nach unserm Stadtgewicht zu München, und das thun in dem sonderen Schlachthause, und der sonderen Fleischbank die Wir denselben den unsern ab dem Lande zu solchem zugeordnet und geschafft haben. Und ob ihrer einer oder mehr solch sein Fleisch, das er

an den vorgeschriebenen zwey erlaubten Tägen also geschlagen und gestochen hätte, an denselben zwey Tagen ungefährlich nicht gar verkaufen möchte, daß ein jeder solches, das ihm dessen also übrig worden ist, desgleichen allwegen des nächsten Tages darnach da zu Bank feilhaben, verkaufen und auswägen möge bis auf den Mittag alles, und ohne alle andere Beschwerung, Irrung und Hinderniß. treulich und ungefährlich.

Hierauf so befehlen Wir euch ernstlich schaffend, daß ihr solches unser gutes Fürnehmen und Erlaubniß von gemeinen Nutzens und Nothdurft wegen, also in unserm Landgericht Dachau bey den Landschrannen und Kirchmanigen, da der Leute am meisten zusammenkommen, zur Stund offentlich berufen, und verkünden lassest, das ist gänzlich unsre Meynung dessen Wir Uns zu euch verlassen. Desgleichen haben Wir das in andere unsere Landgerichte der Enden auch geschrieben und geschafft. Datum München am Mittwochen nach Margaretha Virginis (16. Juli.) Anno ꝛc. 1466.

D. D. per se in Consilio.

Zum Jahrgang 1467.

(Landgebot wegen des Viehkaufes und der Vorkäufer.)

Anmerkung. Obwohl gar keine Spur vorhanden ist, dass dieses Landgebot auf einem Landtage berathen worden sey, so wird selbes hier doch aus der hievorne Seite 70 angeführten Ursache eingerückt.

1. Landgebot wegen des Viehkaufes und der Vorkäufer.

Nach dem Originalauffatze bey der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Sigmund und Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu (Wolfertshausen Hannsen von Tor zu Hornstein Ritter, und Ulrichen Spiegl unserm Richter) und allen andern unsern Amtleuten daselbst, die itzt und fürbas sind, unsern Gruß und Gnade zuvor, liebe getreue. Nachdem Uns dann von den unsern Städten und Märkten fürgebracht und geklagt ist, wie das feiste Vieh allenthalben in unserm Lande und Gerichten an den Ställen und sonst durch die Fürkäufer so allenthalben sind, auch von den Mezgern und andern aufgekauft, zusammengeschlagen und aus dem Lande getrieben, dadurch das Fleisch hoch vertheuert werde, also daß man in unserm Lande

in

in Städten, Märkten, und auf dem Lande an Fleisch zu gemeiner Fürsehung zu Bank zu schlagen und zu stechen, großen Abgang und Mangel, und kein gut Fleisch habe; das fürzukommen sind Wir nach treflichen unserm Rath, und mit den unsern zu Rath worden von eines gemeinen Nutzens wegen ordnen, wollen und schaffen wir ernstlich mit euch, daß ihr von unsern wegen in unserm Gerichte (Wolfertshausen) vor allen Landschrannen und Kirchmaningen allenthalben gebieten, und das also zu vielmalen öffentlich berufen lasset, alle, die Weide und Weidvieh haben, wie viel sie dessen das gegenwärtig und künftiglich eines jeden Jahrs zwischen den Ostern und des heiligen Kreutztag seiner Erfindung, zu der Zeit dann gewöhnlich nun alles Weidvieh in die Weide gekommen ist, mageres in ihre Weiden gebracht, und das also selbst geweidet haben, daß sie das darnach, so es feist ist worden, aus ihren Weiden, oder zu offenen Märkten mögen in unserm Lande verkaufen, oder zu Bank schlagen und stechen, oder aus dem Lande geben und treiben, und nicht mehr noch anders, und daß die auch nach des vorgenannten heiligen Kreutztag Erfindung kein feistes Vieh mehr dazu kaufen noch zusammen schlagen sollen aus dem Lande zu geben und zu treiben, alles bey ihren geschwornen Eiden, die ihr Uns darum von ihnen

auf-

aufnehmen sollet, noch auch jemands anderer. Wer aber sonst in unserm Lande feistes Vieh hat, dessen sey viel oder wenig, die sollen das den Mezgern in unserm Lande und aus unsern Städten und Märkten, das zu Bank zu schlagen und zu stechen an den Ställen zu kaufen geben, oder sie mögen das auf offenen Märkten Landleuten, Burgern und Gästen verkaufen, und auch sonst nicht anders noch weiter.

Desgleichen soll es auch mit den Schaafen und Schweinen allenthalben in unserm Lande gehalten werden; aber was ein jeder unser Landsmann und Burger selbst in sein Haus nothdürftig ist, das mag einer von dem andern wohl kaufen, als mit alter Gewohnheit Herkommen ist, ungefährlich ohne Irrung.

Wir verbieten auch ernstlich in solchem allen, allen Fürkauf, und alle Fürkäufer, daß in unsern Landen niemand weder Landleuten, Burgern noch Gästen heimlich noch öffentlich keinen Fürkauf mehr thue, noch bestelle, bey unsern Ungnaden und schwerer Straffe an Leib und Gut zu vermeiden.

Und daß solch' unser Landgebot, das dann iezt von Stund als euch dieser Brief zu Handen wird, angehen soll, also stätt gehalten und nicht über-

fah-

fahren werde, so schaffen Wir auch ernstlich mit euch, daß ihr auf solches alles und jedes wie vorgeschrieben steht euern emsigen Fleiß und Aufsehen habet, auch das mit euern Amtleuten und Dienern bestellet zu thun, und euch in solchen keine andere Geschäfte oder Erlaubniß abweisen noch irren lasset, dann das Wir beyde Herrn samentlich mit unser beyder Brief und Secreten mit euch häten. Und wo ihr oder die Amtleute jemanden begriffen, der der vorgeschriebenen Artikl dieser unsrer Meynung und Landbots einen oder mehr überführe, und dawider thäte, so sollt ihr euch allwegen des verhandelten Gutes, so er also wider diese unsere Ordnung und Landbot mit kaufen, verkaufen, vertreiben, und verführen oder anderm gethan hätte, unterwinden, und zu unsern Handen nehmen. Darinn wollen Wir euch den halben Theil folgen lassen, zusamt der Strafe, deren die Fürkäufer oder die sie dazu bestellt hätten, auch dazu an ihrer selbst Leib und Gut sollen gewartend seyn; Ob ihr aber euer einer oder mehr in solchem einigerley anderes verhängen, erlauben oder nachlassen thätet, oder dessen also nicht eueren emsigen Fleiß und Aufsehen hättet, dadurch das dennoch verlasset und zerbrochen würde, so wollten Wir euch selbst auch ungnädiglich darum strafen.

Wir

Wir erlauben auch dazu allen und jeglichen unsern Edelleuten, Burgern, Unterthanen und Getreuen, auch allen andern den unsern, und schaffen mit diesem unsern Brief, wo sie einen oder mehr begriffen, der diese vorgeschriebenen Artikl unsers Landbotes und Ordnung einen oder mehr überführe, und dawider thäte, daß sie dann den oder dieselben darum aufhalten, und sich solches verhandelten oder verführten Gutes unterwinden sollen und mögen zu unsern Handen. Darinn wollen Wir ihnen auch desgleichen den halben Theil folgen lassen. Geben und mit unsern Secreten versiegelt zu München am Pfinztag nach Mariä Magdalenä (23. Julius) Anno ꝛc. 1467.

D. D. per se et in Consilio.

Wolfertshausen per se.
München dem Richter.
Landsberg.
Mehring.
Dachau.
Pfaffenhofen. wieder ausgestrichen.
Schwaben.
Aibling.
Auerburg.
Tölz.
Starnberg.
Paal.
Murnau.
Schongau.
Mainburg. wieder ausgestrichen.
Vohburg. wieder ausgestrichen.
Neustadt. wieder ausgestrichen.

2. Nachgefolgter Befehl an die Gerichte Landsberg, Mehring, und Schongau.

Nach dem Originalauffatze loc. cit.

Sigmund und Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe getreue. Als Wir nächst ein gemeines Landbot gethan, und ausgehen lassen haben, von des Viehes wegen, wie es allenthalben in unserm Lande und Gerichten damit gehalten soll werden, also haben Wir iezt hier darauf mit allen unsern Ungeldern geschafft, und ihnen bey ihren Eiden befohlen, daß sie in unserm Lande und Gerichten von Viehes wegen niemanden keinen versiegelten Umgeldszettel oder Polleten geben sollen, es sey denn ein solches Vieh das erlaubt sey nach Innhalt des vorgemeldten unsers Landbotes aus dem Lande zu gehen, bey Vermeidung unsrer Straffe. Und welche also von unsern Umgeldern mit Vieh versiegelte Zetteln oder Polleten haben, und die darum für euch bringen, schaffen Wir mit euch, daß ihr alsdann dasselbe Vieh darauf nach Laut eines jeden unsers Ungelders versiegelten Zettel oder Polleten unaufgehalten und ohne Irrung gehen lasset, und sonst nichts desto minder demselben unserm Landbot nachgegangen und gehalten werde. Das ist gänzlich unsre Meynung. Da-

tum

tum München am Freytag nach Egidi (4. September) anno ꝛc. 1467.

Dem Pfleger und Richter zu Landsberg.	Hannsen Käßle, Kastner daselbst.
Dem Pfleger zu Mehring.	
Dem Pfleger zu Schongau.	

Aus-

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1467, auf sankt Egidientag. (1. September.)

(Herzog Sigmunds Resignation der Regierung an seinen Bruder Herzog Albrecht den IV. betreffend.)

1. Einberufung einiger Landstände.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Sigmund und Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. Wir begehren mit Ernst von dir, daß du auf sankt Egidientag (1. September) schierist her gen München zu Uns kommest, da Wir deiner zu der Zeit, zusamt unsern Räthen, und **etlichen** treffentlichen unser Landleuten, die Wir auf den Tag auch gefordert haben, nöthig bedürfen, von merklicher Sachen wegen, Uns, auch unser Land und Leute antreffend, daran viel gelegen ist, als du wohl vernehmen werdest. Darum so bleib nicht aus, und bist hierinn nicht säumig. Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu dir, gnädiglich zu erkennen. Datum München am Pfinztag vor unser lie-

lieben Frauen Tag Assumptionis (13. August) Anno ꝛc. 1467.

D. D. per se et in Consilio.

Auf dem Blatte dieses Aufsatzes stehen die Namen folgender einzelner Landstände geschrieben:]

Der von Tegernsee.	Bey seinem Fuhrknecht.
Herr Hannsen Frauenberger von Prunn.	Pazingerin.
Thiebald Ahaimer.	Bey dem Pichlerbothen.
Ludwig Pienzenauer.	Bey dem Marren.
Gebhard Seiberstorfer.	Bey dem Grabler.
Hanns Hausner zu Burgstal.	Bey den Schleifern von Puch in der Tafern.
Stephan von Schmiehen.	Bey Zenz Rulen.
Einen trefflichen des Rathes zu Landsberg.	Bey Jörgen ihrem Söldner.

2. Vertrag der Herzogen Sigmund und Albrecht über die Untrennbarkeit des Landes und der Regierung.

Nach dem Original im Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Sigmund und Wir Albrecht Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen im obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit dem Briefe

gen

gen allermänniglich, daß Wir angesehen und bevoran zu Herzen genommen haben Gott den allmächtigen, unser Vorfahren seeliger Gedächtniß löbliches Herkommen, auch unser selbst und unsrer lieben Brüder, dazu unsrer Landen und Leute Nutzen und Frommen. Und nemlich daß Wir desto besser und stattlicher in brüderlicher Liebe Freundschafft und Einigkeit bleiben mögen, und in keine Zertrennung und Theilung unsers Fürstenthumes und Landes kommen, und darum in wahren guten Glauben, auch aus ganzer brüderlicher Treue, so haben Wir Uns dermaßen vereint, und vertrauet, also daß Wir bey unsern fürstlichen Ehren und Würden aneinander gelobt und versprochen haben, geloben und versprechen auch wissentlich in Krafft dieses Briefes, daß Wir ganz unser Lebtag aus treulich und brüderlich aneinander meynen und halten sollen, also daß Wir unser Lebtag aus unser Fürstenthum und Land zu Baiern ungetheilt und unzertrennt beyeinander haben, und regieren sollen; Und ob Uns jemand dawider dringen, oder unrechtliche Dinge darum fürnehmen wollte, wer der oder die wären, ganz niemand ausgenommen oder hindangesetzt, gegen den oder dieselben sollen und wollen Wir Uns mit allem unsern Vermögen, dazu mit unserm Leib und Gut setzen und wehren, damit solche Zertrennung und Theilung

un=

unsers bemeldten Fürstenthumes, daraus Uns allen, auch unsern Landen und Leuten Schaden und Verderben kommen möchte, vermieden bleibe; Und wollen auch gegen den oder die, die wider Uns, und solch unser Fürnehmen sind, und dawider thun wollten, einer ohne des andern Gunst, Willen und Wissen keinerley Vertrag oder Richtniß aufnehmen: dessen zur wahren Urkund haben Wir obgenamte Herrn und Brüder unser jeglicher dem andern den Brief mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt übergeben zu München am Samstag vor sankt Bartolomäustag (22. August) Anno ꝛc. 1467.

3. Verzeichniſs der anweſenden Räthe und Landſtände.

Original bey den L. S.

Nota die Räthe und Landleute so auf Egidi anno ꝛc. 1467 von der Herren Sache hier gewesen sind.

Tegernsee.
Domprobst.
Herr Hanns Frauenberger.
Hofmeister.
Schmieher.
Eraßm Torer.
Diebold Ahaimer.
Eberhard Torer.
Ludwig Pienzenauer.
Conrad Eisenhofer.
Wolfgang Waldecker.
Sebald Eglinger.
Hanns Hausner.

Jörg

Jörg Adelzhauser.	Thoman Rudolph.
Jakob Püttrich.	Conrad Schmalholz.
Sigmund Seiberstorfer.	Rot.
Kanzler.	Ehrenreich.
Schmidhauser.	Halder.
Balthasar Ridler.	

4. Herzog Sigmunds Verzicht und Uebergabe der Regierung an seinen Bruder Herzog Albrecht den IV.

Nach dem Original im Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Sigmund Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund allermänniglich offenbar mit diesem Brief: Wann Wir zu Zeiten oft dick in unserm Gemüthe betrachtet und für Augen genommen haben die Blödigkeit unsers Leibes, dadurch Wir bewegt werden, nicht gern Mühe und Arbeit zu tragen, als dann als einem regierenden Fürsten Landen und Leuten ohne Versäumniß gebührt zu thun, sondern mehr geneigt und des Willens bisher gewesen, und noch sind, Uns ein geruhtes Wesen ohne alle Bekümmerniß zu machen, und unser Regiment in eine Hand zu stellen und überzugeben, mit dem Land und Leute besser und fleissiglicher fürgesehen seyen, und ausgerichtet mögen werden, dann durch Uns. Und demnach so haben Wir nach

Rath und Bete unsrer getreuen Räthe und Landleute von Prälaten, Ritterschafft, und Städten, die in merklicher Anzahl auf diese Zeit bey Uns gewesen sind, solches niemand besser noch billiger mögen oder wissen überzugeben, und zu empfehlen, dann dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. dem Wir dann mit brüderlicher Liebe und Treue als unserm mitregierenden Fürsten wohl schuldig sind, und ihn brüderlich und freundlich gebeten, sich dessen ihm selbst zu Ehren, Uns zu Lieb, und unsrer beyder Landen und Leuten desto zu fürderlicher und aufrichtiger Regierung zu unterstehen, der Uns das also auf solch unser, und der vorgenannten unsrer Räthe und Landleute Rath und Bete brüderlich und freundlich zu thun zugesagt; Und wie Wir ihm solches unser Regiment übergeben haben, und in allen Sachen zwischen unser bestehen und gehalten werden solle, steht hernach eigentlich begriffen:

Zum ersten, so haben Wir dem vorgenannten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten unsre fürstliche Regierung aller unsrer Schloß, Städte, Märkte, Land und Leut, auch den Bann und alle Lehen, (ausgenommen die geistliche Lehenschafft soll

Uns zustehen, zu leihen) übergeben, und befohlen, übergeben und befehlen ihm das alles mit wohlbedachtem Muth, und rechter Wissen in aller der Maas Form und Vollkommenheit, wie Wir das haben thun können und mögen, also daß er von unser, und unser lieben Brüder Herzog Christophs und Herzog Wolfgangs wegen aller unsrer Lande und Leute alleinregierender Fürst und Herr seyn, die zu allen Zeiten, so sich das gebührt und die Nothdurft das erfordert getreulich und fleissiglich ausrichten, und unser aller Ehre, Würde und Nutzen darinn zum besten fürnehmen und handeln soll. Und wie und was er also darinn handelt fürnimmt thut und läßt, darein, darinn oder dawider sollen und wollen Wir ihm unser Lebtage lang weder klein noch groß nichts reden, handeln, oder schaffen zu thun, sondern er hat ganzen vollkommnen Macht, und Gewalt von Uns darinn als ein einiger regierender Herr und Landesfürst zu handeln und zu regieren, wie ihm das zum allerbesten gefällig und füglich ist.

Doch so haben Wir Uns hierinn vorbehalten und ausgenommen fünf Schloß mit Namen **Dachau**, **Nanhofen**, **Starnberg**, **Menzing** und **Grünwald**, also daß Wir dieselben Schlosse mit aller und ihrer jedes Renten, Gilten, Nutzung, Wildbann,

bann, Gerichten, und aller Zugehörung innhaben, die besetzen und entsetzen, und damit handeln thun und lassen mögen nach unserm Willen und Gefallen. Doch so sollen und wollen Wir derselben Schloß keines mit seinen Renten und Gilten gen niemand versetzen noch verkaufen in keine Weise. Was sich auch in den obgenannten unsern Schlossen Verhandlungen und Gerichtswändel begeben, dieselbe Verhandlungen und Gerichtswändel sollen und wollen Wir oder unsre Richter und Amtleute nehmen nach Ordnung des Rechten, und nach des Buches Sag, und niemanden darüber beschweren. Was sich aber Verhandlung begeben, gen wem, oder um was Sache sich das machet, das nicht Gerichtswändel wären, dieselbe Verhandlung und Sache soll für unsern lieben Bruder Herzog Albrechten als den einigen regierenden Landesfürsten und seine Räthe kommen und verhört werden, und was dann daselbst um solche Verhandlung die zu büssen, und zu strafen erkannt wird, derselben Erkenntniß sollen und wollen Wir und unsre Amtleute dann also nachgehen, und Uns soll auch dasselbe Geld zustehen und folgen, und sollen aber weiter darüber niemand beschweren in keine Weise, ohne Gefährde.

Wir sollen auch dazu bleiben bey dem **Wildbann** herdieshalb der Iser, und dazu bey den Grünwal-

derforst, nach Laut der Berichte zwischen unser beyderseits gemacht, darinn Uns der benannte unser lieber Bruder ganz nichts zu reden noch zu schaffen hat, noch haben soll wenig noch viel in keine Weise.

Item mehr so soll der benannte unser lieber Bruder als ein einiger regierender Fürst unsrer lieben Frauen und Mutter die 1000 Gulden rheinisch, die Wir ihr beyde jährlich schuldig sind zu geben, nun füro alleine bezahlen, Uns ohne Entgeldniß.

Er soll auch unsere lieben Brüder Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen mit gleicher ziemlicher Nothdurft, als ihnen dann zugebührt, fürsehen und versorgen, wann Wir darum gar und ganz von ihnen unbekümmert seyn wollen.

Item darnach, so haben Wir Uns mit dem vorgenannten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten vertragen, was unser lieber Herr und Vetter Herzog Albrecht und darnach unser lieber Bruder Herzog Johann, beyde seeliger Gedächtniß, und Wir mit unserm Bruder Herzog Johannsen seeligen Schuld gemacht haben, daß er an dieselben Schulden stehen, und die bezahlen solle. Item Wir haben Uns auch mehr miteinander geeinet, daß er die Schuld auch bezahlen, und Uns davon entheben solle, die Wir nach unserm Bruder Herzog Johannsen

sen seeliger allein, und bis auf heut Dato des Briefes gemacht haben. Dieselbe Schuld hierinn begriffen, und benennt ist mit Namen: Meister Ludwigen Gesellen zu sankt Peter zu München 200 Gulden rheinisch ꝛc. Werndlein von Keß 100 Gulden rheinisch, Hartmann dem Leiblfinger 400 Gulden rheinisch, Heinrichen Nothhaft dem ältern 400 Gulden rheinisch, Hannsen Schweithart 200 Gulden rheinisch, denen von Kelheim 600 ungerische Gulden. Und dazu soll er auch ausrichten, was Wir Geldes eingenommen, darum Wir unsre Pflegen und Schloß nach unsers Brudern Herzog Johannsen seeligen Tod, als Wir allein geregieret, verschrieben haben;

Und was Uns der obgenannte unser lieber Bruder Herzog Albrecht alle Jahre jährlichen zu den obgenannten fünf Schlossen geben soll, dessen haben Wir Uns beyde brüderlich und freundlich miteinander vertragen, und um dieselbe Summe Geldes hat Uns seine Lieb einen sonderen Brief gegeben, der das lauter innhält.

Und diese vorgeschriebene unsre Uebergabe und Abtrettens unsers Regiments dem vorgenannten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten beschehen, soll von Uns und allermänniglich von unsern wegen bestehen und gehalten werden nach Dato des Briefes

unser

unser Lebtag lang, als vorsteht; Und ob Wir von Vergessens wegen, oder in andre Wege, wie das bekäme, wider diese unsre Uebergabe, Abtrettens, und Verschreibung unsers Regiments einigerley fürnehmen, das dem benannten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten Irrung, Hinderniß oder Eintrag an seinem fürstlichen Regiment brächte, das soll mit nicht geschehen, und ob es geschähe, gen niemand keine Krafft haben, noch sich auch niemand darann kehren in keine Weise. Gefährde und alle Arglist hierinn gänzlich ausgeschieden.

Und auf das alles, so hat Uns der vorgenannte unser lieber Bruder Herzog Albrecht durch brüderlicher Liebe und Treue willen ausserhalb der vorgenannten Summe Gulden, die er Uns jährlich pflichtig ist zu geben, iezt also bereit gegeben und bezahlt 1000 Gulden rheinisch, damit Wir unserm Wesen und Staat einen Anfang machen, und etliche von Uns fertigen und entrichten mögen nach unserm Nutzen und Frommen.

Auch so haben Wir unserm lieben Bruder Herzog Albrechten unsern Gunst und Willen gegeben, daß er das Schloß die neue Veste zu München einnehmen, innhaben, nutzen und brauchen, und den Michlspecken mit einem andern Amt, davon er jährlich vierzig Gulden rheinisch habe, fürsehen,

oder

oder ihm aber die vierzig Gulden rheinisch jährlich von der Hand geben lassen solle, dagegen sollen Wir die alte Veste zu München auch ganz innhaben.

Auch so haben Wir Uns dessen mit dem genannten unsern lieben Bruder Herzog Albrechten geeinet und vertragen, wenn und welchen Jahrs seiner Lieb zu Willen würde, daß er solches Regiment allein nicht mehr haben, und Uns solches Abtretten und Uebergeben unsers Regiments wiederum zu unsern Handen und Gewaltsam stellen wollte, dessen hat er wohl Macht und Gewalt zu thun. Wir sollen und wollen Uns auch dessen alsdann wiederum unterstehen, in Maas wie Wir ihm dessen abgetretten sind.

Wir haben auch unserm lieben Bruder Herzog Albrechten von brüderlicher Liebe wegen den Meysinger See, der in unsern vorgenannten fünf Schlossen gelegen ist, folgen lassen, den zu nutzen und zu gebrauchen nach aller seiner Nothdurft, und Wir sollen und wollen keine Gerechtigkeit mit Fischerey noch anderem darinn nicht haben.

Auch so haben Wir Uns mit dem oftgenannten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten dessen geeinet und vertragen, ob seine Lieb zu Zeiten von gemeinen Landes Nothdurfts wegen etwas fürnehmen

men und ausschreiben würde, den Edelleuten oder armen Leuten in den vorgenannten unsern fünf Schlossen gelegen, dem sollen dieselben edel und arme Leute darinn gehorsam seyn, und thun als andre Unterthanen unsers gemeinen Landes, dawider Wir nicht seyn wollen in keine Weise.

Was auch Gedinge in den vorgenannten Gerichten der ehegenannten fünf Schloß beschähen, dieselben Gedinge sollen ohne alles Mittel für unserm lieben Bruder Herzog Albrechten als dem einigen regierenden Fürsten geschehen, als Recht ist, und nicht für Uns, ohne Gefährde.

Und daß solche unsre Verschreibung, Uebergabe und Abtretten unsers fürstlichen Regiments dem dickgenannten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten stätt, fest, und unzerbrochen gehalten werde, das haben Wir seiner Lieb mit unsern fürstlichen Händen an Eides Statt gelobt, und versprochen, und dazu mit unsrer eigenen Hand unten an den Brief geschrieben, daß solches unser ganzer Wille, Wort und Meynung sey, und dazu unser Insiegel an den Brief gehangen. Das ist beschehen, und den Brief geben zu München am Pfinztag nach sankt Gilgentag (3. September) Anno ꝛc. 1467.

5. Gegenerklärung des Herzogs Albrecht.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern = und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief, als der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herzog Sigmund, auch Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Ober = und Niedernbaiern Uns übergeben hat, und abgetretten ist seiner fürstlichen Regierung, so er als der älteste Fürst mit Uns aller unsrer Schloß, Städten, Märkten, Land und Leut bisher gehandelt und gethan hat, nach Laut seines versiegelten Briefes darum gegeben. Und wann ihm nun unser benannter lieber Bruder in solchem Uebergeben fünf Schlosse behalten hat, mit Namen Dachau, Nanhofen, Starnberg, Menzing und Grünwald, doch also, daß Uns die Renten und Gilten, so dieselben Schloß jährlich ertragen und davon gefallen, an den 4000 Gulden rheinisch, die Wir seiner Lieb jährlich sein Lebtag schuldig sind zu geben, daran abgehen sollen, als Wir Uns dessen brüderlich und freundlich miteinander vertragen haben. Darauf so haben Wir derselben fünf Schlösser Renten und Gilten, die sie zu gemeinen Jahren

er=

ertragen, zu Geld angeschlagen und gerechnet, und das bringt an einer Summe 1205 Gulden rheinisch und 3 Schilling 16 Pfenninge. Also sind Wir dem benannten unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden darüber alle Jahre jährlich schuldig und pflichtig zu geben 2794 Gulden rheinisch 3 Schilling 4 Pfenninge. Hierauf so gereden und versprechen Wir seiner Lieb bey unsern fürstlichen Worten und Treuen in Krafft dieses Briefes, daß Wir ihm die vorgenannte Summe Gulden alle Jahre jährlich ausrichten, und bezahlen wollen, zu rechter Weil und Zeit, ohne allem seinen Schaden, Abgang und Gebrechen, nämlich alle Quatember, vierzehn Tag vor oder nach 698 Gulden rheinisch, und 4 Schilling 8 Pfenning 1 Haller. Wir sollen und wollen auch dem benannten unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden zu den vorgenannten 698 Gulden rheinisch 4 Schilling 8 Pfenning 1 Haller alle Quatember mehr ausrichten und bezahlen für Burghut, so ihm auf obgenannten 5 Schloß jährlichen gehet 27 Gulden rheinisch, und 3 Schilling Pfenninge und dazu soll seiner Lieb alle Jahre sein Lebtag folgen 20 tt. Pfenning von dem Zoll zu Amergau, die dem Pām zu Grünwald sein Lebtag zur Burghut verschrieben sind; Uns soll auch sein Lieb um eine jede Summe Geldes, die Wir ihm zu jeder Quatem-

tember eines jeden Jahres geben, redlich quittiren, und ob das wäre, daß Wir unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden die Bezahlung eines jeden Jahrs und auf die Zeit, als hernach benennt ist, nicht enthäten, und die wider seinen Willen verzögen, so geben Wir seiner Lieb ganzen vollkommnen Gewalt und Macht mit diesem unsern Brief, daß er soviel ausständiger und unbezahlter Gulden bey allen und jeglichen unsern Amtleuten, keinen ausgenommen, und die Renten und Gilten die sie jährlich von unsern, als eines einigen regierenden Landesfürsten wegen, von ihren Aemtern einzunehmen und aufzuheben haben, wohl einnehmen, und davon bekennen mag, so lange nnd so viel, bis daß er solches seines ausstehenden und unbezahlten verfallenen Geldes gar und ganz ausgerichtet und bezahlt ist; darinn und dawider Wir, noch unsre Amtleute seiner Lieb und den seinen von seinen wegen keinerley Irrung noch Hinderniß thun sollen oder schaffen in keine Weise. Und die Bezahlung der vorgenannten Summe Gulden der ersten Quatember soll beschehen, und angefangen werden auf die Quatember vor Weyhnachten nach Dato des Briefes, und füro alle Quatember nacheinander kommend, als da vor begriffen ist. Gefährde und Arglist hierinn ganz ausgeschieden. Dessen zur wahren Urkund so haben Wir

dem

dem vorgenannten unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden den Brief gegeben mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt, zu München am Pfinztag nach sankt Gilgentag, (3. September.) des Jahres als man zählet nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1467.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1467, auf Thomä Apostoli (21. Dezember.)

(In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph.)

Vormerkung. Die Berufung dieses Landtages auf Thomä Apostoli ist aus den Akten des kurz vorher gewesenen Ausschußstages zu Straubing, welche in dem Bande der Niederland - Straubingischen Landtäge werden eingerückt werden, ersichtlich.

1. Schreiben des Herzogs Albrecht von München, an den Herzog Ludwig von Landshut.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Unsre freundliche Dienste zuvor hochgebohrner Fürst lieber Vetter. Als Wir Ew. Lieb des vorderen Tages zu Landshut erinnert haben, Handlung der Sachen und der Gebote, so der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herzog Christoph von Baiern ꝛc. euern Räthen, auch unsrer niederen Landschafft Sendboten auf ihr Anbringen gegen Uns zugeschrieben hat *) innhalt einer eingeschlossenen Zettel, so ihr

*) Dieses Schreiben des Herzogs Christoph wird bey den Akten des kurz vorher gegangenen niederländischen Ausschußstages zu Straubing eingerückt.

ihr wohl vernommen habt, und haben denselben euern Räthen, und unser niederen Landschafft Sendbothen hiemit wiederum schriftlich geantwortet, und Uns der Sachen gen unsern lieben Bruder Herzog Christophen rc. zu Austrag erboten, als ihr an der eingeschlossenen Geschrifft wohl vernehmet, daß sie denselben unsern Bruder dessen förderlich wieder erinnern. Und darauf so bitten Wir Ew. Lieb mit freundlichen Fleiß, Ihr wollet Uns beyderseits zu Freundschafft, auch der Sachen zu gut und Austrag euch dessen also freundlich beladen, und auf sankt Thomastag von Kandelberg (29. December.) schierist zu unsrer Landschafft gen Straubing kommen. Desgleichen wollen Wir iezt hier oben unsre obere Landschafft, und danieden unsre niedere Landschafft dessen auch bitten, damit aller Billigkeit an Uns nicht erwinden solle. Wir bitten Ew. Lieb auch freundlich, daß ihr euere vorgemeldte Räthe zu unsrer ehegenannten niederer Landschafft Sendbothen, mit solcher unsrer Antwort und Geboten, so Wir ihnen hiemit zuschreiben, das an unsern Bruder zu bringen, noch auch förderlich schicken wollet, dadurch die Sache zu guten verfügt möge werden; darann erzeigt ihr Uns sonderliche Liebe und Freundschafft, das Wir auch freundlich um Ew. Lieb verdienen wollen. Und bitten hierauf euere freundliche geschriebene Antwort förderlich

wieder

wieder zu wissen. Datum München am Samstag vor Thomä Apostoli (19. December.) Anno ꝛc. 1467.

Albrecht ꝛc.

an Herzog Ludwigen.

Zettel in dem vorgeschriebenen Briefe.

Dann lieber Vetter, als Wir Ew. Lieb nächst verstunden, wie ihr zu der Zeit etwas andere merkliche Geschäffte unter Handen hättet, vielleicht euch dann je auf die Zeit solche euere Geschäffte darann verhinderten auf sankt Thomastag von Kandelberg schierist gen Straubing zu kommen, so bitten Wir Ew. Lieb freundlich, daß ihr doch der Sachen solcher Maaß auf eine andre Zeit, euch füglich, einen andern Tag fürnehmet, und das unserm lieben Bruder Herzog Christophen auch förderlich zu wissen thätet, dessen zu gewarten, und dem nachzukommen, damit die Sachen dennoch also ihren Austrag gewännen.

2. Schreiben des Herzogs Albrecht an die, in den Sachen des Herzogs Christoph abgeordnet gewesenen Räthe des Herzogs Ludwig, und Straubinger Landstände.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, wohlgebohrner und würdiger in Gott, besonders liebe und getreue.

Als

Als der hochgebohrne Fürst, unser lieber Bruder Herzog Christoph von Baiern auf euer Anbringen Handlung der Sachen gen Uns sein Erbieten euch zugeschrieben hat, innhalt einer eingeschlossenen Zettel; darauf schreiben euch hiemit wiederum zu, und ist unsre Antwort, daß Wir Uns der Sachen gen unsern Bruder Herzog Christophen rc. zu Austrag erbieten, als ihr an der eingeschlossenen Geschrifft *) wohl vernehmet, dessen denselben unsern Bruder Herzog Christophen förderlich wiederum zu erinnern; Und darauf so haben Wir auch dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herzog Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in niedern und obern Baiern rc. geschrieben und gebeten, daß er Uns beyderseits zu Freundschafft, auch der Sachen zu Guten und Austrag sich dessen also beladen, und auf sankt Thomastag von Kandelberg schierist zu unsrer Landschaft gen Straubing kommen wolle. Desgleichen wollen Wir iezt hier unsre obere Landschafft, und danieden unsre niedere Landschafft dessen auch bitten, damit aller Billigkeit

*) Diese Antwort des Herzogs Albrecht an den Herzog Christoph wird nach chronologischer Akten-Reihe auch in dem Bande der Landtäge des Straubinger Landantheiles bey dem dortigen Ausschußtage vom 22ten November 1467 eingerückt.

keit an Uns nicht erwinden solle; Und bitten euch darauf mit Fleiß begehrend, ihr wollet in den Sachen guten Fleiß fürkehren, damit solches unser Erbieten an unsern Bruder obgenannt förderlich gebracht, und von ihm aufgenommen werde, als Wir dessen ein unzweifentliches Getrauen zu euch haben, mit Gnaden zubedenken; und was euch darauf begegnet, dessen begehren Wir euere verschriebene Antwort förderlich zu wissen, Uns darnach zu richten. Datum München am Samstag vor Thomä Apostoli (19. December) Anno rc. 1467.

An Graf Ludwigen von Oetingen.
Michaeln Riederer Probst zu Altenbting, Kanzler.
Christophen Abt zu Prül.
Sigmunden von Puchberg.
Ulrichen von Stauf zu Sinching.
Und Eraßmen Hainspecken, Stadtkammerer zu Straubing.

3. Herzog Albrechts Schreiben an Doctor Martin Maier zu Landshut.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Albrecht rc.

Unsern Gruß zuvor, ehrsamer hochgelehrter lieber besonderer. Als ihr auch wohl vernehmen werdet, wie Wir dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben

Vettern Herzog Ludwigen von Baiern ꝛc. hiemit schreiben, Sachenhalb antreffend unsern lieben Bruder Herzog Christophen ꝛc. also bitten Wir euch mit allem Fleiß in sonderem Getrauen ihr wollet darann und beholfen seyn, damit Uns von unserm Vettern der Sachen halb freundliche und förderliche Antwort gegeben, und bey einem reitenden Bothen eilend zugeschickt werde, auf **Montag** schierist (21. December) hier zu **München** zu seyn, dessen wissen zu haben Uns gen **unsre obere Landschafft**, so **auf die Zeit hier bey Uns seyn wird**, darnach wissen zu halten, und zu handeln, darann beweiset ihr Uns sondern danknehmigen Gefallen. Dessen Wir Uns zu euch verlassen wollen, gnädiglich zu erkennen. Datum München am Samstag vor Thomä Apostoli (19. December) Anno ꝛc. 1467.

An Doctor Martin Maier.

Eingelegter Zettel.

Dann als Wir unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs ꝛc. Räthen, dem von Oetingen, und Herrn Michaeln Probst zu Oetingen Kanzler, auch unsrer niederen Landschafft Sendbothen hiemit schreiben, und dessen dem benannten unsern Vettern Abgeschrifft verschlossen schicken, unser Gebot gen unsern Bruder Herzog Christophen, und Wir so viel Zusagens gethan haben, daß solche unsre Antwort auf Morgen

Sonn=

Sonntag oder Montag gar früh gen Straubing kommen solle, das füro unserm Bruder Herzog Christophen von Stund gen dem Degenberg wissen zu lassen, wollten der von Oeting und Probst denselben unsern Brief zu Landshut aufbrechen, und wieder zu machen, das möchten sie thun, damit unser Both dennoch auf die bemeldte Zeit damit gen Straubing kommen möchte. Ob sie aber dessen nicht Noth bedünkt, sondern das an unserm Schreiben, so Wir unserm Vettern hiemit thun, vernehmen, lassen Wir auch geschehen, daß unser Both desto minder aufgehalten werde; Und nichts desto minder ist unser Begehren, und bitten euch mit Fleiß darann und beholfen zu seyn, daß die benannten unsers Vettern Räthe auch förderlich hienach geschickt werden, und kommen.

4. Antwort des Herzogs Ludwig von Landshut, an den Herzog Albrecht von München.

Nach dem Original bey den L. S.

Unsre freundliche Dienste zuvor hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Euer Schreiben und Antwort auf unsers lieben Vettern Herzog Christophs, eueres Bruders, Rechtbot und Begehren Uns ietzt zugesandt, haben Wir vernommen, und das von Stund an demselben unserm Vettern, der dann ietzt allhier bey Uns, und am Freytag nächstvergangen herge-

kommen ist, hören lassen, und dessen seine freundliche Antwort begehrt, die er Uns aber dazumal nicht gegeben, sondern darauf ein Bedenken genommen, und hat gesagt, sie solle mit dem bäldesten gefallen, und doch nicht gemeldet, ob er die Ew. Lieb oder Uns geben wolle. Soferne Uns dann die gegeben, und alsbald sie Uns wird, wollen Wir euch förderlich bey unserm eigenen Bothen zu wissen thun, darnach zu richten. Datum Landshut am Sonntag vor Thomä Apostoli (20. December) Anno ꝛc. 1467.

Ludwig von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern = und niedern Baiern ꝛc.

5. Schreiben der Münchener Landschaft an den Herzog Christoph.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Unsre unterthänige willig Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden bevoran bereit. Gnädiger Herr. Als Ew. Gnad uns Prälaten, Ritterschafft, und von Städten und Märkten, Ew. Gnaden Landschafft in obern Baiern ietzt geschrieben hat *) der Zwietracht und Irrung

*) Dieses Schreiben ddto. 7. December 1467 wird in dem Bande der Landtagshandlungen des Straubinger

rung halb, antreffend den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. Ew. Gnaden Bruder, auch unsern gnädigen Herrn, innhalt Ew. Gnaden Brief und eingeschlossenen Zetteln haben Wir alles wohl vernommen, und ist Uns solche Zwietracht und Irrung zwischen euer allen Gnaden, als unsrer gnädigen Erbherrn und Landesfürsten aus Billigkeit getreulich leid, und ganz wider. Dann als Wir in solchen eueren Schrifften verstanden haben, daß ihr an den Weyhnachtsfeyertagen schierist zu Tagen gen Straubing kommen wollet, für den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in niedern und obern Baiern ꝛc. Ew. Gnaden Vettern, unsern gnädigen Herrn und uns, Ew. Gnaden obere und niedere Landschafft, hat uns der vorgenannte Ew. Gnaden Bruder unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ꝛc. ietzt hier fleissig ersucht und gebeten, auf diese Zeit der Sachen halb zu Ew. Gnaden niederen Landschafft gen Straubing zu kommen; Und auf solches seiner Gnaden, auch unsers gnä-

ger Landantheiles, bey dem auf Sonntag vor Catharina (22. November) zu Straubing gehaltenen Ausschußtag eingerückt.

gnädigen Herrn Herzog Sigmunds von Baiern ꝛc. eueres Bruders Ersuchen und Bete, und auch Ew. Gnaden zu gefallen, haben Wir obere Landschafft von Prälaten, Ritterschafft, Städten und Märkten unsere treffentliche Bottschafft geordnet auf sankt Thoma tag von Kandelberg schierist (29. December) zu Ew. Gnaden niedern Landschafft gen Straubing zu kommen, und mit sammt der niederen Landschafft getreuen Fleiß zu haben, zu rathen und zu helfen, die Sachen zu Guten zu bringen, Unrath und Unwillen zwischen Ew. Gnaden, auch Verderben euer aller Gebrüder Land und Leute zu unterstehen. Als Wir dessen zuvoran zu Gott und Ew. Gnaden gute Hofnung haben, Ew. Gnad unterthäniglich bittend, dessen auch nicht Ursache zu geben. Und was Wir in solchem Gutes gethun können und mögen, sind Wir als getreue Landleute willig, und soll Uns dessen Mühe und allen Fleiß fürzukehren nicht verdriessen, und an uns nicht erwinden. Datum München am Erchtag nach Thomä Apostoli (22. Decemb.) Anno ꝛc. 1467.

Wir Prälaten, Ritterschafft, Städte und Märkte Sendbothen, Ew. Gnaden gemeine Landschafft in obern Baiern, als wir auf die Zeit zu München beyeinander gewesen sind.

Unserm gnädigen Herrn Herzog Christophen.

6.

6. Befehl an den Pfleger und den Magistrat von Veldorf.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor liebe getreue. Euch ist guter massen wissentlich, daß sich unser Bruder Herzog Christoph etwas in unbrüderlicher Widerwärtigkeit anders dann ihm Noth, und unser aller seiner Brüder Sache gestaltet ist, gen Uns haltet; dazu so sind die Läuffe sonst allenthalben auch schwer und sorgfältig. Demnach so begehren Wir an euch mit Ernst schaffend, daß du Pfleger Uns unser Schloß **Velburg**, und ihr die unsern von **Veldorf** unsre Stadt bey Tag und Nacht mit guter Hut also für, sehet und verwahret, damit niemand eingelassen werde, ihr seyet dann dessen oder derselben mächtig, Uns davon wissen zu antworten. Dadurch Uns und euch an unserm Schloß und Stadt durch Uebereilen kein Schaden beschehe. Darob du Pollinger als unser Pfleger gen unsern Burgern Fleiß thun sollest, daß das also beschehe. Ob sie aber dies nicht thäten, und darinn nachlässig wären, das sollst du an Uns bringen; dessen alles verlassen Wir Uns gänzlich zu euch allen. Datum München am

Erch-

Erchtag nach sankt Thomas des Zwölfbothentag (22. December) Anno ꝛc. 1467.

Friderichen Pollinger Pfleger, auch dem Rath und Burgern unsrer Stadt zu Veldorf.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheil.

Zu Straubing, im Jahre 1467, auf Thomas von Canterbury (29. Dezember.)

(In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph.)

Anmerkung. Die Actenstücke dieses Landtages werden in dem Bande der Landtäge des Straubinger Landantheiles bey diesem Zeitraume eingerückt werden.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1468, auf Sonntag vor Lichtmeß (31. Jäner.)

(In den Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht, und Herzog Christoph.)

1. Plan und Vorschläge eines Unbekannten *) zu dem Verhalten des Herzogs Albrecht in der Unterhandlung mit dem Herzog Christoph.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Hernach folgt die Verschreibung, die Herzog Albrecht Herzog Sigmunden geben soll.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief gen allermänniglich. Als der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herr Christoph sich mit dem hochgebohrnen Fürsten auch unserm lieben Bruder Herrn Sigmunden, beyde Pfalzgrafen bey Rhein, und

*) Wahrscheinlich vom Doctor Martin Mayer von Landshut entworfen.

und Herzogen in obern und niedern Baiern brüderlich und freundlich vertragen, und demselben unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden eine Verschreibung gegeben, darinn er ihm mit seinen fürstlichen Treuen gelobt und versprochen hat, daß er unsern Bruder Herzog Sigmunden sein Lebtag bey dem Regiment des Fürstenthums zu Baiern, so derselbe unser Bruder Herzog Sigmund alsdenn bey seinen Handen innen hat, und dazu er von dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Herrn und Vatter löblicher Gedächtniß geordnet und fürsehen ist, also getreulich und ohne alle Irrung bleiben lassen, und darum keine Forderung noch Ansprach zu ihm nicht haben, noch ihn darann oder darinn hindern noch irren solle noch wolle; Sonders ob ihm von andern seinen Brüdern einen oder mehr einigerley Ansprache Irrung oder Einfall darinn beschehe, oder ob er darum fürgenommen würde zu beschehen, wie sich das fügte, so wolle er doch dannoch in solchem allzeit bey demselben unsern lieben Bruder Herzog Sigmunden brüderlich und freundlich bestehen, und darann seyn, damit er sein Lebtag bey solchem seinem Regiment bleibe, und davon nicht gedrungen werde; Wäre auch Sache, daß er durch andre seine Brüder einem oder mehr zu Theilung gedrungen oder fürgenommen würde, wie sich das begäbe, so hat er dem genannten unserm lieben Bruder Herzog

Sig-

Sigmunden aber mit seinen Treuen gelobt und versprochen, daß er mit seinem Theil Landes, so ihm in solchem Theil zustehen würde, bey demselben unsern Bruder Herzog Sigmunden bleiben, und ihm denselben seinen Theil mit sammt Herzog Sigmunds Theil auch also sein Lebtag innhaben, regieren, und handeln lassen wolle, nach seinem Gefallen, ohne aller Irrung, Einsprach und Widerrede seiner und männiglichs von seinetwegen ꝛc. als dann der gemeldte unsers lieben Bruders Herzog Christophs Brief, dessen Datum steht zu München an sankt Valentinstag (14. Februar) Anno ꝛc. 1465 solches alles eigentlich innhält.

Und wann nun Wir Herzog Albrecht obgenannt mit dem mehrgenannten unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden und Herzog Christophen in brüderlicher Liebe und Treue gewandt und vertrauet sind, darum so haben Wir auf Herzog Sigmunds fleissiges und freundliches Ersuchen und Bete die obgemeldte Verschreibung, wie die zwischen ihnen beyderseits mit ihrem Wissen und guten Willen ausgegangen und beschehen ist, so viel und Uns darinn zu willigen gebührt, auch verwilliget, und demselben unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden bey unsern fürstlichen Würden und Treuen gelobt und versprochen, geloben und versprechen ihm auch wissentlich in Krafft

dieses

dieses Briefes, dawider nicht zu thun, zu handeln, noch fürzunehmen, dadurch er an dem Regiment oder Theil, so viel solches unsern lieben Bruder Herzog Christophen, und auch die obgemeldte Verschreibung berührt, in einigen Weg, wie jemand das erdenken oder fürnehmen möchte, verhindert oder bekränkt würde. Und dessen zur Urkund haben Wir dem genannten unserm Bruder Herzog Sigmund den Brief mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt übergeben am . . . Tag ꝛc.

Item das Datum dieses Briefes soll stehen einen Tag oder zween vor der Zeit als sich Herzog Sigmund und Herzog Albrecht miteinander am jüngsten verschrieben haben.

Hernach folgt die Notel, wie sich Herzog Sigmund gen Herzog Albrecht verschreiben soll.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in obern und niedern Baiern bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief gen allermänniglich: als der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herr **Ludwig** auch Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in niedern und obern Baiern, und die **Prälaten**, **Herrn**, **Ritter**, **Knechte**, **Städte** und **Märkte** unsrer Landschafft in obern

und

und niedern Baiern, und auf dem Nordgaue, so alsdann zu München versammelt waren, von des Regiments wegen zwischen Uns und unsern lieben Brüdern Herzog Albrechten, Herrn Christophen, und Herrn Wolfgangen allen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in obern und niedern Baiern mit unser aller vier Wissen, und guten Willen eine Ordnung gemacht, die dann Wir und die genannten unsre Brüder alle und unser jeder bey seinen fürstlichen Ehren und Würden zu halten gelobt und versprochen haben, lautend als der Brief dessen Datum steht am Freytag vor dem Sonntag Lätare in der heiligen Fasten (14. März.) Anno rc. 1466 ausweiset, und wann nun Wir und der genannte unser lieber Bruder Herzog Albrecht in Krafft derselben Ordnung für Uns selbst, und von der obgenannten unsrer lieben Brüder Herzog Christophs und Herzog Wolfgangs wegen, unser Land und Leut regieren sollen bis auf unser lieben Frauentag Lichtmesse, als man zählen wird nach Christi Geburt rc. 1470 Jahre, und aber Wir zu Zeiten mit Krankheit und Blödigkeit unsers Leibes beladen, und etliche Zeit nicht allhier zu München sind, auf daß dann deshalben nichts versäumt, sondern gleichwohl in unserm und der andern unser Brüder Namen das Regiment vollbracht, Ausrichtung gethan, und Land und Leute in löblichen und friedsamen Wesen behalten

wer=

werden. So haben Wir dem genannten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten auf Bete und Rath etlicher der trefflichsten aus den Prälaten, von der Ritterschafft und von den Städten in unserm obern Land zu Baiern mit sammt unsern Räthen vergonnt und gewilliget, daß er in unserm Abwesen solches, doch nicht anders, dann nach Laut des vorgeschriebenen Vertrages und Ordnung handeln und thun möge, als ferne die obgenannten unsre lieben Brüder Herzog Christoph und Herzog Wolfgang das auch gedulden und gestatten, derselbe unser lieber Bruder H. Albrecht dies auch also auf unser, und der vorgenannten unser Landleute und Räthe fleissig Bete, Rath und Anrufen angenommen hat, Uns allen und unsern Landen und Leuten zu Gut, Nutz und Frommen, und daß Wir desto besser aus Schulden und Schaden kommen möchten; doch also ob unsrer Brüder beyden, oder ihrer einem solches nicht gefällig oder gemeynt seyn würde, so soll die ehegemeldte unsre Vergönnung nicht gelten noch bind.n, sondern die Sache gehalten werden, als der Vertrag innhält, den Wir alle vier angenommen, und zu halten gelobt und versprochen haben; wann unsre Meynung nicht ist, ohne unsrer Brüder Verwilligung aus dem Vertrag zu gehen, sondern den gestracks und aufrichtiglich zu vollziehen. Zu Urkund rc.

Item

Item das Datum des Briefes solle stehen auf die Zeit als sich Herzog Sigmund und Herzog Albrecht miteinander am jüngsten vereinigt haben.

Hernach folgt der Gewaltsbrief den Herzog Sigmund geben solle.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in obern und niedern Baiern bekennen und thun kund mit dem offenen Brief, als der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herr Christoph gegen dem hochgebohrnen Fürsten Herrn Albrechten, auch unserm lieben Bruder, beyde Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in oberen und niederen Baiern etliche Forderung fürgenommen hat, antreffend seinen Theil oder das Regiment unser aller Brüder Fürstenthum Land und Leuten, deshalb sie dann beyderseits eines unverbundenen Tages für den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in niedern und obern Baiern, und unsre obere und niedere Landschafft auf Sonntag vor unser lieben Frauentag Lichtmeß (31. Jäner.) schierist folgend zu Landshut zu halten verfolgt haben; Und wann nun Wir etliche sondere Verschreibung und Verpflichtung von unsern lieben Brüdern Herzog Albrechten und Herzog Christophen haben,

haben, deshalben auch sonst als älterer Bruder und Miterbe Uns die Sache auch berührt, darum Wir billig und gebührlich bey solchem Tag in eigener Person gewesen wären, und aber nachdem Wir diesmal Blödigkeit unsers Leibes halben beyde da gegenwärtig nicht geseyn können oder mögen, so haben Wir dem wohlgebohrnen **Haugen Grafen zu Montfort**, und dem weisen **Peter Schluder** unseren besonderen lieben und getreuen, unsern ganzen und vollen Gewalt und Macht gegeben und befohlen, geben und befehlen ihnen denn wissentlich in Krafft dieses Briefes, daß sie von unsern wegen und in unsern Namen auf dem gesetzten Tag erscheinen, unsre Nothdurft und Gerechtigkeit gen unsern lieben Bruder Herzog Albrechten und Herzog Christophen ihr jedem besonders oder sammentlich vor unserm Vettern und der Landschafft obgenannt fürbringen, ihrer jedem in Krafft der Verschreibung die Wir von ihm haben, auch die Landschafft der Pflicht und Erbhuldigung damit sie Uns gewandt ist zu erinnern und ermahnen, sich, ob dessen Noth thun wird, darauf zu Recht erbieten, auch die Rechte, die ihnen dagegen gethan werden, ob es Noth sey, aufnehmen, von unsern wegen darauf zu Recht erscheinen, klagen, und Uns verantworten und dazu gütlich zu thaidingen, und gütliche Thaidung, wie sie dann bedunkt, aufnehmen auch

sonst in den Sachen zu Recht oder der Gütlichkeit handeln und thun sollen und mögen, das Wir handeln und thun möchten, ob Wir persönlich gegenwärtig wären. Und was sie also darinn fürnehmen, handeln und thun werden, das wollen Wir stätt und fest halten, alles zu Gewinn, zu Verlust, und zu allen Rechten, dessen zu Urkund 2c.

Item das Datum des Briefes solle stehen vier oder fünf Tag vor Lichtmesse *) schierist künftig.

Herzog Sigmund soll Herzog Ludwigen, und der Landschafft insonderheit nichts schreiben, sondem allein Credenz geben auf die Anwälde die in dem Gewaltsbrief bestimmt sind.

Item er soll eine Credenz an Herzog Ludwigen, die andere an Herzog Albrechten, die dritte an Herzog Christophen, die vierte an die obere und niedere Landschafft lassen ausgehen. Er soll auch eine gemeine Credenz an Herzog Ludwigen, und die iezt gemeldte Landschafft geben.

Und

*) Nach einer Anführung im Archivs - Index des Arodenius ist diese Vollmacht wirklich auf Freytag vor Lichtmesse d. i. 29ten Jäner 1468 ausgefertiget worden.

Und so man auf den Tag kommt, sollen sich Herzog Albrecht, auch Herzog Sigmunds Anwälde halten, als hernach folgt:

Des Ersten sollen die Anwälde nichts fürbringen, auch nicht bey Herzog Albrechten seyn, sondern aufmerken wie Herzog Ludwig die Sache zwischen Herzog Albrechten und Herzog Christophen werden fürnehmen und anfangen. Und so sie das vermerken, wird dann Herzog Christoph darauf dringen, daß er soll zu seinem Theil ihres Landes und Erbes gelassen, oder in das Regiment mit angenommen werden, ehe dann Herzog Albrecht darauf antwortet, so sollen Herzog Sigmunds Anwälde kommen des ersten zu Herzog Christophen, und in Geheim ihm die Credenz an ihn lautend überantworten, der Verschreibung, so er Herzog Sigmunden übergeben hat, darauf erinnern, und ihn bitten, dieselbe zu betrachten, und von seinen Fürnehmen gegen Herzog Albrechten abzustehen; denn nachdem er sich gen Herzog Sigmunden des Regiments, auch der Theilung halber verschrieben und verpflichtet habe, so verstehe er wohl, daß ihm darüber nicht gebühre an Herzog Albrechten seinen Theil zu fordern, oder, daß er mitregieren solle, zu begehren, angesehen daß das Land alles nicht allein Herzog Albrechts sondern ihrer Brüder aller vieren

sey, und deshalb Herzog Albrecht allein ausserhalb ihrer aller Gebrüder in den Sachen nichts zu handeln habe; bevorab angesehen, daß ihm nicht allein, sondern auch Herzog Sigmunden das Regiment zustehe, als dann die Ordnung, so Herzog **Ludwig** und die **Landschafft nächst zu München** gemacht haben, innhält. Und darum so habe Herzog Albrecht in den Sachen ausserhalb Herzog Sigmunden nichts endliches zu handeln.

Ob aber Herzog Christoph vermeynt, es hätte sich Herzog Sigmund des Regiments verziehen, und dies Herzog Albrechten übergeben, das hätte er nicht Macht gehabt, weder nach Laut der Verschreibung, so er von Herzog Christophen inn hat, noch nach Laut der Ordnung durch Herzog Ludwigen und die Landschafft gemacht, darauf sollen die Anwälde reden: Es erfinde sich nicht, daß Herzog Sigmund aus Herzog Christophs Verschreibung, oder aus Herzog Ludwigs und der Landschafft Ordnung gegangen sey, oder sich des Regiments verziehen oder entschlagen, oder das an Herzog Albrechten gewandt habe. Und nachdem nun sich Herzog Christoph bey seinen fürstlichen Ehren und Würden verschrieben und gelobt und versprochen habe, bey der Regierung auch seinen Theil Herzog Sigmunden sein Lebtag aus zu lassen, auch die

Ord=

Ordnung die gesetzte Zeit zu halten, so sey billig, daß er dem nachkomme, und gen Herzog Albrechten nichts fürnehme, das der obgemeldten Verschreibung oder Ordnung eine Bekränkniß bringe. Und sollen die Anwälde abermals Herzog Christophen bitten den Sachen also nachzugehen.

Ob er aber das nicht thun wollte, so sollen sie die Sache an Herzog Ludwigen bringen, und ihn bitten darann zu seyn, damit Herzog Christoph den Sachen also nachkomme. Sie sollen auch desgleichen die Dinge an **etliche Prälaten**, vom **Adel** und **Städten**, die **die namhaftesten** seyen, zu denen dann Herzog Albrecht Vertrauen hat, bringen, und begehren, daß dieselben auch Fleiß thun, damit Herzog Christoph den Dingen also nachkomme.

Wollte dann das auch nicht helfen, so sollen sie die Sache Herzog Albrechten auch erzählen, und ihn der Pflicht ermahnen, wie er sich, als vorsteht, gen Herzog Sigmunden verschrieben habe. Sie sollen auch ihn dabey erinnern, daß die Brüder alle vier die obgemeldte Ordnung eine genannte Zeit angenommen, und die also zu halten bey ihren fürstlichen Ehren und Würden gelobt und versprochen haben. Und so nun dieselbe Ordnung zwischen hier und dem **siebenzigsten** Jahre keine Theilung erlaube,

laube, auch Herzog Sigmunden und Herzog Albrechten den zweyen allein das Regiment zugebe, so gebühre Herzog Albrechten über solch seine und seiner Brüder aller Verwilligung Gelübd und Pflicht ausserhalb Herzog Sigmunden gegen Herzog Christophen in keine Theilung zu gehen, noch Herzog Christophen in das Regiment nicht zu nehmen, noch sich der Sachen halber in keinen rechtlichen Austrag zu begeben.

Und so die Anwälde Herzog Albrechten also ermahnt haben, so soll er ihnen die Sache nicht zusagen noch abschlagen, auf daß er sonst nicht vermerkt werde, sondern er soll antworten, es sey ein Tag für Herzog Ludwigen und die Landschafft verwilliget; was dann den Anwälden von Herzog Sigmunden befohlen sey, das mögen sie also vor den Unterthaidigern erzählen, da wolle er seines Theiles ziemliche und ehrbare Antworten geben, die ihm, als er hoffe, nicht zu verweisen kommen.

Und so das beschieht, so sollen die Anwälde an Herzog Ludwigen und die Landschafft begehren, daß man sie öffentlich höre, und Herzog Albrechten und Herzog Christophen dazu fordere.

Und wenn sie also verhört werden, sollen sie des ersten die obgemeldte gemeine Credenz fürbringen,

und

und darnach den Handel erzählen, wie sie mit Herzog Christophen von Herzog Sigmunds wegen in Geheim geredet, und ihn ersucht haben. Zum andern was sie auf seinen Abschlag mit Herzog Ludwigen auch gehandelt habeu. Zum dritten was sie an etliche Prälaten und denen von Adel und Städten begehrt haben, und als das alles gen Herzog Christophen nicht verfangen, was sie mit Herzog Albrechten geredet, und wie sie ihrer jeden der Verschreibung, so Herzog Sigmund von ihm hat, auch der Ordnung zwischen allen vieren Brüdern gemacht, und der Verpflichtung, die die Brüder darauf einander gethan, ermahnet, und was Herzog Albrecht auch darauf geantwortet habe; und nachdem nun solches Fürnehmen zwischen Herzog Albrechten und Herzog Christophen Herzog Sigmunden an seinen Verschreibungen, und der obgemeldten Ordnung merklich kränke, und Irrung bringe, so sollen die Anwälde Herzog Albrechten und Herzog Christophen, ihrer jeden insonderheit, öffentlich ermahnen, von Herzog Sigmunds wegen solcher Verschreibung und Ordnung nochmals nachzugehen, und von ihrem Fürnehmen abzustellen. Ob sie aber beyde, oder ihrer einer vermeynten, das nicht pflichtig zu seyn, so sollen sich die Anwälde von Herzog Sigmunds wegen darauf gen demselben zu Recht erbieten, der sich ihrer Begehrung also wiederthäte;

und

und sagen dasselbe Rechtbot gehe billig vor. Dann erfindet sich daß Herzog Sigmund aus der Ordnung nicht gegangen, und Herzog Christoph ihm schuldig sey, die Verschreibung und Ordnung zu halten, so thue nicht Noth, diesmal zwischen Herzog Albrechten, und Herzog Christophen ferner zu thaidingen, oder zu rechten. Erfindet sich aber, daß die Ordnung Herzog Christophen nicht binde, so sey ihm seine Forderung gen Herzog Albrechten dadurch nicht benommen, sondern vorbehalten, Und darum so gehe solcher Austrag zwischen Herzog Sigmunden, und Herzog Christophen billig vor, nachdem derselbe die Läuterung auf ihm trage, ob Herzog Christoph diesmal gen Herzog Albrechten zu fordern habe, und zu seinen Theil, oder an das Regiment solle gelassen werden, oder nicht. Denn, haben die Verschreibung und Ordnung Krafft, so kommt ihnen Herzog Christoph billig nach, und läßt darauf seine Forderung billig gen Herzog Albrechten diesmal anstehen; Haben sie aber keine Krafft, so mag Herzog Christoph ihrenhalb ungehindert seine Forderung gen Herzog Albrechten fürnehmen.

Die obgemeldte Meynung wolle Ew. Gnad diesmal in gnädigen Willen aufnehmen, denn ich in Wahrheit andrer Geschäffte halben ob den Sachen nicht habe mögen bleiben, und darinn

meine Meynung weiter zu erkennen geben, als ich gern gethan, wo ich der Musse gehabt hätte.

Gedenkt auch, ob ihr Innländer oder Gäste wollet fürnehmen, die Herzog Sigmunds Anwälde seyn sollen *), denen ihr in den Sachen gänzlich getrauen möget.

2. Des Herzogs Christoph Einwendungen.

Nach dem Originalgedächtnifszettel bey den L. S.

Item auf die Läuterung der Urtheil gestern im Rechten von ihm geschehen, sage er von Herzog Christophs wegen, daß ihm Herzog Albrechts Antwort und Einrede keinerley Irrung an seinem Erbtheil bringen solle.

Zu erst, so stehe er nicht da keinerley Erkenntniß zu thun um das ganze Herzogthum.

Item es sey auch keine Zertrennung, so eine solche Theilung also mit Erbschaft geschehe, als daz dann es bleibe dannoch bey dem Hause zu Baiern.

Es

*) Die Namen der oben genannten Anwälde des Herzogs Sigmund nämlich Graf von Montfort und Peter Schluder sind auch im Originale nicht von dem Verfaffer dieses Planes, sondern von einer andern Hand beygesetzt.

Es sey auch nicht wider die geschriebenen Rechte, sondern wo es mit Verkäufen, oder in anderweg geschehe.

Item man bedürfe auch des k. Willens dazu nicht, dann es bleibe bey dem Herzogthum wohl; So es in eines fremden Herrn Hand gekehrt werden wollte, hätte es mehr Grundes.

Item der Gerichtsbrief haltet ninderst inn, daß das Land nicht getheilt solle werden.

Item daß keine Theilung seit der Urtheil geschehen, sey aus Krafft der Urtheile nicht geschehen, sondern es habe nicht Noth gethan.

Item es habe der K. mit Urtheil erkennt, daß das Land getheilt worden sey. Und was auf einmal zu Recht gesprochen werde, bleibe für und für Recht.

Die drey Artikel rühren den königlichen Gerichtsbrief an.

Item Herzog Albrechts Erbieten der Gilt, Herzog Christophen folgen zu lassen, trage nicht Grundes auf ihm, denn er habe Herzog Christophen keine Maaß zu setzen.

Item daß verstanden werde, und des Ursach, daß Herzog Christophen sein Erbtheil billig nachfolgen solle. So habe Herzog Albrecht das Land

nicht

nicht inne nach Laut der k. geschriebenen Rechte, sondern auf Verschreibung so er von seinem Bruder habe.

Item aus dem Tode ihres Herrn und Vatters sind ihrer Fürsten vier Brůder gelassen, und Herzog Christoph soll billig, und als der natůrlichen Erben einer, zu seinen vierten Theil Regierung Stådte, Schloß, Land und Leut gelassen werden.

Item von der Huldigung wegen Herzog Johannsen und Herzog Sigmunden geschehen, seyen die andern ihre Brůder nicht voggtbar gewesen. Dann sollten sie voggtbar gewesen seyn, håtte jeder zu Stund zu seinen Erbtheil kommen mögen.

Item von der Richtung wegen zu Regensburg ausgegangen, darinn sey jedem Herrn sein Erbtheil vorbehalten; die habe der K. beståttigt. Darum bedůrfe es keines Willens mehr; Er sey da. — liesse die lesen.

Item Herzog Albrechts Verschreibung um die Regierung der Jahre haltet inn, Herzog Christoph habe ihm seinen Erbtheil zu seinen Handen ůbergeben, und befohlen auf eine nåmliche Zeit; die sey aus; darum so solle H. Albrecht ihm denselben seinen Erbtheil wider zu seinen Handen kommen und folgen lassen. — liesse lesen.

3. Gedächtnißzettel über einige Berathschlagungen.

Nach dem Original bey den L. S.

Des ersten ist ein Vertrag gemacht zwischen der Herrn und Gebrüder aller vier, durch Herzog Ludwigen und ihre gemeine Landschafft *) mit ihrer aller Verwilligung und Gunst, als sie das mit ihren Briefen und Insiegeln versiegelt, und dazu gelobt haben, also, daß die zween Herzog Sigmund und Herzog Albrecht das Regiment ihres Fürstenthums und Landes innhaben sollen bis auf unser Frauen Lichtmeßtag, als man zählen wird im siebenzigsten Jahre nächstfolgend.

Item in solcher Ordnung und Vertrag ist gemacht, daß H. Sigmund soll Herzog Christophen in seinem Wesen und Kosten halten, ohne Herzog Albrechts Kosten und Schaden.

Item darnach haben sich Herzog Sigmund und Herzog Albrecht vereint, daß H. Albrecht die Zeit aus von ihrer beyder und andrer ihrer Brüder wegen, und durch Herzog Sigmund Befehlniß, als des ältern Herrn, dem auch vormals nach Abgang Herzog Albrechts, ihrer aller Vatters, löblicher Gedächtniß die Regierung geordnet und geschafft, und

*) Hievorne im Jahre 1466.

und ihm darauf von Landen und Leuten als dem regierenden Fürsten Erbhuldigung geschehen ist.

Item sich hat auch H. Christoph gen H. Sigmunden verschrieben nach Nothdurft, daß er ihn sein Lebetag bey dem Regiment des Fürstenthumes geruhiglich und ohne aller Irrung bleiben lassen, und darum keine Forderung noch Ansprache zu ihm nicht haben, noch ihn darann oder darinn hindern noch irren solle; sondern ob ihm von andern seinen Brüdern einem oder mehr einigerley Irrung, Ansprache oder Einfall darinn beschähe, wie sich das fügte, so soll er doch in solchem allen bey Herzog Sigmunden bestehen und darann seyn, damit er sein Lebtag bey solchem Regiment bleibe, und davon nicht gedrungen werde. Und ob es zu Theilung käme, wie sich das fügte, so hat er sich auch verschrieben mit seinen Theil der ihm gefiel bey H. Sigmunden bleiben, und ihm denselben seinen Theil auch sein Lebtag innhaben, regieren und handeln lassen wolle nach seinem Gefallen, ohne alle Irrung, Ansprache und Widerrede H. Christophs und männiglichs von seinen wegen 2c.

Solche Verschreibung hat Herzog Christoph gethan zu den Zeiten, als er ist voggtbar und über 14 Jahre alt gewesen.

1. Auf

1. Auf das begehret Raths nämlich ob Herzog Christophs Verschreibung Krafft habe, und ihn binde gen Herzog Sigmunden.

2. Item ob beyde, H. Sigmund und H. Albrecht, sich ohne Verwilligung H. Christophs einen mögen nach Laut des Vertrags daß einer von ihrer beyden und der andern Brüder wegen aller, die Zeit aus bis auf Lichtmeß im siebenzigsten Jahr auf Befehlniß des andern die Regierung haben möge.

3. Item ob H. Sigmund sich nach Laut des Vertrages der Regierung mit Herzog Albrechts Willen wieder unterstehen mag, ohne Herzog Christophs Willen, die Jahre aus.

4. Item dieweil das Fürstenthum Baiern getheilt, und in mehr baierischer Fürsten Regierung als getheilten Handen ist, ob das Recht erleiden möchte, daß dieselben getheilten Theile noch ohne Verwilligung eines R. K. als Lehenherrn möge getheilt werden.

4. Herzog Albrechts Befehl an einige Pfleger im Niederlande und auf dem Nordgaue.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer, als dir guter Maaß vor wissentlich ist, daß sich unser lieber Bruder Herzog Christoph ꝛc. etwas in unbrüderlicher Widerwärtigkeit, anders dann ihm Noth, und unser aller seiner Brüder Sache gestaltet ist, gen Uns hält, von deswegen unsre getreue obere und niedere Landschafft mit sammt des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs von Baiern ꝛc. Räthen nächst zu Straubing Uns allen Gebrüdern, und unsern Landen und Leuten zum besten erfunden, und zwischen Uns bethaidiget haben, für denselben unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen ꝛc. und unsre gemeine obere und niedere Landschafft zu einen gütlichen unverbundenen Tag auf **Sonntag vor unser lieben Frauen Lichtmeßtag** (31. Jäner.) nächst verschienen hieher gen **Landshut** zu kommen, und daß der benannte unser lieber Bruder Herzog Christoph ꝛc. in der Zeit wohl hat mögen ungefährlichen in unsre Städte und Schlösser reiten, doch Uns als regierenden Fürsten von unser und der andern unser Brüder wegen und allen den unsern ohne Schaden. Und so die Zeit verschienen daß

sol-

solcher Tag angegangen ist, als Wir dann nun beyderseits hier zu Landshut sind, und solchen Tag vor dem benannten unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen ꝛc. auch unsrer obern und niedern Landschafft also leisten, § Und so auch die Läuffe sonst allenthalben schwer und sorgfältig sind, dem allen nach, so befehlen Wir dir ernstlich schaffend, daß du Uns unser Schloß N. N., dir von Uns befohlen, bey Tag und Nacht mit guter Hut also thust versehen, und verwahren, und weder unsern Bruder Herzog Christophen, noch anders jemands, von seinen wegen ohne unser Wissen und sonderes Geschäfft da nicht einlassest, noch auch sonst anders jemand, es seyen dann unsre Diener die dir bekanntlich sind, und die darum unser schriftliches Geschäfft an dich haben, Uns davon wissen zu antworten, dadurch Uns und dir an unserm Schloß durch Uebereilen kein Schaden beschehe. Als Wir dir gänzlich wohlgetrauen, und Uns dessen zu dir verlassen, gnädiglich zu erkennen. Datum Landshut an sankt Dorotheatag (6. Februar.) Anno ꝛc. 1468.

Dem Pfleger zu Mitterfels, Jörg Sattlboger.

Dem Pfleger zu Neuen-Ramsperg, Stephan Donersteiner.

Dem

Dem Pfleger zu Leonsperg. Degenhart Ofenstetter.

Dem Pfleger zu Neuen = Eglofsheim, Hanns Mausheimer.

Dem Pfleger zu Falkenstein, Jörg Nothhaft.

Dem Pfleger zu der Linden, Ulrich Sinzenhofer.

Dem Pfleger zu Peilnstein, Jörg Schönsteiner.

Dem Pfleger zu Abach, Christoph Diethoch Lungen.

Dem Pfleger zu Schönberg, Jörg Haslbecken.

Dem Hauptmann zu Kötzting, Jörgen Ursenbecken.

Niklasen Herrn zu Abensberg, Pflegern zu Rietenburg. — Schloß und Markt.

Christophen von Parsperg, Pflegern zu Lengenfeld. — Schloß und Markt.

Kallmünz. Hannsen Sinzenhofer. Schloß und Markt.

5. Herzog Albrechts Befehl an einige Städte im Niederlande und auf dem Nordgau.

Nach dem Originalauffatze.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, weise, liebe, getreue. Als euch guter Maaß vor wissentlich ist, daß sich unser lieber Bruder ꝛc. . . . . . .

Nun folgt der Eingang ganz wörtlich wie in dem obigen Befehle bis zum Zeichen §. dann tritt folgende Abänderung ein:

Alsda Wir mitsamt unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden, und auch von wegen unsers lieben Bruders Herzog Wolfgangs ꝛc. Uns fleissen, zu halten und zu thun, daß aller Billigkeit zu freundlichen Vertrag nicht Bruches an Uns erfunden werden solle. Und soferne das desselben unsers Bruders Herzogs Christophs ꝛc. halben auch also beschieht, sind Wir in ungezweifelten Wohlgetrauen, Wir werden ob Gott will, freundlich mit einander vertragen. Wo aber das seinethalben über unser völliges gütliches und rechtliches Erbieten ja nicht seyn wollte, dessen Wir zu Gott nicht hoffen, so sind Wir doch ohne Zweifel, und wissen guter Maaß wohl, daß solches unbilliges Fürnehmen und Fremdigkeit aus des bemeldten unsers lieben Bruders ꝛc. eigenem Willen und Verständniß allein nicht gehe,

son=

sondern aus den jenen, die ihn um ihrer eigenen Sache willen also verweisen, und vielleicht zwischen Uns Aufruhr und Unrath, auch der unsern Land und Leute Schaden und Verderben lieber sehen und betrachten dann Einigkeit, und Theuerwerden, und das dennoch zu geschehen im Namen und Schein desselben unsers Bruders, als dann vormalen desgleichen von ihnen auch fürgenommen und beschehen, so wohl wissentlich ist. Und so auch die Läufe sonst allenthalben schwer und sorgfältig sind, dem allen nach, und dieweil Wir und unser Bruder Herzog Christoph noch nicht vertragen sind, so befehlen Wir euch ernstlich schaffend, daß ihr Uns unsre (Stadt Straubing) bey Tag und Nacht mit guter Hut also fürsehet, und verwahret, und unsern Bruder Herzog Christoph noch anders jemands von seinen wegen ohne unseren Wissen und sonderen Geschäft bey euch nicht mehr einlasset, noch auch sonst niemand anderer eingelassen werde, ihr seyet dann dessen oder derselben wohl mächtig Uns davon wissen zu antworten, dadurch Uns und euch an unsrer statt durch einiges Uebereilen kein Schaden geschehe. Sonder euch des benannten unsers lieben Bruders Herzog Sigmunds 2c. als des älteren unter Uns, als der regierenden Fürsten haltet, und an Uns thuet, so Wir nicht zweifeln, und euch dessen wohl getrauen,

damit ihr Uns unsre (Stadt Straubing) also verwahret und behaltet, als ihr Uns und euch selbst schuldig seyet, vor Schaden zu behüten; dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu euch, das Wir in allen Gnaden gegen euch erkennen, und wo euch dessen Noth thun würde, darinn unsere Hilfe und getreuen Beystand thun, nach allem Vermögen zu euch setzen und nicht verlassen wollen. Desgleichen haben Wir mit andern unsern Städten auch geschafft, und verlassen. Datum Landshut an sankt Dorotheatag (6. Februar) Anno ꝛc. 1468.

Kammerer und Räthen unsrer Stadt zu Straubing.

Pfleger, Richter, Kammerer und Räthen unsrer Stadt zu Deckendorf.

Pfleger, Richter, Kammerer und Räthen unsrer Stadt zu Kelheim — Stadt und Schloß.

Dem Werner Richter, und der Stadt Dietfurt.

Bürgermeister und Rath unsrer Stadt Sulzbach.

Pfleger Garheimer, Richter, Bürgermeister und Rath unsrer Stadt Hemau.

Pfleger, Bürgermeister und Rath unsrer Stadt Schwandorf.

Pfle=

Pfleger, Bürgermeister und Rath unsrer Stadt und Schloß Vellburg und Veldorf.

6. Anlafsbrief der Herzogen Albrecht und Christoph auf ein Compromifs des Herzogs Ludwig von Landshut, der Pfalzgrafen Philipp und Otto, des Bischoffs von Speyer, und einiger aus ihrer oberen und niederen Landschafft.

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wir Christoph Gebrüder, Pfalzgrafen, Herzogen im obern und niedern Baiern bekennen offentlich mit dem Brief gen allermänniglich. Als zwischen Uns etliche Irrung entstanden sind, darum dann die hochgebohrne Fürsten unsre liebe Vettern Herr Ludwig, Herr Philipp, und Herr Otto alle Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. auch der ehrwürdige in Gott unser besonders liebe Freund Herr Mathias Bischoff zu Speyer mit samt unsrer obern und niedern gemeinen Landschafft, so iezt allhier versammelt sind, getreuen Fleiß gethan haben, Uns beyderseits gütlich mit Wissen zu vertragen, Und als sie nun die Sachen also mit unserm Wissen und Willen in der Gütigkeit nicht haben richten mögen, sind Wir beyde auf ihr flei-

ßiges Ersuchen und Begehren der Sachen in der Gütigkeit bey denselben unsern lieben Vettern und Freunden, auch etlichen ihren Räthen, und aus der gemeldten unsrer Landschafft geblieben, auf Meynung als hiernach folgt:

Des Ersten sollen sie die obgenannten unsre liebe Vettern und Freunde ihr jeder zween Räthe und nicht mehr zu ihm nehmen; Es soll auch unser jeder **vier aus obgemeldter unser Landschafft** zu denselben unsern Vettern, Freund und ihren Räthen setzen; Die alle sollen ganzen vollen Gewalt und Macht haben, Uns beyderseits um die hernachgeschriebenen fünf Artikl und Spänn in der Gütigkeit und ohne unserm Wissen zu entscheiden; Und wie sie alle, oder der mehrere Theil Uns also entscheiden werden, dem sollen und wollen Wir beyde und unser jeder nachkommen, das halten und vollziehen ohne fernere Weigerung, Auszug und Widerrede. Alles treulich und ungefährlich.

Mit Namen daß Wir Herzog Albrecht unser und unser aller Brüder Land und Leute bis auf unser lieben Frauen Lichtmeß in dem **neun und sechzigsten** Jahre schierist folgend allein regierender Fürst seyn und bleiben, und in derselben Zeit sollen und wollen Wir Herzog Christoph mit dem Regi-

giment nichts zu thun haben. So aber dies Jahr also erschienen ist, so sollen Wir Herzog Christoph auf den nächstgenannten schierist künftigen unser Frauen Tag Lichtmeß anzufangen, auch im Regiment seyn, und mitregieren dasselbe Jahr darnach nächstfolgend ganz aus, bis auf unser Frauen Lichtmeßtag im siebenzigsten Jahre, inmaßen dann die obgenannten vier Fürsten auch ihre Räthe und unsrer beyderseits Zugeordnete aus der Landschafft solches in ihrem Entscheid setzen und läutern werden.

Dann als Wir Herzog Christoph vermeynen, daß Uns in dem ersten Jahre, dieweil Wir, als vorsteht, nicht zu regieren haben, der Viertheil aller Nutzung, Rent und Gilt, so von Uns aller Brüder und unsrer Landen nnd Leuten gefället, ohne Abgang folgen, und aber Wir Herzog Albrecht vermeynen, daß an demselben Viertheil die Anzahl so auf das Regiment auch auf die Pfleger und andre Amtleute, und dazu auf unser aller Brüder Schuld gehet, abgezogen werden solle, solche Irrung haben Wir beyde auch gesetzt zu den obgenannten unsern lieben Vettern, Freund auch ihren Räthen und unsern Zugeordneten, Uns darum in der Gütigkeit zu entscheiden wie vor stehet.

Als dann Wir Herzog Christoph mehr begehren, daß Uns das obgemeldte erste Jahr solle eine Stadt eingegeben werden, und aber Wir Herzog Albrecht dagegen vermeynen, das nicht Noth zu seyn, solches haben Wir beyde auch gesetzt inmaßen wie vor.

Fürder als Wir Herzog Christoph begehrt haben den Brief so unser lieber Bruder Herzog Sigmund von Uns inn hat, der dann von seinen wegen allhier vor der Landschafft offentlich verlesen ist, abzuthun, und aber dagegen desselben unsers Bruders Anwälde gesagt, daß sie dessen nicht Gewalt; Also haben Wir Herzog Christoph dasselbe auch gesetzt wie vor; Und nachdem nun die Anwälde nicht Macht gehabt haben, die Sachen also zu setzen, so hat sich eine Gemeine unser aller obern und niedern Landschafft des genannten unsers Bruders Herzog Sigmunds von des gemeldten Briefes, auch von der hievor und hernachgeschriebenen Artikl wegen so viel und ihn die berühren, gemächtiget. Doch also, ob Wir Herzog Christoph herwiederum von unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden der Sachen halben Briefe hätten, daß es dann derselben Briefe halben auch gesetzt seyn soll, wie vor steht. Solches haben Wir Herzog Christoph auch zugesagt und gesetzt. Und Wir Her-

zog Albrecht haben Uns auch in den vor und hernachgeschriebenen Sachen unsers lieben Bruders Herzog Wolfgangs gemächtiget, so viel und ihn das berührt.

Und auf das alles haben Wir beyde gewilligt und zugesagt, daß alle die, so auf unser jeglichs Theil verdacht oder verwandt sind, der Sachen halb gerichtet, und alle Ungnad und Unwillen, wie sich die gemacht und begeben hätten, ganz und gar ab seyn, und hinfür in Ungnad noch in Arg nicht mehr geäffert noch gerochen werden sollen, in keine Weise. Alles ungefährlich.

Dann als Wir Herzog Albrecht zu Johannsen Herrn zum Degenberg, und Hannsen Nusberger zum Kalmberg, und Wir Herzog Christoph zu Stephan Dornsteiner, Fridrichen Sinzenhofer und Vetter Hannsen Forderungl zu haben vermeynen von Sachen wegen, die obgemeldte unsre Irrung nicht berühren, darinn, und ob sie Uns herwiederum auch von Sachen wegen, die obberührte Irrung nicht berührend, Forderung nicht erlassen wollten, sollen die vorgenannte unsre Vettern und Freunde auch ihre Räthe und unser beyder Zugeordnete Macht haben, einen ziemlichen und gebührlichen Ausgang des Rechtens setzen, und wie sie den setzen, dem sollen Wir beyde unsre obgenann-

nannten Zugewandte nachgehen. Doch also daß Wir und die vorgenannten Zugewandten gen einander in denselben unsern Irrungen nothdürftiglich verhört, und die Sachen nicht mit der That, sondern allein mit dem Rechten nach Laut desselben Austrages entschieden werden.

Und darum so versprechen Wir beyde, und unser jeglicher insonderheit den obgenannten unsern lieben Vettern, Freund auch Räthen und zugeordneten Landleuten in Krafft dieses Briefes bey unsern fürstlichen Ehren und Würden, die obgeschriebenen geläuterten Artikl zu halten, und dazu was sie alle, oder der mehrere Theil auf die vorgeschriebenen ungeläuterten Artikl alle, und ihrer jeden in der Gütigkeit ordnen, setzen, läutern und entscheiden, daß Wir demselben stracks und aufrichtiglich nachkommen, und das halten und vollführen sollen und wollen, ohne alle Weigerung, Auszug und Einrede, ohne alles Gefährde. Doch also, ob Wir beyde, oder unser einer, oder die genannten unsre Brüder Herzog Sigmund und Herzog Wolfgang, oder ihrer einer nach Ausgang der genannten zweyen Jahre solcher Ordnung, Satzung, Läuterung und Entscheidung nicht nachkommen wollte, welche oder welcher der wäre, so sollten dieselbe Ordnung, Satzung, Läuterung

und Entscheidung alsdann nicht mehr Krafft haben, sondern Uns jedem an seinem Erb und Gerechtigkeit unvergriffen und unschädlich seyn, alle Arglist und Gefährde hierinn gänzlich ausgeschieden.

Zur Urkund hat unser jeglicher sein Insiegel an den Brief thun hängen deren Wir in gleicher Laut lassen schreiben, und einen unsern lieben Vettern, Freund und andern Schiedleuten gegeben, und unser jeder auch einen behalten haben. Geschehen zu Landshut am Pfinztag nach sankt Scolastikatag (11. Februar) Anno ꝛc. 1468.

7. Schiedsrichterlicher Ausspruch in den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht dem IV. und Christoph von München.

Nach dem Original im geheimen Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Wir Philipp, und Wir Otto alle Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. und Wir Mathias Bischoff zu Speyer, und Wir Johannes Graf zu Werdenberg Coadjutor des Stifftes zu Augsburg, Philipp Graf zu Hanau, Doctor Martin Mayr, Seifrid von Venningen, Lutz Schott, Ulrich Ratz Rittere, Jakob von Helmstatt, und Jakob Kratzk der obgeschriebenen vier Fürsten unsrer gnädigen

Herrn

Herrn in den nachgeschriebenen Sachen zugenommene Räthe. Und Wir Johannes von Stauff Herr zu Ernfels Vizedom zu Straubing, Johannes von Preising Herr zu Wollnzach, und Thoman Rudolph Burger zu München, des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen im obern und niedern Baiern — und Wir Haug von Parsperg Heinrich Nothaft der jüngere, Ulrich Stauffer, und Heinrich Paulstorfer des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Christophen auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen im obern und niedern Baiern unsrer gnädigen Herrn aus gemeiner ihrer beyder Gnaden oberer und niederer Landschafft Zugeordnete, bekennen alle offentlich mit dem Brief gegen allermänniglich:

Als zwischen den obgenannten unsern lieben Vettern und gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Christophen etliche Irrung von des Regiments und Theilung wegen ihres Landes entstanden, derhalben sie dann beyde bey Uns in der Gütigkeit geblieben sind, also was wir alle, oder der mehrere Theil aus Uns darinn ordnen, setzen, läutern und entscheiden, daß sie demselben allen und jeglichem stracks und aufrichtiglich nachkommen, das halten und vollführen sollen und wollen,

ohne aller fernerer Weigerung, Auszug und Einrede treulich und ungefährlich, wie dann das alles der Anlaß, auf Uns gethan, deren drey gemacht, und mit beyder unser genannten lieben Vettern und gnädigen Herrn Insiegeln versiegelt sind, deren Datum lautet am Pfinztag nächst vergangen mit mehr Worten begreift und innhält.

Zu Erst als der jetztgemeldte Anlaß innhält, daß Herzog Albrecht des Jahrs allein regieren, und darnach Herzog Christoph in dem neun und sechzigsten Jahre auch im Regiment seyn und mitregieren solle in Maaß Wir dann solches in unserm Entschied läutern und setzen werden; Also setzen, ordnen, läutern und entscheiden Wir, daß der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter und gnädiger Herr Herr Sigmund Pfalzgraf bey Rhein, Herzog im obern und niedern Baiern, ob er wolle, auf das genannte künftige neun und sechzigste Jahr auch im Regiment seyn, und mitregieren möge. Es sollen auch die genannten unsre liebe Vettern und gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Christoph auch Herzog Sigmund, ob er mit regieren wollte, ob er aber nicht mitregieren wollte, die zween obgenannte Fürsten das gemeldte Jahr zu München einen Rentmeister haben, der ihnen gelobt und verpflichtet sey. Und was also von

Ren=

Renten, Zinsen, Gilten und andrer Nutzung gefällt, soll er treulich aufschreiben, das den gemeldten unsern lieben Vettern und gnädigen Herrn wissen zu verrechnen.

Es sollen auch die genannten unsre liebe Vettern und gnädige Herrn zu München einen gemeinen Zollner haben, der das, was zu Zoll gefällt, eigentlich in Schrifft verzeichnen solle, das wissen den genannten Herrn zu verrechnen.

Mehr so sollen die genannten unsre liebe Vettern und gnädige Herrn das gemeldte Jahr, das sie also miteinander regieren werden, zu München einen gemeinen Kastner haben, der das Getreid was dessen gefällt eigentlich verzeichnen, und davon Rechnung thun solle. Was aber Geldes auf den genannten Kästen gefällt, soll er dem genannten ihren Rentmeister bey klein und groß überantworten und verrechnen, treulich und ungefährlich. Die obgenannten Herrn sollen auch zu Straubing in ihrem Niederlande auch einen Rentmeister haben, der ihnen sein Einnehmen treulich verrechnen soll. Desgleichen sollen sie daselbst einen gemeinen Mautner das obgemeldte Jahr haben, der ihnen auch sein Einnehmen und Ausgeben treulich verrechnen soll. Auf dem Nordgau und zu

Len=

Lengenfeld sollen sie auch einen gemeinen Rentmeister haben, der einem so viel als dem andern verpflichtet sey, der dann alle Gilt und Nutzung, es sey Treid oder Geld einnehmen und das treulich verrechnen soll; Es sollen auch den Herrn alle obgeschriebene Amtleute in Beywesen Ihrer, oder ihrer Räthe, die sie dazu ordnen werden, von dem gemeldten Jahr ihres Einnehmens und Ausgebens eine vollkommne Rechnung treulichen thun.

Die obgemeldten Amtleute alle und einen jeden, auch alle Pfleger, Richter und andere Amtleute, die Herzog Albrecht allein gelobt und verpflichtet sind, soll er alsdann zu Anfang des gemeldten Jahres ihrer Gelübden und Pflichten ledig zählen, und sie alle und ein jeder Pfleger, Richter und Amtmann denen unter ihnen, die also im Regiment wären, von neuem geloben. Die vorgemeldten Amtleute alle, und ein jeder sollen auch geloben und schwören, daß sie die Sachen und Amt wie vor und nicht anders halten, und sich darann kein ander Geschäfft verhindern lassen sollen noch wollen in keine Wege. Es wäre denn daß die Herrn, die also im Regiment wären, samentlich unter ihren Sekreten, und mit ihren offenen Briefen ihnen anders befehlen würden, denselben sie dann nach Laut derselben Befehlniß getreulich nachgehen

hen sollen. Es sollen auch den Herrn, die also das gemeldte Jahr regieren werden, alle Amtleute es seyen Pfleger, Richter oder andere in ihrem Oberlande mit ihren Treuen an Eides stat geloben, daß sie alle Gilt und Nutzung, es sey Pfenning, Getreid, oder anders, so das gemeldte Jahr gefallen wird und gefällt, das Geld dem gemeinen Rentmeister zu München, und das Getreid dem gemeinen Kastner daselbst verrechnen sollen und wollen. Desgleichen soll es in dem Niederlande gen den Rentmeister und Kastner, und auf dem Nordgau mit den Amtleuten mit solchen Geloben und Schwören auch gehalten werden. Und ob von der Herren einem einigerley Geschäfft, das solcher obgeschriebener Ordnung widerwärtig wäre, ausgieng an der Amtleute einen oder mehr, wie sich das begäbe, das sollen sie sich nicht irren lassen, sondern solcher Ordnung stracks nachkommen und halten. Es sollen auch alle Rentmeister, Zollner, Mautner und Kastner im Ober- und Niederlande, auch auf dem Nordgau, die alsdann das obgemeldte Jahr seyn werden, den genannten Herrn, ob sie dies begehren würden, alle Register und Bücher über Rent, Nutz, Fäll und Gilt lautend hören, und welcher unter ihnen dessen Abschrifften begehrt, ihm die fürderlich werden lassen, auf daß er solcher Rent, Fäll, Nutzung

und

und Gilt ein gründliches Wissen überkommen möge.

Die obgemeldten unsre liebe Vettern und gnädige Herrn sollen alle Pflegen das vorgemeldte Jahr miteinander wie hernach folgt verleihen, also daß allweg der älteste Herr zu erst eine, und der älteste darnach auch eine, und aber der junge auch eine und Landleuten verleihen und lassen, und solcher Wechsel soll gehalten werden, bis die Herrn alle ihre Pflegen im Ober= und Niederlande auch auf dem Nordgaue verliehen haben, doch also daß dieselben Pfleger alle und ein jeder den Herrn die, als vorsteht, im Regiment seyn werden, ihrer einem soviel als dem andern gleich verpflichtet seyen; Sie sollen auch dem Herrn der ihnen dann die Pflegen die Pflege oder Amt nach Laut des genannten Wechsels verlassen wird, von sein und seiner Mitbrüder wegen, Pflicht thun. Dann von aller und jeglicher andrer Aemter wegen soll jeder Herr alle Aemter verleihen die in die Pflege gehören, so er als vorsteht, verlassen hat. Von denselben Amtleuten soll derselbe Herr auch also Gelübd nehmen, wie nächst davon geschrieben steht.

Und nachdem das Vizedomamt Straubing höher dann eine Pflege zu achten, und der Vizedom daselbst als ein Statthalter der Fürsten gehalten ist,

so sollen die Herrn, die als vorsteht regieren werden, einen Vizedom das gemeldte Jahr miteinander setzen. Und ob sie sich dessen nicht vereinen möchten, so sollen die hernachgeschriebenen ihre gemeinen Hofmeister und die sechs Räthe Fleiß thun, sie eines Vizedoms gütlich zu vertragen. Wo aber das nicht seyn wollte, so soll jeder Herr zween Edelmann, die Landleute sind benennen, und welchen dann aus ihnen die genannten Hofmeister und sechs Räthe auf ihre Eide, die sie den Herrn thun werden, für den tauglichsten und nutzesten zu solchem Vizedomamt fürnehmen, demselben sollen die Herrn das Vizedomamt das gemeldte Jahr verleihen, doch daß er ihnen allen gleich verpflichtet und gelobt werde.

Und der Worten, daß die genannten Fürsten und Herrn das obgemeldte Jahr ihr Land und Leute desto einträchtiglicher und fruchtbarlicher regieren, und in guten löblichen und friedsamen Wesen behalten mögen, so sollen sie alle einen Hofmeister und sechs Räthe, ob man deren so ietzt geordnet und dazu aufgenommen sind, nicht länger bleiben wollte lassen, erwählen. Also ob der Herrn zween sind, die das gemeldte Jahr regieren würden, so soll jeder Herr drey, wollte aber Herzog Sigmund auch dasselbe Jahr im Regiment seyn, daß dann jeder zween nehmen, und derselbe Hofmeister und die sechs

Rä-

Räthe sollen den Herrn mit Treuen an Eidesstatt geloben, daß sie dem reichen als dem armen nach ihrem besten Verständniß Urtheil sprechen, auch sonst in allen Sachen das gemeine Regiment, und der Herrn Land und Leute antreffend, den Herrn treulich rathen, ihren Frommen fördern, Schaden wenden, und ihren Rath und Heimlichkeit, was sie deren erfahren, ihr Lebtag ganz aus verschweigen sollen und wollen, alles getreulich und ungefährlich.

Und so das beschehen ist, was dann Sachen, die das gemeine Regiment der Herrn Land und Leute berührend angebracht werden, die sollen durch den und die Herrn, die alsdann zu München und im Regiment wären, mit sammt dem Hofmeister und den sechs Räthen gerathschlagt und gehandelt, und was sie dann alle oder der mehrere Theil beschliessen, dem soll nachgegangen werden. Es wäre dann von Sachen wegen, die der Herrn Regalia oder Veränderung oder Verpfändung Versetzung oder Verkaufung ihrer Schloß, Städte und Märkte, Dörfer, Gerechtigkeit, Zinß, Gilt, Rent und Nutzung berührte, dieselben Sachen sollen mit der Herrn aller, die im Regiment wären, Wissen und Willen beschlossen werden.

Ob aber zu Zeiten der Herrn keiner zu München wäre, so sollten gleichwohl der Hofmeister und die

sechs Räthe, an der Herrn Statt Macht haben zu handeln zwischen den Partheyen von Sachen wegen, die die Herrn nicht, sondern die Partheyen allein gegeneinander berührten.

Und ob sich die ehegemeldten regierenden Fürsten des Hofmeisters nicht vereinen möchten, so soll jeder regierender Fürst zween Edelleute, die Landleute sind, nennen, und Uns Herzog Ludwigen in Schrift, ob sie die sechs Räthe darum gütlich nicht vertragen möchten, zusenden, und wem wir mit den gemeldten sechs Räthen aus den Edelleuten wie vorsteht erkiesen, der soll alsdann das gemeldte Jahr der Herrn Hofmeister bleiben.

Es mögen auch die Herrn die andern Räthe, die sie ausserhalb des obgenannten Hofmeisters und sechs Räthen haben, wann sie dessen Nothdurft bedunkt, zu ihnen fordern, und dieselben Räthe die also mit Verwilligung der Herrn gefordert werden, sollen in dem Rath ihre Stimme auch haben, als sie dann bisher gehabt haben ungefährlich.

Der Hofmeister und die sechs Räthe sollen auch in dem alten Schloß in der gewöhnlichen Rathstuben Hofrecht besetzen und Verhörung geben, so Herzog Sigmund zu München und auch im Regiment seyn würde. Ob aber Herzog Sigmund nicht da seyn,

und

und sie Herzog Albrecht andrer Ende zu ihm oder in seinen Hof und Herberg bescheiden würde, dessen sollen sie auch gehorsam seyn. Desgleichen ob Herzog Sigmund und Herzog Albrecht nicht, und Herzog Christoph da wäre, und er sie zu ihm fordern, und die Sachen in seinem Hof und Herberg auszurichten befehlen würde, dessen sollen die Hofmeister und sechs Räthe auch willig seyn.

Und was man dem Hofmeister und den sechs Räthen für Kostung und Sold ausrichten und thun wird, das soll die regierenden Herrn gleich binden, und ihrer einen als viel den andern.

Was aber jeglicher regierender Herr sonst andre Räthe ausserhalb des Hofmeisters und sechs Räthen für sich selbst haben will, soll er auf seine eigene Kostung und Schaden halten, und dazu seinen Hof und Stand von den Renten Gilten und Nutzungen, so ihm zu seinem Theil zugebühren, ohne des andern Herrn Darlegen und Schaden.

Und dieselben andre Räthe mag der Herr, dem sie also insonderheit gewandt wären, in seinen eigenen Sachen, die das Regiment nicht berühren, nach seinem Gefallen brauchen. Was aber das gemeine Regiment berührt, darein sollen dieselbe Räthe nicht gezogen noch gebraucht werden, es beschehe

dann

daun mit der Herrn, die im Regiment wären, Wissen und Willen wie vorstehet.

Was auch der regierenden Herrn einer allein ausserhalb des andern Hofgesindes und Diener hätte, es wären Artzt, Koch, Falkner, Thürhüter oder andere, die soll er auch verkosten und versolden ohne des andern Darlegen und Schaden.

Ob sich aber von der regierenden Fürsten oder des Landes wegen einigerley Bottschafft zu thun, oder Kostung zu haben gebührt, dasselbe soll beschehen mit der regierenden Herrn Wissen und Willen, und ihrer einen soviel mit der Zehrung berühren als den andern. Ob sie sich aber dessen nicht vereinen würden, was dann der gemeine Hofmeister und die sechs Räthe oder der mehrere Theil derselben Kostung halb entscheiden, dem sollen die regierenden Herrn nachkommen ungefährlich.

Wir ordnen, setzen, läutern und entscheiden auch was sträflicher Sachen das gemeldte Jahr an die regieren den Herrn oder einen aus ihnen oder ihren gemeinen Hofmeister oder die sechs Räthe gelangt, die sollen der regierenden Herrn keiner ausserhalb des und der andern die zu München wären, nicht strafen. So sie aber nicht alle da wären, so sollten der und die, die alsdann da sind, Macht haben mit

sammt

sammt dem Hofmeister und den sechs Räthen die zu strafen und zu büssen. Und was durch die Herrn die also da wären und durch den mehreren Theil als hie vorsteht, beschlossen wird, demselben sollen die regierende Herrn nachkommen, und an derselben Strafe jeder Herr einen Theil haben.

Es sollen auch die regierenden Herrn einen Kanzler, und dazu etliche Kanzelschreiber haben, so viel sie deren wollen, die sollen denselben Herrn mit Treuen an Eides Statt geloben, mit Namen der Kanzler den Herrn treu und hold zu seyn, ihren Frommen zu fördern, und Schaden zu warnen und getreulich zu rathen. Auch ihren Rath und Heimlichkeit sein Lebtag zu verschweigen und was durch die regierende Fürsten mit sammt dem Hofmeister und den sechs Räthen, oder den mehreren Theil nach Laut dieser Ordnung und Bericht beschlossen, und ihm in Krafft desselben zu schreiben und zu fertigen befohlen wird, dem also nachzukommen als einem Kanzler gebührt, ohne Gefährde. Und ob von der Herrn einem icht dawider ohne Verwilligung des andern Herrn mit ihm geschafft würde, daß er das nicht thun, sondern in dieser Ordnung bleiben wolle. Ob auch der regierenden Fürsten einer oder mehr Briefe Register oder Schrifft zu sehen oder zu hören an ihm begehren würde, von Sachen

wegen ihr gemeines Regiment Land und Leute antreffend, dieselben soll ihm der Kanzler zubringen, ihm und sie die hören sehen und lesen lassen, so oft der und die dies begehren. Und so das beschehen ist, soll der Kanzler solche Briefe Register oder Schrifften wiederum in die Kanzley oder in das Gewölbe an die Stätte antworten, da dann es genommen ist. Und desgleichen sollen die Kanzelschreiber auch thun.

Und auf das sollen die regierenden Fürsten jeder ein eigenes Insiegel haben, und das selbst bewahren. Es soll auch ein jeder ein eigenes Sekret haben, und dieselben sollen sie dem Kanzler befehlen, der soll dann keinen Brief versekretiren, dann der als hievorsteht befohlen und ausgegangen ist. Und sonst ausserhalb des Kanzlers soll der Herrn keiner kein Sekret haben, das denselben Sekreten gleich sey.

Die Kanzelschreiber sollen auch mit Treuen an Eidesstatt der regierenden Herrn geloben, ihnen und auch dem Kanzler in den obgemeldten Sachen gehorsam und gewärtig zu seyn, und ob etwas von der regierenden Fürsten ihrer einem oder mehr ohne ihrer aller Verwilligung, das dieser Ordnung widerwärtig oder nicht gemäß wäre, befohlen und geschafft würde, daß sie das nicht thun, sondern ihres Theils den Sachen Innhalt dieser Ordnung

auch nachkommen sollen und wollen, treulich und ungefährlich.

Von des Geldes und Getreides wegen so in dem gemeldten Jahr gefallen, oder was dessen zu Ausgang desselben vorhanden seyn wird, davon soll jedem Herrn sein Theil gefallen. Es soll auch ihrer keiner Macht haben einige Schloß, Städte, Märkte oder Dorf, Rent, Fälle, Zinß, Gilt, Nutzung, Pflege, Urbar, Herrlichkeit oder Gerechtigkeit ihnen allen Brüdern zugehörend, zu verkaufen, zu verpfänden, zu verschreiben, zu verkümmern, zu versetzen oder zu vergeben, es sey in Leibgedingsweise oder in andre Wege; noch sonst Schuld zu machen ohne des und der andern unter ihnen Wissen und Willen; Was aber solches darüber beschähe, das solle die andern Herrn, die darein nicht gewilliget hätten, nicht binden in keine Wege. Was aber geistlich oder weltlich Lehen, wie die genannt oder wo die gelegen sind, soll unser lieber Vetter und gnädiger Herr Herzog Sigmund als der älteste unter den vier Brüdern verleihen ohne der andern Brüder Irrung, doch so soll er von den Lehenmannen, und dem so er den Bann über das Blut leihet, gewöhnliche Lehen und andere Pflicht von ihrer aller wegen empfangen. Und sollen auch die Lehenbriefe aus ihrer Kanzley, und unter der regierenden Fürsten Sekret ausgehen und gegeben werden.

Dann

Dann von der Seen, Weyer, Gräben, Fischwasser, Fischdiensten, Schäffereyen, Vieh, Viehweiden, Gestütten, Wiesmaden, Baumgärten, Krautgärten, Behölzung, Scharwerk und kleiner Dienste wegen. Das alles sollen der gemeine Hofmeister und die sechs Räthe obgemeldt ordnen und setzen, wie es damit solle gehalten werden; Und wie sie alle oder der mehrere Theil es also, doch also einem Herrn als gleich als dem andern, ordnen und setzen, dem sollen die regierenden Herrn nachkommen getreulich und ungefährlich.

Die regierenden Herrn sollen auch keinen Strassenräuber in ihren Landen, Herrschafften, Gerichten und Gebieten wissentlich nicht hausen enthalten noch jemanden anders zu thun gestatten; Und ob jemand fremdes, der nicht Landseß wäre, im Lande halten oder streifen wollte, ohne der Herrn Wissen und Willen, das soll man auch nicht gestatten. Und ob ihrer einer von jemand befehdet oder bekriegt würde nachdem sie alsdann im gemeinen Regiment und ungetheiltem Gute das gemeldte Jahr sitzen werden, und deshalben sie die Sache alle berührt, so sollen die Fürsten alle dawider und dagegen einander getreue Hilfe und Beystand thun auf gleiche Kostung und Darlegen, und sich jeder darinn halten, als ob es seine eigene Sache, die es auch seyn solle, wäre, ungefährlich.

Und

Und nachdem fürder im Anlaßbriefe gesetzt ist, daß dies gegenwärtige Jahr Herzog Christoph nicht regieren, aber ihm soll dagegen ein Viertheil aller Nutzung werden, und so wir nun Macht haben in Krafft desselben Anlaßes zu läutern und zu entscheiden, ob an demselben Viertheil die Anzahl, so auf das Regiment und Stand gehet, abgezogen soll werden oder nicht; Also entscheiden und läutern Wir der mehrere Theil unter Uns was man unser lieben Muhmen und gnädigen Frauen Frauen Anna ꝛc. jährlich zu geben, und dazu was man sonst Zins und Gilt das obgenannte Jahr ausrichten, und auch dem Vizedom im Niederlande und den Räthen daselbst, auch dem Hofmeister und den obgemeldten sechs Räthen, und dazu auf Pfleger und gemeine Amtleute, und auf die Bottschafft die von gemeinen Regiment gethan und angenommen werden, darlegen muß, an demselben allen soll der vierte Theil Herzog Christophen an seinem Viertheil der obgemeldten Nutzung abgezogen, und ihm zuvoran eine ehrbare Rechnung zu Ausgang des Jahres vor ihm selbst, oder denen die er dazu ordnet, dadurch er solches alles glaublich berichtet werde.

Dann als sie beyde in Krafft des Anlasses zu Uns gesetzt haben, ob Herzog Christophen das gegenwärtige Jahr, dieweil er im Regiment nicht ist,

eine

eine Stadt soll eingegeben werden, oder nicht, sprechen und entscheiden Wir, daß Herzog Christoph das vorgemeldte Jahr die Stadt Kelheim mit ihrer Zugehörung in vierzehn Tagen als ihm der Brief geantwortet wird, einnehmen, und innhaben, doch also daß er den Pfleger, dem Herzog Albrecht die Pflege vor diesem Entscheid daselbst verliehen hat, dieses Jahr auch dabey bleiben lasse, mit der Unterscheidung, daß Herzog Albrecht denselben Pfleger seiner Pflicht ledig sage, und daß der Pfleger Herzog Christophen von neuem auf das Jahr gelobe, und der Pflege halben Pflichtung thue; Item was Gilt von derselben Stadt und ihrer Zugehörung das gemeldte Jahr gefällt, soll Herzog Christoph aufheben, und ob derselben Gilt und Nutzung minder wäre, dann ihm zu seinem Viertheil, als vorstehet, gebührt, das soll ihm Herzog Albrecht schuldig seyn, zu erstatten. Wäre aber derselben Nutzung und Gilt mehr, soll Herzog Christoph Herzog Albrechten, was deren mehr wäre, herausgeben.

Und als zu Uns nach Laut des Anlaßes gesetzt ist von des Briefes wegen, den Herzog Sigmund öffentlich in der Landschafft hat lassen verlesen, und auch wo Herzog Christoph der Sachen halb Briefe von Herzog Sigmund herwieder hätte, darum entscheiden Wir, daß dieselben Briefe sollen beyderseits

ab

ab und todt seyn, und von keinem Theil mehr gebraucht werden. Sondern es soll ihrer jeder dem andern dieselben Briefe, die er also inne hat, in einem Monate nächstfolgend herausgeben.

Dann als Herzog Albrecht zu Johannsen Herrn zum Degenberg, und Hannsen Nusberger zu Kalmberg, und sie wiederum zu Herzog Albrechten — und als auch Herzog Christoph zu Stephan Donrsteiner, Hannsen Sinzenhofer, und Vetter Hannsen, und sie wiederum zu Herzog Christophen Forderung zu haben vermeynen, alles von Sachen wegen, diese unsre Berichtigung nicht berührend, und deshalben bey Uns geblieben sind, ihnen einen Austrag des Rechten darum zu setzen; also setzen und läutern Wir, daß Herzog Albrecht dem genannten von Degenberg und Nusberger vor dem Vizedom und Räthen im Niederlande, und ihnen wiederum seine Freundschafft und Gnad vor dem obgemeldten gemeinen Hofmeister und sechs Räthen — aber Herzog Christoph dem Donrsteiner auch vor dem Vizedom und Räthen im Niederland, und Hannsen Sinzenhofer und Vettern Hannsen vor dem obgemeldten gemeinen Hofmeister und sechs Räthen, und sie alle drey herwiederum seiner Freundschafft und Gnad vor demselben Hofmeister und sechs Räthen mit Recht fürzunehmen schuldig seyn. Und

an den Enden, wie vorstehet, sollen die Partheyen nothdürftiglich verhört, und dann in den Sachen ferner gehandelt und gesprochen werden, wie recht ist. Und solches Recht soll auf des klagenden Theiles Begehren fürderlich fürgenommen, und nicht gefährlich verzogen werden.

Und der Worten, daß solche unsre Ordnung und Richtung desto fruchtbarlicher vollzogen und gehalten werden, so ordnen und entscheiden Wir, ob sich icht Irrung zwischen den genannten regierenden Herrn, das gemeldte Jahr begäben, erhuben, oder entstünden in einem oder mehr Artikeln, so sollen die gemeine Hofmeister und die sechs Räthe allen Fleiß thun, ob sie die Herrn, die also irrig würden, miteinander gütlich vertragen möchten. Wo aber das je nicht seyn wollte, und daß der Herr, der Kläger wäre, Uns Herzog Ludwig darum ersucht, so sollen Wir nach solcher Ersuchung inner zweyer Monaten darnach nächstfolgend, Tag darann setzen gen Landshut, Erdingen oder Freysingen, wohin Wir wollen, dahin jeder Herr, dazwischen die Irrung entstanden wäre, seiner Räthe drey die Landleute sind bringen oder schicken solle; so mögen Wir zween unsrer Räthe zu Uns nehmen, und des ersten die Gütigkeit versuchen. Ob aber die Gütigkeit nicht verfangen würde, was dann Wir

unser

unser zween, und ihrer sechs Räthe oder der mehrere Theil sprechen und läutern, dabey solle es ohne fernerer Weigerung bleiben und gehalten werden.

Und auf das soll aller Unwillen und Ungnad, wie sich die zwischen den genannten Herrn allen und jeglichen darunter verdacht und verwandt, und wie sich die in einigen Weg gemacht und verlaufen hätte, ganz und gar aufgehebt, ab und gerichtet seyn und bleiben, und von keinem Theil noch jemand anders von ihrentwegen weder mit Worten noch mit Werken in Ungnaden, Unwillen noch Arg nicht geäffert noch gerochen werden in keine Weg. Treulich und ungefährlich.

Zur Urkund haben Wir Herzog Ludwig, und Wir Herzog Philipp, und Wir Mathias Bischoff zu Speyer unser aller dreyer Insiegel für Uns und den genannten unsern Vettern und Freund Herzog Otten, auch für unsre und seiner Lieb Räthe und die Zugeordneten aus der Landschafft an den Brief gehangen, deren Wir zween in gleicher Laut machen lassen, und Herzog Albrechten einen, den andern Herzog Christophen übergeben haben, unsern und ihren Erben und Nachkommen, auch Insiegel ohne Schaden. Gegeben zu Landshut am Erchtag sankt Julianatag der heiligen Jungfraurn (16. Februar.) Anno ꝛc. 1468.

8.

8. Regierungsverzicht, und Appanage-Bedingung des Herzogs Wolfgang auf 12 Jahre.

Nach dem Original im Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein Herzog im obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit dem Briefe, daß Wir angesehen haben die brüderliche Liebe und Treue, so der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herr Albrecht auch Pfalzgraf bey Rhein Herzog im obern und niedern Baiern ꝛc. und Wir einander schuldig seyen, und sonderlich zusammen haben und tragen. Auch daß Wir sehen und erkennen das löbliche gute Regieren, so derselbe unser lieber Bruder Herzog Albrecht ꝛc. ihm selbst und Uns Gebrüdern allen unsern Landen und Leuten zu Nutzen, Ehre und Frommen bisher treulichen und wohl gethan hat, in großer Mühe und Arbeit allzeit sich unverspart, und das ob Gott will füro inner und außer Landes nach allem Vermögen geflissen, und noch mehr thun solle und mag, ihm selbst und Uns allen Gebrüdern, auch unsern Landen und Leuten zu Theuerwerden, Besserung und guten Stand, dadurch das Recht, Friede und Sinn zu fördern und zu handhaben; das alles Wir betrachtet und mit wohlbedachten Muth, rechter Wissen, und gutem Rathe haben Wir dem vorgenannten un-

unsern lieben Bruder Herzog Albrechten ꝛc. unsern Theil Erbes und Gutes, Lande und Leute befohlen, ein und übergegeben, das mit und gleich seinem Theil Erbes und Gutes, Landen und Leuten an unsrer statt innen zu haben, gewaltig zu seyn, und zu regieren, befehlen und übergeben wissentlich mit und in Kraft dieses Briefes, wie das dann an aller Statt, und in allen Rechten Krafft und Macht haben solle und mag zwölf ganze Jahre die von Datum des Briefes nächst nach einander kommen und verscheinen ohne alles Widersprechen, Irrung und Eintrag unser und männiglichs von unsern wegen, in solchem Maaß, daß Uns der benannte unser lieber Bruder Herzog Albrecht ꝛc. die Zeit und Jahre nach Vermöglichkeit und Gestalt unser aller Sachen eine solche brüderliche freundliche Fürsehung thun solle, und verheissen hat zu thun, als hernach benannt ist: Also daß Uns unser lieber Bruder Herzog Albrecht ꝛc. in den vorgenannten schierist künftigen zwölf Jahren die ersten sechs Jahre soll von der Hand geben und schaffen auszurichten alle Jahre 2400 rheinische Gulden Landeswährung, und Uns die also zu einer jeden Quatember 600 Gulden rheinisch bezahlen, und auch für Uns von dem Hause zu München an dem Rindermarkt, darinn unser lieber Bruder lezt ist, und Wir die Zeit füro seyn werden, jährlich zu Haus-

zins geben achtzig Gulden rheinisch Landeswährung, und Uns auch dazu das Schloß Greifenberg mit aller seiner Zugehörung, Gilten und Nutzen eingeben zu folgen, das die Zeit zu unsrer Nothdurft inn zu haben, zu verwahren und zu niessen, vorbehalten dem benannten unserm lieben Bruder die Obrigkeit der Regierung an den Leuten und Gütern, zu demselben Schloß gehörend, Und auch daß Wir mit dem Schloß Greifenberg und seiner Zugehörung noch sonst wider unsern lieben Bruder nicht seyn, und dazu keinen Krieg anfangen noch thun, und das anders niemanden gestatten noch daselbst dazu halten sollen und wollen ohne Rath, Wissen und Willen des benannten unsers lieben Bruders. Es soll auch Wilhelm Aeresinger, der iezt Pfleger da ist, noch das Jahr bis auf die schierist künftige Lichtmesse also da bleiben, und auf denselben schieristen unser lieben Frauen Lichtmeßtag soll ihn unser lieber Bruder Herzog Albrecht ꝛc. mit dem Geld, das ihm darauf verschrieben ist, da entheben und bezahlen.

Und so die vorgenannten ersten sechs Jahre aus und verschienen sind, so soll Uns unser lieber Bruder Herzog Albrecht darnach die andern nächst folgenden sechs Jahre die vorgeschriebenen 2400 rheinische Gulden, und dazu anzuschlagen was das

Schloß

Schloß Greifenberg mit seiner Zugehörung jährlich Gilt und Nutzung hat, folgen zu lassen, und darauf so viel mehr also an Geld wie vor jährlich von der Hand geben, daß es alles zusammen treffe 3000 rheinische Gulden Landeswährung, und Uns die, wie vor begriffen ist, zu Quatember ausrichten. Nämlichen alle Quatembee mit samt dem Anschlag, der Gilt und Nutzung von Greifenberg Uns folgende achthalb hundert rheinische Gulden bezahlen.

An dem allen Wir also ein völliges Begnügen und Wohlgefallen; Darum Wir dann Uns Brüdern, allen unsern Landen und Leuten zu Guten denselben unsern lieben Bruder selbst ersucht und gebeten haben, und davon Wir Uns und alle unsre Diener die Uns zugehören, mit aller Nothdürftigkeit die Zeit dann selbst fürsehen, verkosten, ausrichten und betragen. Und auch darüber die Zeit zu unserm lieben Bruder Herzog Albrechten nichts mehr zu fordern noch zu sprechen haben sollen. Und so Uns solche Bezahlungen von dem benannten unsern lieben Bruder beschehen, sollen und wollen Wir ihn zu einer jeden Zeit auch allwegen nothdürftiglich darum quittiren.

Und ob aber unser lieber Bruder Herzog Albrecht rc. in der Zeit mit Tod abgienge, das der

allmächtige Gott mit seinen Gnaden verhüten wolle, so mögen Wir auch alsdann wieder an unsre Gerechtigkeit unsers Theils, Erbes und Gutes, Land und Leuten stehen, unverhindert männiglichs von desselben unsers lieben Bruders wegen, alles nach Innhalt des Briefes Uns darum von unserm lieben Bruder Herzog Albrechten ꝛc. auch gegeben. alle Gefährde und Arglist hierinn gänzlich ausgeschieden.

Dessen zur wahren Urkund haben Wir dem vorgenannten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten den Brief gegeben mit unserm eigenen anhangenden Insiegel besiegelt, und dazu mit des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Bruders Herrn Sigmunds auch Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen im obern und niedern Baiern ꝛc. anhangenden Insiegel besiegelt, zur Gezeugniß von unsrer fleißiger Bette wegen. Und dazu mit der edlen und festen unsrer lieben Getreuen Johannsen von Preysing Herrn zu Wollenzach, Veiten von Egloffstein zu Bärnfels Hofmeister und Pfleger zu Vohburg, und Eraßmen von Thor zu Euraspurg Insiegeln besiegelt, die das auch von unsrer fleißigen Bette wegen zu Gezeugniß an den Brief gehangen haben, ihnen, ihren Erben und Insiegeln ohne Schaden. Darunter Wir Uns bey unsern fürstlichen Würden,

Eh=

Ehren und Treuen festiglich verbinden, geloben und versprechen wahr und stätt zu halten und genug zu thun alles das an dem Brief geschrieben steht. Und dessen Zeugen der Bette um dieselben Insiegel die festen unsre lieben Getreuen Eberhard von Tor zu Euraspurg und Jörg Adlzhauser zu Weickertshofen. Dies ist beschehen und der Brief gegeben zu München am Montag nach dem Sonntag so man in der heiligen römischen Kirchen singet Lätare (28. März) Anno ꝛc. 1468.

10. Auszug aus der Chronik des Veit Arnpeck.

Anmerkung. Da die in Pezii Thesauro Anectodorum abgedruckte Chronick des Veit Arnpeck nur in wenigen Händen sich befindet, so wird hier dasjenige, was dieser coëve Schriftsteller von den Nebenumständen dieses Landtages aufgezeichnet hat, wörtlich eingerückt, obwohl er sich in der Meynung, dass Herzog Christoph auf diesem Landtage von der Mitregierung ganz zurückgewiesen worden sey, beweise des obigen Vertrages geirret hat.

Cum autem Johannes Dux Diem obiisset, et Dux Sigismundus Regimini renunciasset, Dux Christoferus toto Conatu nitebatur sibi Regimen usur-

usurpare ita, ut simul cum Adalberto Duce fratre suo regeret. Quocirca Dux Ludovicus, qui se quasi Patrem omnium prædictorum fratrum gerebat, *Diætam circa Purificationis festum* in *Landshutam* prædictis fratribus, et eorum Provincialibus statuit. At Christoferus Dux cum CC electis Equitibus Landshutam intravit cum auxilio militum ante Nemus Bohemicum, qui quandam Ligam mutuo fecerant, quam *Hircellornm* vocabant, vulgariter *der Böckler*, quibus se junxerat. Inter quos principaliores Gewolfus de Degenberg, et Johannes de Nusperg erant. In Curia etiam sua instituit Marscallum, Magistrum Curiæ, Magistrum stabulariorum vel Equorum, Camerarios, Janitores, Tubicines, et Coquos et cætera ad Principis curiam spectantes. Sed *in vanum* laboravit. Dux etenim Ludovicus, qui se mediatorem fecerat, unacum cum suis consiliariis et dictorum Ducum provincialibus decrevit, maturo consilio præhabito, ut Christoferus Dux mox curiam suam abjiciat, quod et illico fecit, et quod Adalbertus Ducatum regere debeat, qui Christofero fratri suo annuatim pecuniæ Summam porrigat. Et sic Curia Ducis Christoferi cum suis officialibus, quos creaverat, mox desiit.

Eini=

Einige nachgefolgte Aktenstücke.

11. Schreiben des Herzogs Christoph an an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original bey den L. S.

Hochgebohrner Fürst lieber Bruder. Unsre freundliche Dienste und alles Gute sind Ew. Lieb zuvoran bereit. Nachdem als der Vertrag zwischen Ew Lieb und Uns geschehen, und unter andern innhält, daß Uns die Stadt Kelheim eingeantwortet soll werden, mit aller Zugehörung, demnach bitten Wir Ew. Lieb mit aller Freundschafft darann zu seyn mit euerer Bottschafft in Geschrifft, und mit vollem Gewalt, damit dem ohne Verziehen Nachfolge geschehe, wann Wir persöhnlich hier sind, und dessen also warten wollen. Datum Kelheim am Mittwochen nach dem Sonntag Cantate (18. May) Anno ꝛc. 1468.

Von Gottes Gnaden Christoph Pfalzgraf bey Rhein, Herzog im obern und niedern Baiern ꝛc.

12. Befehl Herzog Albrechts an die Beamten zu Kelheim.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unsern Amtleuten, als Kastner, Richter, und Mautner zu Keilheim unsern Gruß zuvor, liebe getreue. Wir befehlen euch schaffend, daß ihr dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herzog Christophen von Baiern ꝛc. mit der Gilt und Renten der benannten euerer Aemter, so das gegenwärtige Jahr davon gefällt, so euer jeder davon einzunehmen hat, gewärtig seyet, also daß euer jeder ihm das von seinem Amt zu seiner Zeit des gegenwärtigen Jahres gebet und antwortet, und darum nothdürftige Quittung von ihm nehmet, also daß ihr Uns auch nach Ausgang des Jahres dennoch eine völlige Raitung davon zu thun wisset. Dessen verlassen Wir Uns zu euch. Datum München am Mittichen nach dem Sonntag Cantate (18. May) Anno ꝛc. 1468.

D. D. in Consilio.

13.

13. Herzog Albrechts Antwort an den Herzog Christoph.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Unsre brüderliche Treue und freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Bruder. Euer Schreiben Uns ietzt gethan, daran zu seyn, daß dem Vertrag mit dem Einantworten der Stadt Kelheim gen euch nachgegangen werde, wann ihr persöhnlich da seyet, und dessen also warten wollet, haben Wir vernommen, und fügen Ew. Lieb zu wissen, daß unser Rath und Pfleger Jörg zu Pappenheim Marschalk am Mittwoch itzt vergangen bey Uns hier gewesen ist; mit dem haben Wir geredet, ihn auch seiner Gelübde nach Laut des Vertrages ledig gesagt, und mit ihm geschafft, euch der Pflege halben zu geloben, nach Laut des Vertrages, auch mit ihm und andern unsern Amtleuten geschafft, euch mit der Gilt gewährig zu seyn, nach Laut des Vertrages, dessen als Wir meynen, ihr durch den genannten Marschalk wohl berichtet worden seyet. Datum München am Freytag vor dem Sonntag Vocem Jucunditatis (20. May) Anno ꝛc. 1468.

Albrecht ꝛc.

An Herzog Christophen.

14. Schreiben des Herzogs Ludwig von Landshut an den Herzog Albrecht, über die Beschwerden des Herzogs Christoph.

Nach dem Original bey den L. S.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Christoph von Baiern ꝛc. euer Bruder ist auf gestern wiederum von Kelheim allher zu Uns gekommen, und hat Uns zu erkennen gegeben, wie er die Stadt daselbst nach Laut des Vertrages habe einnehmen wollen, auch an dem Pfleger begehrt, ihm nach Innhalt des vermeldten Vertrages Pflicht zu thun, das aber derselbe Pfleger nicht also, sondern mit Geding habe thun wollen. Dasselbe Geding dann, als seine Lieb vermeynt, dem Vertrage widerwärtig sey, und Uns gebeten, daß Wir bey Ew. Lieb darann seyen, damit ihr dem Vertrage Nachfolge thuet. Darauf haben Wir an seine Lieb begehrt, Uns solche Gebrechen in Schrifft verzeichnet überzugeben, das er also gethan hat, lautend wie ihr an dem eingelegten Zettel vernehmen werdet. Und bitten Ew. Lieb freundlich Ihr wollet den mehrgemeldten Vertrag, auch unsers lieben Vettern Herzog Christophs Gebrechen gegeneinander eigentlich vermerken, und in welchen Stücken die einander nicht gemäß wären, daran seyn, daß eures Theiles kein Gebruch erfun-

den

den würde. Desgleichen hat Uns der genannte unser Vetter zu thun auch zugesagt. Daran erzeigt Uns Ew. Lieb annehmig Wohlgefallen freundlich zu verdienen, und begehren dessen euere verschriebene Antwort bey dem Bothen. Datum Landshut am sankt Margarethentag (13. July) Anno ꝛc. 1468.

Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein Herzog im niedern und obern Baiern ꝛc.

Beygelegtes Beschwerdslibell des Herzogs Christoph wegen Kelheim.

Vermerkt als Uns Herzog Christoph iezt und am jüngsten zu Landshut durch unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen von unsers lieben Bruders Herzog Albrechts wegen antwortet worden ist, nach Laut des Vertrages, die Stadt Kelheim anrührend, er wolle Uns die also nachfolgen und einnehmen lassen, nach Laut des Vertrages, und seinethalben unverrückt bey solchem Vertrag bleiben.

Item darauf haben Wir Uns gen Kelheim gefügt, und die Stadt also einnehmen wollen, und an dem Pfleger daselbst begehrt, Uns der Pflege halben von neuem Pflicht und Gelübd zu thun nach Innhalt des Vertrages.

Dar-

Darauf ist Uns von dem Pfleger auf unser Begehren Antwort worden, in Maaß hernach folget:

Item ihm sey von unserm Bruder befohlen Uns der Pflege halben Pflicht zu thun, doch also, daß er unserm Bruder als regierenden Fürsten mit aller Obrigkeit gewartend sey, auch mit Rath, Dienst und Pflicht des Kasten; nicht anders zu thun, sey ihm von unserm Bruder befohlen. Darauf haben Wir ihm geantwortet, solch sein Beding halte die Richtigung, zwischen unser und unsers Bruders ausgegangen, in dem Artikl Kelheim anrührend nicht inn. Wolle er Uns aber Pflicht thun nach Laut des Vertrages, die wollen Wir aufnehmen. Das hat der Pfleger nach Befehl unsers Bruders nicht thun wollen.

Item darauf bitten Wir unsern lieben Vetter Herzog Ludwigen, noch unsern Bruder daran zu weisen, damit solche Richtigung durch ihn und andere Fürsten auch gemeine Landschafft in Ober- und Niederbaiern und auf sein selbst Zusagen und Antwort am jüngsten her beschehen Nachfolge thue, daß Wir in brüderlicher Freundschafft, auch unser aller Land und Leut in Ruhe und Frieden bleiben mögen.

15. Antwort des Herzogs Albrecht von München an den Herzog Ludwig von Landshut.

Nach dem Originalauffatz bey den L. S.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als Ew. Lieb Uns jetzt geschrieben, und die Gebrechen, so euch unser lieber Bruder Herzog Christoph wider Uns fürgebracht hat, verzeichnet zugeschickt, und dabey gebeten habet, darann zu seyn, daß unsers Theiles kein Gebruch wider den Vertrag erfunden werde ꝛc. haben Wir vernommen. Und als der genannte unser lieber Bruder setzt, der Pfleger zu Kelheim habe ihm geantwortet, ihm sey von Uns befohlen seiner Lieb der Pflege halben Pflicht zu thun ꝛc. an dem Stuck hat der Pfleger recht geantwortet, wann nach Laut des Vertrages so ist der Pfleger unserm Bruder nicht weiter Pflicht schuldig zu thun, dann der Pflege halben, als Wir denselben Artikl aus dem Vertrag dem Pfleger geantwortet, und ihn darauf der Pflicht, uns der Pflege halben gethan, ledig gesagt haben. Ferner als unser Bruder vermeynt, nicht billig sey, daß Uns derselbe Pfleger als regierenden Fürsten mit der Obrigkeit auch Rath und Diensten gewartend, und wider den Vertrag seyn solle; Und nachdem der Vertrag Uns zugiebt, daß Wir dies Jahr allein regieren sollen, verstehet Ew. Lieb selbst wohl, daß Uns als regie-

ren-

rendem Fürsten dadurch alle Obrigkeit behalten, und wider den Vertrag nicht ist, daß Uns derselbe Pfleger mit Rath und Diensten verpflichtet sey, dann der Vertrag das nicht verbietet. Ferner von des Kastens wegen, den der Pfleger inn hat, hält der Vertrag nicht inn, daß unserm Bruder weder der Kastner noch andere Amtleute Pflicht thun sollen, sondern nur, daß ihm die Renten und Gilten daselbst folgen sollen; Das haben Wir auch also mit dem Pfleger der den Kasten inn hat, und mit andern Amtleuten zu Kelheim durch unsern offenen Brief geschafft, dabey Ew. Lieb verstehen mag, daß Wir dem Vertrag genug gethan haben, und noch thun wollen, und meynen, so unser lieber Bruder den Vertrag recht vermerkt, daß ihm nicht Noth thut, solche Gebrechen Ew. Lieb wider Uns fürzubringen. Ew. Lieb freundlich bittend ihn davon zu weisen, und bey dem Vertrag zu bleiben, als er Ew. Lieb dann nächst zu thun zugesagt hat. Das wollen Wir um Ew. Lieb freundlich verdienen. Ob aber der genannte unser lieber Bruder je gen Uns in dem Vertrag Irrung vermeynet zu haben, So hat Ew. Lieb nächst von Uns verstanden, wie daß der Vertrag einen Austrag um solche Irrungen innhält; Dabey Wir bleiben, und dem nachgehen wollen, so Wir von unserm lieben Bruder nach Innhalt desselben Vertra-

tra-

trages darum fürgenommen werden. Datum München am Freytag nach sankt Margarethen Tag (15. Julius) Anno ꝛc. 1468.

Albrecht ꝛc.

An Herzog Ludwigen.

16. Separatvertrag zwischen Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den L. S.

Wie sich unser Bruder Herzog Wolfgang ꝛc. gen Uns Herzog Albrechten ꝛc. verschrieben hat wider unsern Bruder Herzog Christophen und sein anhangend, bey Uns zu bleiben, Uns mit zu seyn.

Von Gottes Gnaden Wir **Wolfgang** Pfalzgraf bey Rhein, Herzog im obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief. Nachdem sich unser lieber Bruder Herzog Christoph von Baiern ꝛc. gen Uns seinen Gebrüdern allen unfreundlich hält, das Uns, auch unsern Landen und Leuten zu Unrath und Schaden kommt, also haben Wir Uns zu dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. gethan, und thun Uns zu ihm; geloben und versprechen ihm auch bey unsern fürstlichen Würden und Treuen in Krafft des Briefes, daß

Wir

Wir bey demselben unserm lieben Bruder Herzog Albrechten ꝛc. zu bleiben, Uns sein halten, auch ihm brüderlich und freundlich mitseyn, und daß Wir Uns zu dem benannten unsern lieben Bruder Herzog Christophen ꝛc. noch keinem seinen anhangenden, noch zu niemand andern nicht thun noch mitseyn sollen und wollen, ohne Wissen und Willen des benannten unsers lieben Bruders Herzogs Albrecht. Desgleichen soll derselbe unser lieber Bruder Herzog Albrecht ꝛc. sich zu dem benannten unsern Bruder Herzog Christophen ꝛc. noch keinem seinem anhangenden auch nicht thun, noch mit seyn, ohne unser Wissen und Willen. Alles treulich und ungefährlich. Dessen zur wahrer Urkund haben Wir demselben unserm lieben Bruder Herzog Albrechten den Brief geben, mit unserm eigenen anhangenden Insiegel besiegelt. Das ist geschehen zu München am sankt Jakobs des heiligen zwölf Bothen Tag (25. Julius) des Jahres als man zählt ꝛc. 1468.

Lands-

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1468, auf sankt Ulrichstag (4. July.)

Mit einem Ausschusse fortgesetzt bis in den September.

(Eine Landsteuer und die Abstellung landschaftlicher Beschwerden betreffend.)

1. Entschuldigungsschreiben des Sigmund von Frauenberg von Haag zu Prunn.

Original bey den L. S.

Hochgebohrner Fürst gnädiger Herr. Meine willige gehorsame Dienste sind Euern fürstlichen Gnaden voran bereit. Als mich Ew. Gnad gefordert hat von wegen einer gemeinen Landschafft gen **München** zu kommen, **auf sankt Ulrichentag**; Nun lasse ich Ew. fürstlich Gnad wissen, daß ich zu Rhain einen Arm abgefallen habe, und liege ietzt zu Eichstädt unter den Aerzten; darauf bitte ich Ew. fürstlich Gnad mir das nicht zu Arg nicht aufnehmen, wann, so es wäre ohne meinen Schaden, ich willig wäre zu kommen; Und was eine gemeine Landschafft über eines wird zu thun, das

ist mein guter Wille. Datum zu Eichstädt an sankt Luentag (Leonis 28. Juny.) Anno ꝛc. 1468.

Sigmund von Frauenberg von Haag zu Prunn Hauptmann zu Rhain.

2. Entschuldigungsschreiben des Friderich Pollinger.

Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine willige unterthänige Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden voran bereit. Gnädiger Herr, nachdem und mich Ew. fürstlich Gnad in die Landschafft gefordert haben; Nun gnädiger Herr bin ich beladen mit Feindschafft mich antreffend, dadurch ich solcher offen wahrer Forderniß sorghaft nicht reiten. Dann gnädiger Herr was aber Ew. fürstlich Gnad auch Ew. Gnaden Landschafft Fürnehmen sey, da finden mich Ew. fürstlich Gnad ganz gehorsam und willig; Item gnädiger Herr, mir ist gesagt, wie einer, auch sein Weib, genannt der Prüfftl eine Klage Euer fürstlich Gnad über mich gethan habe, antreffend das Geleit, das sein Weib dann zerbrochen hätte, wie ich dann dasselbe nach dem glimpflichsten Ew. Gnaden vorgebracht habe; darauf Ew. Gnad mit mir schuffen, die Frau ungestrafft nicht zu lassen, das ich also

ihrem

ihrem Mann fürgehalten habe, daß er an das Gebäu gen sankt Wolfgang zween Gulden geben sollte, das er aber ganz gen mir verachtend war, und um solches Geschäfft nicht geben wollte. Bitte ich Ew. fürstlichen Gnad, ob ich anders verklagt werde, daß ich thun, oder vormals in den Dingen anders gehandelt haben sollte, wollen Ew. Gnad solche Klagzettel zuschicken, will ich dann alsda die Dinge wahrlich Ew. Gnaden beybringen, daß ich also darinn gehandelt habe, und nicht anders, und setze das zu keinen Zweifel Ew. Gnaden erweisen sich als meinen gnädigen Herrn. Datum am Pfinztag nach Peter und Paulstag (30. Juny.) Anno ꝛc. 1468.

Friderich Pollinger.

3. Entschuldigung des Conrad Pollinger Pfleger zu Hersbruck.

Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Euern fürstlichen Gnaden sind meine unterthänige willige Dienste zuvoran gehorsamlich bereit. Gnädiger Herr, als Ew. fürstlich Gnad mir haben thun schreiben und fordern auf sankt Ulrichstag schierist bey Ew. Gnaden und gemeiner Landschafft zu seyn, das ich dann gewilliget, als billig, wäre, haben die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten mein gnädiger Herr Pfalzgraf Herzog Ludwig, und

Herzog Otto einen Tag fürgenommen, etlicher Irrthum halber in den Aemtern vor dem Wald, darann dann merklich liegt auf denselben Tag zu der Weiden ihre Räthe zu haben, und mich namentlich für einen dahin geordnet und geschafft, das ich nun noch, dem ich der Enden mit Diensten verwandt bin, nicht abschlagen mag, Ew. fürstlich Gnad demüthiglich bittend, solch mein Ausbleiben davor und anders nicht zu vermerken, desto minder nicht von mir zu versehen anders gen Ew. fürstlichen Gnaden mich dann in unterthänigen willigen zu halten, und mir dann wohl gebührt. Datum am Samstag vor sankt Ulrichstag (2. July.) Anno ꝛc. 1468.

Conrad Pollinger, Pfleger zu Hersbruck.

4. Entschuldigungsschreiben des Friderich von Murach zu Flügelsberg.

Original bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine unterthänige willige Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden voran willig und bereit. Gnädiger Herr. Als mich Ew. fürstlich Gnad auf sankt Ulrichstag zu Nacht gen München in eine gemeine Landschafft vom Oberlande gefordert haben, Nothdurft halber Ew. Gnaden Nutzens und einer gemeinen Landschafft, füge ich Ew. Gnaden zu wissen, daß ich solches Ew. fürstlichen Gnade

zu

zu Gefallen, auch einer gemeinen Landschafft zu Nutzen zumal gerne gehorsam und willig seyn wollte, als das wohl billig wåre; so ist es aber leider Krankheitshalber meines Leibes also um mich gelegen, daß ich niemanden wohl nutz seyn mag, und Ew. fürstliche Gnaden sollen glauben, daß ich das um keinerley Ursache lasse, dann allein meiner Krankheit halber, die fast landkündig ist; Jedoch was eine gemeine Landschafft Euern fürstlichen Gnaden zu Ehren, und gemeinen Landen zu Nutzen fürgenommen wird, das wollte ich meinethalben, als viel an mir liegt, gar ungerne abschlagen oder verkehren. Das wollen Ew. fürstlich Gnaden in dem allerbesten und gnådigsten erkennen. Das will ich mit aller Unterthånigkeit um Ew. fürstlich Gnad verdienen. Datum am Samstag vor sankt Ulrichstag (2. July.) Anno ꝛc. 1468.

Friderich von Murach zu Flügelsperg,
Ritter, Erbschenk in Baiern.

5. Landschaftliche Beschwerden und Petitionen.

Originalauffatz bey den L. S.

Vermerkt die Beschwerungen der Landschafft, die unsre gnädige Herrn einer Landschafft wenden sollen.

Item von erst als die armen Leute und andre fast beschwert werden mit den Wändeln anders dann das Buch und unsre Landrechte innhalten, und von Alter herkommen ist. So ist einer Landschafft Begehrung, daß fürohin weder unsre gnädige Herrn, ihrer Gnaden Pfleger, Richter, noch Amtleute von einem jeden der bußfällig wird, nicht mehr zur Buße nehmen noch wandeln sollen, anders dann das Buch innhält, und daß auch jeder und allermänniglich bey dem Buch bleibe und gehalten werde.

Und daß man niemanden kein Recht abschaffe, sondern einem jeglichen Recht ergehen und widerfahren lasse nach Landes Recht, und des Buches Sag, als Recht ist. Und daß man darinn niemanden keinen unrechtlichen Verzug oder Verhinderung thue.

Item daß man niemanden keinen Freybrief für Geldschuld gebe.

Item

Item daß unsre gnädige Herrn ihre Gerichte selbst besetzen mit vernünftigen, redlichen, und wappensgenoßnen Leuten.

Desgleichen mit frommen geleumden Schergen, und daß man dieselben Schergen setze nach Rath der ältesten und besten der Gerichtsleute in dem Gerichte desselben Gerichtes; Und daß unsre gnädige Herrn kein Schergenamt um Geld verlassen.

Item daß unsre gnädige Herrn ernstlich verbieten, schaffen, und darann seyn, daß füro mehr weder Pfleger, Richter, Gerichtschreiber, Thorwärtl, Amtmann noch andrer keinerley Futterkorn noch anders nicht mehr sammeln, noch sammeln lassen, als dann das Buch auch verbietet; Desgleichen sollen dies die Prälaten, Edelleute noch andere in ihren Gerichten und Hofmarchen auch nicht mehr thun, wann die armen Leute bisher großlich damit beschwert sind worden, und wo es darum von Pflegern, Richtern, Amtleuten oder andern beschähe, daß der oder dieselben darum gestraft, und von ihren Aemtern entsetzt werden.

Item daß man auch keinen angesessenen Mann um keinerley Buße, so er verschuldet hätte, fangen soll ausgenommen um schädliche Sachen.

Item von der Jäger und Falkner wegen, damit das Land und arme Leute bisher hoch beschwert sind gewesen, und nun bey unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten löblicher Gedächtniß, und andern unsrer gnädigen Herrn Vorvordern herkommen ist, daß sie ihre Gejaide, Jäger und Hunde selbst verlegt, dann zu Zeiten zu den Schweinhetzen haben sie die Nachtfelde bescheidentlich nehmen lassen, und Geld dafür genommen; Ist der Landschafft Meynung und Begehrung, daß solche Beschwerniß der Jäger und Falkner ganz ab, und füro weder auf die Gotteshäuser, Priester, armen Leute noch anders nichts mehr ziehen, oder Nachtfeld nehmen solle, sondern daß unsern gnädigen Herrn ein ziemliches Geld dafür gegeben werden solle, auf den Dörfern und Gütern, da man vor von Alter bey ihren Vorvordern die Nachtfelde genommen hat. Und solche Anlegung des Geldes auf die vorgemeldten Güter und Dörfer sollte iezt hier beschehen durch unsrer gnädigen Herrn Räthe und Landleute, die von unserm gnädigen Herrn und der Landschafft dazu gegeben würden. Und was also angelegt würde, dessen sollten sich unsre gnädige Herrn betragen, und ihre Jäger, Falkner, Hunde, Vögel, und was zu dem Gejaide und Weidenheit gehört, selbst ausrichten, und die nicht mehr auf die Gotteshäuser, Priesterschafft, und die armen Leute ziehen

lassen noch legen, und damit aller Beschwerung und Nachtselde der Jäger und Falkner vertragen seyn; Und dessen selbst auch unsre gnädige Herrn der Landschafft eine nothdürftige Verschreibung geben, daß sie dann ihren Gnaden aus rechter Treue und Liebe thun, und von keiner Gerechtigkeit wegen, und daß sie auch Land und Leute füro mit den Jägern, und Falknern nicht mehr, noch weiter darüber beschweren, noch auf sie legen oder ziehen lassen wollten.

Item als dann die armen Leute der Gotteshäuser und andre bisher etliche Zeit merklich mit dem Holzführen beschwert sind worden, ist der Landschafft Meynung, dadurch unsre gnädige Herrn desto besser Hof hier zu München haben mögen, daß ein jeglicher armer Mann, der dann von Alter und Billigkeit fahren sollte, alle Quatember ein Futter Holz hieher gen München führe und nicht mehr, und dasselbe Holz soll durch unsrer gnädigen Herrn Amtleute und Förster den armen Leuten in unsrer gnädigen Herrn Hölzern und Forsten an dem gelegensten gezeigt werden, damit die armen Leute wissen, wo sie das nehmen sollen. Und unsre gnädige Herrn sollen auch ordnen, daß ihnen solches Holz in ihren Hof gebracht, und nicht anderswo in die Stadt ausgeführt werde. Und wann auch solches

Bot der Holzfuhren beschieht, das soll zu jeder Zeit geschehen, so das die armen Leute ihrer Arbeit halben am besten thun mögen.

Item als bisher von den Pflegern, Richtern und Amtleuten etliche arme Leute gefreyet sind gewesen des Holzführens und andrer Scharwerk halber, ist der Landschafft Meynung, daß füro weder Pfleger, Richter noch Amtmann keinen armen Mann mehr freyen, sondern daß solches Holzführen und Scharwerk, die man dann schuldig ist zu thun, gleich von den armen Leuten beschehe, dessen niemand überhebt werde, der dies von Alters schuldig ist zu thun; Und wo das darüber beschähe, und die armen Leute gefreyet würden, einer für den andern, welcher das thäte, der soll darum gestraft und von dem Amt entsetzt werden.

Item daß man den Prälaten, Edelleuten, Burgern oder andern, ihre Gerichtsvoggtleute, und die hinter ihnen auf ihren Gütern sitzen, sie seyen unsrer gnädigen Herrn eigen oder nicht, mit Scharwerken oder andern nicht beschwere, sondern deren ganz frey seyen, wo es vor von Alter nicht beschehen und herkommen ist. Es soll sich auch hinfür niemand mehr voggtbar machen, noch mannen. Desgleichen und hinwiederum welche unsern gnädigen Herrn voggtbar, oder in ihrer

Gna=

Gnaden Gerichten, oder hinter ihren Gnaden sitzen, wessen eigen die seyen, die sollen gegen denselben, dessen eigen sie wären, auch aller Scharwerk frey, und unbekümmert bleiben, sondern ihren Gnaden mit den Scharwerken und allen Sachen gehorsam seyn. Alldieweilen sie auf ihren Voggtgütern, oder hinter ihren Gnaden sitzen. Doch den Grundherrn an ihrer Gerechtigkeit und altem Herkommen unentgolten.

Item als den Prälaten, der Ritterschafft, Burgern und andern in ihre Gerichte und Hofmarchen geboten und gegriffen wird anders, dann von Alter herkommen ist, ist der Landschafft Begehrung daß unsre gnädige Herrn jedermann bey seinen Gerichten, Hofmarchen, alten Herkommen, und guten Gewohnheiten bleiben lassen, als wie von Alter herkommen ist.

Item daß auch die, so von unsern gnädigen Herrn und der Landschafft dazu gegeben, ferner reden, und zu Rath werden von den hernach geschriebenen Beschwerungen.

Item zum ersten von des Umgeldes wegen.

Von der Fürkäufer.

Von der übrigen Rosse so in dem Lande sind.

Von

Von den Vorsprechern.

Von der Richter wegen, die die armen Leute mit dem Siegelgeld beschweren.

Und solches alles sollen unsre gnädige Herrn von Stund an in alle ihre Gerichte und Aemter schreiben, und verkünden lassen vor allen Kirchmaningen und Schrannen, und ernstlich schaffen, damit solche Beschwerung alle ab, und füro nicht mehr gethan werde, sondern solch Fürnehmen ernstlich und festiglich halten, dawider nicht thun noch gestatten zu thun. Welcher aber dies nicht thäte, und das überführe in einem oder mehr Stücken, den oder dieselben sollen unsre gnädige Herrn darum ungnädiglich straffen, und von dem Amt entsetzen.

Und ob also darüber den Prälaten, der Ritterschafft, Burgern, Bauern oder andern keinerley Beschwerung von Pflegern, Richtern, Amtleuten, Jägern, Falknern oder anderen beschehen, und zugezogen würde, der oder dieselben, dem das beschähe, der soll das an den, oder die regierende Fürsten bringen, und ihre Gnad darum ersuchen und bitten, das zu wenden und gnädiglich abzuschaffen, und wo sich solche Beschwerung erfindet, so sollen die regierenden Fürsten das in den nächsten 14 Tagen wieder abschaffen und wenden; ob aber

das

das nicht beschähe, so mag sich der oder dieselben, denen solche Beschwerung geschehen ist, dessen wehren und aufhalten, und welchen Herrn er darum anruft, der soll sich seiner annehmen, und ihm das helfen wenden, und dessen keine Widerrede haben, und das förderlich thun. Darum ihm auch kein Herr keine Ungnade zuziehen, noch deren von ihm noch den seinen wartend seyn solle.

Item wo **Widum** in unsrer gnädigen Herrn Landgerichten ledig würden, und so die unsre gnädige Herrn durch ihre Amtleute schaffen einzunehmen, daß dann nicht mehr dann einer oder zween darein gelegt werden, und eine bescheidentliche und ziemliche Zehrung thun, und dem Priester, der abgegangen ist, sein Gut weder klein noch groß nicht entfremden.

Und ob solche Beschwerung nicht abgethan, und uns dessen nicht Briefe von unserm gnädigen Herrn verfertiget würden, so wollen wir die Steuer nicht geben.

Und in solcher Verschreibung soll Herzog Albrecht als regierender Fürst bekennen, und Herzog Sigmund und Herzog Wolfgang auch bekennen, daß selbiges ihres Bruders Verschreiben mit ihren guten Willen beschehen ist, und wollen das getreulich halten,

ten, und Herzog Sigmund soll siegeln, darunter sich Herzog Wolfgang verbinden soll.

Und solche Verschreibung soll an den andern Freyheiten unvergriffen seyn.

Auf einem besonderen Blatte.

Item daß füro kein armer Mann nicht mehr Rosse, Rinder, Schweine oder anderes solches Vieh auf seinen Tradgenossenen schlage, dann so viel er auf seinem Gute über Winter haben, und führen mag.

Item die Vorsprecher zu fordern, und mit ihnen zu reden, damit sie einen ziemlichen, und billigen Lohn um ihr Reden zum Recht nehmen, wo sie das nicht thäten, wollten sie meine gnädige Herrn darum strafen.

6. Landesfürstliche Resolution und Landgebot auf obige landschaftliche Beschwerden und Petitionen.

Originalauffatz von der nämlichen Hand, von welcher die Beschwerden aufgesetzt sind, bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Dachau } von beyder Herrn wegen zu schreiben und
Starnberg } zu mundiren.

Entbieten dem festen Ritter, unserm Rath und Pfleger Hannsen Torer, Ulrichen Spiegel und allen andern unsern Amtleuten zu Wolfertshausen unsern Gruß zuvor liebe getreue. Als ietzt in vergangenen Tagen unsre gemeine Landschafft von unserm Oberlande zu Baiern hier zu München gewesen ist, die etliche Beschwerung an Uns gebracht hat, so den Inwohnern unsers Landes zu Obernbaiern von unsern Amtleuten beschehe und widerfahre, innassend hernach folgt, und Uns als einigen regierenden Fürsten unterthäniglich gebeten, ihnen die zu wenden und bey alten Herkommen bleiben zu lassen; Und wann Wir aber von Jugend auf dazu geneigt gewesen, und noch sind, wo die unsern unbillig und wider altes Herkommen beschwert würden, das zu wenden und nicht zu gestatten; und darauf nach Rath unsrer Räthe, auch

auch der Prälaten, Ritterschafft, Städten und Märkten, so von einer gemeinen Landschafft dazu gegeben und geordnet sind, so haben Wir ein gemeines Landbot allenthalben in unserm Oberlande ausgehen lassen, inmassen hernach geschrieben steht.

Item zum ersten, als einer Landschafft Klage ist, daß die Inwohner unsers Oberlandes zu Baiern fast beschwert werden mit den Wändeln und Bussen, anders dann unser Landbuch und Landesfreyheit innhält, und von Alter herkommen sey, und daß man den Leuten die Rechte abschaffe und verzogen werden, darauf ist unsre Meynung und schaffen ernstlich mit euch allen, und jeden besonders, daß ihr füro einem jeden, er sey reich oder arm, der bußfällig oder wandelbar würde, nicht höher büsset, oder wandelt anders, dann nach Innhalt und Laut des Buches, und allermänniglich bey dem Buch bleiben lasset, und haltet; Und daß ihr auch einen jeglichen, er sey reich oder arm, dem Landmann und Gast gleiche förderliche Rechte ergehen und widerfahren lasset, nach Landes Recht, und des Buches Sage, als Recht ist, und niemanden darinn keinen unbilligen oder unrechtlichen Verzug thuet, oder gestattet zu thun, auch niemanden freyet für keine Geldschuld.

Wir

Wir wollen auch, daß ihr keinen angesessenen Mann um keinerley Busse oder Wandel fanget, dann allein ausgenommen um schädliche Sache.

Item als einer gemeinen Landschafft Klage gewesen ist, daß unsre Pfleger, Richter, Gerichtschreiber, Thorwartl, Amtleute, eure Knechte, und andre das Korn, Haber, Prein und andres sammeln, das dann das Buch verbietet, und dafür sie von unsern Vorvordern gefreyet sind, darauf so schaffen Wir ernstlich mit euch allen, und jeden besonders, daß ihr Pfleger, Richter, Gerichtschreiber, Thorwartl, Amtleute, euere Knechte noch niemand andrer kein Korn, Haber, Prein noch anders nicht mehr sammelt, noch sammeln lasset; Desgleichen sollen das die Prälaten, Edelleute und andere in ihren Hofmarchen auch nicht thun; dann wo ihr das darüber thätet, oder gestattet zu thun, wollten Wir euch ungnädiglich darum strafen lassen, und von euerm Amt entsetzen. Ihr sollet auch das den armen Leuten ernstlich bey einer Busse verbieten, daß sie solche Sammlung weder Korn, Haber, noch anders nicht mehr geben, weder in dem Landgericht noch in den Hofmarchen.

Item als dann der Landschafft Klage ist, daß etliche arme Leute mit dem Holzführen beschwert wer-

werden, und Uns nun eine Landschafft zugegeben hat, daß Uns ein jeglicher armer Mann der dann von Alter und Billigkeit fahren solle, alle Quatember ein Futter Holz hieher gen München führen solle, das Wir dann also von den armen Leuten zu gut haben, und Uns solcher Fährte des Holzes halben begnügen lassen wollen.

Item als der Landschafft Klage ist, daß von den Pflegern, Richtern und Amtleuten etliche arme Leute gefreyet sind gewesen des Holzführens und anderer Scharwerk halber, darauf so schaffen Wir ernstlich mit euch, daß ihr Pfleger, Richter und Amtleute füro keinen armen Mann mehr freyet, sondern Wir wollen, daß Uns ein jeglicher Holz führe und Scharwerk thue, der Uns dessen dann schuldig ist, zu thun, und von Alters gethan hat, und darinn niemand, er sey wer der sey, dessen überhebt werde. Dann wo es darum beschähe, und die armen Leute einer für den andern darum gefreyet würden, welcher das unter euch thäte, denselben wollten Wir ungnädiglich darum strafen, und von dem Amt entsetzen.

Item als einer Landschafft Klage ist, wie den Prälaten, Edelleuten, Bürgern und andern ihre Gerichts Voggtleute, und die hinter ihnen auf

ih=

ihren Gütetn sitzen mit Scharwerken und andern beschwert werden, anders dann von Alter Herkommen ist, darauf ist unsre Meynung, und schaffen ernstlich, welche also der Prälaten, Edelleute, Burger oder andere, Gerichtsleute, Voggtleute und die hinter ihnen sitzen, sie seyen unser eigen oder nicht, und die vormals, und von Alters Uns nicht gescharwerket hätten, daß die dessen noch also frey seyen, und darum unbekümmert bleiben; Und daß sich auch füro niemand mehr voggtbare noch manne. Desgleichen und hinwiederum welche Uns voggtbar sind, oder in unsern Gerichten, oder hinter Uns sitzen, wessen eigen die seyen, dieselben Uns auch scharwerken, und als dem Landesfürsten gehorsam seyen, alle dieweil sie auf unsern Voggtgütern oder hinter Uns sitzen, und gegen den, deren eigen sie sind, aller Scharwerk frey und unbekümmert bleiben; Doch den Grundherrn an ihrer Gerechtigkeit und alten Herkommen unentgolten.

Item als der Landschafft Klage ist, daß den Prälaten, Ritterschafft, Bürgern und andern in ihre Gerichte und Hofmarchen geboten und gegriffen werde, anders dann von Alter Herkommen sey, darauf so schaffen Wir ernstlich mit euch, daß ihr einen jeglichen bey seinen Gerichten und Hofmarchen, alten Herkommen und guten Ge-

 wohn-

wohnheiten, wie denn bey unsern Vorvordern Herkommen und gehalten worden ist, bleiben lasset, und sie darum nicht weiter beschweret.

Item als dann Klage ist, daß viele übrige Rosse in dem Lande seyen rc. dadurch der gemeine Mann groß beschwert werde, ist unsre Meynung, daß füro kein armer Mann mehr Rosse, Rinder, Schweine, oder anderes solches Vieh auf seinen Tradgenossenen schlage, dann so viel ein jeder auf seinem Gut über Winter haben und führen mag.

Item als die Klage ist, wie unsere Umgelder den Umgeld anders nehmen dann vor Alter bey unsern Vorvordern Herkommen sey, ist unsre Meynung und schaffen auch das mit allen unsern Umgeldern, daß ihr den Umgeld nicht anders von einem jeden nehmet, dann wie bey unsern Anherrn und Vettern Herzog Ernsten und Herzog Wilhelmen beyder loblicher Gedächtniß genommen worden und Herkommen ist.

Item als dann Klage ist gewesen von der Fürkäufer wegen, auf dem Lande und in den Städten und Märkten, darauf ist unsre Meynung und Geschäfft, nachdem und der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herzog Sigmund und Wir vormals ein Landbot ausgehen haben lassen, darinn

unter

unter andern ein Artikel stehet von der Fürkäufer wegen, der also lautet:

Wir wollen und gebieten ernstlich, daß füro in unsern Städten und Märkten noch auf dem Lande kein Fürkäufer mehr seyn solle, weder Gäste noch Innländer; Aber in den Städten und Märkten, und auf dem Lande mögen offene Käufler und Hökler seyn; doch daß dieselben offenen Käufler und Hökler nichts kaufen, dann auf offenen Wochen und Jahrmärkten und das wieder zu offenen Wochen und Jahrmärkten bringen, und daselbst am offenen Markt, oder in ihren Läden feil haben, und verkaufen, und sonst nicht, auch einer dem andern solches nicht verkaufen, oder aus unserm Lande führen oder geben solle.

Es soll und mag auch ein jeder der unsern Treid, Schmalz, Hühner, Käse, Eyer und andere essende Ding, wessen er ungefährlich in sein Haus zu verzehren nothdürftig ist, allenthalben in den Häusern, oder auf den Märkten kaufen und bestellen, so viel er dessen in seinem Hause von einem Jahr zum andern verbrauchen mag, und nicht mehr.

Dess=

Desgleichen mögen auch offene Wirthe und Gastgeber und Leitgeber in unsern Städten und Märkten und auf dem Lande wohnend in ihre Häuser kaufen und bestellen, wessen sie zu ihrer Gastung bedürftig, und auch nicht mehr. treulich und ungefährlich.

Aber sonst wollen und gebieten Wir ernstlich daß kein unser Prälat, Edelmann, Pfleger, Amtmann, Burger oder Bauer, noch keiner der unsern weder Vieh, Schmalz, Käse, Eyer, Hühner noch andere essende Dinge an den Ställen noch in den Häusern fürkaufe, dann soviel er in sein Haus zu gebrauchen nothdürftig, als vor-begriffen ist. Auch solches aus dem Lande nicht schicke noch gebe, bey unsrer schweren Ungnade und Straffe zu vermeiden.

Wir wollen auch daß kein Gast noch Landmann, was man zu offenen Wochen und Jahrmärkten bringt zu verkaufen, darum unterwegs oder vor keine Vorrede oder Untertaidigung habe.

Und was man also in die Städte und Märkte bringt zu verkaufen, daß das die Käufler die in denselben Städten und Märkten, darein man das bringt, sitzen, nicht kaufen.

Item

Item als dann bis hieher Klage ist gewesen von der Richter und Gerichtschreiber wegen, daß die den gemeinen Mann mit dem Siegel und Schreibgeld hoch beschweren, und so nun aber der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herzog Sigmund derselben Sachen halber nach Abgang unsers lieben Bruders Herzog Johannsen ein Gebot und Ausschreiben gethan hat, unter andern also lautend, daß der Gerichtschreiber von einer Appellation und Geding 24 Pfenning, und von einem Gerichtsbriefe 60 Pfenninge nehmen solle; ob aber die Geschäfte so lang wären, so soll er davon nehmen, was du Pfleger erkennest, und man ist dir Richter von dem Geding zu siegeln nichts schuldig zu geben; so man aber dessen Gerichtsbriefe nimmt, so soll man dir Richter davon geben 1 Pfund Pfenninge, und nicht mehr, wie dann dasselbe unsers lieben Bruders Landbot des Stücks halben darum innhält, wollen Wir daß demselben von euch Richtern und Gerichtschreibern noch also nachgegangen und gehalten werde, bey unsrer schweren Strafe und Ungnade zu vermeiden.

Wir wollen auch, was Bote von der Schrannen füro ausgehen, daß das die Amtleute selbst, und nicht durch ihre Knechte thun, nachdem und ein jeder Amtmann auf seinen Eid vor Recht darum

for=

sorgen muß, dadurch niemand in seinem Rechte verkürzt werde; und auch die armen Leute und andre mit dem Lohn um das Fürbot nicht beschwere, noch mehr darum nehme, dann das Buch innhält.

Und schaffen darauf mit euch ernstlich, daß ihr solches alles festiglich iezt von Stund anfanget zu halten, und dawider nicht thuet, noch niemanden gestattet zu thun, als lieb euch allen und euerer jeden unsre schwere Strafe und Ungnade seye zu vermeiden. Zusammt dem und Wir euch darum von euerem Amt entsetzen wollten. Und ihr sollet auch solches alles von Stund an ohne Verziehen vor allen Landschrannen und Kirchmaningen offentlich verkünden und bieten lassen, daß dessen jedermann ein Wissen habe sich darnach zu richten und solches zu halten. Geben und mit unserm Sekret versiegelt zu München am Freytag nach Jacobi (29. Juli) Anno 2c. 1468.

München.	Pfaffenhofen.
Schwaben.	Mainburg.
Aibling.	Vohburg.
Auerburg.	Neustadt.
Tölz.	Paal.
Wolfertshausen.	Haimhausen.
Landsperg.	Murnau.
Schongau.	Dachau.
Mehring.	Starnberg.

7. Landesfürstliche Interims-Versicherung wegen der Beschwerde der Jäger und Falkner.

Aus dem Archiv Tom. I. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Sigmund als der ältere, und Wir Albrecht als regierender Fürst, beyde Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen im obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, als Uns Herzog Albrechten als regierenden Fürsten unsre getreue gemeine Landschafft unsers Oberlandes zu Baiern nächst auf unsre fleißige Bete um merklicher Ursache und Nothdurft willen aus rechter Liebe und Treue und von keiner Gerechtigkeit wegen, auch ihnen an allen ihren Gnaden und Freyheiten unvergriffen und unschädlich eine ziemliche Hilfe und Steuer zu nehmen verwilliget und zugesagt haben, doch daß ihnen ihre **Beschwerung der Falkner und Jäger** auch andere Gebrechen gewendet werden, das Wir auch gnädiglich zugesagt haben; Und darauf so hat dieselbe unsre gemeine obere Landschafft etliche von Prälaten, Ritterschafft und Städten, auch Wir von unsern Räthen dazu gegeben und geordnet, daß die über solche Sachen sitzen und die nach aller Billigkeit fürnehmen sollen, damit die gewendet werden. Nun als die ob den Sachen gesessen sind, haben sie das

Stück von der Falkner und Jäger wegen also fürgenommen, Nothdurft zu seyn, daß Wir darum obere Landschafft auf eine Zeit, so Wir das andrer unsrer Geschäfften halber thun mögen, wiederum fordern sollen, und daß dann dieselbe Sache, die Jäger und Falkner antreffend, nothdürftiglich fürgenommen werde. Solcher Forderung unsrer Landschafft Wir Uns gnädiglich verwilliget, doch daß Uns die Steuer darauf folge, das Uns die, so von unsrer gemeinen Landschafft zu den Sachen gegeben sind, von einer gemeinen Landschafft wegen verwilliget, doch also, daß Wir dieweil und Wir eine Landschafft nicht gefordert haben, einer gemeinen Landschafft arme Leute mit den Jägern und Falknern, und den Nachtselden in keinem Wege beladen, sondern die gnädiglich ruhen und anstehen lassen, bis auf die vorgenannte unsrer Landschafft Forderung, und wessen man sich alsda darum vereine nach Laut des nächsten Abschiedes, dem alsdann nachzugehen; Das Wir ihnen also von einer gemeinen Landschafft wegen gnädiglich zugesagt. Und demnach so haben Wir den Prälaten, von der Ritterschafft und von Städten, zu den Sachen, als vor gemeldet ist, gegeben, bey unsern fürstlichen Worten und Treuen geredet und versprochen, gereden und versprechen, ihnen auch von ihrer selbst

und

und unsrer gemeinen Landschafft wegen wissentlich in Krafft dieses Briefes, daß Wir beyde noch unser keiner insonderheit unsrer gemeinen Landschafft armen Leute, die hinter ihnen gesessen, mit Voggtey oder in andere Weise gewandt oder verpflichtet seyen, alle die weil Wir keine Landschafft gefordert, und Uns der Sache von den Jägern und Falknern wegen mit ihnen nach Laut des nächsten Abschiedes nicht vereint haben, mit keinem Nachtseld unsrer Jäger und Falkner nicht beladen, oder beschweren, auch kein Geld dafür zu nehmen gestatten, sondern dieweil gnädiglich damit ruhen, und die anstehen lassen, und zu thun schaffen wollen. Alles treulich und ungefährlich. Zur Urkund haben Wir ihnen den Brief gegeben mit unsern anhangenden Insiegeln versiegelt. Zu München am Montag vor sankt Michaelstag (26. September.) Anno ꝛc. 1468.

8. Landesfürstlicher Gegenbrief an den Johann Herrn von Abensberg wegen bewilligter Landsteuer von seinen Unterthanen ausserhalb der Herrschaft.

Aus dem Archiv Tom. I. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern bekennen als einiger regierender Fürst, und thun kund öf-

fent-

fentlich mit dem Briefe, daß Wir dem edeln unserm Rath und lieben getreuen Johannsen Herrn von Abensberg als ferner geredet und ausgetragen haben, daß er Uns erlaubt, und vergönnt hat seine Leute in unsern Gerichten zu steuern, doch von Bete wegen, und nicht von Rechtens wegen, und auch in solcher Maaß, daß er und die seinen solcher Bete und Forderung nun hinfür von unsern Erben und Nachkommen vertragen und überhoben seyn sollen; Und ob er zu Abensberg in seinen Herrschafften füran eine Steuer anlegen würde, haben Wir die unsern in seinen Herrschafften auch dermassen vergönnet zu steuern, also daß er dieselben die unsern nicht mehr noch höher solle steuern, dann soviel Wir von ihnen zu Steuer genommen haben. Treulich und ungefährlich. Dessen zur Urkunde geben Wir den Brief versiegelt mit unserm anhangenden Sekret-Insiegel am Montag nach sankt Leonhardstag des heiligen Beichtigers (17. October.) Anno ꝛc. 1468.

9. Hauptrechnung über die Landsteuer im Oberlande.

Aus der Sammlung der ältesten Steuerbücher im Archiv.

Vohburg, Neuenstadt, Mainburg.

Item an unser lieben Frauentag ihrer Verkündung Anno ꝛc. 1469 zu München haben die Steuerer von Vohburg mit Namen Berchtold Starzhauser Richter daselbst, Hanns Reinschmid, Hanns Arnold, und Johannes Möringer Gerichtschreiber der Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so Uns Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in den Gerichten zu Vohburg, Neuenstadt und Mainburg gefallen ist, des nächst vergangenen 1468ten Jahr, und bisher. Und die Raitung haben Wir benannter Herzog Albrecht des Tages von ihnen aufgenommen, und mit sammt Uns Eberhard vom Tor, Thoman Rudolph, Hanns Stupf, Rentmeister, und Hanns Rößler Kanzler zu Uns dazu gefordert.

Item die Stadt Neuenstadt, und die Märkte Vohburg, Mainburg, Siegenburg, und Pföring, die hat unser gnädiger Herr Herzog Albrecht selbst sonders gesteuert, davon sie nicht raiten.

Item

Item alles Einnehmen, so in den vorgenannten Gerichten zu Vohburg, Neuenstadt, und Mainburg, auch in den Hofmarchen gefallen ist, nach Innhalt ihres übergebenen Rechenbuches thut, 1474 tt. 20 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen von jedem tt. 8 dl. — 49 tt. 33 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer mit sammt dem Schreibgeld thut, 1523 tt. 53 dl.

Item so thut der Abgang an der Steuer des Schauers halben, der geschlagen hat, und daß den Leuten ihr Vieh todt ist, und die Ehehalten hingelosen sind, 11 tt. 75 dl.

Item so thut der Steuerer Zehrung, die sie allenthalben von der Steuer wegen gethan haben, und Bothenlohn ausgeben, auch das Fuhrlohn dem Fuhrmann der das Steuergeld von Vohburg gen München geführt hat, 48 tt. 6 ß. 26 dl.

Item so haben die Steuerer, als sie das Geld her gen München gebracht, und übergeantwortet, und als sie diesmals die Steuer verraitet haben, her gen München, daselbst, und wieder heim verzehrt 8 tt. dl.

Summa des vorgeschriebenen Abganges und Zehrung thut zusammen, 68 tt. 41 dl.

Also bestehet noch darüber der vorgeschriebenen Steuer, 1455 tt. 12 dl.

Item die Steuerer auf zween unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Geschäfftbriefe ausgeben und bezahlt von dem Steuergeld Veiten von Eglofstein 410 rheinische Gulden in Gold, die thun zu 7 ß. 2 dl. geraitet thut 362 tt. 40 dl.

Item so haben die Steuerer von unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts wegen des Steuergeldes geben Eberharden Torer, und Thoman Rudolph 590 tt. und 534 Gulden rheinisch in Gold zu 7 ß. 2 dl. geraitet, und 15 ungarische Gulden zu 9 ß. dl. geraitet thut 1078 tt. 4 ß. 18 dl.

Summa totalis das sie also des Steuergeldes zahlt haben, thut 1440 tt. 5 ß. 28 dl.

Restat das die Steuerer noch schuldig sind, thut 14 tt. 74 dl.

Dessen hat unser gnädiger Herr Herzog Albrecht dem Steuerschreiber und den Amtleuten geschafft zu geben für ihre Mühe, 10 tt. dl.

Die übrigen 4 tt. 74 dl. die haben die Steuerer Eberharden Torer, und Thoman Rudolph auch zahlt.

Wol=

Wolfertshausen, Tölz, Starnberg.

Item am Pfinztag nach sankt Jörgentag Anno ꝛc. 1469 zu München haben die Steuerer von Wolfertshausen mit Namen Caspar Winzrer Pfleger zu Tölz, Ulrich Spiegl Richter zu Wolfertshausen, und Jakob Beck Gerichtschreiber daselbst der Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan, von der Landsteuer, so Uns Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in den Gerichten zu Wolfertshausen, Tölz und Starnberg gefallen ist das nächstvergangene 1468te Jahr und bisher, und die Raitung haben Wir benannter Herzog Albrecht ꝛc. und mit sammt Uns Eberhard vom Tor, Thoman Rudolph, Hanns Stupf Rentmeister, und Hanns Rößler Kanzler zu Uns dazu gefordert, des Tages von ihnen aufgenommen.

Item die Märkte Wolfertshausen und Tölz die haben Wir Herzog Albrecht selbst sonders gesteuert, daß die vorgenannten Steuerer davon nicht raiten.

Item alles Einnehmen, so in den vorgeschriebenen Gerichten zu Wolfertshausen, Tölz und Starnberg, auch in den Hofmarchen gefallen ist, mit sammt der Ehehalten Steuer nach Innhalt ihres übergebenen Rechenbuches thut, 2850 tt. 2 ß. 23 dl.

Item

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 82 tt. 5 ß. 11 dl. 1 Haller.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer mit sammt dem Schreibgeld thut 2933 tt. 4 dl. 1 Haller.

Item so thut der Abgang an der Steuer etlich armer Leute, Armuth halben, und Ehehalten hingelosen, 3 tt. 5 ß. dl.

Item so thut der Steuerer Zehrung, die sie allenthalben von der Steuer wegen gethan haben, Bothenlohn und anderes einitz ausgeben, und was sie zuletzt zu München verzehrt, als sie die Steuer verraitet haben, 97 tt. 3 ß. 27 dl. 1 Haller.

Summa thut zusammen der vorgeschriebene Abgang und alle Zehrung, 101 tt. 27 dl. 1 Haller.

Also besteht noch darüber der vorgeschriebenen Steuer, 2831 tt. 7 ß. 7 dl.

Item davon mehr ausgeben dem Steuerschreiber für seine Mühe, 8 tt. dl.

Item den acht Amtleuten, dem Schmaldienst zu Perlach, dem Anderl zu Dingharting, dem Reithamer zu Warngau, dem Kern zu Wolfertshausen, dem Hannsel zu Minsing, dem Hackl von Tölz, dem Görgl zu Puchendorf, Fritz Kemnater Schmaldiensts Knecht, ihr jedem 2 tt. dl. thut 16 tt. dl.

Dem Amtmann zu Grünwald 4 ß dl.

Also besteht noch darüber der vorgeschriebenen Steuerer, 2807 tt. 3 ß. 7 dl.

Das haben die benannten Steuerer also bezahlt Eberharden Torer, und Thoman Rudolph.

Item aus des von Tegernsee Hofmarch und Gericht da haben die Steuerer nicht gesteuert, nichts eingenommen noch verraitet.

Weilheim, Murnau, Schongau, Peytigau und Amergau.

Item an Freytag vor Philippi et Jakobi Anno ꝛc. 1469 zu München haben die Steuerer von Weilheim mit Namen Hanns Hesenloher Richter zu Weilheim, Jakob Airenschmalz, und Aßm Pauser Gerichtschreiber daselbst der Steuerschreiber eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so Uns Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in den Gerichten zu Weilheim, Murnau, Schongau, Peytigau und Amergau gefallen ist, das nächst vergangene 1468te Jahr und bisher; Und die Raitung haben Wir benannter Herzog Albrecht ꝛc. und mit sammt Uns Eberhard vom Tor, Thoman Rudolph, Hanns Stupf Rentmeister und Hanns Rößler Kanzler von Uns dazu gefordert, des Tages von ihnen aufgenommen.

Die Stadt Weilheim, die Stadt Schongau mit sammt Altenstadt und Markt Murnau die haben

Wir

Wir Herzog Albrecht ꝛc. selbst sonders gesteuert, daß die vorgenannten Steuerer davon nicht raiten.

Item alles Einnehmen, so in den vorgeschriebenen Gerichten zu Weilheim, Murnau, Schongau, Peytigau und Amergau, auch in den Hofmarchen gefallen ist, mit sammt der Ehehaltensteuer nach Innhalt des übergebenen Rechenbuches thut 1345 tt. 72 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 22 tt. 3 ß. 10 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer mit sammt dem Schreibgeld thut 1376 tt. 5 ß. 22 dl.

Item so thut der Abgang an der Steuer etlicher armer Leute halben, die nicht haben bezahlen mögen, und von des Schauers wegen, doch meynten sie, daß dessen noch bey 8 tt. einzubringen sey, 23 tt. 4 ß. 7 dl.

Item so thut der Steuerer Zehrung, die sie allenthalben von der Steuer wegen gethan haben, Bothenlohn, und einitz ausgeben 45 tt. 3 ß. 24 dl.

Summa thut zusammen der vorgeschriebene Abgang und Zehrung, 69 tt. 1 dl.

Also besteht noch darüber der vorgeschriebenen Steuer, 1298 tt. 5 ß. 21 dl.

Davon geben dem Gerichtschreiber 4 tt. dl. für seine Mühe.

Also besteht der Steuer noch, 1294 tt. 5 ß. 21 dl.

Die haben die benannten Steuerer also bezahlt Eberharden Torer, und Thoman Rudolph.

Und die vorgeschriebenen 8 tt. dl. die in dem Abgang noch einzubringen sind, hat man den Steuerern befohlen einzubringen lassen, nach der mindesten Beschwerung, und nicht mehr; und die den Amtleuten zu geben für ihre Mühe, und unter sie zu theilen nach Billigkeit.

Item was die Steuerer in der Rechnung hier zu München verzehrt haben, das brachten sie erst nach der Raitung an, also wollten wir die Rechnung darum nicht mehr verkehren, und haben ihnen solche Zehrung andernhalben geschafft einzunehmen, da wir ihnen das in Rechnung wollen abziehen hernach, oder daß ihnen das der Prazl Kamerschreiber soll zahlen.

Aibling, Auerburg, Falkenstein.

Item an Samstag vor Philippi et Jakobi Anno ꝛc. 1469 zu München haben die Steuerer von Aibling mit Namen Wilhelm Machselrainer Pfleger daselbst, Ott Schweithart, Stephan Nägler und Martin Bock Gerichtschreiber daselbst, der Steuerschreiber, eine ganze völlige Rechnung gethan von

der Landsteuer, so Uns Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in den Gerichten zu Aibling, Auerburg und Falkenstein gefallen ist das nächstvergangene 1468te Jahr und bisher. Und die Raitung haben Wir benannter Herzog Albrecht ꝛc. und mit sammt Uns Eberhard vom Tor, Thoman Rudolph, Hanns Stupf Rentmeister, und Hanns Rößler Kanzler zu Uns dazu gefordert, des Tages von ihnen aufgenommen.

Den Markt Aibling haben Wir Herzog Albrecht ꝛc. selbst sonders gesteuert, daß die vorgenannten Steuerer davon nicht raiten.

Item alles Einnehmen, so in den vorgeschriebenen Gerichten zu Aibling, Auerburg und Falkenstein, auch in den Hofmarchen gefallen ist, mit sammt der Ehehalten Steuer nach Innhalt ihres übergebenen Rechenbuches thut 1810 tt. 5 ß. 21 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 49 tt. 3 ß. 14 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer mit sammt dem Schreibgeld thut 1860 tt. 35 dl.

Item so thut der Abgang der Steuer etlicher armer Leute, und Ehehalten halben, die nicht bezahlen haben mögen, und hingelosen sind, 3 tt. 6 ß. 27 dl.

Item

Item so thut der Steuerer Zehrung, die sie allenthalben von der Steuer wegen gethan haben, Bothenlohn und einitz ausgeben, und ietzt zu München, als sie geraitet haben, thut 57 tt. 4 ß. 5 dl.

Summa thut zusammen der vorgeschriebene Abgang, Zehrung, und Ausgeben, 61 tt. 3 ß. 2 dl.

Also besteht noch darum der vorgeschriebenen Steuer, 1798 tt. 6 ß. 3 dl.

Item davon ausgeben dem Gerichtschreiber, 4 tt. dl.

Item den sieben Amtleuten, 10 tt. dl.

Also besteht der Steuer noch darüber, 1784 tt. 6 ß. 3 dl.

Die haben die benannten Steuerer also zahlt Eberharden Torer, und Thoman Rudolph.

Dachau.

Item an des heiligen Kreutztag Inventionis Anno ꝛc. 1469 zu München haben die Steuerer von Dachau mit Namen Jörg Adelzhauser unser Rath, Michel Muckenthaler Richter, Ulrich Halder Kanzelschreiber, und Ulrich Petenbeck genannt Jörgl Gerichtsschreiber daselbst, der Steuerschreiber, eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so Uns Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in dem Ge-

Gericht zu Dachau gefallen ist das nächstvergangene 1468te Jahr und bisher. Und die Raitung haben Wir benannter Herzog Albrecht ꝛc. und mit sammt Uns Eberhart vom Tor, Thoman Rudolph, Hanns Stupf Rentmeister, und Hanns Rößler Kanzler zu Uns dazu gefordert, des Tags von ihnen aufgenommen.

Den Markt zu Dachau haben Wir Herzog Albrecht ꝛc. selbst sonders gesteuert, daß die vorgenannten Steuerer davon nicht raiten.

Item alles Einnehmen, so in dem vorgeschriebenen Gericht zu Dachau, auch in den Hofmarchen gefallen ist, mit sammt der Ehehalten Steuer nach Innhalt ihres übergebenen Rechenbuches thut 811 Gulden rheinisch — 1290 tt. 27 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 51 tt. 16 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer mit sammt dem Schreibgeld thut 811 Gulden rheinisch, 1341 tt. 43 dl.

Item so thut der Abgang der Steuer etlicher armer Leute und Ehehalten, die von Armuth wegen nicht haben zahlt und davon sind, 2 Gulden rheinisch 4 ß. dl.

Item so thut der Steuerer Zehrung, die sie allenthalben von der Steuer wegen gethan haben,

Vo-

Bothenlohn, und einiß ausgeben, und ießt zu München, als sie geraitet haben, verzehrt, thut 54 tt. 15 dl.

Thut zusammen der vorgeschriebene Abgang, Zehrung und Ausgeben, 56 tt. 75 dl.

Also besteht noch darüber der vorgeschriebenen Steuer 811 Gulden rheinisch in Gold, 1284 tt. 6 ß. 28 dl. die thun an rheinischen Gulden, zu 7 ß. dl. geraitet, 1468 Gulden rh. 87 dl.

Macht alles an rheinischen Gulden 2279 Gulden 2 ß. 28 dl.

Item davon ausgeben dem Steuerschreiber 4 tt. dl.

Item den vier Amtleuten jedem 2 tt. thut 8 tt. dl.

Die 12 tt. dl. thun an rheinischen Gulden 13 Gulden rheinisch 5 ß.

Also ist die Steuer noch darum bestanden, 2265 Gulden rheinisch 4 ß. 28 dl.

Die haben die benannten Steuerer also zahlt Eberharten Torer und Thoman Rudolphen.

Schwaben.

Item an dem heiligen Kreußtag Inventionis Anno ꝛc. 1469 zu München haben die Steuerer von Schwaben, mit Namen Hanns Ottenhofer, Jörg Pubinger, Thoman Rostaler Kastner, und Wil=

helm

helm Gerichtschreiber daselbst, der Steuerschreiber, eine ganze völlige Rechnung gethan, von der Landsteuer, so Uns Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in dem Gerichte zu Schwaben gefallen ist das nächstvergangene 1468te Jahr und bisher, und die Raitung haben Wir vorgenannter Herzog Albrecht ꝛc. und mit sammt Uns Eberhard vom Tor, Thoman Rudolph, Hanns Stupf Rentmeister, und Hanns Rößler Kanzler, zu Uns dazu gefordert, des Tages von ihnen aufgenommen.

Item den Markt zu Schwaben, und den Markt zu Grafing haben die vorgenannten Steuerer auch gesteuert, und mit andern in ihre Rechnung verraitet.

Item alles Einnehmen, so in dem vorgeschriebenen Gericht zu Schwaben auch in den Hofmarchen mit sammt den zweyen Märkten Schwaben und Grafing, und auch mit sammt der Ehehaltensteuer nach Innhalt ihres übergebenen Rechenbuches thut 1566 tt. 7 ß. 2 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 38 tt 3 ß. 7 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer mit sammt dem Schreibgeld thut 1605 tt. 69 dl.

Item

Item daran geht ab und das darnach noch einzubringen und gewiß ist in den dreyen Amten, 19 tt. 5 ß. 5 dl.

Item mehr geht ab, das die Bauern gesagt, daß sie bezahlt, und das doch die Steuerer an dem Geld nicht gefunden haben, 18 tt. 41 dl.

Item so thut der Steuerer Zehrung, die sie allenthalben von der Steuer wegen gethan, Bothenlohn, und einiz ausgeben, und was sie iezt in der Rechnung hier zu München verzehrt haben, 84 tt. 31 dl.

Thut zusammen der vorgeschriebenen Abgang, Zehrung, und Ausgaben, 121 tt. 7 ß. 17 dl.

Also besteht noch darüber der vorgeschriebenen Steuer, 1483 tt. 82 dl.

Davon ausgeben dem Steuerschreiber 4 tt. dl.

Item den dreyen Amtleuten davon geben ihrer jedem 2 tt. dl., thut 6 tt. dl.

Also ist der Steuerer noch darüber bestanden, 1473 tt. 82 dl.

Und darnach mehr haben die Steuerer dem Torer und Rudolph zahlt 2 tt. dl.

Die haben die benannten Steuerer also zahlt Eberharten Torer, und Thoman Rudolph.

Und

Und die vorgeschriebene Summe Abgangs ist dem Kastner befohlen Uns dessen noch so viel man möge einzubringen lassen, und Uns noch fürzubringen.

Pfaffenhofen.

Item am Freytag nach des heiligen Kreuztag Inventionis Anno ꝛc. 1469 zu München haben die Steuerer zu Pfaffenhofen mit Namen Wilhelm Schaltdorfer Richter, Walther Fraß Kastner, Gabriel Ernst Burger, und Johannes Aigensheimer Gerichtsschreiber daselbst, der Steuerschreiber, eine ganze völlige Rechnung gethan, von der Landsteuer so Uns Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in dem Gericht zu Pfaffenhofen gefallen ist das nächstvergangene 1468te Jahr und bisher. Und die Raitung haben Wir vorgenannter Herzog Albrecht ꝛc. und mit sammt Uns Eberhard vom Tor, Thoman Rudolph, Hanns Stupf Rentmeister, und Hanns Rößler Kanzler, zu Uns dazu gefordert, des Tages von ihnen aufgenommen.

Die Stadt Pfaffenhofen, Geisenfeld und Hohenwart die Märkte haben Wir Herzog Albrecht ꝛc. selbst sonders gesteuert, daß die vorgenannten Steuerer davon nicht raiten.

Item

Item alles Einnehmen, so in dem vorgeschriebenen Gericht zu Pfaffenhofen, auch in den Hofmarchen mit sammt der Ehehalten Steuer gefallen ist, nach Innhalt ihres übergebenen Rechenbuches thut, 1471 tt. 7 ß. 25 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 31 tt. 3 ß. 21 dl.

Summa totalis Einnehmens der Steuer mit sammt dem Schreibgeld thut, 1503 tt. 16 dl.

Darann geht ab das die Steuerer nicht haben einbringen mögen, 3 tt. 3 ß. 15 dl.

Item so thut der Steuerer Zehrung die sie allenthalben von der Steuer wegen gethan, Bothenlohn, und einitz ausgeben, und was sie ietzt in der Rechnung hier zu München verraitet haben, 79 tt. 6 ß. 22 dl.

Summa des vorgeschriebenen Abgang Zehrung und Ausgeben thut zusammen, 83 tt. 67 dl.

Also besteht noch darüber der vorgeschriebenen Steuer, 1420 tt. 1 ß. 9 dl.

Item davon ausgeben dem Steuerschreiber 4 tt.

Item den vier Amtleuten, 8 tt. dl.

Also ist der Steuer noch darüber, 1408 tt. 39 dl.

Die

Die haben die benannten Steuerer also zahlt Eberharden Torer, und Thoman Rudolph.

Item die Steuerer haben auch darnach geben in Geschrifft hiebey etwa viel Steuergeldes, das noch ausliege, und sie nicht haben einbringen mögen. Haben Wir dem Richter und Kastner befohlen, Uns dies noch einzubringen, was einzubringen sey. Doch wer also arm wäre, der dessen nicht zu geben hätte, gar oder ein Theil dessen nachzulassen, und Uns das eingebrachte noch fürzubringen.

Rietenburg.

Item am Samstag nach des heiligen Kreutztag Inventionis Anno ꝛc. 1469 zu München haben die Steuerer zu Rietenburg mit Namen Ulrich Dorner, Jörg Schönberger, und Jakob Castner Gerichtschreiber und Burger daselbst, der Steuerschreiber, eine ganze völlige Rechnung gethan von der Landsteuer, so Uns Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in dem Gericht zu Rietenburg gefallen ist das nächstvergangene 1468te Jahr und bisher, und die Raitung haben Wir vorgenannter Herzog Albrecht ꝛc. und mit sammt Uns Eberhard vom Tor, Thoman Rudolph, und Hanns Rößler Kanzler ꝛc. zu Uns dazu gefordert, des Tages von ihnen aufgenommen.

Den Markt Rietenburg haben Wir Herzog Albrecht selbst sonders gesteuert, daß die vorgenannten Steuerer davon nicht raiten.

Item alles Einnehmen so in dem vorgeschriebenen Gericht zu Rietenburg auch in den Hofmarchen mit sammt der Ehehalten Steuer gefallen ist, nach Innhalt ihres übergebenen Rechenbuches thut, 331 tt. 5 ß. 21 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen 4 tt. 3 ß. dl.

Summa totalis Einnehmens der Steuer mit sammt dem Schreibgeld thut, 336 tt. 21 dl.

Item darann geht ab, das die Steuerer nicht haben einbringen mögen, 3 tt. 83 dl.

Item so thut der Steuerer Zehrung, die sie allenthalben von der Steuer wegen gethan, Bothenlohn, und einitz ausgeben, mit sammt was sie den Amtleuten in den Hofmarchen zu Ehrung gegeben, und auch was sie ietzt in der Rechnung hier zu München, und wieder heim verzehrt haben, 33 tt. 5 ß. 27 dl.

Summa des vorgeschriebenen Abgang, Zehrung, und Ausgeben thut zusammen, 37 tt. 20 dl.

Also besteht noch darüber der vorgeschriebenen Steuer, 299 tt. 1 dl.

Item davon ausgeben dem Steuerschreiber, 4 tt. dl.

Item

Item dem Amtmann zu Rietenburg, 1 tt. dl.

Also ist der Steuer noch darüber 294 tt. 1 dl. Minus das den Steuerern an der Zahlung darnach abgieng, 3 ß. 14 dl.

Die haben die benannten Steuerer also zahlt Eberharden Torer, und Thoman Rudolph.

Landsperg, Steingaden, Raitenbuch, Mehring, Männching und Lichtenberg.

Item am Mittwochen in der heiligen Quatember zu Pfingsten Anno ꝛc. 1469 zu München haben die Steuerer von Landsberg mit Namen Wilhelm Aresinger, Jörg Türndl, Conrad Schmalholz Burger, und Ulrich Pfister Gerichtschreiber daselbst, der Steuerschreiber, eine ganze völlige Rechnung gethan, von der Landsteuer, so Uns Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. in den Gerichten zu Landsberg, Steingaden, Raitenbuch, Mehring, Mämching, und Lichtenberg gefallen ist das nächstvergangene 1468te Jahr und bisher: Und die Raitung haben Wir benannter Herzog Albrecht ꝛc. und mit sammt Uns Eberhard vom Tor, Thoman Rudolph, und Hanns Rößler Kanzler, zu Uns dazu gefordert, des Tages von ihnen aufgenommen.

Die Stadt Landsberg, die haben Wir Herzog Albrecht ꝛc. selbst sonders gesteuert, daß die vorgenannten Steuerer davon nicht raiten.

Item alles Einnehmen, so in den vorgeschriebenen Gerichten zu Landsberg, Steingaden, Raitenbuch, Möring, Männching, und Lichtenberg, auch in den Hofmarchen gefallen ist, mit sammt der Ehehalten Steuer, nach Innhalt ihres übergebenen Rechenbuches thut, 2469 tt. 14 dl.

Item so ist an Schreibgeld gefallen, 72 tt. 5 ß. 24 dl.

Summa totalis alles Einnehmens der Steuer mit sammt dem Schreibgeld thut, 2541 tt. 6 ß. 8 dl.

Daran geht ab, das die Steuerer von der Steuer wegen allenthalben verzehrt Bothenlohn und anderes Ausgeben, mit sammt der Zehrung so sie ietzt in der Raitung her hier zu München und wieder heim verzehrt haben, thut alles, 94 tt. 18 dl.

Item mehr geht daran ab den Amtleuten für ihre Mühe;

Item das dem Steuerschreiber geben, 6 tt. dl.

Item den zweyen Landamtleuten jedem 2 tt. thut 4 tt. dl.

Item den zweyen Amtleuten zu Möring jedem 1 tt. dl., thut 2 tt. dl.

Summa

Item dem Amtmann zu Hegneberg, 4 ß. dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Ausgebens, thut 106 tt. 4 ß. 18 dl.

Also ist der Steuer noch darüber, mit sammt noch mehr 7 ß. dl. die sie darnach eingenommen haben, 2436 tt. 20 dl.

Die haben die benannten Steuerer also zahlt Eberharden Torer und Thoman Rudolph.

Anmerkung. Der Catastralanschlag dieser Steuer im Oberlande bestand also mit Ausschluss der Städte und Märkte in: 15319 tt. 6 Sch. 15 dl. oder 17365 Gulden rheinisch, 3 Sch. 15 dl.

Das Schreibgeld hat ertragen: 403 tt. 3 Sch. 16 dl. 1 Heller.

Und die Regie sammt den Ausständen hat gekostet: 810 tt. 2 Sch. 8 dl. 1 Heller.

---

10. Hauptregister der auf dem Nordgaue eingehobenen Landsteuer.

Aus der Sammlung der ältesten Steuerbücher im Archiv.

Steuer vom Nordgaue und Regenstauf.

Item vermerkt, was Uns Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. einigen regierenden Fürsten unser Rentmeister auf dem Nordgaue Michael Walrab unser

Landsteuer so Uns das 1468te Jahr bis auf Lichtmeß Anno ꝛc. 1469 von unsern Herrschafften, Geschlossen, Städten und Märkten, auch ab dem Lande auf dem Nordgaue und von Regenstauf, so viel Uns da allenthalben gefallen und geben ist, nach unser Befehlniß eingenommen, hieher gen München bracht, verraitet, und das also von unsern wegen nach unserm Heissen, zu München am Freytag nach sankt Jörgentag Anno ꝛc. 1469 geantwortet hat, Eberharden vom Tor, und Thoman Rudolph an Geld, und einen Quittbrief um 1098 Gulden rheinisch 34 Münchener Pfenning 1 Haller.

Item zu **Hemmau**, von der Stadt und dem Gericht miteinander von Leonharden Saller die Zeit Pfleger, Eberharden Garheimer Richter, und Leonharden Storn Burger daselbst Steuerern 1000 Gulden rheinisch.

Item zu **Veldorf** von der Stadt, das ihnen an der Steuer zu geben zugebührt hat, 400 Gulden rheinisch Gulden, der liessen Wir ihnen auf ihr Bete von Gnaden wegen 30 Gulden nach, daß dessen noch ist 320 Gulden rheinisch, und von Fritzen Pöllinger Pfleger, Ulrichen Schmid, und Hannsen Becken beyde Burgern daselbst, Steuerern von dem Gericht 470 Gulden rh. thut zusammen 790 Gulden rheinisch.

Item

Item zu Sülzbach von der Stadt, das ihnen an der Steuer zu geben gebührt hat 600 Gulden rheinisch, und von Wolfgangen Fraßhauser Landschreiber, Jakoben Sauerzapfen, und Jörgen Loneysen, beyden Burgern daselbst, Steuerern, von dem Gericht 211 Gulden rheinisch thut zusammen 811 Gulden rheinisch.

Item zu Schwaingdorf, von der Stadt und dem Gericht miteinander von Albrechten Freudenberger Pfleger, Fridrichen Vogler, und Hannsen Michel, beyden Burgern, Steuerern, 350 Gulden rheinisch.

Item zu Lengfeld, Callmünz, und Schmiedmühlen von den dreyen Märkten und dem Gericht miteinander von Christophen Parsperger Pfleger, Fridrichen Hellhunt, und Simon Kastner, beyden Burgern daselbst, Steuerern, 1162 Gulden rheinisch.

Item zu Regenstauf von dem Markt und dem Gericht miteinander von Hannsen Wirth und und Hannsen Fischer, beyden Burgern daselbst, Steuerern, 166 Gulden rheinisch und 28 dl.

Die hätten dannoch die Steuer nicht verraitet, wann der Wirth war Kirchfarthen aus, und sollten

 dar-

darnach noch vslliglich raiten, und die Steuerbücher alte und neue auch noch hergeben.

Item von den **Parspergern** darum sie mit Uns übereinkommen sind, und Christoph Parsperger von ihrer aller wegen bezahlt hat 200 Gulden rheinisch.

Thut alles zusammen, das also Uns Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. einigen regierenden Fürsten das 1468te Jahr zu Landsteuer ab dem Nordgau mit sammt Regenstauf gefallen und geben ist, 4429 Gulden rheinisch und 28 regensb. dl.

Erster Anhang
vom Jahrgange 1469.

(Das Verbot der Berufung an die westphälischen Gerichte betreffend.)

1. Herzog Albrechts Befehl an den Vizedom im Niederlande.

Nach dem Originalauffatze im Archiv Tom. der Musterungen 1434-1504.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor edler lieber getreuer. Wir thun dir zu wissen, daß der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Ludwig von Baiern ꝛc. und Wir Uns miteinander vereinet haben eines Landbotes allenthalben in unsern Landen ausgehen zu lassen, der **westphalischen Gerichte halber**, damit die unsern wider die königliche Reformation und unsre Freyheit fürgenommen werden, als Wir desselben unsers Landbotes eine Abschrift hierinn verschlossen schicken, werdest wohl vernehmen. Und schaffen darauf mit dir, daß du als unser Vizedom in unserm Niederlande darann und darob seyest, dadurch solch unser Landbot gehalten, dem nachgegangen, und dawider nicht gehandelt noch gethan werde. Darann thust du unsre ernstliche Meynung, dessen

Wir

Wir Uns zu dir verlassen. Datum München am Mittwochen nach sankt Jörgentag (26. April.) Anno ꝛc. 1469.

Dem Vizedom im Niederlande Hannsen Stauffer.

2. Schreiben des Herzogs Albrecht an seinen Bruder Herzog Sigmund.

Nach dem Originalauffatze loc. cit.

Lieber Bruder. Der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Ludwig von Baiern ꝛc. und Wir sind von unser aller, und unser Landen und Leuten Nothdurft wegen zu Rath worden, in unsern Landen ein Aufbot zu thun und auszuschreiben, auch ein gemeines Verbot zu thun von deren wegen, die gen Westphalen laufen, und die unsern wider landläufige Rechte mit denselben fremden Gerichten fürnehmen und treiben, zu Mühe und Schaden bringen unbilliger Dinge, das zu fürkommen, zu wehren, und zu straffen. Solches Wir dann also beyde allenthalben in unsern Landen in alle unsre Landgerichte ausgeschrieben haben, und desgleichen Wir unsre Briefe in die Landgerichte Dachau und Starnberg hiemit auch schicken. Das verkünden Wir Ew. Lieb dessen also von Uns wissen zu haben, und solches nicht anders dann im besten freundlich

von Uns zu verstehen; freundlich zu verdienen. Datum München am Pfinztag nach Inventionis sanctä Crucis (4. May.) Anno ꝛc. 1469.

Albrecht
an Herzog Sigmunden unsern Bruder.

3. Landgebot gegen die Berufung an die westphälischen Gerichte. (Dachauer Exemplar.)

Aus der Sammlung der ältesten Landgebote im Archiv.

Sigmund und Albrecht ꝛc.

Entbieten Jan von Metelzk unserm Pfleger, und Micheln Muckenthaler Richtern zu Dachau gegenwärtigen, auch einem jeden künftigen unsern Pfleger und Richter daselbst unsern Gruß zuvor, liebe getreue, und thun euch zu wissen: Wiewohl Wir ordentlichen Gerichtszwang und über Leib Ehre und Gut zu richten haben, auch einem jeden der an unsern Gerichten Rechtens von unsern Unterthanen und den unsern nothdürftig ist, solches gestatten und ergehen lassen, inmassen dann das unser alt Herkommen und Landrecht ausweisen, so werden doch täglich die gemeldten unsre Unterthanen und die unsern mit westphälischen Gerichten darüber und dawider fürgenommen, und beschwert, und solche Abforderung so Wir dagegen nach Laut der königli-

lichen Reformation auch in Krafft unsrer Freyheit thun, verachtet, und nichts desto minder wider die unsern mit den gemeldten westphälischen Gerichten ferner vollfahren. Und darum zur Vollstreckung der gemeldten Reformation auch zur Handhabung unsrer Freyheit und Gerichtszwang, So haben der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Ludwig in niedern und obern Baiern ꝛc. und Wir Uns mit zeitigem Rath unsrer trefentlichen Räthe, und mit rechten Wissen deshalben zusammen verpflichtet, und miteinander vertragen, auch unser jeder solches allen seinen Pflegern Richtern und Amtleuten stracks zu halten ernstlich geboten, in Maaß als hernach folgt:

Zum ersten so wollen Wir, ob unsre Landsessen und Unterthanen in eueren Amten gesessen einer oder mehr mit westphalischen Gerichten, an welchen Stuhl das wäre, fürgenommen und geladen, wann dann der oder dieselben darauf durch Uns nach Laut der obgemeldten Reformation abgefordert, was dann über und nach solcher Abforderung mit dem westphälischen Gericht wider sie erlangt würde, daß ihr dann von demselben, das also erlangt wäre, nichts halten, auch es nicht annehmen, noch darein willigen, noch den unsern, wider die es erlangt wäre, das anzunehmen, noch zu verwilligen gestatten

ten wollet, in keine Wege. Ob auch die vermeynten Urtheile, Gericht und Prozesse, so also über die obgemeldte Abforderung an den westphalischen Gerichten ergiengen, wider die unsern oder unsre Unterthanen, gen denen sie erlangt wären, vor den Schrannen unsers Landgerichts in euerm Amt mit Recht angezogen oder gebraucht würden, so wollet, und sonders du Richter an denselben Schrannen und Gerichten darauf kein Urtheil gründen noch sprechen, sondern sie für kraftlos und nichtig halten, als sie dann durch die obgemeldte Reformation kraftlos und vernichtet erkennt und gesprochen sind.

Und darauf wollen Wir auch ernstlich, ob einer oder mehr die solche Urtheile, Gericht und Prozesse an den westphälischen Gerichten, wider die obgemeldte Abforderung erlangt hätten in euerm Amt durch euch oder die Amtleute betretten würden, daß ihr dann den, oder dieselben, ihr werdet darum ermahnt, oder die Sache sonst innen, von Stund an annehmen, und mit ihnen, als mit des heiligen Reichs ächtern und Ueberächtern gefahren, und euch darinn nichts irren lassen, und solches auch mit den Amtleuten eueres Gebietes zu geschehen ernstlich bestellet. Wo aber ihr oder dieselben Amtleute darann säumig erschienen, wollten Wir euch und sie darum ohne Gnad härtiglich straffen.

Und auf das, so sollt Ihr, noch unsre Amtleute niemanden in euer Pfleg noch Amt, der solches Fürnehmen mit westphalischen Gerichten, wie vorsteht, thut, Sicherheit, Geleit noch Trostung geben. Sondern ob ihrer jemand von andern Sachen wegen, Geleit und Sicherheit geben würdet, so sollt ihr allweg die obgemeldte Sache mit nämlichen Worten ausnehmen.

Wir wollen auch darauf dem und denen, so unsre Unterthanen und die unsern also mit westphalischen Gerichten fürnehmen, sie werden hernach mit denselben, die fürgenommen wären, gütlich oder sonst vertragen oder nicht, keine Landeshuld mehr geben in keine Weise.

Ob auch ein Both oder anderer die solchen westphalischen Gericht, Urtheil und Prozesse, so über die obgemeldte Abforderung ausgiengen, jemanden, der unser Unterthan oder Landseß wäre, verkünden würde, den und dieselben wollet auch annehmen, auch mit den Amtleuten Bestellung zu thun, und mit denselben gefahren, als mit den Partheyen hievor gesetzt ist.

Solches unser Gebot wollet iezt im Anfange zu dreyen oder viermalen vor den Gerichten und Schrannen eueres Amtes öffentlich verlesen, und männiglich

der

der dabey ist, hören lassen, und darnach zu viermalen im Jahre, nämlichen alle Quatember für und für bey jeden Schrannen, als wie vorsteht, verlesen und hören lassen, auf daß sich ein jeder darnach wisse zu richten, und davor zu hüten, wollet auch diesen unsern Gebotbrief in euerem Abscheiden von dem Amt dem nächsten Pfleger und Richter, die nach euch seyn werden, übergeben, sich dermassen darinn zu halten wissen. Das ist unsre ernstliche Meynung und Geschäfft. Geben unter unsern zurück aufgedruckten Secreten am Mittichen nach sankt Jörgentag (26. April.) Anno rc. 1469.

Zweyter Anhang vom Jahrgange 1469.

(Die Regierungsverzicht des Herzogs Christoph auf 5 Jahre betreffend.)

Herzog Albrechts Versicherung der Appanage für den auf 5 Jahre von der Regierung sich verzichteten Herzog Christoph.

Nach einer Abschrift aus dem Archiv.

Von Gottes Gnaden Wir **Albrecht** Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. bekennen als einiger regierender Fürst, und thun kund öffentlich mit dem Brief. Als der hochgebohrne Fürst unser lieber Bruder Herzog Christoph auch Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. angesehen und betrachtet hat, sein selbst, und unser aller Gebrüder, auch unsrer Land und Leute Ehre Nutz und Frommen zu Theuerwerden, Besserung, und guten Stand, dadurch das Recht, Frieden und Ruhe zu fördern, und zu handhaben, und sich brüderlich und freundlich mit Uns vertragen, also daß er Uns seinen Theil Erbes und Gutes Land und Leut befohlen, ein und übergeben hat, das mit und gleich unserm Theil Erbes und Gutes, Landen und Leuten an seiner Statt innen zu haben, gewaltig zu seyn, und zu regieren, von Datum des Briefes bis auf den schierist künftigen unser lieben Frauentag

zu

zu Lichtmeß, und fürbas von demselben unser Frauentag darnach fünf ganzer Jahre, die alsdann nächst nacheinander kommen, und verscheinen, alles nach Innhalt des Briefes Uns von ihm darum gegeben, und in solcher Maaß, daß Wir demselben unserm lieben Bruder Herzog Christophen die Zeit und Jahre nach Vermöglichkeit und Gestalt unsrer aller Sachen eine solche brüderliche freundliche Fürsehung thun sollen, und verheissen haben zu thun, und geloben ihm bey unsern fürstlichen Treuen mit und in Krafft dieses Briefes, also daß Wir dem benannten unserm lieben Bruder Herzog Christophen die vorgenannte Zeit und Jahre sollen und wollen von der heute geben und schaffen auszurichten, alle Jahre dreytausend rheinische Gulden oder soviele Münz Landeswährung, und ihm die also zu einer jeden Quatember achthalb hundert rheinische Gulden solcher Landeswährung bezahlen, und ihm auch dazu das Schloß Paal mit seiner Zugehörung und Gilten folgen lassen, das die Zeit zu seiner Nothdurft inne zu haben, zu verwahren, und zu niessen, in Maaß er das bisher inne gehabt hat, Uns vorbehalten die Obrigkeit der Regierung an den Leuten und Gütern zu demselben Schloß gehörend, auch daß er mit demselben Schloß Paal und seiner Zugehörung, noch sonst wider Uns nicht seyn, und dazu keinen Krieg anfangen noch thun, und das

anders

anders niemanden gestatten, noch daselbst dazu halten ohne unserm Rath, Wissen und Willen, auch daß er keinen unsern und seinen Landsessen, und die unsern nicht vergewåltigen solle.

Und Wir sollen ihm auch die Zeit eines jeden Jahres dazu geben und schaffen folgen zu lassen 16 Futter Heu ungefåhrlich, und 100 Futter Brennholz, alle Quatember 25 Futter Holz, auch ungefåhrlich als die zu solchen Zeiten an Heu und Holz gewöhnlich gen Hof geführt und gebracht werden.

Und auf die Quatember zu Pfingsten schierist soll Uns Schloß, Stadt und Herrschafft zu Kelheim mit aller Zugehörung und Gilten gar und gånzlich wieder zustehen und folgen. Und was sich bis auf dieselben schieristen Quatember zu Pfingsten redlicher ungefåhrlicher Renten und Gilten verfållt, das soll ihm zustehen, noch einzunehmen, und auf die Quatember vor sankt Michaelistag schierist soll der benannte unser lieber Bruder Herzog Christoph ꝛc. mit seinen vorgeschriebenen Einnehmen des vorbenannten Geldes Heu und Holz anstehen. Auch so haben Wir ihm ietzt dazu bereit ausgerichtet und bezahlt 1500 rheinische Gulden Landeswåhrung, auch 100 Schaffel Rocken, und 200 Schaffel Haber Münchener Maaß für alle vergangene Zusprüche und Forderungen,

gen, so er bisher zu Uns um fahrend Hab und Gut gehabt, und vermeynt hat zu haben; also daß Wir ihm darum nichts mehr noch keine Rechnung zu thun schuldig noch pflichtig seyn sollen.

Und von solcher vorgeschriebenen unsrer Fürsehung soll unser lieber Bruder Herzog Christoph er sich und alle seine Diener die ihm zugehören mit aller Nothdürftigkeit die Zeit selbst fürsehen, verkosten, ausrichten, und betragen, und auch darüber die Zeit zu Uns nichts mehr zu fordern noch zu sprechen haben; Und so ihm zu Zeiten solche Bezahlungen von Uns beschehen, soll er Uns und unsre Amtleute zu einer jeden Zeit auch allwegen nothdürftiglich darum quittiren.

Alle Gefährde und Arglist hierinn genüglich ausgeschieden. Dessen zur wahren Urkund haben Wir dem vorgenannten unserm lieben Bruder Herzog Christophen den Brief geben mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt. Das ist beschehen zu München am Samstag nach des heiligen Kreuztag seiner Erfindung (6. May.) des Jahres als man zählet rc. 1469.

Dritter

Dritter Anhang vom Jahrgange 1469.

(Eine Kriegsrüstung wieer die Böhmen betreffend.)

Nach der Abreise des Herzogs Albrecht und seiner Brüder nach Rom.

1. Ausschreiben zur Kriegsrüstung an die Pfleger im Oberlande, und auf dem Nordgaue.

Aus der Sammlung der Musterbücher von 1435-1493 im Archiv. Halbfolio.

Lieber Pfleger, wir begehren von wegen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts ernstlich an dich, daß du nicht lassest, du kommest von Stund an wohlgerüstet und erzeugt, so du stärkest mögest dem nächsten hin gen Straubing zu Herrn Johann von Preising und Veiten von Eglofstein auch andern unsers gnädigen Herrn Amtleuten und den seinen, von merklicher Warnung wegen Ueberzuges von Böhmen heraus in unsers gnädigen Herrn Land, dawider mit sammt ihnen zu handeln und fürzunehmen, als du wohl berichtet werdest. Und bleib nicht aus. Dessen verlassen Wir Uns ganz zu dir. Datum München am Freytag nach Luciä (15. December.) Anno 2c. 1469.

Mün=

München etliche gereisige Pferde nach Gestalt der Sachen.

Pfleger zu Landsberg auf 8 Pferde zu schicken.

Schongau Pfleger, 3 Pferde zu schicken.

Greiffenberg, Pfleger, selbst zu kommen.

Hegneberg, Pfleger, selbst zu kommen.

Tölz.

Pfaffenhofen, Pfleger, selbst zu reiten.

Schwaben.

Wolfertshausen, Pfleger, 3 Pferde zu schicken.

Vohburg.

Aibling, Pfleger selbst.

Mehring.

Mainburg, 2 Pferde zu schicken.

Neustadt, Pfleger, selbst zu reiten.

Regenstauf, 3 Pferde zn schicken.

Rietenburg, Pfleger, selbst zu reiten, ob er aber nicht reiten möchte, 3 Pferde zu schicken.

Leonhard Pfenningman mit zn reiten. Hier sagen.

Schwaben, Pfleger, selbst zu reiten.

Abensberg dem ältern um 8 Pferde.

Sulzbach, Pfleger, 4 Pferde zu schicken. *)

*) wieder ausgestrichen.

Rosenberg, Pfleger, selbst zu reiten.*)

*) wieder ausgestrichen.

Lengfeld, Pfleger, 5 oder 4 Pferde zu schicken.

Kallmünz, Pfleger selbst.

Schwandorf, Pfleger, 2 Pferde. *)

*) wieder ausgestrichen.

Velburg, 3 Pferde zu schicken. *)

*) wieder ausgestrichen.

Hemmau, Pfleger, selbst zu reiten.

Micheln Schrenk.

Dem Waldecker von Stund an zu schreiben.

2. Ausschreiben des Aufgebotes an die Ritterschaft und Landsessen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Tom der Musterungen 1434 - 1504.

Unsre Dienste zuvor lieber Freund. Uns sind iezt in Abwesen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts rc. merkliche Warnung gekommen von Böhmen heraus, seiner Gnaden Land und Leute zu überziehen, und zu beschädigen. Begehren Wir von seiner Gnaden wegen ernstlich an dich, daß du dich desto bas anheim enthaltest, und von Stund mit Knechten, Pferden, und Harnisch rüstest, und darnach richtest, so du bestens mögest, wann und wohin du von seiner Gnaden wegen nächst gefordert wer=

werdest, daß du dann bereit und auf seyest zu reisen, und zu helfen. dessen verlassen Wir Uns von seiner Gnaden wegen zu dir mit Gnaden zu erkennen. Datum München unter seiner Gnaden Secret am Sonntag nach Luciä (17. December.) Anno ꝛc. 1469.

3. Verzeichniss einiger vom Ritter und Adelstande welche zur Rüstung aufgefordert worden sind.

Nach dem Original in der Sammlung der Musterbücher 1435-1493. Halbfolio.

Den nachgeschriebenen ist geschrieben sich zu rüsten. Actum am Sonntag nach Luciä (17. December.) Anno ꝛc. 1469.

Schwaben.

Ulrichen und Ludwigen den Pienzenauern zu Wildenholzen. Plurali 2 Briefe.

Hannsen Ottenhofer.

Urban Ottenhofer.

Christoph Hirschauer zu Gerastorf.

Hannsen Sauer zu Eisendorf.

Leonharden Prettschlaipfer zu Tuntenhausen.

Jörgen Piebinger zu Aichpichl.

Hannsen Lintacher zu Pöring.

Hannsen Finsinger zu Finsing.

Casparn Gunderstorfer zu Pöring.

Hannsen und Jörgen den Hohenkirchnern zu Tegernau. Plurali.

Andreen und

Hannsen den Weichingern zu Weiching.

Leonharden Finsingern zu Finsing.

Aibling.

Jörgen und Wolfgangen den Waldeckern zu Schliers.

Diepolden Ahaimer, und seinem Sohn Sigmunden zu Valey.

Jörgen Höhenrainer zu Höhenrain.

Hannsen Pranten zu Aibling. *)

*) wieder ausgestrichen.

Hannsen Schweithart zu Falkenstein.

Otten Schweithart, daß er komme oder schicke.

Hannsen Sandizeller.

Tölz.

Ludwigen Machslrainer zu Hohenburg.

Casparn Winzrer.

Wol=

Wolfertshausen.

Jörgen Tauffkircher zu Tegernsee. *)

*) wieder ausgestrichen.

Hannsen Tauffkircher zu Tauffkirchen zu kommen oder zu schicken.

Hannsen und Jörgen die Höhenkirchner. *)

*) wieder ausgestrichen.

Casparn Höhenkirchner zu kommen oder zu schicken.

Heinrich Höhenkirchner.

Wolfgang Michelspeck zu Reichersbeuern.

Hannsen Aichstetter zu Sauerlach.

Martin Pichler zu Arget.

Eglofen Dieperskircher zu Mühlberg.

Paal.

Hannsen und Ulrichen die Höhenkircher zu Uffing.

Rudolphen und Hannsen Schondorfer zu Paal.

Andreen und Hannsen die Haselloher zu Paal.

Starnberg.

Wilhelm von Egenhofen zu Planeck.

Jörg

Jörg Püttrich zu Pasing. wieder ausgestrichen.

Hannsen Weiler.

Landsberg.

Jörgen, Waltherrn den Gumpenbergern zu Schmieheu.

Stephan Schmieher.

Ulrich Adelzhofer.

Wilhelmen Aresinger.

Wigiläusen Hund zu Kaltenberg.

Hannsen und Jakoben den Tuchsenhausern zu Peissenberg.

Conraden Rehlinger zu Haltenberg.

Jörgen und Wilhelmen den Voggten zu Findingen.

Casparn Pfenningmann.

Jörg von Sackendorf Pflegern zu Rauhenlechsberg.

Dachau.

Hannsen Hund zu Lauterbach.

Christophen Auer zu Adelzhausen.

Servaci Urfahrer.

Jörgen Eisenreich zu Arnbach.

Hieronymus Perwanger zu Günzelhofen.

Hanns Schluder zu Weilbach.

Matheusen Sendlinger zu Sulzemoos.

Hannsen Wilprecht zu Pasenbach.

Balthasar Hofreiter.

Ulrich Stazlinger zu Eiselsried zu schicken.

Erharden Pelhaimer zu Schweinbach.

Wolfgang Michlspecken Pflegern zu Menzing.

Pfaffenhofen.

Heinrich Seiboltstorfer in der Schenkenau.

Matheusen Wildenwarter zu Eurenbach.

Ulrich Edelmann zu kommen, oder zu schicken.

Sigmunden Laiminger zu Roteneck.

Jörgen Marzeller.

Mainburg.

Leonhard und Jörgen Saller zu Meillnhofen.

Heinrich Hinzenhauser zum Train.

Vohburg.

Sebastian Pairstorfer.

Thoman Hochstetter zu Siegenburg.

Wilhelmen und Hannsen den Pföringern zu Irnsing.

Rietenburg.

Herrn Sigmunden Frauenberger zu Prunn.

Christophen und Erharden die Muracher zu Flüglsperg.

Ulrich Hechsenacker zu Hechsenacker.

Haimeran Muckenthaler zu Eggersberg.

Christoph Muckenthaler zu Sanderstorf.

Hannsen Endorfer zu Mendorf.

Petern Mendorfer zu Mendorf.

Jörgen Fraß zu Hagenhill.

Regenstauf.

Heinrich Zenger zu Regenstauf.

Herrn Parzifal Zenger zu Lichtenwald.

Heinrichen Zenger zu Forchtenberg.

Heinrichen dem Paulstorfer zur Kürn.

Jörgen

Jörgen Loterbeck zu Trackenstein.

Haunsen Teurlinger zu Bernardswald.

Hannsen vom Hof.

Ulrich Raidenbucher zu Stefling.

Lengfeld.

Conrad Pollinger zu Fronberg.

Ruegern Punzinger zu Rosstein.

Jörgen Pollinger zu Haselbach.

Micheln Amringer zu Perkheim.

Stephan Hausner zu Wimbuch.

Hemmau.

Hannsen Reisacher zu Colersreit.

Velburg. Pfleger.

Herrn Haugen von Parsperg zu Parsperg.

Hannsen und Friderichen den Parspergern zu Luppurg.

Hannsen Werndl zu Pazhausen.

Wilhelmen Stauffer zu Ehrnfels.

Sulzbach.

Herrn Hannsen und Christophen von Wolfstein zu Hauseck.

Ulrichen von Praitenstein zu Praitenstein.
wieder ausgeſtrichen.

Eraßm von Praitenstein zu Eschenfelden.

Heinrich und Christophen die Freudenberger zu Ruprechtstein.

Ranhard, Erhard und Volland den Rabizern zu Hollnstein.

Andreen von Sackendorf zu Hollnstein.

Eraßm Weissenberger zu Weissenberg.

Herrant und Casparn den Stainlingern zu Stainling.

Hermann, Hannsen, Petern, Balthasarn, und Casparn den Kürmreitern zu Kürmreit.

Jörgen Kuttenauer zu Albershof.

Herrn Hartungen von Egloffstein Pfleger.

Jakoben Kemnater zu Rosenberg.

Johannes von Preising.

Herr Niklas von Abensberg.

Register
des
fünften Bandes.

Landtäge des Münchener Landantheiles.

Seite

Zu München, 1460, im Monate März . 3

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Beym Regierungsantritte der Herzogen Johann und Sigmund.

Zu München, 1460, im Sommer . 46

Die Erbhuldigung und Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten betreffend.

Zum Jahrgang 1460 70

Landgebot in Münz- und Markts-Polizeysachen.

Zum Jahrgang 1461 79

Die individuelle Erbhuldigung der Städte und Märkte im Oberlande und auf dem Nordgaue.

Zu

Seite

Zu München, 1462, am Anfange des Jahres 89

Eine Landsteuer betreffend.

Zu München, 1463, am Anfange des Jahres 93

Eine Steuer zur Heurathsausstattung der fürstlichen Prinzessin, und die Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten betreffend.

Zu Pfaffenhofen, 1463, auf Sonntag vor Bartholomäi (21. August.) . . . 100

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Unbekannte Gegenstände.

Zum Jahrgang 1464 102

Landgebot in Betreff der Gerichtsordnung.

Zu München, 1465, auf Sonntag sankt Egidien (1. September.) 106

Anfangs nach Regensburg auf Sonntag vor Oswaldi (4. August) bestimmt, aber sodann nach München verlegt.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die vom Herzog Albrecht dem IV. nachgesuchte und erhaltene Mitregierung mit seinem Bruder Herzog Sigmund betreffend.

Zu

Seite

Zu München, 1466, auf Sonntag Reminiscere (2. März.) 142

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die Beylegung der Differenzen in der gemeinschaftlichen Regierung zwischen den Herzogen Sigmund und Albrecht betreffend.

Zum Jahrgang 1466 196

Die Harnischbeschau betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1466, im May 198

Kaufs- und Markts-Polizeysachen betreffend.

Zum Jahrgang 1467 213

Landgebot wegen des Viehkaufes und der Vorkäufer.

Zu München, (Ausschußtag) 1467, auf Egidientag (1. September.) . . . 220

Herzog Sigmunds Resignation der Regierung an seinen Bruder Herzog Albrecht den IV. betr.

Zu München, 1467, auf Thomä Apostoli (21. Dezember.) 237

In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph.

Zu

Register des fünften Bandes.

Seite

Zu Straubing, 1467, auf Thomas von Canterbury (29. Dezember.) . . 249
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.
In den obigen Differenzen.

Zu Landshut, 1468, auf Sonntag vor Lichtmesse (31. Jäner.) . . . 250
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.
In den obigen Differenzen.

Zu München, 1468, auf sankt Ulrichstag (4. Julius.) 321
Mit einem Ausschusse fortgesetzt bis in den Monat September.
Eine Landsteuer und die Abstellung landschaftlicher Beschwerden betreffend.

Erster Anhang vom Jahrgange 1469 . 373
Das Verbot der Berufung an die westphälischen Gerichte betreffend.

Zweyter Anhang vom Jahrgange 1469 . 380
Die Regierungsverzicht des Herzogs Christoph auf 5 Jahre betreffend.

Dritter Anhang vom Jahrgange 1469 . 384
Eine Kriegsrüstung wider die Böhmen betr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 5

München 1803

Bavar. 1523-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00008566-4

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.